STAATSWISSENSCHAFTLICHE VORLESUNGEN FÜR DIE GEBILDETEN...

Karl Heinrich Ludwig Pölitz







Staatswissenschaftliche Vorlesungen

für

die gebildeten Stände

in

constitutionellen Staaten.

Von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königlich Sächsischem Hofrathe, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Erster Band.

„Ich kenne jemand, der mehr Verstand hat, als Voltaire; mehr Verstand, als Buonaparte; mehr Verstand, als alle Weltpiloten, die waren, sind, und seyn werden, nämlich: die öffentliche Meinung."

Talleyrand.

Leipzig,

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

1831.

Sr. Excellenz

dem Königlich-Sächsischen Cabinets-Minister
und Staatssecretair

Herrn von Lindenau,

Großkreuz und Ritter mehrerer hohen Orden ꝛc.

in reiner Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Die nächste Veranlassung zu dieser Schrift gaben mir die, seit einigen Jahren mehrmals wiederhohlten, Aufforderungen geachteter Männer, die ihres Zutrauens mich würdigten, nach dem Vorgange Anderer, in den Wintermonaten besondere Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Staatswissenschaften vor einem gebildeten Kreise von Zuhörern zu halten. Namentlich wurden diese ehrenvollen Aufforderungen in dem Spätjahre 1830 wiederhohlt, mit der besondern Veranlassung, hauptsächlich die wichtigsten Gegenstände des constitutionellen Lebens zu behandeln.

Ob ich nun gleich, aus mehrern individuellen und äußern Gründen, mich nicht entschließen konnte, Vorlesungen nach dem ausgesprochenen Wunsche zu halten; so ward doch dadurch der Gedanke in mir angeregt, ob die Bearbeitung der wichtigsten staatswissenschaftlichen Gegenstände in der Form solcher Vorträge vielen gebildeten Zeitgenossen, namentlich in constitutionellen Staaten, vielleicht nicht unwillkommen seyn dürfte, weil allerdings der Sinn und die Empfänglichkeit für die Gegenstände, welche in den Kreis solcher Vorlesungen gehören, in der neuesten Zeit bedeutend gesteigert worden ist.

Ich wagte daher den Versuch, eine Wissenschaft zu popularisiren, welche bis jetzt zunächst nur von Kathedern gehört und in größern systematischen Werken vorgetragen ward. Denn daß die wichtigsten Lehren und Grundsätze aus dem weiten Kreise der Staatswissenschaften bis jetzt unter den gebildeten Ständen noch viel zu wenig verbreitet sind, dürfte wohl zunächst seinen Grund darin haben, daß die populäre Darstellung derselben bisher bei den Teutschen noch nicht versucht ward, und selbst bei den Franzosen zunächst nur auf die sogenannte „politische Oekonomie" sich beschränkte, für deren Popularisirung namentlich Say anerkannte Verdienste sich erwarb.

Mein Plan war, das gesammte Gebiet staatswissenschaftlicher Kenntnisse, und zwar getheilt in vier Hauptabschnitte:

Staatsbegründung,
Staatsverfassung,
Staatsregierung,
Staatsverwaltung,

in zwei Bänden darzustellen, von welchen der vorliegende erste Band die Lehren von der Begründung und Verfassung des Staates enthält, und der nächst erscheinende zweite Band die Lehren von der Regierung und Verwaltung des Staates umschließen wird. Allerdings mußte von der, in diesem Werke versuchten, Popularisirung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse theils die eigentliche Schul-Terminologie, theils die Polemik gegen Andersdenkende ausgeschlossen werden; allein den innern systematischen Zusammenhang der einzelnen Lehren, nach ihrer logischen Aufeinanderfolge und nothwendigen Verbindung, so wie den wissenschaftlichen Ernst in ihrer Behandlung, konnte und durfte ich meinen Lesern nicht erlassen. Doch versuchte ich es, den, nicht selten ziemlich spröden, staatsrechtlich-politischen Stoff, vermittelst der stylistischen Form, so zu behandeln, wie ich früher die Massen des geschichtlichen Stoffes in meiner größern Weltgeschichte für gebildete Leser dargestellt hatte. Möge mein Versuch deshalb nicht ganz mißlungen seyn, und zugleich das Urtheil der Kenner mir sagen, ob ich auch in dieser Behandlung der staatswissenschaftlichen Gegenstände dem Systeme der Reformen treu blieb, das zwischen den extremen Ansichten der Revolution und Reaction, der Demokratie und Aristokratie, die Mitte hält, und zu welchem ich mich, aus voller Ueberzeugung, in allen meinen staatswissenschaftlichen Schriften bekenne.

Leipzig, den 3. August, 1831.

Pölitz.

Inhalt.

Seite

Erste Vorlesung.

Der Absolutismus und das constitutionelle System im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. — Einleitende geschichtliche Andeutungen. 1

Zweite Vorlesung.

Die Staatswissenschaften im achtzehnten und im beginnenden neunzehnten Jahrhunderte. 32

Dritte Vorlesung.

Begriff und Zweck des Staates. 54

Vierte Vorlesung.

Staatsrecht und Staatskunst, nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse. 71

Fünfte Vorlesung.

Das innere und das äußere Staatsleben. 78

Sechste Vorlesung.

Der Staatsgrundvertrag nach seinen einzelnen Theilen. — Die höchste Gewalt im Staate. 89

Siebente Vorlesung.

Die einzelnen Theile der höchsten Gewalt im Staate. 100

Achte Vorlesung.

Die drei staatsrechtlichen und politischen Systeme der Revolution, der Reaction und der Reformen. . 108

Neunte Vorlesung.

Fortsetzung. 116

Seite

Zehnte Vorlesung.

Schluß. 127

Eilfte Vorlesung.

Die Vorbedingungen des constitutionellen Lebens. . . 143

Zwölfte Vorlesung.

Die Grundbedingungen des constitutionellen Lebens. — Land. Volk. Staatsbürgerrecht. 173

Dreizehnte Vorlesung.

Die Grundbedingungen des constitutionellen Lebens. — Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnung. 218

Vierzehnte Vorlesung.

Die drei verschiedenen Arten schriftlicher Verfassungsurkunden. 264

Funfzehnte Vorlesung.

Die Verschiedenheit der Verfassungen nach dem Repräsentativsysteme, nach dem ständischen Systeme, und nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen. — Das Wahlgesetz. 281

Sechszehnte Vorlesung.

Das Ein- und Zwei-Kammernsystem. 313

Siebenzehnte Vorlesung.

Die constitutionellen Rechte des Regenten und der Abgeordneten des Volkes. 329

Erste Vorlesung.

Der Absolutismus und das constitutionelle System im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Einleitende geschichtliche Andeutungen.

Seit vierzig Jahren schreitet ein mächtiger Geist durch die europäische und amerikanische Welt; selbst die Länder am Ganges und Indus, am Nile, den Thron von Teheran, den Stuhl des Dey's von Algier, und die Kolonieen zu Botanybay und am Schwanenflusse hat er berührt. Auf St. Helena zeigt er hin auf das Grab eines Mannes, der in der Geschichte aller Erdtheile genannt werden wird bis ans Ende der Zeit. In der unfreiwilligen Einsamkeit zu Holyrood erinnert er an die Vergänglichkeit aller irdischen Größe, und an die große Wahrheit, daß die constitutionellen Staaten Europa's dem Absolutismus Ludwigs des vierzehnten entwachsen sind. In Amerika schwebt dieser Geist über den Grabhügeln Washingtons und Bolivars, ohne welche die Kolonialwelt des vierten Erdtheils nicht zur politischen Freiheit und Selbstständigkeit gelangt wäre. Was Washingtons Schaale im Kreise der Menschheit wog; darüber entschied bereits das Urtheil der allgemeinen Geschichte, die wir, mit einer bedeutungsvollen Bezeichnung, die „Weltgeschichte" nennen. Was aber Bolivar für

die Emancipation des vierten Erdtheiles that, und ob sein Geist hell und kräftig genug war, die große Sache eines Erdtheils von der kleinen Angelegenheit seiner Individualität zu unterscheiden; darüber werden die Jahrbücher der allgemeinen Geschichte erst nach einem Vierteljahrhunderte entscheiden. Der Cours der großen Männer in der Weltgeschichte steigt, wie der Cours der guten Staatspapiere, mit dem Fortschritte der Zeit. Denn so wie unser Jahrhundert ungleich sicherer und richtiger, als das ihrige, die Namen und Thaten des Bartholomäus Diaz, Coloms und Luthers würdigt; so wird auch das zwanzigste Jahrhundert in seinem Walhalla die Namen und Thaten Friedrichs 2, Josephs 2, Washingtons, Napoleons, Bolivars, Cannings und aller, die, wie sie, mit einer großen Idee durchs Leben gingen, im reinen Lichte der geschichtlichen Wahrheit zeigen; nicht mehr verdunkelt durch die Weihrauchwolken der begeisterten Bewunderer unter ihren Zeitgenossen, und weit erhaben über die Molltöne der Nachtvögel der Reaction.

Als der erste Morgen des achtzehnten Jahrhunderts über Europa anbrach, gab es in unserm Erdtheile nur Eine constitutionelle Monarchie: das brittische Reich, an dessen Spitze Wilhelm 3, ein Fürst aus teutschem Blute, stand. Ihm gegen über, vertrat Ludwig 14 in Frankreich den Absolutismus, und schon deshalb bewog ihn die Wahlverwandtschaft der politischen Grundsätze, die, vom brittischen Throne geflüchteten, Stuarts auf französischem Boden gastlich aufzunehmen, und gegen den Oranier und die Guelphen in England zu unterstützen. Das übrige Europa des anhebenden achtzehnten Jahrhunderts

lernte bereitwilliger von Ludwig 14, als von Wilhelm 3 und den ersten Georgen auf dem brittischen Throne. Der Absolutismus, durch Ludwigs 14 anlockendes Beispiel versinnlicht, mit der ganzen Stufenleiter seiner Hofschranzen, mit dem Glanze seines Hoflebens; mit der Steigerung der stehenden Heere als unbedingter Werkzeuge der absoluten Gebieter, mit der methodischen Zurücksetzung des dritten Standes hinter alle durch Geburt und Tiare Bevorrechtete, mit der wetteifernden Erfindung neuer Abgaben und Steuern, die man, wenn man von ihrem furchtbaren Drucke abzusehen vermöchte, beinahe als Geburten einer schöpferischen Einbildungskraft anstaunen könnte, und dies alles versetzt mit einem Anstriche von Frömmelei, welche man aber, seltsam genug, mit dem Wechsel der Maitressen in den christlichen Serails zu vereinigen verstand; — ein solcher Absolutismus, mit diesen sieben Farben des Regenbogens, war zu lockend, zu ansprechend, als daß er nicht, vom europäischen Westen aus, eben so eine Reise um die Welt hätte machen sollen, wie es, neunzig Jahre später, in demselben Paris der Graf Mirabeau von der französischen Revolution erwartete.

Genug, der Absolutismus ward, mit wenigen Ausnahmen, doch unter vielfachen individuellen und örtlichen Schattirungen, das Lieblingssystem des Erdtheils. Er kam mit dem Enkel Ludwigs 14, mit Philipp 5, nach Spanien, wo der Einfluß der Maitressen und Günstlinge an die Stelle des frühern freimüthigen Wortes der Cortes trat. Auf gleiche Weise drückte der Absolutismus die politische Lebenskraft Portugals nieder, bis, nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, zu Lissabon ein Mann, wie Pombal, die Kunst verstand, durch seinen ministeriellen

stamme, und namentlich mit Leopold (seit 1765), kam ihm die nöthig gewordene Verjüngung, die, während Leopolds weiser und milder Regierung, welche ein Vierteljahrhundert umschloß, so fest wurzelte, daß sie selbst die Stürme der französischen Revolution überdauerte, und Toskana über die gesammten Staaten Italiens stellte. — Das schöne Mailand, zu welchem Mantua geschlagen ward, folgte, als Provinz, der Politik der östreichischen Monarchie.

Auf den Thronen Oestreichs und Teutschlands saß, am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, der bejahrte Kaiser Leopold 1; ein Fürst, der sehr abwechselnde Erfahrungen in seinen Kämpfen mit der Pforte und mit seinem eigenen Schwager, Ludwig 14, gemacht hatte, und weder durch seine Individualität, noch durch die Individualität seiner Minister, der Politik Ludwigs gewachsen war, ob er gleich in dem folgenreichen politischen Grundsatze, im Absolutismus, mit demselben zusammentraf. Sein größerer Sohn, Joseph 1, lebte zu kurz, und zu viel beschäftigt durch den spanischen Erbfolgekrieg und durch den eigenthümlichen Charakter des gleichzeitigen nordischen Krieges, als daß er seinem innern Berufe zur neuen Gestaltung Oestreichs und Teutschlands hätte folgen können. Sein Bruder und Nachfolger, Karl 6, beschränkte seine Politik zunächst auf die Erhaltung des status quo, und, als der Letzte des Mannsstammes der Habsburgischen Dynastie, auf die Ausmittelung der Gewähr der pragmatischen Sanction, welche zwar die meisten europäischen Mächte leisteten, doch ohne es redlich dabei zu meinen. Denn kaum hatte Karl 6 die Augen geschlossen, und seine Tochter, Maria The-

resia, den erledigten Thron bestiegen, als man ihr Erbrecht in Anspruch nahm, das sie erst nach achtjährigem Kampfe, in welchem sie blos an Preußen den größern Theil Schlesiens überließ, behaupten konnte. Ihr gebührt das Verdienst, daß die materiellen Interessen des innern Staatslebens unter ihr bedeutend gehoben wurden. Die Nachhohlung der geistigen versuchte ihr großer Sohn, Joseph 2, der aber früher endigte, bevor er die, gegen ihn gerichtete, Reaction der geistlichen und weltlichen Aristokratie besiegt hatte.

Neben Oestreich, das bis dahin das Principat in Teutschland ungetheilt zu üben gewohnt war, trat Preußen, erst im Jahre 1700 zur königlichen Würde gelangt, unter Friedrich 2 in die Reihe der größern europäischen Mächte ein. Schon unter seinen Vorfahren ruhten die ständischen Versammlungen in seinen Ländern; auch er regierte als absoluter König, ob er gleich in seinen Schriften mehrmals „des Staates ersten Diener" sich nannte. Allein war irgend ein König geeignet, sein Volk und den ganzen Erdtheil mit dem Absolutismus zu versöhnen; so war es Friedrich 2. Zu dem, was Preußen ward und gegenwärtig ist, legte er, durch seine Persönlichkeit, den festen Grund. Sein hochgebildeter Geist kannte keine Trennung der materiellen und der geistigen Interessen im innern Staatsleben, und dadurch, daß er beide gleichmäßig hob und beförderte, ja daß er selbst, nach seiner Individualität, höher, als sein Volk und sein Zeitalter, stand, erhielt durch ihn der Absolutismus ein großartiges Gepräge, dessen dieser zu Versailles, zu Aranjuez und Lissabon ermangelte, weil der Absolutismus nur dann als großartig sich ankündigt,

wenn er sich selbst durch hohe Intelligenz und sittliche Kraft zu beschränken vermag. — Daß aber jeder politische Bau, der zunächst auf der individuellen Größe seines Urhebers beruht, nach dem Tode desselben, den bedeutendsten Veränderungen und Erschütterungen unterliegt, zeigte die eilfjährige Regierung Friedrich Wilhelms 2.

Auf die feste Grundlage des Absolutismus stützte Peter 1, am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, den Riesenbau der Größe Rußlands. Er bewies, was schon vor ihm Mahomed, Karl der Große, und andere, ihnen verwandte, Männer bestätigt hatten, daß zur Entwilderung der Völker die absolute Macht, in der Hand des Genie's, das wirksamste Mittel bleibt. Mit blindem Gehorsame folgten ihm seine Heeresmassen gegen Schweden und die Pforte, und auf Kosten dieser beiden Nachbarn erweiterte und ründete er sein Reich, das er im Innern durch die Vertilgung der Strelitzen, durch den Sturz der Bojarenmacht, und durch die Aufhebung der höchsten geistlichen Würde zur Einheit und Ordnung brachte. In demselben Geiste und in demselben Systeme übernahm, 37 Jahre nach seinem Tode, die Kaiserin Katharina 2 die Regierung. Sie gab dem Erdtheile das bis dahin noch nie im Großen so erfolgreich geübte Beispiel der innigsten Verbindung des Absolutismus mit den feinsten Geweben und Schattirungen der auswärtigen Politik.

Die nächste Erfahrung davon machte Polen. Allerdings bot kein europäischer Staat des achtzehnten Jahrhunderts ein so abschreckendes Bild der Anarchie dar, als die sogenannte Republik Polen mit einem Wahlkönige an ihrer Spitze. Könnte je die Anarchie zu einer Verfassung

ausgeprägt werden; so würde man die politische Form des damaligen Polens eine Verfassung nennen dürfen. Jede bleibend gewordene Anarchie aber führt die Staaten unaufhaltbar zum politischen Tode; die Unordnung, die Kämpfe, die Zerrüttung, welche sie im innern Staatsleben bewirkt, sind für den Staatsmann die unverkennbaren Spuren eines langsamen politischen Selbstmordes. Dem letzten Wahlkönige Polens, dem Stanislaus Augustus, fiel, nach 30jährigem Vegetiren auf dem Throne, das traurige Loos, das Todesurtheil seines Reiches, in der Bestätigung der dritten Theilung desselben, unterzeichnen zu müssen. Der Name Polens verschwand aus der Staatsgeographie des Erdtheils, und ging in der Vergrößerung seiner drei Nachbarn auf; doch blieb im polnischen Volke selbst ein unvertilgbarer Lebenskeim, wie überall, wo der Geist des edlern Theiles eines Volkes besser ist, als seine veraltete Verfassung.

In Dänemark begründete bereits das Königsgesetz vom Jahre 1660 die absolute Regentenmacht. Allein Könige, wie Friedrich 5 und 6, bewiesen, daß unter Fürsten, welche, neben dem Bewußtseyn ihre Regentenrechte, auch das Bewußtseyn ihrer Regentenpflichten in sich tragen, und den Geist ihrer Zeit verstehen, die materiellen und geistigen Interessen des Volkes gleichmäßig befördert werden können.

Dagegen stürmten in Schweden, während des achtzehnten Jahrhunderts, die entgegengesetztesten Systeme des Absolutismus und der Adelsaristokratie wild gegen einander. Die großen Vorrechte der schwedischen Reichsstände ruhten unter Königen, wie Karl 11 und Karl 12 waren. Kaum

hatte aber der letztere in den Laufgräben vor Friedrichshall das Ende seiner abenteuerlichen Züge und Thaten gefunden, als die auflebende und schnell erstarkte Aristokratie von neuem die Königsmacht mehr beschränkte, als in jedem andern gleichzeitigen europäischen Reiche, mit alleiniger Ausnahme Polens. Allein während dieser Dictatur der Aristokratie sank Schwedens politisches Gewicht auf den Gefrierpunct; deshalb freute sich auch ganz Europa, mit alleiniger Ausnahme Rußlands, des Sieges, welchen Gustav 3 am 19. August 1772 über den, seit dem Jahre 1718 allmächtigen, Reichsrath errang. Doch wollte Gustav selbst nicht absolut seyn; nur die frühere Reichsverfassung sollte hergestellt, und das Uebergewicht des Adels gebrochen werden. Unläugbar ermannte sich Schweden im Innern und nach außen unter Gustav 3, obgleich sein vielseitig gebildeter Geist nicht frei von einem Anstriche der Willkühr und des Abenteuerlichen blieb; doch bezeugte Ankerströms Königsmord im März 1792, daß der aufgeregte Groll der Aristokratie, selbst nach dem Ablaufe von 20 Jahren, nichts vergiebt und nichts vergißt.

Fragen wir aber, während des achtzehnten Jahrhunderts, nach dem Höhepuncte des Absolutismus in Europa; so weiset die Geschichte auf Stambul hin. Seit Jahrtausenden ist Asien die Wiege und der Mittelpunct des Sultanismus; nur theilweise durch den Einfluß der Priesterschaft auf zahme und unmündige Völker schattirt und beschränkt. Von dort her kam er, mit dem Islam, im funfzehnten Jahrhunderte über das zusammenstürzende byzantinische Reich, und behauptete sich, in der Nachbarschaft der christlichen Reiche, bis auf unsere Zeit. Nirgends

aber mehr, als in Constantinopel, bewies der Absolutismus seine eigene Ohnmacht, sobald er allen Einwirkungen der Civilisation und des Zeitgeistes unzugänglich bleibt. Wie viele der absoluten Sultane der Osmanen sind seit drei Jahrhunderten durch Mord gefallen; und längst schon steht dieser asiatische Koloß in Europa auf thönernen Füßen. Es ist nicht mehr die Kraft des Absolutismus, was den Thron Orchans aufrecht erhält, sondern nur die Eifersucht der europäischen Großmächte bei der Theilung einer solchen reichen Erbschaft. —

Fragt man nach dem allgemeinen politischen Ergebnisse, welches dieser flüchtige Blick auf das europäische Staatensystem während der ersten achtzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts darbietet; so ist es die Herrschaft des Absolutismus in den meisten Reichen des Erdtheils, mit alleiniger Ausnahme des constitutionellen Großbritanniens und des anarchischen Polens; doch so, daß die Ankündigung dieses Absolutismus im Einzelnen mannigfaltig schattirt erscheint, bald durch die geistige Größe der Individualität des Herrschers; bald durch die, aus dem Mittelalter stammende, theilweise Mitwirkung der Stände zu einigen Angelegenheiten des innern Staatslebens; bald durch die raschen Fortschritte einzelner Völker in der Civilisation, mit welchen die Bevormundung des Volkslebens durch eine absolute Gewalt auf die Dauer unvereinbar ist, so daß die fortschreitende Civilisation von selbst die mildern Formen des Absolutismus vermittelt.

Denn das bezeuget die Geschichte unwiderlegbar, daß die Priester- und Emir-Macht nur während der Kindheit,

der unbeschränkte Absolutismus nur während der Jugendzeit der Völker sich behaupten kann, daß aber, nach demselben Naturgesetze, nach welchem der Sommer auf den Frühling folgt, im Zeitalter der erreichten politischen Mündigkeit der Völker, der Absolutismus, wenn er den Geist der Zeit versteht und erkennt, entweder in den wichtigsten Formen des innern Staatslebens durch octroirte Verfassungen, und wenigstens durch streng geordnete und zeitgemäße Verwaltungsformen, sich selbst beschränkt, oder, wenn er jenen Geist nicht versteht und demselben mit der Gewalt seiner Mittel zu trotzen sucht, durch die Uebermacht der Verhältnisse für immer gebrochen wird. Der Absolutismus aber, welcher, wenn er die Zeichen der Zeit versteht, sich selbst beschränkt, leitet von oben herab die Reformen, welche die Verjüngung der veralteten und abgestorbenen Verhältnisse des innern Staatslebens bewirken sollen; dadurch stellt sich der einsichtsvolle Absolutismus selbst an die Spitze der Intelligenz und Cultur seines Volkes, und vereinigt sich mit ihr vertragsmäßig zu einem wohlthätigen Zusammenwirken. Er verzichtet von selbst auf die bisherige Bevormundung des Volkes; denn er begreift, daß Regieren, im staatsrechtlichen Sinne, edler und zweckmäßiger ist, als Bevormunden. Er verstattet der bürgerlichen Freiheit den möglichst weitesten Spielraum, ohne doch irgend eins der wesentlichsten Regierungsrechte aufzuopfern. Er erkennt nicht blos die rechte Zeit, in welcher die Reformen zum dringenden Bedürfnisse werden; er wählt auch die wirksamsten Mittel, durch welche sie allmählig ins Staatsleben eintreten sollen. Dadurch erspart er zugleich sich selbst und dem Volke den Gewittersturm einer Revolution.

Wenn aber der Absolutismus, in seiner ganzen Starrheit, wie er in der Zeit der politischen Unmündigkeit der Völker entstand, herüberreicht in das Zeitalter der mächtig fortschreitenden Civilisation, und weder das, was als Frucht der Zeit in der Mitte des Volkes reifte, kennt und versteht, noch nach seiner wichtigen Bedeutung achtet; oder wenn er um jeden Preis das System der Stabilität, selbst gegen die gerechtesten und billigsten Ansprüche der Civilisation, zu behaupten, und jedes Verlangen nach zeitgemäßer Fortbildung des Veralteten mit Strenge und Gewalt zu unterdrücken sucht: dann treten die gewaltsamen Erschütterungen und Umbildungen des gesammten innern Staatslebens ein, welche wir Revolutionen nennen. Denn so verschiedenartig auch die einzelnen Thatsachen sind, welche in der Geschichte mit den Namen der Revolution bezeichnet werden; so haben sie doch sämmtlich dasjenige mit einander gemein, daß sie die gewaltsame Veränderung der bisherigen Regierungsform eines Staates bewirken; mag nun diese Veränderung entweder eine Monarchie in eine Republik, oder eine Republik in eine Monarchie, oder eine aristokratische Regierungsform in eine demokratische, oder eine demokratische Regierungsform in eine aristokratische, oder eine bisherige Kolonie und Provinz in einen selbstständigen Staat verwandeln, oder eine regierende Dynastie vom Throne stürzen, und eine andere, an deren Stelle, auf denselben erheben. Revolutionen dieser Art erfolgten eben so häufig in der Welt des Alterthums, wie in der neuern und neuesten Zeit. Man vergegenwärtige sich den Wechsel der Regierungen in den ältern Staaten Griechenlands und der Königsgeschlechter auf dem macedo-

nischen Throne; den Uebergang der königlichen Macht in Rom in die consularische, so wie den Untergang der römischen Republik im Zeitalter der Imperatoren; die Verdrängung der Merovinger durch die Karolinger, und der Karolinger durch die Capetinger im Reiche der Franken; die Entstehung und die wechselnden Schicksale der europäischen Freistaaten Venedigs, Genua's, der Schweiz und der Niederlande; die Vertreibung der Stuarte vom brittischen Throne; und selbst die Thronveränderungen in Petersburg und Stambul. — Allein im engern Sinne meinen wir, nach ihrem Verhältnisse zur Herrschaft des Absolutismus, hier zunächst nur diejenigen Revolutionen, welche die gesammte bisherige Grundlage des innern Staatslebens vernichten. Die erste, unermeßlich wichtige, Revolution dieser Art war die Revolution in Frankreich. Sie galt nicht blos der Beschränkung des Absolutismus der Könige; sie stürzte vielmehr mit dem Lehnssysteme in der Nacht vom 4. August 1789 die vierzehnhundertjährige Unterlage des gesammten Staatslebens in einem Reiche von 25 Millionen Menschen. Sie ging ungleich weiter, als die brittische Revolution vom Jahre 1688, welche zunächst auf die Veränderung der regierenden Dynastie, und auf die Wiederherstellung der, durch die Stuarts bedrohten und beschränkten, ältern Rechte der bürgerlichen und kirchlichen Freiheit gerichtet war. Sie beabsichtigte einen völligen Neubau des innern Staatslebens, ohne mit der Reform des in der That Veralteten und bereits im Staatsleben Erstorbenen sich zu begnügen. Sie wirkte, ausgehend von der Mitte eines der civilisirtesten Reiche des europäischen Festlandes, das, seit Ludwigs 14 Zeiten, die Blicke von ganz Europa auf

sich gezogen hatte, ungleich mächtiger ein auf die übrigen Staaten des Erdtheils, als die frühere Revolution auf den brittischen Inseln im Jahre 1688, welche beinahe spurlos für die Mächte des Festlandes vorüberging. Mit einem Worte: sie ward für Europa der Wendepunct des Absolutismus, und der Anfangspunct des constitutionellen Lebens. Dadurch aber unterscheidet sich der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts so unermeßlich folgenreich von dem Anfange des achtzehnten in der Geschichte der Staaten unsers Erdtheils.

In Trümmern sank der kühne Bau der absoluten Macht, wie ihn Ludwig 14 vollendet hatte. Denn wenn auch der furchtbar schnelle Kreislauf der französischen Revolution bewies, daß die republikanische Form nicht für ein Reich sich eigene, das seit 1400 Jahren von Königen regiert worden war; so vermochte doch keine Partei im Innern und keine Macht von außen die Herstellung des Absolutismus in Frankreich von neuem zu bewirken. An dem Versuche dieser Wiederherstellung scheiterte eben so der eiserne Wille Napoleons, wie die, von Priestern und Höflingen gegängelte, Schwäche Karls 10. Mögen daher auch die einzelnen Verfassungsformen in Frankreich bereits sechsmal gewechselt haben, und vielleicht noch mehreremale wechseln; nie wird, nie kann dieser Wechsel den Absolutismus des vierzehnten und funfzehnten Ludwigs ins Staatsleben zurückführen. Denn der Absolutismus und das constitutionelle Leben bilden im Kreise der politischen Welt eben solche scharfe Gegensätze, wie die geistliche Hierarchie und der Protestantismus im Kreise des religiösen Lebens. So wenig es, während der Stürme des schmalkaldischen und des dreißigjährigen

Krieges, der Macht des Vaticans gelang, den Protestantismus überhaupt, oder auch nur in den einzelnen europäischen und teutschen Ländern, welche ihn angenommen hatten, — in Großbritannien, Niederland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Preußen, Sachsen, Hessen, überhaupt im teutschen Norden — wieder zu vernichten; so wenig wird es auch dem Streben des Absolutismus gelingen, das constitutionelle Leben in der Mitte derjenigen Staaten zu zerstören, wo dieses Leben bereits in alle Bedingungen und Formen der Regierung und Verwaltung übergegangen ist. Nur da, wo das constitutionelle Leben als fremde Pflanze hingebracht ward und nicht aus dem einheimischen Boden, nicht aus dem erreichten Höhegrade der Civilisation des Volkes selbst hervorging, folglich auch nur einzelnen Classen und Ständen, oft selbst blos Individuen, sich mittheilte, wie z. B. in Spanien und Portugal; da konnte es auch, entweder unter innern Stürmen, oder unter Einflüssen von außen, eben so wieder unterdrückt werden, wie vor dreihundert Jahren der Versuch, den Protestantismus in Frankreich, Italien und Spanien zu verbreiten. Denn so oft auch, in dem wilden Kampfe des französischen Revolutionskrieges, die an der Spitze Frankreichs stehenden Parteien und Individuen, von der ersten Nationalversammlung an bis auf Napoleons zweimalige Thronverzichtung, ja selbst bis zu dem großen Ergebnisse des 29. Juli 1830, gewechselt haben; so ist doch das constitutionelle Leben selbst die Grundlage der Staatsform Frankreichs geblieben, ob es gleich in der revidirten Charte vom 7. August 1830 unter ganz andern Bedingungen und Formen sich ankündigt, als in den Verfassungen von 1791, 1793, 1795, 1799 und 1814.

Auf ähnliche Weise erfolgte, gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die große Umbildung der Verfassungs- und Regierungsform im Freistaate der Niederlande. Gebrochen ward die Aristokratie der hochmögenden Generalstaaten; für immer aufgehoben die erbstatthalterische Würde. Vielfach änderten sich allerdings in nicht vollen zwei Jahrzehnten des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts die Verfassungs- und Regierungsverhältnisse in den Niederlanden, wo Anfangs die Demokratie an die Stelle der Aristokratie trat, bald aber ein Rathspensionair, und kurz darauf ein Bonapartide als König den constitutionellen Staat regierte, bis, nach der blos dreijährigen Einverleibung Hollands in Frankreich, ein Fürst von Nassau den königlichen Thron der Niederlande bestieg; allein das constitutionelle Leben selbst hat sich erhalten, und der König Wilhelm 1 erkannte das Bedürfniß, dasselbe zu erhalten und unter feste Gewähr zu stellen, als er seinem Reiche die Verfassung vom 24. August 1815 gab, welche eben so die frühere geschichtliche Unterlage des Staatslebens in den Niederlanden berücksichtigte, wie sie dem erreichten Höhepuncte der Civilisation des niederländischen Volkes entsprach.

Fast zu derselben Zeit kam auch für die Schweiz die Geburtsstunde des constitutionellen Lebens. Zwar galt es hier eben so wenig der Bekämpfung des Absolutismus, wie in der vormaligen Republik der Niederlande; allein die Zähheit der in den größern Cantonen herrschenden Aristokratie, und die nomadenartige Anarchie der Demokratie in den kleinern und ärmern Cantonen, stellten eben so nachdrücklich ihr „historisches Recht" gegen die Annäherung des constitutionellen Geistes in die Schranken des Kampfes,

wie es nur immer, in andern Ländern, der Absolutismus unternahm. Nach langen innern, selbst blutigen, Reibungen versuchte die Mediationsacte vom Jahre 1803 das neue und alte System, die Aristokratie und das repräsentative Princip, in der Schweiz mit einander auszugleichen und zu versöhnen. Doch nur ein Jahrzehnt bestand diese neue Ordnung der Dinge, als die, mit neuer Stärke sich ankündigende, Reaction dem Repräsentativsysteme mehr, als die Hälfte, des von ihm gewonnenen Bodens abrang, bis endlich, am Schlusse des Jahres 1830, in der Mehrheit der schweizerischen Cantone das constitutionelle Leben, durch revidirte Verfassungen, von neuem erstarkte.

Eben so verbreiteten sich, gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die Anfänge des constitutionellen Lebens über die Staaten Italiens, welche bis dahin, mit Ausnahme des mild regierten Toskana, entweder unter der Herrschaft des Absolutismus, oder, wie in den Republiken, unter den Einflüssen eines, alle Gewalt an sich gerissenen, Patriciats gestanden hatten. Unter dem Sturme häufig wechselnder Verhältnisse lebten zuletzt, am Schlusse des ersten Jahrzehents des neunzehnten Jahrhunderts, 20 Millionen Italiener unter constitutionellen Staatsformen. In Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, Toskana, und in einem Theile des Kirchenstaates galt, nach deren Einverleibung in Frankreich, die vierte Verfassung Frankreichs mit ihren spätern Zusätzen durch organische Senatusconsulta. Ein neugeschaffenes Königreich Italien, welches Mailand, Mantua, Venedig, Modena und Reggio, so wie drei vormalige Provinzen des Kirchenstaates, Ragusa und selbst Theile von Tyrol in sich aufgenommen hatte, erhielt seine

eigenthümliche, von der französischen wesentlich verschiedene, Verfassung. Auf ähnliche Weise gab der König Joseph von Neapel diesem Königreiche, vor seinem Abgange nach Spanien, ein eigenthümliche Verfassung, obgleich dieselbe von seinem Nachfolger, Joachim Murat, nicht ins wirkliche Staatsleben eingeführt ward. Nöthigte doch der Lord Bentink sogar dem Königreiche Sicilien, wohin die bourbonische Dynastie in Neapel unter brittischem Schutze sich geflüchtet hatte, eine neue, der brittischen nachgebildete, Verfassung auf! — Nach Napoleons Sturze trat aber in Italien, fast ohne Ausnahme, der Absolutismus wieder an die Stelle des, kaum in seinen ersten Anfängen begonnenen, constitutionellen Lebens. So in dem wiederhergestellten, und durch Genua vergrößerten, Königreiche Sardinien; so in den Herzogthümern Modena, Parma und Lucca; so in den Königreichen Neapel und Sicilien, und, unter den mildern, von Leopold begründeten, Formen auch im Großherzogthume Toskana. Schattirungen constitutioneller Formen erhielt von Oestreich das neugebildete lombardisch-venetianische Königreich im Jahre 1815, und vom Papste Pius 7 der Kirchenstaat im Jahre 1816, obgleich dessen Nachfolger die constitutionellen Bestimmungen seines Vorgängers wieder aufhob. Daß aber, ungeachtet der kurzen Dauer des constitutionellen Lebens in Italien, der Eindruck desselben nicht blos augenblicklich gewesen war, zeigten die mißlungenen Versuche zu Turin und Neapel, den hergestellten Regenten die, an sich höchst unvollkommene, Verfassung der spanischen Cortes aufzunöthigen. Eben so erlosch in Sicilien die, von Großbritannien ausgegangene, Verfassung; dagegen erhielt der neugeschaffene, doch unter

Englands Protectorat gestellte, Freistaat der jonischen Inseln eine in London bearbeitete und genehmigte, übrigens höchst dürftige, Constitution. —

Gleichzeitig mit den ersten Anfängen des constitutionellen Lebens in Frankreich, erwachte auch in dem — damals nur durch die erste Theilung vom Jahre 1772 geschmälerten — Polen das Bedürfniß, die tiefgewurzelte Anarchie durch eine völlig neue Gestaltung des gesammten innern Staatslebens, durch die Aufhebung des Wahlthrons, durch die Beseitigung des liberum Veto der Einzelnen auf den Reichstagen, durch die Emancipation der Städte, und durch die Aufstellung der neuen Verfassung vom 3. Mai 1791, zu vernichten. Obgleich, unter den Einflüssen des Auslandes, diese neue Verfassung nicht ins Staatsleben eintrat, und die bald darauf folgenden zwei letzten Theilungen Polens die völlige Auflösung des, beinahe tausendjährigen, sarmatischen Reiches herbeiführten; so konnte es doch für die Geschichte nicht verloren gehen, daß — bei allen ihren einzelnen Mängeln — die Verfassung Polens vom Jahre 1791, schon durch die Aufstellung zweier Kammern für die Volksvertretung, wesentliche Vorzüge vor der ersten Verfassung Frankreichs im September 1791 behauptete. — Als nun später, aus einzelnen Theilen des vormaligen Polens, das Herzogthum Warschau im Tilsiter Frieden hervorging, erhielt dieser junge Staat im Juli 1807 von Napoleon eine neue Verfassung, und selbst Alexander 1 gab dem, auf dem Wiener Congresse ihm zugekommenen, Königreiche Polen noch im Spätjahre 1815 eine besondere Constitution.

In Schweden büßte Gustav 4, der zwar die, von

seinem Vater hergestellte, Reichsverfassung von 1680 nicht aufhob, aber doch im Geiste des Absolutismus regierte, diesen Versuch mit dem Verluste der Krone, worauf eine, die Rechte des Königs sehr beschränkende, Verfassung im Juli 1809 von seinem Oheime und Nachfolger, Karl 13, angenommen, so wie von dessen Nachfolger Karl Johann anerkannt ward. Noch als Kronprinz von Schweden bestätigte der letztere auch (1814) die neue Verfassung des, von Dänemark abgetretenen, und mit Schweden verbundenen, Norwegens, eine Verfassung, welche unter allen neueuropäischen Verfassungen, die bis jetzt sich erhielten, die meisten demokratischen Elemente in sich trägt, obgleich auch sie auf dem Zweikammernsysteme beruht. —

Selbst über die Pyrenäen kam, mit Napoleons Vordringen und Siegen in Spanien, die erste Anregung des constitutionellen Lebens. Seit der Thronbesteigung Philipps 5, des ersten Bourbons auf dem spanischen Throne, der von seinem Großvater Ludwig 14 den Grundsatz des Absolutismus nach Madrid mitbrachte, hatten die Versammlungen der vormals mächtigen Reichsstände (der Cortes) völlig aufgehört. So verhaßt aber den Spaniern der, ihnen von Napoleon aufgedrungene, König Joseph war; so verhaßt blieb ihnen auch die von Napoleon bestätigte neue Verfassung. Sie gehörte, nach ihren wesentlichsten Bestimmungen, keinesweges zu den schlechtern aus der Napoleonischen Zeit; allein der spanische Stolz verwarf sie, und die, noch während Josephs Anwesenheit in Spanien, zusammengetretenen außerordentlichen Cortes vereinigten sich am 19. März 1812 über eine neue, sehr breitgehaltene und in vielfacher Hinsicht unreife, Verfassung als Grundgesetz

der Monarchie. Kaum aber hatte Ferdinand 7 den spanischen Boden im Jahre 1814 wieder betreten, als er diese Verfassung vernichtete, ihre Begründer einkerkerte, und die ganze Strenge des Absolutismus herstellte, ob er gleich, bei seiner Rückkehr, öffentlich versprach, daß er selbst eine Verfassung geben wolle. Allerdings war das constitutionelle Leben für die große Mehrzahl der Bewohner der pyrenäischen Halbinsel — wie auch der zweimal mißlungene Versuch, in Portugal eine repräsentative Verfassung einzuführen, bewies — noch eine fremdartige Erscheinung, weil nur zunächst der gebildete dritte Stand, und theilweise das Heer, die Empfänglichkeit für constitutionelle Formen zeigte, während Geistliche und Mönche die ganze Kraft ihres Einflusses aufboten, bei der größern Volksmasse das constitutionelle Leben zu verdächtigen und zu unterdrücken, das freilich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nirgends mit der Bevormundung der Völker durch eine, in sich fest abgeschlossene, Priesterschaft vereinigt werden kann. Deshalb ward auch, aus denselben Gründen, nach dem Einrücken eines bourbonisch-französischen Heeres in Spanien im Jahre 1823, die dem Könige Ferdinand 7 im Jahre 1820 abgedrungene Einwilligung zur Annahme der Verfassung der Cortes, zurückgenommen, und „die Fülle" der absoluten Macht hergestellt.

Ganz anders dagegen gestaltete sich in Teutschland der Eintritt neuer constitutioneller Formen. Das fast tausendjährige Gebäude des heiligen römischen Reiches teutscher Nation, schon längst veraltet, wie die Unbehülflichkeit und Schwäche seines übrig gebliebenen einzigen Bandes — des Reichstages zu Regensburg — bewies, stürzte geräuschlos

im Jahre 1806, nach der Stiftung des Rheinbundes, zusammen. Der Protector dieses Bundes gab dem, im Tilsiter Frieden für seinen jüngsten Bruder Jerome in der Mitte des Rheinbundes neugestifteten, Königreiche Westphalen im Jahre 1807 eine besondere Verfassung; die erste in der Mitte des Bundes. Theilweise ihr nachgebildet wurden die — nicht ins Leben eingetretene — Verfassung von Bayern im Jahre 1808, und die blos vorübergehenden Verfassungen des Großherzogthums Frankfurt und des Herzogthums Köthen. — Allein bald darauf kündigte sich in den einzelnen teutschen Ländern, für manche Staatsmänner und Diplomaten nicht ohne Ueberraschung und Befremdung, das Verlangen nach constitutionellen Formen, und dieses Verlangen da um so stärker an, wo teutsche Fürsten, nach der im Rheinbunde erhaltenen Souverainetät, geeilt hatten, die bis dahin bestandenen und aus dem Mittelalter stammenden — allerdings größtentheils veralteten — ständischen Formen aufzuheben. Schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts begann für eine große Mehrheit der einzelnen teutschen Staaten die Morgenröthe einer bessern Zukunft. Die Bevölkerung stieg; die materiellen Kräfte der Staaten im Landbaue, Gewerbswesen und Handel entwickelten sich zu einer, bis dahin nicht gekannten, Thätigkeit und Blüthe, und führten Wohlstand, Capitale, höhere Betriebsamkeit, und freiern Verkehr in die Kreise der mittlern Stände des Volkes; gleichzeitig walteten die geistigen Kräfte frei und mächtig in den Kreisen der Wissenschaften und Künste, weil Fürsten voll geistiger Kraft und hoher Bildung (wir nennen vor allen Friedrich den zweiten) das freie Wort auf Lehr-

stühlen und durch die Presse schützten. Ihr öffentliches Wirken vertrug das Licht; deshalb verstatteten sie gern, daß es nicht unter den Scheffel gesetzt würde. Eine immer allgemeiner über die verschiedenen Stände sich verbreitende Cultur erweiterte das Gebiet der Intelligenz, die überall, wo sie tief ins innere Staatsleben ihre Wurzeln schlägt, durch höhere und geläuterte Einsicht, so wie durch die erstarkte sittliche Kraft — durch beide zugleich aber als die Annäherung an das Ziel der politischen Mündigkeit — sich ankündigt. Was bereits seit einem Jahrhunderte Großbritannien durch sein constitutionelles Leben geworden, und zu welchem Wohlstande, zu welchem politischen Einflusse auf alle Angelegenheiten des Erdtheils es durch seine freie Verfassung gelangt war, konnte für die, zur höhern Bildung aufstrebenden, Teutschen eben so wenig verloren gehen, als die unermeßliche Kraftentwickelung des, durch die neue Gestaltung seines innern Staatslebens erstarkten, Frankreichs, das überall, wohin es seine siegreichen Adler trug, den Sinn für constitütionelle Staatsformen anregte, und das Streben zur Nachbildung derselben durch sein Beispiel unterstützte. Es ist wahr, Napoleon stellte sich, in einzelnen Fällen, über die von ihm gegebenen Verfassungen; allein die Geschichte wird es nicht vergessen, daß er es war, der, während seiner öffentlichen, über halb Europa verbreiteten, Wirksamkeit, die vierte Verfassung Frankreichs vom Jahre 1799, die neuen Verfassungen Hollands von 1801, 1805 und 1806, die Verfassungen der Königreiche Italien, Spanien, Westphalen, Neapel, und des Herzogthums Warschau entweder selbst gab, oder doch veranlaßte. Er wollte das constitutionelle Leben in der

Mitte der Staaten; denn er hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß die große Hälfte der europäischen Völker für den Eintritt von Verfassungen ins öffentliche Staatsleben reif geworden war. — So geschah es denn auch, daß, nach der Wiederherstellung der Selbstständigkeit Teutschlands, und nach der Begründung des teutschen Staatenbundes an der Stelle des aufgelöseten Rheinbundes, die Könige und Fürsten desselben das Bedürfniß erkannten, ihren Völkern und Staaten neue Verfassungen zu geben. So in Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar; so in den revidirten ältern ständischen Formen im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, und in einigen andern Staaten. Ein Aehnliches geschah mit der Revision der frühern Verfassung in den vier freien Städten Teutschlands. Die neueste Zeit endlich rief auch im Churstaate Hessen, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, und im Königreiche Sachsen neue zeitgemäße Verfassungen ins innere Staatsleben.

Das große Ergebniß, das aus allen diesen Thatsachen hervorging, war die Entfernung des Absolutismus aus den constitutionellen Staaten; denn jede Verfassung schließt eine rechtliche Beschränkung der unbedingten Regentenmacht, durch die im Grundgesetze ausgesprochene Theilnahme der Abgeordneten des Volkes an gewissen wesentlichen Regierungsrechten, in sich; mag übrigens die neue Verfassung entweder als octroirte (vom Regenten selbst, ohne Mitwirkung der Stände oder Volksvertreter, als Act der Souverainetät gegeben), oder als eine vertrags-

mäßige (über welche der Regent mit den Ständen seines Landes sich vereinigt,) ins Leben treten.

Wie ganz anders erscheint daher das europäische Staatensystem, in Hinsicht auf Absolutismus und constitutionelles Leben, am Anfange des achtzehnten und im ersten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts! Damals stand blos Großbritannien unter einer Verfassung, die aber nicht einmal auf einer einzigen, in sich zusammenhängenden und alle Hauptgegenstände des innern Staatslebens gleichmäßig umschließenden, schriftlichen Urkunde, sondern auf einzelnen Grundgesetzen älterer und späterer Zeit und auf dem historischen Rechte des Parlaments beruhte. Jetzt lebt die Hälfte — und zwar die cultivirte, durch geistige Bildung, Wohlstand, Völkerverkehr, Schriftthum und politische Mündigkeit sich auszeichnende, Hälfte — der europäischen Bevölkerung unter constitutionellen Formen. Damals drückte das Lehnssystem mit seinen Grundlagen und Folgen — mit der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, dem Dienstzwange, dem Zunft- und Innungswesen, und mit der Befreiung der bevorrechteten Stände von den Beiträgen zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates — in seiner ganzen Schwere auf das innere Staatsleben. Selbst eine bedeutende Zahl der wichtigsten Staatsämter war ein ausschließendes Eigenthum der bevorrechteten Stände. Jetzt hingegen ist in mehrern europäischen Reichen und Staaten, nach dem Vorgange Frankreichs, das Lehnssystem entweder ganz verschwunden, oder unter sehr gemilderten Bestimmungen, und dies nur theilweise, beibehalten worden. Damals gab es allmächtige, einzig von der Gunst und Ungunst ihrer absoluten Beherrscher abhängige, Minister; jetzt

bildet das Dogma von der Verantwortlichkeit der Minister einen Hauptpunct in jeder zeitgemäßen Verfassung. Damals gab es keine öffentliche Meinung, weil der Absolutismus keine andere Meinung, als die seinige, verstattet; jetzt fluthet der Kampf der entgegengesetztesten Meinungen und politischen Ansichten durch die Tagesliteratur der constitutionellen Völker, und doch, zum Befremden aller Finstermänner, bestehen die Staaten noch, wie vormals, und blühen kräftiger, als sonst, nach gesteigerter Bevölkerung, nach vermehrtem Wohlstande und nach allgemein verbreiteter Intelligenz. Damals waren die Gesetzgebungen der meisten europäischen Staaten ein buntes Gemisch ausländischer, fremden Völkern und abgelaufenen Jahrhunderten angehörender, Vorschriften und Verordnungen; jetzt bestehen bereits für viele Millionen Europäer neue zeitgemäße bürgerliche und Straf-Gesetzbücher. Damals fehlten die Ausdrücke: beschränkte Monarchie, Civilliste, repräsentative Verfassung, Volksvertreter, Initiative der Gesetze, Budget, und gleichmäßige Besteuerung nach dem reinen Ertrage, in jedem diplomatischen Wörterbuche; jetzt sind sie so geläufig geworden, daß sie in jedem Zeitungsblatte vorkommen. — Mag also auch immer noch der Absolutismus in vielen Reichen des Erdtheils vorherrschen; er wird nimmer es vermögen, das constitutionelle Leben in andern, neben ihm bestehenden, Staaten wieder zu vernichten; er dürfte vielmehr, bei dem unermeßlich ausgedehnten gegenseitigen Verkehre der europäischen Menschheit in unserer Zeit, durch keine geistige Zolllinie und Quarantaine das weitere Verbreiten der Civilisation aufzuhalten vermögen; denn eben diese Civilisation ist — wo sie einmal erstarkte und den edelsten Theil der euro-

päischen Völker umschließt — die erste Ursache und Bedingung des sich gestaltenden constitutionellen Lebens. Soll also fortan der Absolutismus in seiner ganzen Starrheit sich erhalten; so muß er folgerecht die Annäherung der Civilisation an die Grenzen seines Reiches verhindern; er muß sogleich die ersten Ankündigungen und Spuren des Fortschrittes der geistigen Bildung in der Mitte der Völker unterdrücken; er muß gegen das Eindringen des freien Wortes dieselben strengen Maasregeln verfügen, wie gegen die verbotenen Waaren und gegen die Cholera. Und dennoch dürfte zu befürchten seyn, daß Vielen nach der verbotenen Frucht gelüstete, und dieses Gelüste um so stärker und allgemeiner würde, je sorgfältiger man es zu unterdrücken versuchte. Denn hat nicht selbst der Absolutismus seit den letzten Jahrzehnten viel von seiner eisernen Strenge in der Wirklichkeit nachgelassen, wenn er auch noch das vormalige große Wort in seinen Erklärungen beibehält? Nimmt nicht sogar der Sultanismus in Stambul in unserer Zeit eine europäische Farbe an; und sind nicht bereits auf dem freigewordenen Boden Griechenlands die ersten Schritte zu constitutionellen Formen geschehen?

Welch ein Gegensatz also, in Hinsicht auf Absolutismus und constitutionelles Leben, in dem Europa des achtzehnten und des neunzehnten Jahrhunderts! Entschieden steht das europäische Staatensystem des neunzehnten Jahrhunderts unter den Einflüssen eines ganz andern politischen Geistes, als das europäische Staatensystem zu den Zeiten des Utrechter, des Aachner, des Hubertsburger und des Teschner Friedens! — Allein noch größer wird jener Gegensatz,

wenn wir, zu den großartigen europäischen Ergebnissen unserer Zeit, die mächtigen Ereignisse im vierten Erdtheile hinzurechnen. In den ersten 70 Jahren des achtzehnten Jahrhunderts konnte keinem europäischen Staatsmanne und Diplomaten der Gedanke beikommen, daß, nach einigen Jahrzehnten, der größte Theil der amerikanischen Kolonialwelt für Europa verloren gehen würde. Demungeachtet geschah seit 50 Jahren dies Unerwartete, dies theilweis Unbegreifliche, und namentlich ward die erste europäische Seemacht zuerst genöthigt, am 3. September 1783 die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von 13 nordamerikanischen Provinzen — ihren vormaligen Kolonieen — anzuerkennen. In überraschend schneller Entwickelung stieg die Bevölkerung dieses neuen Freistaates, während des ersten halben Jahrhunderts seiner Selbstständigkeit, von 2 bis über 12 Millionen Menschen; mehr aber, als die Steigerung seiner Bevölkerung, seines Reichthums und seiner politischen Kraft, mußte es das, in den Formen des Absolutismus alternde, Europa überraschen, daß dieser jugendliche Bundesstaat schon im Jahre 1787 eine sorgfältig berechnete, ort- und zeitgemäße, schriftliche Verfassungsurkunde sich gab, — die erste dieser Art nach ihrem, alle Hauptgegenstände des innern Staatslebens umschließenden, Inhalte und gemäßigten politischen Charakter, — die bereits die Feuerprobe eines halben Jahrhunderts, der innern Parteienkämpfe in den einzelnen Provinzen, und selbst der auswärtigen Kriege bestand; eine Feuerprobe, welche selbst mehrere neue Verfassungen im europäischen Staatensysteme nicht auszuhalten vermochten. Dafür standen aber auch Männer, wie Washington, Franklin, Jefferson, Adams u. a. an

der Wiege des jungen Staates; Männer von Einfachheit des Charakters, scharfem politischen Blicke, reinem vaterländischen Sinne, hoher sittlicher Kraft, und — was unter den Eigenschaften öffentlicher Männer gleichmäßig zählt — frei von jedem Eigennutze und jeder Selbstsucht. Denn das Schicksal der Völker und Staaten ruht nicht allein in der Hand der Intelligenz, auch nicht allein in dem reinen und guten Willen der Regenten, sondern in beiden zugleich: in der Intelligenz und sittlichen Kraft; und diese beiden im innigsten Vereine bezeichnen eben bei Völkern und Regierungen den Höhepunct der Civilisation.

So wenig aber die Diplomatie der ersten 70 Jahre des achtzehnten Jahrhunderts die Ahnung eines, aus brittischen Kolonieen hervorgehenden, selbstständigen und unabhängigen amerikanischen Freistaates haben konnte; eben so wenig lag in den Kreisen ihrer Berechnung, daß, in den beiden ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts, auch die wichtigsten amerikanischen Kolonieen Frankreichs, Spaniens und Portugals aus den dreihundertjährigen Kolonialverhältnissen heraustreten, zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich emporarbeiten, und alle, ohne Ausnahme, nach der Gestaltung des innern Staatslebens durch schriftliche Verfassungen streben würden. Wohl mögen die vormaligen spanischen Kolonieen in diesem Augenblicke noch weit von der politischen Höhe entfernt seyn, auf welcher die 13 nordamerikanischen Provinzen bereits am 17. September 1787 (dem Geburtstage ihrer Bundesverfassung) standen; wohl dürften, bei dem entschiedenen Mangel hervorragender Männer in diesen jungen Staaten, die politischen Parteien in denselben noch einige Jahrzehnte hindurch

gegen einander anstreben; allein so viel tritt schon jetzt als unzweideutiges Ergebniß hervor: daß die Bande der Abhängigkeit, welche diese Staaten vormals an Europa knüpften, für immer gelöset sind, und daß die endliche feste Gestaltung ihres innern Staatslebens nur durch constitutionelle Formen geschehen kann und geschehen wird. So wird der Lebensbaum der bürgerlichen und politischen Freiheit, im Laufe der nächsten Zeit, immer tiefere Wurzel schlagen in Mexiko, Guatemala, Columbia, Peru, Chile, Bolivia, in den Provinzen am Plata, wahrscheinlich auch nach Francia's Tode in Paraguay, wie er bis jetzt schon auf Hayti und im Kaiserreiche Brasilien seine Aeste, Zweige und Blüthen trieb, und eine reife — wenn gleich nicht schnell gezeitigte — Frucht verheißt. Faßte doch bereits der größte Mann des südlichen Amerika's, Bolivar, den großartigen Gedanken eines allgemeinen amerikanischen Congresses zu Panama und einer gemeinsamen Verbindung aller neuen selbstständigen amerikanischen Staaten auf, obgleich die Verwirklichung dieses Gedankens für den damaligen Grad der politischen Bildung der neuen Staaten zu früh kam, und durch die Einflüsse der brittischen und nordamerikanischen Staatskunst vereitelt ward. Ganz verloren ist aber dieser großartige Gedanke nicht gegangen. Denn eben so, wie Europa allmählig den Charakter eines in sich zusammenhängenden, und nach seinen Interessen sich vielfach berührenden, Staatensystems angenommen hat; so wird und muß auch, nach der Analogie Europa's, ein amerikanisches Staatensystem, mit allgemeinen Interessen und vielfachen gegenseitigen Berührungen seiner einzelnen Theile, im Laufe

der Zeit sich gestalten, und dies um so lebensvoller, kräftiger und freier, weil auf dem vierten Erdtheile der europäische Gegensatz des Absolutismus und des constitutionellen Lebens eben so wenig, als der Ueberrest des Lehnssystems mit seinen beengenden und lähmenden Formen, getroffen wird.

Zweite Vorlesung.

Die Staatswissenschaften im achtzehnten und im beginnenden neunzehnten Jahrhunderte.

Nicht ohne hinreichenden Grund stellten wir an den Eingang dieser Vorträge eine kurze Uebersicht über den politischen Charakter des europäischen Staatensystems in allgemeinen Umrissen und Andeutungen, so wie über den wesentlichen Gegensatz, der, im Laufe eines Jahrhunderts, allmählig zwischen den beiden politischen Systemen des Absolutismus und des constitutionellen Lebens practisch sich bildete. Denn in allen Wissenschaften, welche zunächst auf geschichtlichem Boden ruhen, geht die Praxis der Theorie voraus; d. h. die Theorie wird, durch die in der Wirklichkeit vorliegenden und abwechselnden Thatsachen, theils fester begründet, theils nach ihrem Umfange bedeutend erweitert, theils in ihren einzelnen Theilen mannigfaltiger schattirt und vielseitiger durchgebildet. Deshalb erscheinen denn auch die gesammten Staatswissenschaften im beginnenden neunzehnten Jahrhunderte unter einer ganz andern,

und wesentlich veränderten Gestalt, als am Anfange und im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts.

Die staatsrechtlichen und politischen Lehren und Grundsätze, welche griechische und römische Philosophen in den Zeitaltern der Blüthe und Kraft der Staatsformen ihres Vaterlandes aufgestellt hatten, kamen seit dem Sturme der Völkerwanderung, in welchem das römische Westreich unterging, in Vergessenheit. Die neuen Völker und Staaten des Mittelalters standen zunächst unter dem positiven und geschichtlichen Rechte, eben so im bürgerlichen, wie im kirchlichen Leben; die tiefe Bildungsstufe der, damals zu neuen gesellschaftlichen Einrichtungen sich gestaltenden, Völker verstattete keine Anwendung höherer philosophischer Grundsätze auf das geschichtliche Recht. Erst in dem sechszehnten Jahrhunderte, nachdem der Neubau der europäischen Staaten durch festere Gestaltung des innern Staatslebens und durch den erweiterten Verkehr nach außen sich erkräftigt hatte, versuchte man, die vorherrschende Praxis auf theoretische Sätze zurück zu führen, und diese unter sich wissenschaftlich zu ordnen. So war z. B. das hochgefeierte, und weit über seinen wahren wissenschaftlichen Werth geschätzte, Werk des berühmten Florentiners Machiavelli, sein „Fürst," zunächst nur die theoretische Auffassung und Zusammenstellung der damals in mehrern italischen Freistaaten vorherrschenden, zum Theile sehr widerrechtlichen und gefährlichen, politischen Grundsätze. Das Urtheil der Nachwelt hat über den Unwerth dieser Grundsätze entschieden, obgleich ihre Anwendung noch nicht ganz aus der Wirklichkeit verschwunden, und ihre Gefährlichkeit selbst von einem europäischen Könige, von Friedrich dem zweiten

von Preußen, in seinem — noch als Kronprinz geschriebenen — „Antimachiavel" ausgesprochen worden ist.

Die mächtige geistige Aufregung, welche die Kirchenverbesserung in die Mitte der damals gebildetsten europäischen Völker brachte, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Untersuchung der letzten Gründe des Rechts und der Bedingungen für die rechtliche Gestaltung des Bürgerthums. Für die protestantischen Reiche war die Herrschaft des römisch-geistlichen Rechts unwiederbringlich erloschen, und eine nothwendige Folge davon: das neue rechtlich begründete Verhältniß der Kirche zum Staate. Wäre damals, zu gleicher Zeit, das erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters auf die einfachen altgermanischen Gesetze und Staatsformen übergetragene römisch-bürgerliche Recht eben so umgebildet, und ein, den Fortschritten des Bürgerthums entsprechendes, neues Civil- und Straf-Recht in irgend einem protestantischen Lande an dessen Stelle gesetzt worden; so würde, gleichzeitig mit dem Kirchenthume, auch das Bürgerthum durch zeitgemäße Reformen verjüngt worden seyn, weil, wie in der Reinigung des Glaubens und Cultus, so auch in der zeitgemäßen Umgestaltung des Bürgerthums, die andern protestantischen Staaten dem Vorgange des einen aus ihrer Mitte gefolgt seyn würden. Allein noch verflossen drei Jahrhunderte seit der Neugestaltung der Kirche, bevor auch im Staate und Bürgerthume theilweise die Fesseln des römischen Kaiserrechts und des, auf die von den Teutschen gemachten Eroberungen gestützten, Lehnsrechts, wenigstens in allen den Staaten gebrochen wurden, wo der Neubau des Staatslebens aus der völligen Aufhebung des Lehnssystems hervorging, und die neuen schrift-

lichen Verfassungsurkunden in der Mitte der Staaten nothwendig auch zu neuen bürgerlichen und Strafgesetzbüchern führten.

Nur schwach waren, in dem Zeitalter der Kirchenverbesserung, die Anfänge einer philosophischen Behandlung des geschichtlichen, in der Wirklichkeit bestehenden, Rechts. Gewohnt, nach den religiösen Begriffen der Zeit, das Göttliche über das Weltliche zu stellen, versuchte man die wissenschaftliche Begründung eines sogenannten „göttlichen Rechts" (jus divinum), welches den letzten Maasstab für alles weltliche Recht in sich enthalte. Den ersten Versuch dieser Art machte Nicolaus Hemming (in seinem Werke: de lege naturae apodictica methodus, Viteb. 1564. 8.), welcher daran erinnerte, daß bereits Cicero ein natürliches (dem positiven vorhergehendes) Recht erkannt, und dasselbe bald Naturrecht (jus naturae), bald Völkerrecht (jus gentium), bald göttliches Recht (jus divinum), bald ewiges Recht (jus aeternum) genannt habe. Die unmittelbaren Nachfolger Hemmings in dem Anbaue der neuversuchten philosophischen Rechtslehre waren aber nicht Rechtsgelehrte, sondern — Theologen (Selden, Alberti u. a.), welche, nach ihrer theologischen Ansicht von dem göttlichen Rechte, die letzten Gründe desselben in den, von Gott selbst geoffenbahrten, zehn Geboten der mosaischen Gesetzgebung fanden, und, indem sie sogar auf das Paradies zurück gingen, lehrten, der Stand der Unschuld und des göttlichen Ebenbildes im Paradiese sey die Grundlage des Naturrechts. Diese Männer irrten nur darin, daß sie das Ideal des Rechts und des sittlichen Beisammenlebens der Menschen in

die Vergangenheit, in die unwiederbringliche Zeit des Paradieses, versetzten, während jedes Ideal der Vernunft, als solches, auf die Zukunft hindeutet, in welcher es zwar nie ganz verwirklicht, demungeachtet aber eine möglichst freie Annäherung an dasselbe erstrebt, und diese Annäherung in dem Kreise des Bürgerthums thatsachlich erkannt werden soll.

Noch dauerte diese Ansicht in Schriften und auf Lehrstühlen fort, als ein ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann, Hugo Grotius, bei der Begründung des Rechts nicht von der religiösen, sondern von der staatsrechtlichen und geschichtlichen Ansicht (in seinem berühmten Werke: de jure belli et pacis. 1625.) ausging. Sein Werk behauptet noch immer für die Wissenschaft des practischen Völkerrechts einen mehr, als blos literärischen Werth; allein man überschätzt diesen Werth, sobald man in diesem Werke eine feste Begründung der eigentlichen philosophischen Rechtslehre — des Natur- und Staatsrechts — sucht. Für diese trat zunächst Samuel von Pufendorf mit großem Erfolge (in seinem Werk: de jure naturae et gentium, Lund, 1672.) auf; denn ihm gehört das Verdienst, theils den wissenschaftlichen Charakter der philosophischen Rechtslehre genau von den Dogmen der positiven Rechte zu unterscheiden und der Vermischung beider vorzubeugen, theils — obgleich nicht erschöpfend — den unzertrennlichen Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht nachzuweisen, wornach der gemeinsame Ursprung der Rechts- und Pflichtenlehre aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft überhaupt hervorgehet.

Allein kurz vor ihm und noch gleichzeitig mit ihm lehr-

ten drei Britten die Grundsätze der absoluten Regentenmacht, weil sie unmittelbar von Gott stamme. Wenn nun auch Graswinkel und Filmer, (in der Sprache unserer Zeit: die Ultra's der äußersten rechten Seite im Zeitalter der Stuarts auf dem brittischen Throne,) die unbeschränkte Regentenmacht als Ausfluß der göttlichen Allmacht selbst darstellten, und nachzuweisen suchten, daß die Patriarchen und Emirn der hebräischen Vorzeit, ja sogar Adam, von Gott unmittelbar eine königliche Gewalt erhalten und sie auf die Könige der Israeliten und alle Könige der spätern Zeit, als deren wirkliche Nachfolger, fortgeerbt hätten; so überragte doch Thomas Hobbes (in seinem Buche: de cive, und im Leviathan), obgleich ebenfalls ein Begründer des Absolutismus, jene beiden Schreier weit an philosophischer Tiefe und Folgerichtigkeit und an geläuterter geschichtlicher Kenntniß. Nicht von dem Paradiese, nicht von der patriarchalischen, oder von der spätern Gewalt der jüdischen Könige, leitete Hobbes den Absolutismus ab, den er — der Lehrer der, nach Karls 1 Enthauptung in Holland lebenden, Stuartischen Prinzen — in seinen Werken aufstellte und systematisch durchführte. Er ging vielmehr von dem richtigen philosophischen Dogma eines Staatsgrundvertrages aus, durch welchen das rechtliche Beisammenleben in der bürgerlichen Gesellschaft, so wie das rechtliche Verhältniß zwischen der Regierung und den Regierten begründet werde; allein, nach seiner Theorie, ward, zugleich, ungetheilt und ohne irgend eine Ausnahme und Beschränkung, in diesem Staatsgrundvertrage, das unbedingte Recht, zu herrschen und regieren, auf das Staatsoberhaupt übergetragen, so daß durchaus keinem

Unterthan oder Staatsbürger irgend ein rechtlicher Antheil an der Gestaltung und Regierung des Bürgerthums zustehe. Man sieht, die wissenschaftliche Grundlage der Theorie des Absolutismus ward durch Hobbes verändert, und, an die Stelle des sogenannten „göttlichen Rechts," ein frei abgeschlossener Staatsgrundvertrag gesetzt — ein Riesenschritt vorwärts zur neuen Gestaltung der Wissenschaft; — allein die Folgerung aus der aufgestellten Theorie — die absolute Regentenmacht — war, im Ganzen genommen, dieselbe bei Hobbes, wie bei Graswinkel und Filmer.

Es kann nicht in diese Uebersicht gehören, die große Zahl der Namen von den Männern aufzuführen, welche seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Wissenschaften des Natur-, Völker- und Staatsrechts und der Politik anbaueten; nur so viel muß erinnert werden, daß in dieser Zeit die strenge wissenschaftliche Trennung des Rechtlichen und Politischen noch nicht versucht ward, bis endlich Justus Henning Böhmer (in seiner introductio in jus publicum universale, Hal. 1709. 8.) die Grenzlinien des philosophischen Staatsrechts schärfer zog, und alles, was blos der Staatskunst angehört, von demselben ausschloß.

Denn dadurch unterscheiden sich, wie wir sogleich im Voraus erinnern müssen, das Staatsrecht und die Staatskunst (Politik) wesentlich von einander, daß jenes, ohne Rücksicht auf ein positives Recht und auf alle geschichtlich bestehende bürgerliche und staatsrechtliche Verhältnisse, das Recht selbst unmittelbar aus der Vernunft ableitet, und die aus dieser Ableitung hervorgehenden Lehren, Grundsätze und Folgen zu einer, in sich abgeschlossenen,

wissenschaftlichen Form ausprägt; — während die Staatskunst, ausgehend von denselben staatsrechtlichen Grundsätzen, doch sogleich diese Grundsätze mit ihrer Anwendung in den wirklich bestehenden Staaten verbindet, und folglich das philosophisch Begründete mit dem wirklich Bestehenden zusammenhält, so wie sie daraus die Vorschriften des Rechts und der Klugheit ableitet, wie, durch zeitgemäße und richtig abgewogene Reformen, das wirklich Bestehende fortgebildet werden kann zu dem reinen Ideale des Staatsrechts. — Allerdings bleibt für den Staats- und Geschäftsmann die genaue Kenntniß des Zusammenhanges zwischen dem philosophischen Rechte und den Staatsformen in der Wirklichkeit, so wie die öffentliche Ankündigung seiner eigenen Thätigkeit im Staate, in Angemessenheit zu diesem deutlich erkannten Zusammenhange zwischen den unveränderlichen Aussprüchen des Vernunftrechts und den aus der Geschichte entlehnten Regeln der Staatsklugheit, die Hauptaufgabe seiner Studien und seiner amtlichen Wirksamkeit; allein für die Wissenschaft selbst ist es von hoher Wichtigkeit, das Recht, wie es rein aus der Vernunft hervorgeht, von den, geschichtlich in der Mitte der einzelnen Staaten vorgefundenen, Rechtsformen und Thatsachen zu unterscheiden, woraus von selbst die große Verschiedenheit zwischen dem wissenschaftlichen Anbaue des Staatsrechts und der Staatskunst hervortritt.

Doch auch in der selbstständigen, und von der Politik getrennten, wissenschaftlichen Behandlung des Natur- und Staatsrechts wurden, kurz nach einander, die verschiedenartigsten Begründungen desselben versucht, je nachdem die, von Zeit zu Zeit auftauchenden und vorherrschenden, philo-

sophischen Systeme auf die Darstellung der philosophischen Rechtslehre angewandt wurden. Deshalb erschien diese Wissenschaft unter andern Farbengebungen bei den Bekennern des eudämonistischen Eklekticismus, der in den ersten Jahrzehnten der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vorherrschte, bis das kritische System, von Kant begründet, den Eklekticismus in der Philosophie, und zugleich in der Rechtslehre, stürzte. Denn bei der Ableitung des Rechts aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, gleichmäßig mit der Ableitung sämmtlicher menschlichen Pflichten aus derselben Gesetzgebung, begann ein neuer Abschnitt in der systematischen Behandlung des Natur- und Staatsrechts durch Hufeland, Heydenreich, Fichte, Gros, Zachariä, Krug, Köppen, Schulze, Bauer u. a., wenn gleich, neben derselben, noch einzelne Bekenner der sogenannten positiven oder geschichtlichen Unterlagen des Natur- und Staatsrechts (Hugo, Warnkönig u. a.) sich erhielten, und spätere Philosophen, seit Kant, auf scheinbar neuen Wegen das Recht zu begründen vermeinten.

Nun erst, nachdem Recht und Pflicht als die beiden, auf einer und derselben sittlichen Gesetzgebung der Vernunft gleichmäßig beruhenden, Ankündigungen der allgemeinen sittlichen Verhältnisse des Menschen in dem Kreise der Außenwelt, wissenschaftlich aufgestellt, und beiden Wissenschaften, der Rechtslehre und der Pflichtenlehre, die höchsten Ideale des sittlichen Lebens, das Ideal des Rechts und das Ideal der Pflicht, zum Grunde gelegt wurden, konnte der Versuch gelingen, ein Staatsrecht systematisch aufzuführen, das den Forderungen der Vernunft an jede, in der Wirklichkeit bestehende, Rechtsgesellschaft

entsprach. — Mögen daher auch immer die neuern Bearbeiter des philosophischen Natur- und Staatsrechts in vielfachen Beziehungen, — sogar in Hinsicht einiger wesentlichen Grundlehren, — von einander abweichen; so ist doch diese Verschiedenheit schon an sich von einer vielseitigen Bearbeitung einer und derselben Wissenschaft nicht zu trennen; es folgt aber zugleich daraus das wichtige Ergebniß, daß, seit der Zurückführung der Rechtslehre auf ein Ideal der Vernunft, diese Wissenschaft, seit den beiden letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts, in Hinsicht der Reinheit, der Würde und der Anwendbarkeit ihrer Grundsätze auf die Wirklichkeit wesentlich gewann. Denn wie selten wird noch von Einzelnen, z. B. von Ludwig von Haller und einigen, die ihm gleichen, der Absolutismus im Staatsrechte gepredigt; wie wenige sind es, die noch, mit starrer Vorliebe für das geschichtliche Recht, bald Lehren des positiven römischen, bald des canonisch-hierarchischen, bald des Lehnsrechts, in das Staatsrecht einzuschwärzen versuchen; wie klein endlich ist die Zahl derer geworden, welche entweder noch dem veralteten Eudämonismus in der Pflichten- und Rechtslehre huldigen, oder welche die Ueberschwenglichkeit ihrer allerneuesten philosophischen Dogmen auf die höchsten Begriffe von Recht, Staat und Bürgerthum überzutragen versuchen!

Folgt wirklich die Theorie der Praxis, so daß jene sich verändert, erweitert und freier durchbildet, wenn diese, in den Verhältnissen des wirklichen Staatslebens, neue Gestaltungen annimmt und hervorbringt; so mußte nothwendig auch, mit dem Verschwinden des Absolutismus

aus der Praxis einer bedeutenden Zahl der gegenwärtig bestehenden Staaten, die Theorie des Absolutismus in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Staatsrechts und der Staatskunst theils ganz verschwinden, theils in andere — wo möglich minder anstößige, ja sogar gefällige — Formen eingekleidet werden. Eben so wirkte der thatsachliche Eintritt neuer Verfassungen — theils octroirter, theils vertragsmäßiger — ins wirkliche Staatsleben mächtig auf die Fort- und Durchbildung der Theorie des Staatsrechts und der Staatskunst zurück. — Man halte nur, um von der Wahrheit dieser Behauptung sich zu überzeugen, die Abschnitte, welche von der Verfassung des Staates, so wie von dem Organismus seiner wesentlichsten Verwaltungsformen, handeln, nach den systematischen Bearbeitungen des Staatsrechts und der Staatskunst in dem letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, mit denselben Abschnitten in den staatsrechtlichen und politischen Systemen der gegenwärtigen Zeit zusammen. Welche große Verschiedenheit wird man da, und selbst bei den Männern finden, welche, im Ganzen genommen, von einerlei Grundsätzen des philosophischen Rechts ausgehen! Man suche nur in den Lehr- und Handbüchern des Staatsrechts und der Staatskunst aus der Zeit des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts nach der Behandlung der Lehren von der Volksvertretung, von dem Ein- und Zweikammernsysteme, von dem Wahlgesetze der Abgeordneten des Volkes, von der Initiative der Gesetze, von der Preßfreiheit, von der öffentlichen und mündlichen Gerechtigkeitspflege, von Friedensrichtern und Geschwornengerichten, von Civilliste und Budget, von Städte- und Gemeindeordnungen, und nach andern

politischen Begriffen; wie unvollkommen, ungenügend und dürftig ist dann die Ausbeute über diese Gegenstände in den Schriften der damaligen Zeit! Wie ganz anders jetzt! In jedem neuerscheinenden Systeme des Staatsrechts und der Staatskunst schlägt man daher sogleich die Abschnitte auf, welche von den eben genannten Gegenständen handeln, und entscheidet, nach der Behandlung dieser, über die Grundfarbe des ganzen aufgestellten Systems, so wie über den Reichthum oder die Armuth, über die Klarheit oder Verworrenheit, über die Wahrheit oder Einseitigkeit der systematisch durchgeführten Lehren. Schwerlich dürfte daher fortan die bloße abstracte Theorie des Rechts, nach der Zergliederung desselben in seine einzelnen Theile und Untertheile, dem Bedürfnisse des fortgeschrittenen Zeitalters zusagen; schwerlich die systematische Gestaltung einer Staatskunst genügen, wie sie noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von, an sich tüchtigen, Männern, wie Real, v. Bielfeld, Achenwall, Schlözer, v. Sonnenfels u. a. aufgestellt ward, seitdem diese Wissenschaft im Lichte unserer Zeit von Ancillon (in den Schriften: über die Staatswissenschaft, und: zur Vermittelung der Extreme), von v. Weber (in s. Politik), von Jordan (in s. Versuchen), und theilweise schon von Spittler (in der, erst neuerlich erschienenen, Politik), ihre Gestaltung erhielt. — Denn in das wirkliche Leben vieler europäischen Staaten trat, seit 30 Jahren, ein neuer Geist, mit neuen Ansprüchen, Ansichten und Grundsätzen, ein; nothwendig mußte daher das, was in den vielfach versuchten Umgestaltungen der innern Staatsformen die Prüfung der Bewährung bestand, und innerhalb der Staaten,

als Grundbedingung ihres erneuerten Lebens, sich erhielt, wissenschaftlich geordnet auch in die Theorie übergehen.

So wie aber die Wissenschaften des Staatsrechts und der Staatskunst, nach ihrem Inhalte und Charakter, bereits im ausgehenden achtzehnten Jahrhunderte von dem Anbaue derselben in den ersten sechs bis sieben Jahrzehnten desselben, wesentlich verschieden sich ankündigten, und wie sie, gleich bedeutungsvoll, wieder in unserer Zeit von ihrer Behandlung in dem ausgehenden achtzehnten Jahrhunderte sich unterscheiden; so geschah dasselbe auch in Hinsicht aller derjenigen Staatswissenschaften, welche zunächst auf die Verwaltung des Staates und auf die Staatswirthschaft im Allgemeinen sich beziehen, deren Unterlage die sogenannten Kameralwissenschaften bilden.

Denn bevor noch bei Franzosen, Britten, Italienern und Teutschen die wissenschaftliche Gestaltung der Staatswirthschaft und der übrigen Theile der Staatsverwaltung versucht ward, bauete man, im Einzelnen, die Kameralwissenschaften an, zu welchen, im engern Sinne, und im Gegensatze der eigentlichen Staatswissenschaften, blos die Landwirthschaftslehre, die Gewerbskunde und die Handelslehre gehören. Sie erhielten ihre Benennung von den Gegenständen, welche von den fürstlichen Kammercollegien, nach deren früherer Bestimmung und Gestaltung, behandelt wurden, so daß auch, in der ganzen ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die Bildung der künftigen Geschäftsmänner und Verwaltungsbeamten zunächst nur auf das Studium dieser Kameralwissenschaften beschränkt blieb. Selbst als die ersten

Versuche geschahen, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft zu einer systematischen Form auszuprägen, und die ihnen zugehörenden Stoffe völlig von den Kameralwissenschaften zu trennen, wurden beide Wissenschaften doch auf Kathedern und in Schriften gewöhnlich in unmittelbarer Folge nach den Kameralwissenschaften vorgetragen und behandelt.

Es gehörte dem Könige Friedrich Wilhelm 1 von Preußen, einem tüchtigen Staatswirthe, das Verdienst, auf seinen beiden Hochschulen Halle und Frankfurt an der Oder die ersten besondern Lehrstühle für die Kameralwissenschaften zu errichten, weil ihm der Nutzen eines rationellen und zusammenhängenden Vortrages dieser, für die Entwickelung und Beschäftigung der materiellen Kräfte im innern Staatsleben höchst wichtigen, Gegenstände einleuchtete. Bald folgten andere Fürsten dem Beispiele Friedrich Wilhelms, und errichteten gleichfalls besondere Lehrstühle auf ihren Hochschulen für den systematischen Vortrag und Anbau der Kameralwissenschaften. Allein welche neue Begründung, welche veränderte Gestalt, welche kräftigere Durchbildung und welche zeitgemäße Form erhielten diese Kameralwissenschaften am Ende des achtzehnten und am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts; so die Landwirthschaftslehre durch Thaer, Burger, Sturm u. a. (noch abgesehen von dem systematischen Neubaue der, im weitern Sinne zum Kreise der Landwirthschaftslehre gehörenden, Forstwissenschaft und Bergbaukunde); so die Gewerbskunde, nach ihren beiden Untertheilen, der Lehre von den Manufacturen und von den Fabriken, durch Poppe und Hermbstädt; und eben so die Han-

delswissenschaft durch die Schriften von Büsch, Sonnleithner, Geier, Murhard und andere. Durch diese raschen Fortschritte des wissenschaftlichen Anbaues der Kameralwissenschaften gewann nicht nur ihr inneres Gebiet selbst eine zeitgemäßere Anordnung, Erweiterung und Durchführung; es ward auch dadurch den eigentlichen practischen Staatswissenschaften in vielfacher Hinsicht vorgearbeitet.

Denn seit dem Ende des achtzehnten und beim Anfange des neunzehnten Jahrhunderts erkannte man, daß für den künftigen Staats- und Geschäftsmann die Erlernung der bloßen Kameralwissenschaften nicht mehr ausreichte. Bereits gegen die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erschütterte das, zuerst in Frankreich aufgestellte, physiokratische System die veraltete Dogmatik und Praxis des sogenannten Merkantilsystems, und begründete eine neue Wissenschaft, welche von den Franzosen unter dem Namen der politischen Oekonomie ausgeprägt ward. Gleichzeitig bildeten Britten und Italiener dieselbe Wissenschaft aus, bald unter demselben Namen, bald unter andern, willkührlich gewählten, Benennungen, bis endlich der berühmte Schotte, Adam Smith, zu einem höhern, und weniger einseitigen, Standpuncte für den Anbau der Staatswirthschaftslehre sich erhob, und in der That für diese Wissenschaft eine neue Bahn brach. Teutsche und Franzosen verpflanzten bald die Grundansichten Adam Smiths auf ihren vaterländischen Boden, und seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts wurden in der That die Ansichten seines Systems auf den Lehrstühlen, zum Theile selbst in der Staatspraxis, so vorherrschend, daß nur selten noch ein Anhänger des

Merkantil- und des physiokratischen Systems zu deren Rettung und Vertheidigung auftrat. So wie in der wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts eben so von der einen Seite der, auf ein angeblich göttliches Recht gestützte, Absolutismus, wie von der andern Seite die Aufführung des Natur- und Staatsrechts auf eine blos geschichtliche Unterlage des positiven Rechts allmählig der siegreichen Durchbildung einer rein philosophischen Rechtslehre weichen mußte; eben so triumphirten auch in der Staatswirthschaftslehre die Grundsätze Adam Smiths über die, ihm vorausgegangenen, unhaltbaren Lehren des Merkantilismus und Physiokratismus. Allein auf ähnliche Weise, wie im Staatsrechte, die philosophische Begründung desselben in neuerer Zeit unter vielfach verschiedenen Schattirungen sich ankündigte, ward auch das System Adam Smiths, besonders auf teutschem Boden, vielfach umgestaltet, erweitert, und namentlich, was seinem Begründer abging, streng wissenschaftlich durchgebildet. Besonders gehört den teutschen Bearbeitern dieser Wissenschaft das Verdienst, daß sie der eigentlichen Staatswirthschaftslehre eine sogenannte Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) vorausgehen ließen, und diese gleichsam als eine Metaphysik der Staatswirthschaftslehre (der économie politique, welchen Namen die Franzosen der neuern Zeit beibehielten,) aufstellten.

Unter den mächtigen Einflüssen der beiden neugestalteten Wissenschaften der Volkswirthschaftslehre und der Staatswirthschaftslehre erhielt denn nothwendig auch die Finanzwissenschaft eine völlig neue systematische Form und Haltung. Die veralteten Systeme und Lehrbücher

dieser Wissenschaft von v. Justi, v. Pfeiffer, Jung, Rössig und andern, sind bereits der Literatur derselben verfallen, seit die ausgezeichneten Werke von v. Jakob, Graf von Soden, Lotz, Fulda, und von dem Freiherrn von Malchus, zwar auf verschiedenen Wegen und theilweise sogar nach sehr verschiedenen Grundansichten, der Finanzwissenschaft eine neue staatswirthschaftliche Unterlage, und, mit Rücksicht auf die Anordnung des Staatshaushalts in der Mitte constitutioneller Staaten, eine völlig neue Durchbildung gaben. — Fortan konnte daher die Finanzwissenschaft nicht mehr als ein bloßer Anhang, als eine beiläufige Zugabe zu den Kameralwissenschaften behandelt, sie mußte vielmehr von diesen völlig getrennt, und, als Folge einer geläuterten und systematisch in sich abgeschlossenen Volks- und Staatswirthschaftslehre, mit diesen in unmittelbare Verbindung gebracht, und, nach dem Vortrage oder nach dem eigenen Studium beider, in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit denselben dargestellt werden.

Auf ähnliche Weise unterschied sich der Anbau der Polizeiwissenschaft im neunzehnten Jahrhunderte von der wissenschaftlichen Behandlung derselben im achtzehnten. Denn wenn man vormals damit sich begnügte, die einzelnen, aus der Erfahrung stammenden, Lehren für die Land-, Stadt- und Dorfpolizei, so wie für die sogenannte Feuer- und Wasserpolizei, unter einer lockern Verbindung zusammen zu stellen, und diese Zusammenstellung Polizeiwissenschaft zu nennen; so mußte diese Wissenschaft nothwendig ein anderes inneres und äußeres Gepräge gewinnen, als sie nach den beiden Haupttheilen: der Ordnungs-

und Sicherheitspolizei, so wie der Cultur- und Wohlfahrts-polizei, behandelt ward, von welchen der erste Haupttheil zunächst von der philosophischen Behandlung des Staats- und namentlich des Straf-Rechts abhängt, der zweite aber mit der Volks- und Staatswirthschaftslehre in vielfacher Verbindung steht. Mag also auch noch immer über den Begriff, den Umfang und die einzelnen Theile der Polizeiwissenschaft unter den neuesten Bearbeitern derselben keine völlige Uebereinstimmung herrschen; so tritt doch bereits aus dem neuen Anbaue derselben so viel als Ergebniß hervor: theils daß die Polizeiwissenschaft nicht mehr eine bloße Zugabe, wie früher, zu den Kameralwissenschaften, sondern einen selbstständigen und wesentlichen Abschnitt in dem Kreise der eigentlichen Staatswissenschaften bildet; theils daß ihr neuerer Anbau durch Lotz, v. Jakob, Weber, Graf v. Soden, Emmermann und andere, die frühern Systeme derselben von v. Justi, v. Pfeiffer, Lamprecht, v. Sonnenfels, Rössig, Jung und denen, die ihnen folgten, längst in Vergessenheit brachte. —

Die selbstständige Staatswissenschaft des sogenannten practischen europäischen Völkerrechts (so genannt zum Unterschiede von dem philosophischen Völkerrechte) weiset zwar, in ihrer Begründung, auf das bereits angeführte berühmte Werk des Hugo Grotius zurück, welchem, im achtzehnten Jahrhunderte, mit einer reichern geschichtlichen Ausstattung dieser Wissenschaft, Glafey, v. Wolf, Johann Jacob Moser, Vattel und Günther folgten; allein ihre gegenwärtige vervollkommnete Gestalt und Durchbildung verdankt sie ebenfalls den mächtigen Fortschritten, welche der völkerrechtliche Ver-

kehr in der letzten Hälfte des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts machte. So wie, seit dem französischen Revolutionskriege, die ganze frühere Unterlage des europäischen Staatensystems, das folgenreiche Dogma des politischen Gleichgewichts erschüttert, das vormals practisch bestandene Rechtsverhältniß während der Zeiten des Krieges, namentlich des Seekrieges, wesentlich verändert, die eine Hauptgrundlage dieser Wissenschaft — die zwischen Völkern und Staaten abgeschlossenen und gültigen Verträge — durch die neu eingegangenen Staatsverträge völlig umgestaltet, und deshalb auch die zweite Hauptgrundlage derselben, die Völkersitte, und das, was in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Völkern und Staaten auf Gewohnheit und Herkommen beruhte, ebenfalls auf neuentstandene politische Grundsätze und Ansichten zurück geführt ward; so mußte auch die Wissenschaft des practischen Völkerrechts selbst, durch diese nothwendig gewordene Veränderung ihres Inhalts, und durch die Erweiterung, Vermehrung und neue Anordnung ihres Gebiets, eine, von dem frühern Anbaue dieser Wissenschaft völlig verschiedene, Gestalt bekommen; noch abgesehen davon, daß, seit der errungenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates, und seit der Emancipation vieler vormaligen französischen, spanischen und portugiesischen Kolonieen aus den drückenden Kolonialverhältnissen, auch die neuentstandenen völkerrechtlichen Beziehungen und Verbindungen zwischen dem ersten und vierten Erdtheile nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Veränderung und erweiterte Anwendung vieler einzelnen Dogmen des practischen Völkerrechts bleiben konnten. Es konnte

also nicht befremden, daß die neugestaltete Darstellung dieser wichtigen Staatswissenschaft in den Werken von v. Martens, Schmalz, Klüber und andern, einen wesentlich verschiedenen Charakter vor der frühern Bearbeitung derselben von den oben genannten Männern erhielt. —

Aus diesen an sich nur kurzen und vorbereitenden geschichtlichen Andeutungen, welche bei vielen einzelnen staatswissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen in den folgenden Vorlesungen von neuem aufgefaßt und weiter durchgeführt werden müssen, um das Verhältniß zwischen dem ältern und neuern Anbaue der einzelnen Staatswissenschaften bestimmt zu überschauen und richtig zu ermessen, erhellt bereits, daß wenige wissenschaftliche Kreise seit dem Ablaufe eines Jahrhunderts so mächtige Veränderungen, Umbildungen, Vermehrungen und Erweiterungen erhalten haben, als der Kreis der Staatswissenschaften. Das philosophische Staatsrecht des neunzehnten Jahrhunderts ist ein anderes, als das des beginnenden und endigenden achtzehnten; die Staatskunst erhielt, im Ganzen mehr noch, als selbst das Staatsrecht, unter den Einflüssen der durchgreifendsten Veränderungen des gesammten innern und äußern Staatslebens, eine völlig neue Gestalt; die Staatswirthschaftslehre, eine Schöpfung des achtzehnten Jahrhunderts, schritt in ihrer Entwickelung durch Franzosen, Britten und Teutsche rasch vorwärts, so daß bereits am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die neue wissenschaftliche Begründung der Volkswirthschaftslehre an ihren Eingang gestellt, und die völlig umgebildete Finanzwissenschaft aus den Grundsätzen beider gleichmäßig abgeleitet werden konnte; die Polizeiwissenschaft ward,

nach schärferer Begriffsbestimmung ihres Inhalts und nach der Erweiterung ihres Umfanges, ebenfalls ein neues staatswissenschaftliches Gebiet; das practische Völkerrecht endlich entlehnte neue Stoffe, Ansichten und Grundsätze aus der völligen Umbildung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse und der äußern völkerrechtlichen Beziehungen in den beiden ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts.

Nach allen diesen durchgreifenden Veränderungen in dem Kreise der Staatswissenschaften, traten die Kameralwissenschaften, welche gleichfalls dem neunzehnten Jahrhunderte einen fröhlichen und vervollkommneten Anbau verdankten, zu den Staatswissenschaften in das Verhältniß der Hülfswissenschaften, deren genauere Kenntniß theils auf das Studium der eigentlichen Staatswissenschaften zweckmäßig vorbereitet, theils viele Hauptlehren und Hauptabschnitte der Staatswissenschaften, namentlich der Staatswirthschaftslehre, durch die, aus ihrer Mitte entlehnten, Beispiele und Rückweisungen bedeutend befördert und unterstützt.

Allein an diese genannten Staatswissenschaften schloß sich, in der Gegenwart, noch eine neubegründete Staatswissenschaft an, die aber erst in ihrem Entstehen begriffen und noch nicht gleichmäßig nach allen ihren einzelnen Theilen durchgebildet worden ist: das eigentliche Verfassungsrecht, oder die wissenschaftliche Darstellung des öffentlichen Rechts derjenigen selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten und Reiche, welche seit den letzten vierzig Jahren die ganze, in sich zusammenhängende, Gestaltung ihres innern Staatslebens auf

eine neue schriftliche Verfassungsurkunde — auf ein Staatsgrundgesetz — zurückgeführt haben. Nothwendig mußte diese Wissenschaft in dem Kreise der Staatswissenschaften so lange fehlen, als noch keine schriftlichen Verfassungsurkunden das öffentliche Recht der einzelnen Reiche und Staaten bestimmt und geregelt hatten, so daß, seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die — gewöhnlich sehr kurz gehaltene — Lehre von der Verfassung der Staaten nur als ein besonderer Abschnitt in die Statistik aufgenommen ward. Seit der Zeit aber, daß das constitutionelle Leben die Hälfte unsers Erdtheils, und zwar die in der Civilisation und in der politischen Mündigkeit am meisten fortgeschrittene Hälfte desselben umschließt, und dieses constitutionelle Leben, von Nordamerika aus, selbst über die noch jungen mittel- und südamerikanischen Staaten unaufhaltbar sich verbreitete, bedarf auch das Verfassungsrecht einer eigenthümlichen und selbstständigen Bearbeitung und Durchbildung, so wie der Aufnahme in den, seit dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts so mächtig erweiterten und fortgebildeten, Kreis der eigentlichen Staatswissenschaften.

Dritte Vorlesung.

Begriff und Zweck des Staates.

So wie die sichtbare Natur unter ewigen und unveränderlichen Gesetzen steht, von welchen die Erzeugung, Entwickelung und Ausbildung aller Geschöpfe der Körperwelt abhängt; so steht auch die Welt der Freiheit unter ewigen und unbedingt gültigen Gesetzen, wiewohl der menschliche Wille, durch die Verirrungen seiner Freiheit, sehr oft von diesen Gesetzen sich entfernt. Unter allen Gesetzen der Freiheit kündigt sich aber das Sittengesetz als das höchste an. Es fordert unbedingt und unnachlaßlich die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen; und dieses Sittengesetz hat gleiche Gültigkeit für alle Wesen unserer Art, so verschieden auch die Verhältnisse seyn mögen, unter welchen sie leben. Ob nun gleich dieses höchste Gesetz die große Aufgabe für die gesammte Thätigkeit der menschlichen Freiheit während der Dauer des irdischen Lebens ist; so bleibt es doch, nach der Unermeßlichkeit seiner Forderung, die jedes einzelne Wollen und jede einzelne Handlung des Menschen in Anspruch nimmt, unerreichbar, folglich ein Ideal, welchem die Freiheit ununterbrochen sich nähern soll und kann, ohne die vollendete sittliche Güte je ganz zu erreichen.

Dieses höchste Ideal der Sittlichkeit zerfällt aber, sobald es von Wesen unserer Art verwirklicht werden soll, in das Ideal für den innern, und in das Ideal für den äußern freien Wirkungskreis des Menschen. Wir denken uns nämlich unter dem innern freien Wirkungskreise die,

in der Freiheit des menschlichen Willens enthaltenen, Triebfedern und Gründe, nach welchen der Mensch handelt, unter dem äußern freien Wirkungskreise aber die Ankündigungen dieser Handlungen in der Verbindung und Wechselwirkung mit andern Wesen seiner Art. Wir nennen das erste Ideal das Ideal der Pflicht, weil jeder einzelnen Handlung des Menschen eine reinsittliche Triebfeder im Innern seines Bewußtseyns vorausgehen soll; das zweite Ideal aber bezeichnen wir als das Ideal des Rechts, inwiefern der Mensch, in seinem äußern freien Wirkungskreise, das heißt in der Verbindung und Wechselwirkung mit Wesen seiner Art, jede Triebfeder seines freien Willens durch äußere Handlungen verwirklichen darf, wodurch kein Recht eines andern freien Wesens beschränkt und beeinträchtigt wird.

Aus dieser Ableitung der beiden Ideale der Pflicht und des Rechts aus dem gemeinsamen Ideale der Sittlichkeit folgt von selbst der nothwendige Zusammenhang zwischen Pflicht und Recht. Beide stammen aus einem und demselben Sittengesetze; beide sind der menschlichen Freiheit, nach der sittlichen Güte ihrer Triebfedern und äußern Handlungen, unbedingt geboten; beide kündigen sich in jedem noch unverdorbenen Menschen mit gleicher Stärke an; und ohne beide ist weder für Individuen, noch für die größern abgeschlossenen Gesellschaften unsers Geschlechts, die wir Völker und Staaten nennen, eine Annäherung an das erhabene Ziel der menschlichen Bestimmung möglich.

Sobald aber die beiden Ideale der Pflicht und des Rechts, nach allen ihren einzelnen Bedingungen, Forderungen und Ankündigungen, in wissenschaftlichem Zu-

sammenhange dargestellt werden; so entstehen die beiden, einander aufs innigste verwandten, Wissenschaften der practischen Philosophie: die Pflichtenlehre und die Rechtslehre. Am Eingange der ersten steht das Ideal der Pflicht, mit seinem ewig gültigen Gebote, daß die innere Triebfeder jeder einzelnen freien Handlung sittlichgut seyn soll; am Eingange der zweiten das Ideal des Rechts, daß jede, in der Außenwelt sich ankündigende, freie Handlung eine unmittelbare Folge und gleichsam der Wiederschein der innern sittlichen Güte, der reinen Triebfeder des freien Willens sey, inwiefern der Mensch, nach seiner Ankündigung in der Verbindung mit Wesen seiner Art, alles darf, was nach sittlichen Gesetzen möglich ist. Denn darauf eben beruht der philosophische Begriff des Rechts, daß der Mensch durch seine Freiheit alles verwirklichen darf, was nach sittlichen Gesetzen möglich ist. Nicht also das Mögliche überhaupt und im Allgemeinen, sondern nur das sittlich Mögliche, — das, was das Sittengesetz, nach seiner unbedingten Gültigkeit und Forderung an den Willen, in dem äußern freien Wirkungskreise auszuführen und zu erstreben verstattet — gehört in den Kreis des Rechts, sobald als der Begriff des Rechts — wie er für vernünftig-sinnliche Wesen nicht anders gedacht werden kann — zugleich mit dem Begriffe der Pflicht, unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft abgeleitet wird.

Es kann daher auch für jeden größern, auf einem Theile des Erdbodens lebenden und unter sich vertragsmäßig verbundenen, Verein freier Wesen, den wir einen Staat nennen, keine höhere Aufgabe gedacht werden, als die

unbedingte Herrschaft des Rechts; so wie es für das ganze menschliche Geschlecht, nach seiner Verbreitung über den Erdboden und nach seinem Zusammenleben in einzelnen, vertragsmäßig abgeschlossenen, Rechtsgesellschaften, die als Staaten neben einander bestehen und in ununterbrochener gegenseitiger Verbindung und Wechselwirkung leben, keinen andern Gesammtzweck geben kann, als die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden.

Wir nennen aber die Gesammtzahl aller der Individuen, die zu einer äußern, vertragsmäßig begründeten und abgeschlossenen, Rechtsgesellschaft sich frei vereiniget haben, ein Volk, und unterscheiden die einzelnen Völker, die auf dem Erdboden neben einander leben, und, zu Staaten vereinigt, als gleichberechtigte Rechtsgesellschaften neben einander bestehen, theils nach dem eigenthümlichen Volksnamen, den sie führen; theils nach dem, jedem Volke rechtlich zugehörenden, Theile des Erdbodens, der dessen Namen trägt, und ihm als eigenthümliches Gebiet, als freies und selbstständiges Besitzthum, zusteht; theils nach der, jedem Volke eigenthümlichen, Form der Verfassung, Regierung und Verwaltung, wodurch es — ungeachtet der vielfachen Aehnlichkeit derselben mit den Formen der Verfassung, Regierung und Verwaltung in der Mitte anderer Völker und Staaten, — doch, nach dem Charakter seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, von allen andern Völkern und Staaten des Erdbodens sich unterscheidet.

Allein wenn wir das menschliche Geschlecht, nach seiner Vertheilung in die einzelnen Völker, welche auf dem Erdboden als selbstständig und unabhängig neben einander

bestehen, näher betrachten; so finden wir, daß jedes Volk aus einer Masse von Individuen besteht, die, noch abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, nach ihrer Annäherung an das hohe sittliche Ideal der menschlichen Bestimmung sehr wesentlich von einander verschieden sind. Denn wenn die sittliche Mündigkeit der Menschen zunächst an der Selbstthätigkeit der ausgebildeten Vernunft und an der Ausübung des sittlich Guten erkannt wird; so bietet uns jedes einzelne Volk, das in Staatsverhältnissen lebt, eine sehr gemischte Gesellschaft von sittlich Mündigen und sittlich Unmündigen dar, in welcher — wie es die Erfahrung bezeugt — die größere Zahl der Gesellschaft zu den sittlich Unmündigen gehört. Diese Erscheinung darf aber um so weniger befremden, weil in jedem Volke das jüngere, heranwachsende Geschlecht an sich schon zu den physisch Unmündigen, und folglich auch zu den moralisch Unmündigen gehört, dessen Individuen, während der Zeiträume der Kindheit und Jugend, zur sittlichen Mündigkeit erzogen und heraufgebildet werden sollen. Allein neben diesen physisch Unmündigen umschließt zugleich jedes Volk und jeder Staat eine große Mehrheit von sittlich Unmündigen, zu welchen wir alle diejenigen rechnen, die zwar die Jahre der physischen Reife erreicht haben, die aber, theils wegen fehlerhafter Erziehung, theils wegen geistiger Schwäche, theils wegen der häufigen Ausbrüche ihrer Leidenschaften, theils wegen der ununterbrochen wiederkehrenden Verirrungen ihrer Freiheit von dem Ziele der individuellen sittlichen Freiheit und von der Gesammtaufgabe jeder äußern Rechtsgesellschaft, theils sogar wegen ihrer völligen sittlichen Verdorbenheit, nicht nur selbst ihre eigene

menschliche Bestimmung nicht erfüllen, sondern auch, durch ihre Handlungen, die Rechte ihrer Mitbürger, so wie die Herrschaft des Rechts überhaupt in der Mitte der ganzen Gesellschaft, bald bedrohen, bald verletzen.

Soll nun die Herrschaft des Rechts in dem vertragsmäßigen Vereine eines Volkes vor jeder Bedrohung einer Rechtsverletzung möglichst bewahrt, jede erfolgte Rechtsverletzung sogleich als solche erkannt und geahndet, und, durch diese Ahndung, der allgemeine Zweck der Rechtsgesellschaft aufrecht erhalten werden; so muß, zur bleibenden Gewähr der Herrschaft des Rechts, eine Anstalt in der Mitte der Rechtsgesellschaft bestehen und rechtlich gestaltet seyn, durch welche theils alle Selbsthülfe der Individuen, bei der Bedrohung oder Verletzung ihrer Rechte von Andern, für immer ausgeschlossen, theils der sinnlichen Macht des sittlich-unmündigen Willens ein Gegengewicht entgegen gestellt wird, nach welchem jedes rechtswidrige Wollen und Handeln nicht nur im Voraus mit Ahndung bedroht, sondern auch, nach der erfolgten Rechtsverletzung, die angedrohte Ahndung vollzogen wird. Wir bezeichnen aber dieses rechtlich gestaltete Gegengewicht gegen die entweder nur beabsichtigte, oder bereits begonnene, oder wirklich vollbrachte Rechtsverletzung mit dem Begriffe des Zwanges, ein Begriff, der zugleich den Begriff der Strafe in sich einschließt, inwiefern in derjenigen Rechtsgesellschaft, welche wir die bürgerliche Gesellschaft, oder den Staat nennen, die Anwendung des Zwanges bei vorausgegangenen Rechtsverletzungen den Charakter der Strafe annimmt.

Wir nennen aber die, in der Wirklichkeit bestehende, Gesellschaft freier Wesen, in welcher die Herr-

schaft des Rechts unter die Gewähr des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt wird, den Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft. Daraus folgt, daß nur die ewige Idee des Rechts selbst aus der Vernunft, der Begriff des Staates aber aus der Erfahrung, und nicht aus reiner Vernunft, stammt, weil die Vernunft, nach der Unermeßlichkeit ihrer Ideale, für alle Wesen unsers Geschlechts die sittliche Mündigkeit verlangt, unter welcher jedes Individuum in seinem äußern Wirkungskreise sich ankündigen soll. Weil daher die Mischung, das Zusammenleben und die Wechselwirkung der sittlich Mündigen und sittlich Unmündigen in ihrer gesellschaftlichen Verbindung nur in der Erfahrung, in der Wirklichkeit wahrgenommen wird; so kann auch die rechtliche Form dieser Verbindung, oder der Staat, — d. h. ein in der Wirklichkeit bestehender Verein für die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges — nur in dem Kreise der Erfahrung erkannt und wahrgenommen werden. Der Staat entsteht also aus der Anwendung der ewigen Vernunftidee des Rechts auf die, in der Wirklichkeit vertragsmäßig abgeschlossene, Verbindung vernünftig sinnlicher Wesen, zugleich bei der übernommenen gegenseitigen Verpflichtung, der Anwendung des Zwanges sich zu unterwerfen, sobald der freie Wille des Einzelnen die Herrschaft des Rechts in der Gesellschaft bedroht, oder die freie That diese Herrschaft des Rechts verletzt.

Daraus folgt, daß die Herrschaft des Rechts der höchste Zweck des Staates bleibt, der Zwang aber blos als das Mittel sich ankündigt, die Herrschaft des

Rechts gegen jede Androhung und Verletzung sicher zu stellen, so daß der Zwang nie als der Zweck des Staates aufgestellt, oder der Staat selbst blos in eine Zwangsanstalt verwandelt werden darf. Daraus folgt weiter, daß der Zwang in dem Staate nicht seiner selbst wegen, sondern blos wegen der Erhaltung und Gewähr der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates besteht, daß er daher auch nie die sittlich Mündigen, sondern nur die sittlich Unmündigen treffen darf, inwiefern und bis wie weit diese die Herrschaft des Rechts bedrohen oder verletzen. Daraus folgt wieder, nach demselben Grundsatze, daß der Zwang die bürgerliche Freiheit selbst im Staate nicht beschränken, oder gar aufheben und vernichten darf, weil er blos als Mittel zum Zwecke der unbedingten Aufrechthaltung der bürgerlichen Freiheit gilt. Daraus folgt endlich, daß der Zwang im Staate nicht willkührlich, oder wie die Wirkung einer Naturkraft (z. B. wie ein Erdbeben, eine Ueberschwemmung, oder wie ein vulkanischer Ausbruch) sich ankündigen darf, daß er vielmehr rechtlich gestaltet, d. h. in jedem einzelnen Falle blos auf die bedrohte oder verletzte Herrschaft des Rechts berechnet seyn, und den sittlich Unmündigen nur nach dem Grade seiner Strafwürdigkeit und Strafbarkeit treffen muß.

Es treten daher die Mitglieder eines Volkes zum Leben im Staate, oder zu einer in sich abgeschlossenen bürgerlichen Gesellschaft, zusammen, inwiefern sie alle über den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft — über die Herrschaft des Rechts, — und über das rechtliche Mittel der Sicherstellung und Gewähr dieses Zweckes — über die rechtliche Gestaltung des Zwanges — sich vereinigen. Diese

freiwillige Vereinigung aller, zu einem Volke verbundenen, Individuen über den rechtlichen Zweck ihrer Verbindung, so wie über das rechtliche Mittel, diesen Zweck vor jeder Bedrohung und Verletzung aus ihrer eigenen Mitte sicher zu stellen und unbedingt aufrecht zu erhalten, ist der Staatsgrundvertrag. Die freien Wesen, welche über diesen Grundvertrag sich vereinigen, und in demselben ihr gegenseitiges öffentliches Rechtsverhältniß auf die Grundlage der völligen Gleichheit der Rechte zurückführen, heißen, nach der Abschließung dieses Grundvertrages, Bürger des Staates, so wie man den, auf einem solchen Grundvertrage beruhenden, Rechtsverein als eine bürgerliche Gesellschaft — als das Bürgerthum im philosophischen Begriffe — bezeichnet. Weil aber, sogleich mit der Einwilligung in diesen Grundvertrag, alle, zum Rechtsvereine zusammentretende, Bürger des Staates theils alle die Bedingungen anerkennen und gutheißen, vermittelst welcher der Zweck der Rechtsgesellschaft verwirklicht werden kann; theils und namentlich der Anwendung des Zwanges in allen den Fällen sich unterwerfen, wo der Zweck der Rechtsgesellschaft nur durch die Anwendung des Zwanges erhalten und gesichert werden kann; so sind alle Bürger des Staates zugleich auch, durch ihre Theilnahme an diesem abgeschlossenen Vertrage über den Zweck und die Mittel ihres Vereins, Unterthanen des Staates, so daß der Begriff des Bürgers die freiwillige, und auf der Gleichheit der Rechte Aller beruhende, Einwilligung in den Zweck des Staatslebens und in das Wollen der Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes, der Begriff des Unterthans aber die eben so freiwillige Unterwerfung unter alle diejenigen

Bedingungen bezeichnet, welche in dem Staatsgrundvertrage für die Verwirklichung des höchsten Staatszweckes aufgestellt werden.

Allerdings läßt sich, wenn wir auf die Entstehung der meisten theils bestehenden, theils bereits wieder erloschenen Staaten des Erdbodens zurückgehen, geschichtlich die Abschließung eines solchen Grundvertrages nur in den wenigsten Fällen nachweisen, woraus denn die Anhänger des Absolutismus — weniger folgerichtig, als Thomas Hobbes in seiner Theorie über die Begründung des Staates — die Nichtigkeit jedes Staatsgrundvertrages ableiten. Sie vergessen aber bei dieser Behauptung, daß es, nach dem Vernunftrechte, auch stillschweigende Verträge giebt, welche gültig sind, ohne daß sie auf der förmlichen und öffentlichen Einwilligung der Vereinigten über den Zweck ihres Vereins, und über die Mittel, diesen Zweck zu verwirklichen, beruhen. Sie vergessen, daß die Vernunft jedes Zusammenleben vernünftig-sinnlicher Wesen nur unter der Form einer rechtlichen Verbindung, auch ohne Abschließung eines Vertrages darüber, anerkennen kann. Denn so besteht, nach der Vernunft, zwischen Aeltern und Kindern, ohne förmlichen Vertrag, ein sittliches Verhältniß der Pflicht und des Rechts; nicht minder zwischen Herrschaften und Dienstboten, und zwischen Nachbarn, deren Besitzthum an einander grenzt; eben so erkennen sich die, neben einander bestehenden, Völker und Staaten des Erdbodens als selbstständig und unabhängig an, ohne daß bei den meisten derselben — mit alleiniger Ausnahme der neu entstehenden Staaten (z. B. bei der Schweiz und bei den Niederlanden in den vorigen Jahrhunderten, so wie bei

Nordamerika, bei Hayti, bei Mexiko, Griechenland u. a. in der neuesten Zeit,) — ein förmlicher Vertrag über diese Anerkennung abgeschlossen worden wäre. Der stillschweigende Vertrag hat vor der Vernunft dieselbe Gültigkeit, wie der förmlich abgeschlossene, sobald er gegen kein Recht freier Wesen verstößt; es ist daher die förmliche Abschließung eines Vertrages nur die öffentliche und feierliche Einwilligung der contrahirenden Theile in die, in dem Vertrage schriftlich und ausdrücklich enthaltenen, Bestimmungen und Bedingungen ihrer gegenseitigen rechtlichen Verbindung. — Von selbst ergiebt sich daraus die hohe Wichtigkeit der Lehre vom Staatsgrundvertrage für die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit derjenigen Staatsgrundgesetze, welche, seit den letzten funfzig Jahren, Staatsverfassungen genannt werden. Denn eben um die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit dieser schriftlichen Verfassungsurkunden in Anspruch nehmen und bestreiten zu können, sahen sich die Anhänger des Absolutismus genöthigt, auf die Idee des Staatsgrundvertrages selbst zurück zu gehen, und der Vernunft diese Idee abzusprechen, weil sie wohl fühlten, daß aus der Anerkennung der Vernunftidee eines Staatsgrundvertrages nothwendig auch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit aller, auf rechtlichem Wege abgeschlossenen, neuen Staatsverfassungen von selbst folge.

Allein nicht blos die Vernunft stellt die Idee des Staatsgrundvertrages für die rechtliche Begründung einer bürgerlichen Gesellschaft auf; auch die Geschichte weiset, in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen, die förmliche Abschließung solcher Verträge nach. Die Annahme der mosaischen Verfassung von den Hebräern geschah

unter der Form eines rechtlichen Vertrages; eben so die Anerkennung der königlichen Würde Davids von den Stämmen Israels; nicht minder die Erhebung Pipins von Herstal auf den Thron der Franken. Dasselbe geschah in den Wahlcapitulationen der Könige Teutschlands, Böhmens, Ungarns, Polens, Schwedens und anderer Reiche; und noch bestimmter in der Union zu Utrecht (1579), welche die Unabhängigkeit des Freistaates der Niederlande begründete; in den einzelnen Verträgen, woraus zuletzt das staatsrechtliche Band der 13 Cantone der Schweiz erwuchs; so wie in dem Bundesvertrage (1776) der nordamerikanischen Provinzen, und in den ähnlichen Verträgen der neuesten Zeit, durch welche die neuen mittel- und südamerikanischen Staaten aus ihren vormaligen Kolonialverhältnissen zu Europa heraustraten.

Beruht aber die rechtliche Begründung des Staates auf Vertrag; so gehen daraus mehrere folgenreiche Ergebnisse hervor. Denn entsteht der Staat, nach der Idee der Vernunft, durch Vertrag, d. h. durch die freie Einwilligung aller Mitglieder eines Volkes über den Zweck und die Mittel ihrer Vereinigung; so folgt, daß der Staat, als ein Verein freier Wesen, weder als eine bloße Maschine betrachtet und behandelt, noch als ein Naturorganismus gedacht werden darf, der blos unter den Einflüssen der Naturgesetze und Naturkräfte steht. Es folgt ferner daraus, daß der vertragsmäßig gebildete Staat weder eine bloße Sicherheits- und Zwangseinrichtung, noch, wie die Eudämonisten wollten, eine Anstalt zur möglichsten Beförderung der individuellen und allgemeinen Glückseligkeit seyn kann, obgleich der Zweck der Glück-

seligkeit, an sich betrachtet, nicht von dem Zwecke der Rechts-gesellschaft des Staates ausgeschlossen wird, sondern vielmehr durch die Verwirklichung des allgemeinen Staatszweckes befördert und gesichert werden soll, wenn auch, nach der Vernunft, der Zweck der Glückseligkeit weder als der letzte und höchste Zweck des menschlichen Daseyns überhaupt, noch als der höchste Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gedacht werden kann.

Es soll vielmehr das Leben im Staate, in Beziehung auf den aufgestellten höchsten Staatszweck: der unbedingten Herrschaft des Rechts, die freieste und gesichertste Entwickelung aller, in der menschlichen Natur enthaltenen, Anlagen, Vermögen und Kräfte befördern und unterstützen, weil der Mensch früher ist, als der Bürger, und weil der Mensch nur unter der Grundbedingung zum Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft sich bestimmen und entschließen kann, daß kein eigenthümlicher, in dem menschlichen Wesen und in der menschlichen Bestimmung selbst enthaltener, Zweck durch das Staatsleben beschränkt und gehindert werde. Wir treten vielmehr Alle nur deshalb in den staatsbürgerlichen Verein, damit, unter dem allgemeinen Schutze aller Rechte durch den Staat, auch das Urrecht des Menschen auf Persönlichkeit in seinem ganzen Umfange geltend gemacht werden könne, welches alle Beeinträchtigung der freien Entwickelung und Ausbildung der gesammten sinnlichen und geistigen Vermögen und Kräfte des Menschen durch die äußern rechtswidrigen Einwirkungen der sittlich Unmündigen von sich ausschließt. Es folgt daher aus dem aufgestellten Zwecke des Staates von selbst, daß er die, von der Vernunft anerkannte, Grundbedingung

der Erziehung und Fortbildung des menschlichen Geschlechts auf der Erde in sich einschließt, weil die Individuen unsers Geschlechts nur in der Verbindung und in der ununterbrochenen Wechselwirkung mit allen, zu einem gemeinsamen Staatsleben verbundenen, Wesen ihrer Gattung die Gesammtheit ihrer Vermögen und Kräfte so frei entwickeln und für den allgemeinen Endzweck der Menschheit — für die Verwirklichung des sittlich Guten — so sicher fortbilden können, als dies außerhalb des Staates, und ohne Mitwirkung aller seiner Anstalten für die Bildung des Menschen und für die freie Thätigkeit seiner Kräfte in Hinsicht des von ihm gewählten Berufes, durchaus nicht möglich ist.

Aus diesem höhern Standpuncte gefaßt, erscheint daher der Staat als die einzig zweckmäßige, und folglich auch als die nothwendige Bedingung für die freieste Entwickelung und Bildung aller Anlagen, Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur, so wie für die Annäherung an die sittliche Mündigkeit, und an das, der gesammten Menschheit von Gott vorgehaltene, Ziel ihres irdischen Daseyns. — Mag daher immer in der Wirklichkeit die große Mehrheit der Staaten, nach ihrer innern Gestaltung, noch theilweise sehr weit entfernt von diesem großen Ziele stehen; so bleibt doch das Ziel selbst unerschütterlich begründet, weil es von der Vernunft unbedingt geboten wird, und Gottes Absicht mit den Menschen innerhalb des bürgerlichen Vereins nur durch die Vernunft erkannt und ausgesprochen werden kann. Mögen immer in den Zeiträumen und Kreisen der Geschichte viele Staaten, nach ihrer innern Gestaltung, noch weit entfernt von jenem Zielpuncte erscheinen; so zeigt

doch auch dieselbe Geschichte, daß andere Staaten, namentlich in unserer Zeit, thatsachlich in der Annäherung an jenes Ziel, durch Begründung ihres innern Lebens auf neue feste Unterlagen und durch die Verwirklichung der angemessensten Mittel für die Erstrebung jenes höchsten Zweckes, fortschreiten. Denn jede, dem Culturgrade eines in seiner Entwickelung und Bildung fortschreitenden Volkes angemessene, neue schriftliche Verfassungsurkunde ist ein Schritt vorwärts zu diesem Ziele!

Weil aber die, über den Erdboden mit rechtlichem Besitzthume ausgebreiteten, Völker in einer großen Mehrzahl selbstständiger Staaten neben einander leben, von welchen jeder derselben die erhabene Aufgabe der unbedingten Herrschaft des Rechts in seiner Mitte zu verwirklichen berechtigt und verpflichtet ist; so muß auch, nach den Forderungen der Vernunft, der gegenseitige Verkehr, die Wechselwirkung und die Verbindung der neben einander bestehenden Staaten, auf einer rechtlichen Grundlage beruhen, so verschieden übrigens an sich die Bedürfnisse, Verhältnisse und Bestrebungen der einzelnen Völker seyn mögen. In wissenschaftlicher Hinsicht wird daher der Umfang aller, aus der Vernunft selbst hervorgehenden, Rechtsverhältnisse für die Verbindung und Wechselwirkung der, auf dem Erdboden neben einander bestehenden, Völker das philosophische Völkerrecht genannt, das aber, in seiner Forderung der unbedingten und allgemeinen Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden, ein Ideal aufstellt, welches in der Wirklichkeit nie ganz erreicht werden kann. Denn die, in der Wirklichkeit neben einander bestehenden, Staaten berühren sich gegenseitig, in ihren besondern Ansprüchen und Interessen,

oft eben so feindselig, wie die einzelnen Bürger in der Mitte der einzelnen Staaten, so daß Bedrohung und Verletzung anerkannter Rechte auch zwischen den selbstständigen und unabhängigen Staaten des Erdbodens eintritt. Es muß daher jedem selbstständigen Staate, sobald seine Rechte von einem andern Staate bedroht oder verletzt werden, das Recht des Zwanges zustehen, theils um die angedrohte Rechtsverletzung zu verhindern, theils die erfolgte Rechtsverletzung zu ahnden, und das Gleichgewicht des Rechts auf feste Grundlagen wieder herzustellen. So wie also das Staatsrecht die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze enthält, nach welchen in der Mitte jedes einzelnen Staates die Herrschaft des Rechts begründet und unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges aufrecht erhalten werden soll; so umschließt, auf ähnliche Weise, das Staatenrecht die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze des rechtlichen Nebeneinanderbestehens aller Staaten des Erdbodens, unter derselben Bedingung des gegen einander anzuwendenden Zwanges nach angedrohten oder vorhergegangenen Rechtsverletzungen.

Nur dadurch aber unterscheidet sich der, von den Staaten gegen einander anzuwendende, Zwang von dem Zwange in der Mitte des einzelnen Staates gegen seine Bürger, daß der Zwang des einen Staates gegen den andern nie den Charakter der Strafe annehmen darf, wie diese innerhalb des einzelnen Staates gegen diejenigen Bürger eintritt, welche die Rechte Anderer bedrohen und verletzen, weil zwischen gleichberechtigten, selbstständigen und unabhängigen Staaten wohl ein Zwangsrecht, nie aber ein Strafrecht statt finden kann. — Ob nun gleich das Ideal

des ewigen Friedens und des Gleichgewichts der Rechte in dem Verkehre und in der Wechselwirkung der einzelnen Staaten gegen einander nie auf Erden verwirklicht werden wird; so ist doch die theilweise Annäherung an dieses Ziel denkbar, inwiefern die Regierungen der einzelnen Staaten nicht nur jede absichtliche Bedrohung und Verletzung der Rechte anderer Staaten vermeiden, sondern auch die eintretenden Collisionen ihrer Rechte und Interessen entweder auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen auszugleichen, oder durch die vermittelnde Dazwischenkunft neutraler Mächte zu beseitigen suchen. Je weiter daher die Staaten in ihrer Civilisation, und folglich zugleich in der Erhaltung der Herrschaft des Rechts in ihrer eigenen Mitte und nach außen, fortschreiten; desto seltener müssen auch die öffentlichen Reibungen und die Kriege unter den Staaten werden, weil der Erfolg des Krieges, als die Anwendung des Zwanges des einen Staates gegen den andern, nie von der Rechtmäßigkeit des Grundes zum Kriege, sondern von äußern Verhältnissen abhängt, welche kein Staat, und wäre er der mächtigste, im Voraus mit Sicherheit zu berechnen vermag. —

Vierte Vorlesung.

Staatsrecht und Staatskunst, nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß, seit dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, der Kreis der staatswissenschaftlichen Kenntnisse bedeutend sich erweiterte und vergrößerte, womit die neue Gestaltung und tiefere Durchbildung der bereits vorhandenen Staatswissenschaften, so wie die Ausprägung völlig neuer Wissenschaften, nothwendig zusammenhing. Wir erinnerten in der zweiten Vorlesung daran, daß das bloße Studium der sogenannten Kameralwissenschaften, mit einem Anhange der Finanz- und Polizeiwissenschaft, schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr ausreichte, das ganze Gebiet staatswissenschaftlicher Begriffe und Kenntnisse gleichmäßig zu umschließen, und den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit an die anzustellenden Staats- und Geschäftsmänner zu entsprechen.

Es ward daher, nach der neuen Begründung des sogenannten Naturrechts seit den Zeiten der kritischen Philosophie und nach der allmähligen Beseitigung der sogenannten geschichtlichen Methode in demselben, das philosophische Staatsrecht — das im Mittelpuncte der gesammten Staatswissenschaften steht, — auf eine neue Unterlage zurückgeführt, welche, bei den vorzüglichsten Lehrern dieser Wissenschaft, weder auf den früher herkömmlichen Auszügen aus dem römischen Rechte, noch auf dem Grundsatze des Absolutismus in Hinsicht eines sogenannten

„göttlichen Rechts" beruht. Gleichzeitig erhielt der Anbau des Strafrechts, durch die Aufstellung der philosophischen Lehren zur festern Begründung desselben, eine neue Richtung und eine durchgreifende Veränderung nach Stoff und Form. Dies mußte nothwendig eine bedeutende Rückwirkung auf diejenigen Abschnitte des philosophischen Staatsrechts behaupten, welche vom Zwange und von der Strafe, nach ihrem rechtlichen Verhältnisse zum allgemeinen Staatszwecke, handeln.

Die Staatswirthschaftslehre, die Frucht der wissenschaftlichen Bestrebungen der Franzosen und Britten seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, entstand als junge Wissenschaft, die bald einen festen systematischen Charakter und einen bedeutenden Umfang gewann. In neuester Zeit ward die Volkswirthschaftslehre, als ein selbstständiges wissenschaftliches Ganzes, an deren Spitze gestellt, und aus beiden die Finanzwissenschaft nach ihrer völlig neuen Gestalt abgeleitet. Eben so erhielt die, bereits früher systematisch behandelte, Polizeiwissenschaft, nicht minder das practische (europäische) Völkerrecht eine verjüngte und erweiterte Form. Von dem letztern ward, bei dem Anwachse der dahin gehörenden Lehren und Erfahrungen, die Diplomatie ausgeschieden und selbstständig behandelt, die, nach ihrer eigenthümlichen Bestimmung, nicht mit der reingeschichtlichen Wissenschaft der Diplomatik verwechselt werden darf, weil die Aufgabe der letztern ist, die geschichtlichen Urkunden lesen, verstehen und benutzen, so wie die Echtheit derselben beurtheilen zu lehren, während das eigenthümliche Gebiet der Diplomatie den Umfang der staatsrechtlichen, völkerrechtlichen, politi-

schen, geschichtlichen und statistischen Kenntnisse umschließt, welche zur diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten erfordert werden, so wie sie zugleich über die Rechte und Pflichten der diplomatischen Agenten, mithin auch über das sogenannte Gesandtschaftsrecht, sich verbreitet. — Neu trat in den Kreis der Staatswissenschaften das Verfassungsrecht, oder die wissenschaftliche Darstellung des Inhalts, so wie des staatsrechtlichen und politischen Charakters der neuen schriftlichen Verfassungsurkunden, welche seit den letzten Jahrzehnten die Unterlage des innern Lebens in einer nicht unbedeutenden Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten bilden. — Durch alle diese Veränderungen, Um- und Fortbildungen, und neue Schöpfungen im Kreise der Staatswissenschaften mußte nothwendig auch die bereits, aus früherer Zeit stammende, eigentliche Politik, oder Staatskunst, einen neuen Charakter annehmen, und eine neue innere Anordnung ihres Gebietes erhalten. Sie durfte fortan nicht länger als ein bloßes Aggregat von Regeln der Klugheit, oder von Beobachtungen und Erfahrungen aus dem geschichtlichen Leben der Völker und Staaten, sich ankündigen; es mußte vielmehr, innerhalb ihres Gebietes, eine Vermittelung zwischen den ewigen Grundsätzen des Rechts und den Ergebnissen der Geschichte und Erfahrung versucht werden, wodurch es möglich ward, die Staatskunst zu dem Range einer selbstständigen, in sich haltbaren, Wissenschaft zu erheben. Denn eben weil sie von der einen Seite auf den Zweck alles Staatslebens, auf die unbedingte Herrschaft des Rechts, sich stützt, mußten nothwendig auch die neuen Gestaltungen des Staats- und Strafrechts auf die wissen-

schaftliche Fortbildung der Staatskunst einen entschiedenen Einfluß behaupten, so wie von der andern Seite der unermeßliche Reichthum neuer geschichtlicher Ereignisse, politischer Veränderungen und vielfacher Erfahrungen im innern und äußern Leben der einzelnen Reiche und Staaten den Kreis aller derjenigen politischen Lehren und Regeln vermehrte und erweiterte, die blos aus den Ergebnissen der wirklichen Welt abgeleitet, und bald zu neuen Ansichten erhoben, bald zur Bestätigung und Versinnlichung der aufgestellten politischen Grundsätze und Lehren angewandt werden können. Die Politik ist daher, ihrem Charakter nach, eine gemischte, d. h. eine, auf philosophischen Grundsätzen und geschichtlichen Ergebnissen gleichmäßig beruhende, Wissenschaft. Sie schließt sich dem philosophischen Staatsrechte nach allen, aus der Vernunft stammenden, Grundsätzen für die Begründung und Erhaltung der Herrschaft des Rechts in der Mitte der einzelnen Staaten an; allein sie erweitert ihren wissenschaftlichen Kreis durch die stete Rücksicht auf die, in der Geschichte und Erfahrung vorliegenden, Ergebnisse über alle wichtige staatsrechtliche Fragen und Gegenstände, während der reinphilosophische Charakter des Staatsrechts jede Rücksicht auf die in der Wirklichkeit bestehenden, oder blos versuchten, oder bereits wieder erloschenen politischen Formen und Einrichtungen von sich ausschließt.

Nun haben einige denkende Männer in neuerer Zeit — überrascht von der schnellen Vermehrung des Kreises der Staatswissenschaften durch viele neuausgeprägte Disciplinen, — der größern Vereinzelung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse und Begriffe in mehrere; wissenschaftlich

streng abgesonderte, Gebiete dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie vorschlugen, den gesammten Kreis dieser Kenntnisse und Begriffe auf zwei politische Hauptwissenschaften — auf Staatsrecht und Politik — zurück zu führen, und diesen beiden alles einzuordnen, was neuerlich in mehrern einzelnen Staatswissenschaften besonders vorgetragen und durchgebildet worden war. Allerdings hat dieser Vorschlag die Lichtseite, daß, bei der Verwirklichung desselben, dem Staatsrechte zugleich die einzelnen Lehren der beiden Wissenschaften des practischen Völkerrechts und des Verfassungsrechts, so wie der Staatskunst die gesammten Lehren der Volks- und Staatswirthschaftslehre, der Finanz- und Polizeiwissenschaft, und unzählige Ergebnisse der Staatengeschichte und Staatenkunde (Statistik), zur Erläuterung, Versinnlichung und Bestätigung der aufgestellten Lehren, zufallen würden. Allein die unverkennbare Schattenseite dieses Verfahrens würde die bedeutende Ausdehnung und Erweiterung des gesammten innern Gebietes der beiden Wissenschaften des Staatsrechts und der Staatskunst, und besonders der letzten, an sich schon überreichen, Wissenschaft seyn; noch abgesehen davon, daß diese encyklopädische Behandlung des Staatsrechts und der Staatskunst wohl für den akademischen Vortrag derselben zweckmäßig erscheinen, keinesweges aber den selbstständigen und ausführlichen Anbau des practischen Völkerrechts, des Verfassungsrechts, der Diplomatie, der Volks- und Staatswirthschaftslehre, der Finanz- und Polizeiwissenschaft überflüssig machen würde. Denn für den eigentlichen Staats- und Geschäftsmann würde eben so wenig, wie für den im In- oder Auslande angestellten Diplomaten, die blos encyklopädische, und in

kurze Umrisse zusammengedrängte, Uebersicht der gesammten Staatswissenschaften ausreichen. Wie wichtig ist doch für unsere Zeit die genaue, und ins Einzelne gehende, Kenntniß der Verfassungslehre überhaupt, und der vielen neuen, ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, schriftlichen Verfassungsurkunden, sowohl nach ihrer vielfachen Aehnlichkeit, als nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit von einander! Wie einflußreich für die ganze Staatsverwaltung die genaue Kenntniß der verschiedenen staatswirthschaftlichen Systeme: des Merkantilsystems, des physiokratischen Systems, und des Systems von Adam Smith, das von Franzosen und Teutschen zwar nach seinen ersten Grundlagen angenommen, im Einzelnen aber in sehr wesentlichen Bestimmungen aus- und fortgebildet ward! Wie bedeutsam sind die, dem practischen Völkerrechte zunächst angehörenden, Lehren vom politischen Gleichgewichte, von den ursprünglichen und erworbenen Rechten der Völker, vom Interventionsrechte, von den Gesandten, von den Völkerverträgen, vom Kriege, vom Frieden, von der Neutralität, und von ähnlichen wichtigen Gegenständen! Wie folgenreich endlich sind die, das ganze Gebiet der Finanzwissenschaft neugestaltenden, Lehren vom reinen Ertrage, von der Behandlung der Domainen und Regalien, und von dem politischen Charakter der directen und indirecten Steuern, so wie von den Verhältnissen und Einflüssen derselben auf die Wohlfahrt der Staatsbürger und auf die lebensvolle und kräftige Ankündigung des Staates selbst nach außen! Immer wird und muß daher, neben der an sich sehr zweckmäßigen encyklopädischen Uebersicht des ganzen weiten staatswissenschaftlichen Gebietes, die vollständige und gleichmäßige Durchführung der einzelnen Staats-

wissenschaften in systematischer Hinsicht als dringend nöthig sich ankündigen!

Allein noch auf einem andern Wege ist die erleichterte Uebersicht des ganzen staatswissenschaftlichen Gebietes zu versuchen, und zwar durch die Verbindung des Staatsrechtlichen und des Politischen in der zusammenhängenden Darstellung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse. Denn so wenig die an sich nöthige wissenschaftliche Sonderung des Staatsrechts und der Politik dadurch in Zweifel gezogen, oder, nach ihrer systematischen Durchführung, beeinträchtigt werden soll; so scheint doch zunächst für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten es zweckmäßig zu seyn, die Lehren beider Wissenschaften, des Staatsrechts und der Staatskunst, sogleich zu vereinigen, theils um Wiederhohlungen zu vermeiden, die nothwendig eintreten müssen, wenn ein und derselbe Gegenstand zuerst von der staatsrechtlichen, und dann von der politischen Seite dargestellt wird; theils um, durch die Vereinigung des Staatsrechtlichen und Politischen, jeden dargestellten Gegenstand und jedes politische Dogma im Lichte des Rechts und der Geschichte zugleich erscheinen zu lassen. Denn allerdings sind es im Ganzen dieselben Gegenstände des innern und äußern Staatslebens, welche im Staatsrechte und in der Staatskunst behandelt werden: die Lehren von der Begründung der Herrschaft des Rechts im Staate, von dem Organismus des Staates, nach seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung, so wie von seiner Stellung zu auswärtigen Staaten; nur daß diese Gegenstände, bei der besondern und selbstständigen Aufstellung beider Wissenschaften, im Staats-

rechte zunächst und ausschließend von ihrer rechtlichen, in der Staatskunst hingegen von ihrer geschichtlichen und verfassungsmäßigen — folglich von ihrer politischen — Seite aufgefaßt und in einer Erweiterung vorgetragen werden, welche nur durch die Rücksicht auf die Vorgänge in dem wirklichen Leben der Staaten vermittelt wird. Wenn man aber beide Behandlungsweisen in der Darstellung zu Einem Ganzen vereinigt; so gelangt auch der Leser sogleich zu einer vollständigen Uebersicht des gesammten Umfanges jeder einzelnen staatswissenschaftlichen Lehre; — und deshalb wird in diesen Vorlesungen der Versuch gemacht, das Staatsrechtliche und Politische durchgehends mit einander zu verbinden.

Fünfte Vorlesung.

Das innere und das äußere Staatsleben.

Sobald wir die sichtbare Natur nach ihren Geschöpfen und Gebilden näher betrachten; so dringt sich uns die Wahrnehmung und die Ankündigung eines doppelten Lebens derselben auf: des innern und des äußern Lebens. Die Rose, wie die Ceder, der Adler, wie der Kolibri, der Löwe, wie die Milbe werden das, wodurch sie von außen sich ankündigen, vermittelst eines, ihrem Organismus einwohnenden, Bildungstriebes, durch welchen ihr Entstehen, ihre Entwickelung, ihre Reife, die Fortpflanzung ihrer Art, und endlich ihre unaufhaltbare Auflösung herbeigeführt wird. Schon in der ganzen Naturwelt ist die äußere Ankündi-

gung der Geschöpfe eine Folge ihrer **innern**, entweder freien oder gehinderten, Entwickelung.

Wie könnte es in der sittlichen Ordnung der Dinge anders seyn, da ohnedies der Mensch, nach der einen Hälfte seines Wesens, zur Naturwelt gehört, und nach der Entstehung, Entwickelung, Ausbildung, so wie nach dem Veralten und Hinwelken seiner Organisation, unter denselben allgemeinen Naturgesetzen steht, wie jedes Gebilde der sichtbaren Welt. Mag er immer, nach dem edlern Theile seines Wesens, einer höhern und bessern Ordnung der Dinge angehören, als die von dem Lichte unsers Fixsterns beleuchtet wird; mag immer die ewige Gesetzgebung der Vernunft aus einem übersinnlichen Reiche stammen, das kein irdisches Auge erreicht, und nur in dem innersten tiefsten Heiligthume des reinen sittlichen Bewußtseyns sich ankündigt; mag immer das unerreichbare Ideal der sittlichen Güte — welches Pflicht und Recht **gleichmäßig** umschließt, — hinweisen auf eine unermeßliche Geisterwelt, als deren Bürger unser besserer Theil nach seinem Glauben an das Sittengesetz, an Unsterblichkeit und Gottheit sich betrachtet: so sind wir doch, so lange die gegenwärtige Verbindung eines denkenden Geistes mit einem irdischen Körper besteht, nach unserer ganzen **äußern** Ankündigung an die Gesetze der Körperwelt gebunden, wenn gleich der letzte Grund dieser äußern Ankündigung in unserm **innern** Wesen enthalten ist.

Jedes Wesen unserer Art kann daher in jedem einzelnen Daseynszustande sein **inneres** und **äußeres** Leben, seine innere und äußere Ankündigung von einander unterscheiden, beider sich bewußt werden, und zugleich den Zu-

sammenhang sich vergegenwärtigen, der zwischen beiden, während der Dauer des irdischen Lebens, besteht. So leiten wir schon die äußere Ankündigung unsers Körpers nach seinem Wachsthume, nach seiner Blüthe in der Zeit der Jugend, nach seiner Fülle, Kraft und Reife im Mannesalter, und nach seinem allmähligen Veralten und Hinwelken, von den innern organischen Bedingungen ab, welchen — obgleich nach unendlich verschiedenen Schattirungen — jeder organische Körper, als ein selbstständiges Ganzes, ohne Ausnahme, unterworfen ist. Allein unser Körper ist nicht blos, wie jede Organisation der Pflanzen- und Thierwelt, ein Ganzes für sich; er ist auch das Werkzeug des uns einwohnenden Geistes, weil jede freie Thätigkeit unsers Willens nur an der Handlung erkannt werden kann, welche in den Kreis der Außenwelt fällt, und entweder auf Gegenstände der Naturwelt, oder auf unsere Verbindung mit andern Wesen unserer Gattung sich bezieht. — So ist, im ganzen unermeßlichen Reiche der Außenwelt, das äußere Leben der Geschöpfe die Folge und der Wiederschein ihres innern Lebens.

Dasselbe gegenseitige Verhältniß des innern und äußern Lebens, das wir in allen Organisationen erkennen, gilt nothwendig auch von dem Staate; theils, weil er aus einer vertragsmäßig vereinigten Mehrzahl von Wesen unserer Art besteht, die mit einander in fortdauernder Verbindung und Wechselwirkung leben; theils, weil er selbst, als ein in sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet, nach außen nur als ein großer, in allen seinen Theilen aufs innigste verbundener, Organismus sich ankündigen kann. Wir tragen daher auf den Staat und dessen äußere Ankündigung und

Gestaltung den Begriff des Organismus mit vollem Rechte über, und sagen gleichfalls von dem Staate aus, daß sein inneres Leben das äußere Leben bedinge, und dieses von jenem abhängig sey.

Nothwendig steht aber mit diesem Satze die Frage in unzertrennlicher Verbindung, was wir bei dem Staate unter dessen innerm Leben verstehen, und was wir zu den Bedingungen und Ankündigungen desselben rechnen, bevor der Beweis geführt werden kann, daß das äußere Leben des Staates, seine öffentliche Ankündigung als eines in sich abgeschlossenen selbstständigen Ganzen, so wie seine Stellung gegen alle andere neben ihm bestehende Staaten, von der Beschaffenheit und Aeußerung seines innern Lebens abhänge, so daß kein Staat nach außen kräftig und würdevoll sich ankündigen kann, dessen inneres Leben unheilbar zerrüttet ist, so wie aber auch der in seinem Innern gesunde und erstarkte Staat, nach seiner Verbindung und nach seinem Verkehre mit andern Staaten, als lebensvoll, kräftig und einflußreich im Staatensysteme seines Erdtheils sich ankündigen wird.

Sobald wir nun die Bedingungen und Verhältnisse näher beleuchten, unter welchen das innere Leben eines Staates wahrgenommen wird; so muß zuvörderst die von der Mehrheit seiner Bürger erreichte Cultur berücksichtigt werden, weil der niedere oder höhere Grad derselben über die Ankündigung der Individuen in ihrer öffentlichen bürgerlichen Thätigkeit entscheidet. Zu den eigentlichen Ankündigungen des innern Lebens eines Staates gehören aber die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung desselben, als die drei Grundbedingungen, nach wel-

chen eben so die Vollkraft und das Vorwärtsschreiten, wie die Schwäche und das allmählige Sinken des innern Staatslebens beurtheilt werden kann. Es bilden daher auch diese drei Gegenstände die eigentlichen Mittelpuncte des innern Staatslebens, welche, nach den Forderungen des Staatsrechts und nach den Ergebnissen der Staatskunst, in diesen Vorlesungen vollständig entwickelt und dargestellt werden müssen.

Daran schließt sich aber unmittelbar die Lehre von dem äußern Leben eines Staates an, inwiefern in derselben alle die rechtlichen Grundsätze und die politischen Regeln erörtert werden, auf welchen die gegenseitige Verbindung und Wechselwirkung der einzelnen Staaten, so wie, im Falle angedrohter oder eintretender Rechtsverletzungen, das Recht der Anwendung des Zwanges gegen den, die Rechte der andern Staaten bedrohenden oder verletzenden, Staat beruht.

Die große Aufgabe des Staatsrechts und der Staatskunst besteht daher in der vollständigen und erschöpfenden Darstellung aller Bedingungen und Ankündigungen des innern und des äußern Lebens der Staaten, und in der Vergegenwärtigung des Zusammenhanges, der, bei jedem einzelnen, in der Wirklichkeit bestehenden, Staate, zwischen seinem innern und äußern Leben angetroffen wird.

Vorläufig kann nur im Allgemeinen durch einige geschichtliche Belege das wichtige gegenseitige Verhältniß des innern und des äußern Staatslebens vergegenwärtigt und versinnlicht werden, woraus von selbst der nothwendige Zusammenhang zwischen beiden sich ergiebt. Wie hoch stand Spanien im europäischen Staatensysteme in der Zeit

der Isabella von Castilien und Ferdinands von Aragonien, wo endlich die gesammten einzelnen spanischen Königreiche zu Einem großen politischen Ganzen vereinigt wurden, dessen Kraftentwickelung durch die gleichzeitige Entdeckung des vierten Erdtheils noch gesteigert ward! Und wie tief sank Spanien, nach seinem, unter Karl 5 kaum erreichten, Höhepuncte, bereits unter dem Urenkel jener beiden „Könige", unter Philipp dem zweiten, weil der engherzige Geist dieses Autokrators weder den Geist seines Zeitalters, noch den Geist seines Volkes zu begreifen verstand. Allerdings gelang es ihm, die große religiöse Bewegung der Zeit durch Inquisition und Scheiterhaufen von der pyrenäischen Halbinsel abzuhalten; allein der junge Freistaat der Niederlande erkämpfte gegen einen König, in dessen Reichen die Sonne nicht unterging, die bürgerliche und die religiöse Freiheit, und Spanien hat, seit diesem tiefen Sinken seines innern Staatslebens unter Philipp 2, sein vormaliges politisches Gewicht in der Wagschale des Erdtheils verloren!

Wir betrachten Frankreich, das erste, von siegreichen germanischen Stämmen in Europa gestiftete, christliche Königreich. Im Laufe von 1400 Jahren war seine politische Geltung jedesmal bedeutend, sobald sein inneres Leben geordnet und zu einer kräftigen Ankündigung fortgebildet ward. Mochte immer diese Ankündigung seines innern Lebens unter Chlodowig die Farbe des angehenden sechsten, unter Karl dem Großen den Charakter des ausgehenden achten und beginnenden neunten Jahrhunderts, so wie unter Philipp dem Schönen und Ludwig 11 das Gepräge ihrer Zeitalter, in Hinsicht auf die erreichte Stufe der Cultur des Volkslebens tragen; so tritt doch aus der

Geschichte Frankreichs unverkennbar hervor, daß dieser Staat jedesmal eine wichtige Stellung nach außen behauptete, wenn das innere Leben in den Formen gesetzlicher Ordnung sich frei bewegen konnte. Dasselbe geschah wieder unter Ludwig 12, und theilweise unter Franz 1. Als aber dieser König, und noch mehr seine schwachen und geistlosen Nachfolger bis herab auf Heinrich 3, den Eintritt der religiösen und kirchlichen Freiheit ins innere Staatsleben Frankreichs gewaltsam zu hindern und niederzudrücken suchten; da zerschnitt der wildeste Bürgerkrieg die kräftigsten Pulsadern des innern Lebens, bis endlich Heinrich 4 den furchtbaren Zwiespalt endigte, und, in Verbindung mit seinem edlen Minister Sully, diesem innern Leben neue Kraft und Haltung gab. Eben so hielt Richelieu, doch im Charakter des Absolutismus, die Ordnung und Ruhe im Innern aufrecht, so daß Frankreich unter ihm die große und entscheidende europäische Rolle während der Zeit des dreißigjährigen Krieges übernehmen konnte, die, nach demselben politischen Charakter des Absolutismus, Ludwig 14 erfolgreich bis zu dem Wendepuncte seiner Macht in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges fortführte. Nicht aber die Wirkung äußerer Verhältnisse war es, wodurch Frankreich seit dieser Zeit von seiner vorigen Höhe allmählig sank, und unter der Regierung Ludwigs 15 im Ganzen so wenig im Rathe der europäischen Großmächte mit seiner Stimme zählte; es war das unaufhaltbare Sinken des innern Lebens, welches die vormalige kraftvolle Ankündigung Frankreichs nach außen lähmte. Der alternde Ludwig 14 stand unter dem Einflusse von Jesuiten, Maitressen und Höflingen, welche den Absolutismus des Königs zur Unterdrückung der

Hugenotten und jedes freien Aufschwungs des bürgerlichen Lebens mißbrauchten, ein Verhältniß, das unter seinem noch schwächern Urenkel nicht nur fortdauerte, sondern, durch das anhaltend fortgesetzte System der Reaction, zugleich die völlige Umbildung des innern Staatslebens vorbereitete, welche in der französischen Revolution eintrat. Wir wollen dieser Revolution die Gräuel nicht nachrechnen, unter welchen sie endlich ihren Höhepunct erreichte. Daß aber durch das, was aus dieser mächtigen Umgestaltung des innern Staatslebens auf die Folgezeit überging — wir meinen durch die Vernichtung des Lehnssystems, nach allen seinen Bedingungen und Folgen, und durch die endliche Begründung des constitutionellen Lebens durch ein zeitgemäßes Grundgesetz — Frankreich im Innern mächtig erstarkte, und, in Angemessenheit zu dieser innern Gestaltung, nach außen sich kraftvoll ankündigte; davon berichtet die Geschichte seit dem ausgehenden achtzehnten Jahrhunderte für die gesammte Folgezeit.

Aehnliches geschah in England. Wie hoch stand unter Elisabeth das innere und das äußere politische Leben dieses Reiches, und wie sank es seit der Thronbesteigung der Stuarte, weil es der Grundzug der Regierung aller vier Könige aus der Dynastie Stuart war, die absolute Regentenmacht an die Stelle der Rechte des Volkes und des Parlaments, und den Katholicismus an die Stelle des, tief ins innere Staatsleben eingedrungenen, Protestantismus zu setzen. Die Handhabung dieser Reaction führte den unglücklichen Karl 1 auf das Blutgerüst, und Jacob 2 ins Exil. An seine Stelle traten Wilhelm der Oranier, und später die Guelphen aus dem Hause Hannover.

Das innere Staatsleben Englands erstarkte von neuem seit der Herstellung der religiösen und bürgerlichen Freiheit, und unter der Vollkraft beider erreichte Großbritannien seinen politischen Höhepunct gegen das Ende des achtzehnten und am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts.

Auf gleiche Weise erhoben sich die andern europäischen Staaten, sobald ihr inneres Leben auf fester Unterlage ruhte. So Schweden unter Gustav Wasa und Gustav Adolph; so Rußland unter Peter 1; so Preußen unter Friedrich 2; so Oestreich unter Maria Theresia und Joseph. Selbst das Reich der Osmanen hatte auf europäischem Boden einen flüchtigen vorübergehenden Glanzpunct, als Mahomed 2, Selim 1 und Solyman 2 dem innern Leben neue Haltung gaben, so weit überhaupt unter den Einflüssen des Islams und des Sultanismus das innere Staatsleben gedeihen und sich entwickeln kann.

Was endlich führte Nordamerika, bald nach der Anerkennung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, zu seiner fest begründeten und nach wenigen Jahrzehnten siegreich erstrebten Größe? — Die neue Gestaltung seines innern Staatslebens durch zeitgemäße und der Cultur des Volkes völlig entsprechende constitutionelle Formen war es, was über die steigende Macht und künftige Größe des ersten selbstständigen Staates auf dem vierten Erdtheile entschied. Und seine Macht und diese Größe werden so lange fortschreiten und steigen, als die amerikanische Bundesverfassung dem innern Leben und dem Fortschreiten des Volkes in der Civilisation entspricht. — Dasselbe wird, auf gleiche Weise, in Mittel- und Süd-Amerika erfolgen, wenn in den neuentstandenen Staaten dieser Zonen das innere Leben aus

dem noch fortdauernden wilden Parteienkampfe siegreich heraustreten, und für jeden dieser Staaten diejenige Verfassung aufgefunden und angenommen wird, welche sein inneres Leben zur Erstarkung, und seine äußere Ankündigung zur politischen Bedeutenheit erhebt.

Es würde zu weit führen, wenn wir diese Wechselwirkung und diesen Zusammenhang zwischen dem innern und äußern Leben der Staaten auch in der Geschichte des Alterthums und in den Zeiträumen des Mittelalters nachweisen wollten, obgleich in diesen großen Zeiträumen der Geschichte dasselbe Bildungsgesetz der Völker und der Staaten gilt. Durch die Kraft des innern Lebens siegte Griechenland über die Horden des Darius und Xerxes, bis, nach dem Sinken der Freiheit und des Bürgerthums in der Mitte der griechischen Freistaaten, das Stammland aller jüngern europäischen Cultur eine untergeordnete Provinz des Riesenreiches der Römer ward. Durch die Kraft seines innern Lebens widerstand Karthago dem mächtigen Rom so lange, bis jene Kraft, unrettbar durch innere Parteiungen, unterging. Der entscheidende Tag bei Zama, und der siebenzehntägige Brand der reichsten Handelsstadt der alten Welt waren die unmittelbaren Folgen des unaufhaltbaren Sinkens und Erlöschens der Grundbedingungen des innern Lebens in Karthago. — Nach demselben Gesetze in der sittlichen Ordnung der Dinge sank das weltbeherrschende Rom, obgleich seine Adler von der Themse bis zum Nile, vom atlantischen Oceane bis zum Euphrat, von der Donau bis zur sicilischen Meerenge glänzten. Wer hätte in den Tagen des Marius, Sulla, Pompejus und Cäsars das Schicksal des römischen Reiches unter

dem Augustulus vorhersagen mögen! Und doch lagen die ersten Keime zu diesem spätern Schicksale Roms in der, bereits unter jenen Männern begonnenen, Erschütterung und Zerrüttung des innern Staatslebens, wenn gleich ein politischer Riesenbau, wie der von Rom war, nicht so schnell und plötzlich zusammenstürzt, als wie die Throne von Memphis, Susa, und die griechischen Duodezfreistaaten sanken, nachdem die Grundlage ihrer äußern glanzvollen Ankündigung, die Kraft, die gesetzmäßige Ordnung und der Fortschritt ihres innern Lebens, unwiederbringlich erschüttert worden war. —

So können und sollen die jüngern Völker und Staaten in dem Spiegel der Geschichte der Vorzeit und des Mittelalters das Bild ihrer eigenen Zukunft erblicken; ihr Steigen oder ihr Sinken wird bedingt durch die Kraft oder Erschlaffung ihres innern Lebens. Darauf deutet schon in der sichtbaren Natur das Leben der Sonnenblume, der Ceder, des Mooses und aller thierischen Geschöpfe hin; doch sprechender und bestimmter verkündigt dieses allgemeine Gesetz in der Welt der Freiheit die Geschichte der erloschenen und der bestehenden, der steigenden und der sinkenden Völker und Staaten!

Sechste Vorlesung.

Der Staatsgrundvertrag nach seinen einzelnen Theilen. — Die höchste Gewalt im Staate.

Die Vernunft verlangt von jedem in der Wirklichkeit sich ankündigenden Staate, daß er rechtlich begründet sey. Die rechtliche Begründung des Staates hängt aber ab von einem Vertrage, in welchem alle, zur Rechtsgesellschaft des Staates vereinigte, Individuen theils über den Zweck ihres Zusammenlebens, theils über die Mittel sich vereinigen, durch welche jener Zweck erreicht werden kann und soll *). Obgleich nun der Staat als äußere Rechtsgesellschaft in der Wirklichkeit erscheint; so schließt doch seine Bestimmung keinesweges die Verwirklichung des Endzweckes der menschlichen Natur überhaupt von sich aus, vielmehr beruht der besondere Zweck des Staates darauf, daß eben durch ihn die Annäherung an das höchste Ziel des gesammten menschlichen Daseyns für alle Wesen unserer Gattung nicht nur möglich gemacht, sondern auch wesentlich befördert werde.

Soll aber der besondere Zweck des Staates, die allgemeine Herrschaft des Rechts in jeder vertragsmäßig vereinigten Rechtsgesellschaft, und, zugleich mit ihm, der Endzweck des menschlichen Geschlechts selbst auf dem Erdboden befördert und verwirklicht werden; so kommt es zunächst auf

---

*) Vergl. die dritte Vorlesung, S. 62 ff.

die Formen und Bedingungen an, welche der Staat, als eine in sich abgeschlossene Rechtsgesellschaft, erhält.

Wir verstehen nämlich unter den Formen des Staates die ganze, nach außen wahrnehmbare und ihm eigenthümliche, Ankündigung desselben, wodurch er theils für sich selbst ein nothwendig zusammenhängendes und in sich abgeschlossenes Ganzes wird, theils wodurch er, eben in Beziehung auf seine Eigenthümlichkeit, von allen andern neben ihm bestehenden Staaten sich unterscheidet, so groß auch, in vielfachen Hinsichten, die Aehnlichkeit und Verwandtschaft der äußern Formen des einen Staates mit den andern seyn kann. Verschieden von diesen Formen des Staates, denken wir uns aber unter den Bedingungen seines öffentlichen Lebens den materiellen Stoff, oder das ihm eigenthümliche innere Wesen seiner Gestaltung als einer in sich abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, so daß, um ein Bild darauf anzuwenden, die Staatsformen gleichsam die äußere sinnliche Hülle des, in den Bedingungen des innern Staatslebens enthaltenen und sich ankündigenden, Geistes enthalten. So wie aber in dem Menschen der ihm einwohnende Geist mit seinem Körper, mit der ihm für die Dauer des irdischen Lebens zugetheilten organischen Hülle, ein unauflösliches Ganzes bildet; so sollen auch im Leben des Staates die Bedingungen dieses Lebens mit den äußern Formen desselben im innigsten Zusammenhange stehen, und gegenseitig einander entsprechen und unterstützen. Denn auf ähnliche Weise, wie der menschliche Geist des Körpers als des äußern Werkzeuges bedarf, seine Vorstellungen und Bestrebungen zu verwirklichen; so bedarf auch der Staat der Formen seiner gesammten orga-

nischen Gestaltung, um den, in den einzelnen Bedingungen des innern Staatslebens enthaltenen, Gesammtzweck der vertragsmäßig bestehenden Rechtsgesellschaft zu erfüllen und allmählig zu erreichen. —

Ob nun gleich bei jedem, in der Wirklichkeit sich ankündigenden, Staate, und wäre er noch so einfach, ja sogar höchst unvollkommen gestaltet, die allgemeinsten Formen und Bedingungen seines innern Lebens sogleich in der Wirklichkeit erkannt werden können; und obgleich selbst die am trefflichsten und völlig zeitgemäß gestalteten Staaten, nach den Formen und Bedingungen ihres innern Lebens bei ihrer Ankündigung in der Wirklichkeit, sehr bedeutend von einander abweichen, ohne daß durch diese Abweichungen und Verschiedenheiten die freie Entwickelung und Fortbildung ihrer innern Lebenskraft gestört wird: so ist es doch schon an sich nicht gleichgültig, auf welchen Formen und Bedingungen das innere Staatsleben überhaupt gegründet wird; noch wichtiger aber ist es, den Zusammenhang sich zu vergegenwärtigen, nach welchem die Formen und Bedingungen des innern Staatslebens unter sich zu einer Gesammtwirkung verbunden sind, und entweder diese Gesammtwirkung befördern und steigern, oder hindern und allmählig völlig lähmen.

Alle diese einzelnen Formen und Bedingungen des innern Staatslebens führen aber zurück auf den Staatsgrundvertrag, welcher diese Formen und Bedingungen gleichmäßig in sich faßt, ihr gegenseitiges Verhältniß mit Bestimmtheit aufstellt, und, in Angemessenheit zu diesen Formen und Bedingungen, jeder lebendigen Kraft im Staate, vom Regenten an bis auf das unterste Mitglied der Ge-

sellschaft, ihren Wirkungskreis anweiset, zugleich aber dieser Wirksamkeit aller lebendigen Kräfte in der Mitte des Bürgerthums die sicherste Gewähr seines Schutzes und seines wohlthätigen Einflusses verbürgt.

Zergliedert man nun den Hauptbegriff des Staatsgrundvertrages in seine einzelnen Theile, oder in die in ihm enthaltenen untergeordneten Begriffe; so liegen in demselben die einzelnen Begriffe der Vereinigung, der Verfassung und der Unterwerfung, welche von mehrern Staatsrechtslehrern aus der kritischen Schule als drei besondere Verträge: als ein Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag, aufgestellt wurden. Es ist aber keinesweges nöthig, drei besondere Urverträge zur Begründung des Staates und des innern Staatslebens anzunehmen; doch müssen allerdings die drei einzelnen, im Staatsgrundvertrage enthaltenen, Begriffe genau unterschieden werden. Denn der Staatsgrundvertrag beruht zuvörderst auf der freiwilligen Vereinigung der, zu einem gemeinsamen Staatsleben zusammentretenden, Individuen und Familien für den gemeinschaftlichen Zweck ihrer Verbindung, so daß, bei dieser freien Vereinigung, alle den Vertrag abschließende Mitglieder als ursprünglich gleich berechtigt erscheinen, und alle über den Zweck ihrer Verbindung — über die Herrschaft des Rechts in der Mitte ihres Vereins — übereinstimmen. Im Staatsgrundvertrage vereinigen sich aber zweitens alle, welche den Vertrag abschließen, auch über die Mittel, wodurch, innerhalb ihrer abgeschlossenen Rechtsgesellschaft, der Zweck der Vereinigung erreicht werden soll. Sie vereinigen sich daher über eine Verfassung, über ein allgemeines Grund-

gesetz — (der Grundbedingung aller einzelnen organischen und abgeleiteten Gesetze), — welches den Umfang der gesammten Formen und Bedingungen enthält, nach welchen das innere Staatsleben begründet, gestaltet, erhalten und zu seiner freiesten und kräftigsten Ankündigung fortgeführt werden soll. Endlich vereinigen sich die, zur Rechtsgesellschaft zusammentretenden, Mitglieder im Staatsgrundvertrage auch über die Art und Weise, wie, vermittelst der in der Verfassung aufgestellten Formen und Bedingungen, der Zweck des Staates ausgeführt und verwirklicht werden soll und kann, so daß sie im Voraus allen den Mitteln, mit Einschluß des gegen sie selbst in einzelnen Fällen gerichteten Zwanges, sich unterwerfen, welche von der Gesammtmacht des Staates angewendet werden, damit der allgemeine Zweck des Ganzen ununterbrochen bestehe, und gegen jede innere und äußere Bedrohung, so wie gegen jeden innern und äußern Angriff auf denselben, aufrecht erhalten werde. Denn wer den Zweck will, muß nothwendig auch die Mittel wollen. Ist daher die Herrschaft des Rechts der unmittelbare Zweck des Staates; so müssen auch alle Mitglieder desselben die, in der Verfassung aufgestellten, Mittel als rechtlich und gültig anerkennen, durch welche jener Zweck im wirklichen Staatsleben verwirklicht und erreicht wird.

Weil aber der, in der Verfassung vertragsmäßig ausgesprochene, Gesammtwille aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nur durch die rechtlich gestaltete Gesammtmacht des Staates gegen die Verirrungen und bösen Absichten der sittlich Unmündigen im innern Staatsleben aufrecht erhalten werden kann; so muß die Leitung

dieser Gesammtmacht vertragsmäßig entweder in die Hände einer physischen, oder einer moralischen Person niedergelegt werden, welche an der Spitze des Staates als Oberhaupt desselben steht, und dessen Willen und Verordnungen alle Bürger im Staatsgrundvertrage im Voraus sich unterworfen haben. Ob übrigens das Oberhaupt des Staates eine physische, oder eine moralische Person — ein, mit der höchsten Macht und Gewalt bekleidetes, Individuum, oder eine kleinere oder größere Zahl von Individuen (wie zum Theile in mehrern Republiken) — seyn soll, kann nicht aus bloßer Vernunft entschieden werden, weil die Grundformen der höchsten Gewalt, oder der Regierung, theils nach der geschichtlichen Vergangenheit der einzelnen Staaten, theils nach ihrer innern Eigenthümlichkeit, bestimmt, und in dem Staatsgrundvertrage ausgesprochen werden müssen. Auch verkündigt es die Geschichte bereits seit Jahrtausenden, daß der Zweck des Staates bei sehr verschiedenen Regierungsformen — bald der Monarchie, bald der Republik, und bei beiden nach den mannigfaltigsten Schattirungen, — erreicht werden könne, sobald die Regierungsform nur überhaupt rechtlich begründet ist, und den örtlichen Verhältnissen, so wie den eigenthümlichen Bedürfnissen jedes einzelnen Staates entspricht.

Daraus folgt, daß, in demselben Staatsgrundvertrage, auf gleiche Weise eben so der Zweck des Staates, nach allen Formen und Bedingungen für seine Verwirklichung, wie der rechtliche Grund und der Machtumfang der Regierung des Staates enthalten ist, so daß in der Organisation des Staates beide, — der in der Verfassung begründete Gesammtwille

über den Zweck des Vereins, und die für dessen Verwirklichung nöthige Gesammtmacht — unauflöslich verbunden sind, und weder der Zweck des Staates von der rechtlich gestalteten Regierung, noch diese rechtlich gestaltete Regierung von dem Zwecke des Staates je getrennt werden darf.

So unzertrennlich verbunden aber auch beide, der Zweck des Staates und die Form seiner Regierung, in dem Staatsgrundvertrage sich ankündigen; so erhellt doch aus der Entwickelung der Lehre von dem Staatsgrundvertrage, daß der Zweck des Staates nicht der Regierung wegen, sondern die Regierung wegen der Verwirklichung des Staatszweckes vorhanden, daß folglich auch die Ausübung und Anwendung der Gesammtmacht des Staates nur dann rechtlich ist, wenn sie einzig auf die Verwirklichung des, in dem Verfassungsvertrage aufgestellten, Staatszweckes gerichtet ist. In diesem Sinne nannte sich ein unbeschränkter König und der geistvollste Regent des achtzehnten Jahrhunderts, Friedrich 2 von Preußen, „des Staates ersten Diener," und in diesem Sinne besteht zwischen dem Volke, welches, entweder in Masse oder durch seine Abgeordneten und Vertreter, über den Zweck der Rechtsgesellschaft mit der Regierung vertragsmäßig sich vereinigte, und zwischen der Regierung ein sittliches Band, das auf weit festern Unterlagen beruht, als die bloße physische Gewalt. Deshalb steht auch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, keine Regierung sicherer und fester, als die, welche auf diesen hohen sittlichen Standpunct nach ihrer Stellung zum Volke sich erhebt, während die absolute Gewalt — obgleich auch sie denselben sittlichen Standpunct festhalten

kann, sobald das Oberhaupt und die Mitglieder der Regierung von der Erhabenheit und Würde dieses Standpuncts durchdrungen sind, — weit leichter in die Versuchung kommt, den Zweck des Staates blos nach eigenem Ermessen und nach den Eingebungen der Willkühr und der Laune zu verwirklichen. — Sobald daher die Regierung in diesem Geiste des Staatsgrundvertrages handelt; sobald sind auch alle Bürger des Staates, als ihre Unterthanen, zum unbedingten Gehorsame verpflichtet, weil nur die Regierung auf ihrem hohen Standpuncte, nicht aber der einzelne Bürger, das Verhältniß der von ihr verordneten Mittel zur Erreichung des Staatszweckes mit Sicherheit zu berechnen vermag. Denn nur dann würde die Verpflichtung der Bürger zu diesem unbedingten Gehorsame gegen den Willen der Regierung aufhören, wenn die Regierung selbst durch unläugbare Thatsachen den Zweck des Staates unmöglich machte, und den Staatsgrundvertrag nach seinen wesentlichsten Bestimmungen verletzte, auf welchem gegenseitig die Rechte und die Pflichten der Regierung und der Regierten beruhen.

Da wir aber unter der Gesammtmacht des Staates nichts anders denken können, als die unermeßliche Gesammtheit aller physischen und geistigen Kräfte der zum Staatsleben vereinigten Individuen, mit Einrechnung des ganzen Eigenthums und Vermögens derselben, es bestehe dasselbe im Grundbesitze, oder in werbenden Capitalien; so kann allerdings das freie Verfügen der Regierung darüber für die Verwirklichung des Staatszweckes nur auf der freien Einwilligung der Staatsbürger, folglich auf rechtlicher Uebertragung beruhen, welche in der

Annahme und Anerkennung des Staatsgrundgesetzes besteht. Ein folgenreicher Irrthum würde es aber seyn, wenn man den modernen, aus der französischen Staatssprache stammenden, Begriff der „Souverainetät" auf die staatsrechtliche Idee des Gesammtwillens und der Gesammtmacht aller, zum Staatsleben vereinigten, Bürger übertragen, und so den Grundsatz der sogenannten „Volkssouverainetät" aufstellen wollte. Denn wenn gleich jedes einzelne Wesen unserer Gattung über seinen individuellen Willen, so wie über seine persönliche physische und geistige Kraft, vor seinem Eintritte in den Staatsverband, frei verfügen kann; so wird doch dieses freie Verfügen des Individuums sogleich mit der Thatsache des vertragsmäßigen Eintritts in das Staatsleben in allen den Bestimmungen beschränkt, an welche das Staatsgrundgesetz die Ausführung des Staatszweckes in der Mitte des öffentlichen Lebens bindet. Es kann folglich da, wo eine Verfassung als Staatsgrundgesetz besteht, nie weiter von der Volkssouverainetät die Rede seyn; denn die Wirksamkeit des Gesammtwillens und der Gesammtmacht in der Hand der einzelnen Bürger hört rechtlich auf mit der Annahme der Verfassung. Ihre Zurückforderung von der Masse des Volkes würde daher eigenmächtig den Staatsgrundvertrag, und das ganze innere Staatsleben in die zügelloseste Anarchie auflösen. Es darf daher in keinem rechtlich gestalteten Staate die Gesammtmacht von dem Volke selbst (so wenig, wie die Selbsthülfe von dem Individuum) geübt werden, weil schon in dem Begriffe, daß die Gesammtheit des Volkes die Gesammtmacht des Staates handhaben und ausüben wolle, die Widerrechtlichkeit, und mit ihr die Ver-

derblichkeit und Gefährlichkeit dieser Ausübung der Volkssouverainetät enthalten ist. Denn von dem Augenblicke an, wo ein Staat rechtlich, durch die Annahme eines Staatsgrundvertrages, entsteht, ist die Anwendung der Gesammtmacht im Staate **nur durch den Regenten**, und in seinem Namen, **rechtlich**; schlechthin widerrechtlich aber jede Aeußerung der Volkskraft gegen den Willen des Regenten, sobald dieser Wille ausschließend auf die Verwirklichung des Staatszweckes und auf die möglichst vollständige Erfüllung des Staatsgrundvertrages gerichtet bleibt. In der That kann aber auch die Regierung nur dann die Höhe und die Würde ihres Standpuncts behaupten, wenn sie der sittlichen Verpflichtung folgt, die Gesammtmacht des Staates einzig und allein für die Erhaltung und Sicherstellung des Staatszweckes zu verwenden; denn selbst für die Regierungen der Staaten giebt es keinen höhern Standpunct, als den Standpunct der Sittlichkeit, und nie ist, nach dem Zeugnisse der Geschichte, eine Regierung durch den Aufstand und die Gewalt des Volkes erschüttert worden oder völlig untergegangen, welche, mit dem allgemein anerkannten Bewußtseyn der Rechtlichkeit und Sittlichkeit ihrer Verfügungen, und mit der unerschütterlichen, schwankenlosen Behauptung derselben, in der Mitte des öffentlichen Staatslebens stand. Wohl mögen auch gegen eine rechtliche und streng sittliche Regierung in einzelnen Augenblicken die Stürme einer Volksbewegung aufwogen. Weil aber diese nur von den sittlich Unmündigen gegen eine rechtliche und sittliche Regierung ausgehen können; so kann und darf sie, in solchen bedenklichen Augenblicken, auf die Mitwirkung aller sittlich Mündigen für die Ausführung

ihrer Absichten rechnen, und dieses Uebergewicht der vereinigten sittlichen Kraft der Regierung und aller sittlich mündigen Bürger giebt jedesmal in dem Augenblicke der Gefahr den Ausschlag der Entscheidung.

Allein der, für das fröhliche Emporblühen des innern Staatslebens unbedingt nöthige, Einklang zwischen dem Gesammtwillen und der Gesammtmacht im Staate, führt keinesweges zum Absolutismus, nach dessen Theorie und Praxis der Gesammtwille und die Gesammtmacht in der physischen Person des Staatsoberhauptes unauflöslich vereinigt sind. Es führt vielmehr die folgerichtige Anwendung der aufgestellten Theorie im Staatsleben zur sogenannten beschränkten Regierungsform, nach welcher zwar die gesammte vollziehende Gewalt im Staate ausschließend und ungetheilt in den Händen der Regierung ruht, dem Volke aber, in seinen rechtlich gewählten Vertretern, ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zusteht, inwiefern nämlich diese Abgeordneten des Volkes berechtigt sind, der Regierung Anträge und Vorschläge zu neuen Gesetzen vorzulegen, oder die ihnen von der Regierung mitgetheilten Gesetzesvorschläge zu berathen, zu begutachten, zu verändern, überhaupt sie anzunehmen, oder zu verwerfen; doch daß, in allen diesen Fällen, der im Staate bestehende Verfassungsvertrag den einzigen Maasstab für die Regierung und die Abgeordneten des Volkes enthält, nach welchem der Entwurf zu neuen Gesetzen gemacht wird, und nach welchem die Berathung, Prüfung, Veränderung, Annahme oder Verwerfung der vorgeschlagenen Gesetze erfolgt.

Im Charakter dieser staatsrechtlich-politischen Theorie

vereiniget daher die Regierung in sich die gesammte vollziehende und gesetzgebende Gewalt, doch so, daß sie in Hinsicht der letztern an den Beirath und die Mitwirkung der Vertreter des Volkes gebunden ist, weil zunächst von diesen die genaueste Kenntniß aller, in der Mitte des Volkes sich ankündigenden, Bedürfnisse für die Aufstellung neuer Gesetze, oder für die Veränderung und Abschaffung der bestehenden, erwartet werden kann. Es liegt daher kein Widerspruch darin, daß, obgleich die höchste Gewalt im Staate, nach der Idee der Vernunft, nur Eine ist, bei der Zergliederung dieser Idee in ihre einzelnen Merkmale, dennoch die einzelnen Theile der höchsten Gewalt besonders entwickelt und nach ihrer Ankündigung im innern Staatsleben von einander unterschieden werden können.

Siebente Vorlesung.

Die einzelnen Theile der höchsten Gewalt im Staate.

Sobald wir die höchste Gewalt, nach ihrer Ankündigung im Staate, betrachten; so unterscheiden wir zwei wesentliche Theile derselben: die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt; denn die richterliche Gewalt, welche von vielen Theoretikern (in der sogenannten trias politica) mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt auf gleiche Höhe des politischen Standpunctes gestellt wird, ist, an sich betrachtet, nur ein Theil der vollziehen-

den Gewalt, und dies ganz in demselben Sinne, wie auch die Polizeigewalt, die Finanzgewalt, die Militairgewalt, als besondere Theile der vollziehenden Gewalt im innern Staatsleben sich ankündigen. — Die höchste Gewalt im Staate gehört in eine sittliche Ordnung der Dinge, in ein Reich der äußern Freiheit; sie darf sich folglich nicht als eine blinde und mechanische Kraft, nicht wie die Kräfte in der Naturwelt ankündigen, welche, ohne Rücksicht auf sittliches Verdienst und sittliche Schuld, bald den Gerechten und sittlich Guten zerstörend treffen, bald das scheinbare äußere Glück des Ungerechten und sittlich Bösen befördern. Die höchste Gewalt im Staate ist eine, an die Idee des Rechts gebundene und von dieser Idee abhängende, Gewalt; jeder Gebrauch der höchsten Gewalt, der gegen die Idee des Rechts verstößt, ist widerrechtlich, und eine Wirkung der bloßen Willkühr. Deshalb ist selbst in den Staaten, in welchen der Absolutismus herrscht, die Regierung an das heilige Gesetz des Rechts gebunden, wenn gleich, dem Absolutismus gegen über, keine Macht im Staate berechtigt ist, gegen das Ausschreiten der höchsten Gewalt über die Idee des Rechts öffentlich sich zu erklären, und dasselbe zu verhindern.

Die höchste Gewalt im Staate ist aber nur dadurch die höchste, daß sie gleichmäßig über alle physische und geistige Kräfte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft gebietet, und, für den höchsten Zweck des Staates, für die unbedingte Herrschaft des Rechts, eben so die körperlichen Kräfte der Staatsbürger, wie einzelne Theile ihres Eigenthums und Erwerbes, eben so die intellectuellen Kräfte der Gebildeten, wie den sittlichen Willen und die sittliche Kraft

des ganzen Volkes in Anspruch nehmen darf. Wo aber die Gesammtheit aller sinnlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zu Einem Gesammtzwecke zusammenwirken; da kann der Erfolg nicht ungewiß bleiben. Dies zeigte Preußen im Jahre 1813, als es gegen die fremde Zwingherrschaft sich erhob, und Leib und Blut, Eigenthum und Geld, das begeisterte Wort und der lebenskräftige Wille gleichmäßig aufgeboten und freudig daran gesetzt ward, die siebenjährige Schmach zu tilgen, und in die Reihe der Großmächte des Erdtheils wieder mit Ehre einzutreten.

Wir unterschieden Eingangsweise im Begriffe der höchsten Gewalt zwei wesentliche Theile: die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Nach dieser Unterscheidung erscheint die gesetzgebende Gewalt als der Ausdruck des Gesammtwillens, die vollziehende Gewalt als der Ausdruck der Gesammtmacht im Staate. Diese Theilung der höchsten Gewalt ist aber keine Trennung derselben, wie manche Theoretiker lehren. Was von einander sich trennt, sondert sich ab von einem gemeinsamen Mittelpuncte, von dem Hauptzwecke der Verbindung; was von einander sich trennt, kündigt sich sehr oft nicht blos als Absonderung von einander, sondern sogar als Entgegensetzung an, wo jede der getheilten Kräfte einen besondern Zweck festhält, und ihn mit Beeinträchtigung und Hemmung, oft selbst mit der beabsichtigten Vernichtung des Zweckes der andern Kraft, geltend zu machen sucht. — Wir denken uns z. B. in dem constitutionellen Staate den Ausdruck des Gesammtwillens getheilt zwischen der Regierung und den Vertretern des Volkes. Sobald beide einen gemeinschaftlichen Zweck zu verwirk-

lichen beabsichtigen; so wird Ordnung und Gleichmäßigkeit im innern Staatsleben bestehen, und die gemeinschaftliche Wirksamkeit der Regierung und der Vertreter des Volkes wird die Erreichung des beabsichtigten Zweckes befördern und erleichtern. Sollte aber die Wirksamkeit der Regierung und der Vertreter des Volkes in Hinsicht der von ihnen beabsichtigten Zwecke sich trennen; so wird Anfangs innere Zwietracht, Mißtrauen und Parteienkampf, später Gesetzlosigkeit und Sinken der gesellschaftlichen Ordnung, zuletzt aber, wenn die Trennung unheilbar wird und in Bürgerkrieg übergeht, ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der Regierung und dem Volke entstehen, der entweder mit der völligen Unterwerfung des Volkes, und also im unbedingtesten Absolutismus, oder mit dem völligen Umsturze der Regierung, folglich mit der Anarchie endigt. Spanien sah jene unheilbringende Trennung der Regierung und des Volkes seit dem Jahre 1820; der Ausgang des Kampfes im Jahre 1823 war die hergestellte „Fülle der absoluten Macht." Die Geschichte Englands zeigte dieselbe Trennung während der Regierung Karls 1, und Frankreich in der Zeit des Nationalconvents; in beiden Reichen endigte der wilde Kampf mit der Hinrichtung Karls 1 und Ludwigs 16. So beweiset die Geschichte, daß der Ausgang des Kampfes, der aus der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt erfolgt, nie im Voraus mit Sicherheit berechnet werden kann.

Nicht also von Trennung der höchsten Gewalt kann die Rede seyn, wenn in dem Begriffe derselben die beiden Theile derselben unterschieden, und die rechtlichen Verhältnisse zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden

Gewalt im Staate auf eine feste Unterlage gebracht werden. Bei der Theilung der höchsten Gewalt in dem constitutionellen Staate, gehört aber der Regierung ausschließend die vollziehende Gewalt, nach ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren einzelnen Zweigen, ohne irgend eine Einschränkung oder Verkürzung. Die vollziehende Gewalt kann keinen andern Mittelpunct, so wie keinen andern sichtbaren Repräsentanten innerhalb des Staates haben, als den Regenten. Hier kann von keiner Theilung die Rede seyn, als von derjenigen, nach welcher der Regent die Verwirklichung der einzelnen Zwecke im Staatsleben einzelnen Behörden überträgt, die, durch seine Ernennung, nach seinem Auftrage, in seinem Namen, und ihm zur unmittelbaren Verantwortung verpflichtet, die einzelnen Zweige der Verwaltung — die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, die Steuererhebung, und die Anwendung der bewaffneten Macht — leiten. — Allein anders verhält es sich mit der gesetzgebenden Gewalt. Denn wenn wir unter den Gesetzen überhaupt die sorgfältig erwogenen, auf die Zwecke des Staates, so wie auf dessen Eigenthümlichkeiten und besondern Verhältnisse berechneten, Vorschriften verstehen, welche, nach ihrer Bekanntmachung, für alle Staatsbürger gleiche verbindliche Kraft haben, und durch die Gesammtthätigkeit der Staatsbürger verwirklicht werden sollen; so erfordert theils der Vorschlag zu den Gesetzen, theils die Berathung und Begutachtung derselben, theils die wörtliche und bestimmt bezeichnende Angabe ihres Inhalts und Umfanges, und die Annahme oder Verwerfung derselben, die Thätigkeit der gesammten Intelligenz im

Staate, so wie die Ausführung der angenommenen und bekannt gemachten Gesetze die Wirksamkeit der gesammten sittlichen Kraft aller Staatsbürger, weil die Gesetze blos ein todtes Buchstabenwerk bleiben, wenn sie nicht ins bürgerliche Leben übergehen, und von den Staatsbürgern mit der vollen Ueberzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit befolgt und vollzogen werden.

Im Allgemeinen unterscheiden wir, bei der Gesetzgebung, dreierlei: zuvörderst die Verfassungsurkunde des Staates, oder das Grundgesetz, welches den Mittelpunct alles öffentlichen Rechts innerhalb des Staates bilden, und alle Bedingungen des öffentlichen Rechts und des innern Staatslebens in den allgemeinsten Umrissen umschließen muß; sodann die organischen Gesetze, welche die, in der Verfassung nur im allgemeinsten Umrisse angedeuteten, Hauptbedingungen des öffentlichen Rechtszustandes vollständig entwickeln (z. B. das Hausgesetz der regierenden Dynastie; das Wahlgesetz der Abgeordneten des Volkes; das Preßgesetz u. a.); und zuletzt die aus beiden, aus der Verfassungsurkunde und den organischen Gesetzen gleichmäßig abgeleiteten, Gesetze für Privat- und öffentliches Recht; für Verkehr und Handel; für Kirche, Schule, Wissenschaft und Kunst; für alle Zweige des öffentlichen Dienstes; für Polizei und Strafen; für Steuern und Abgaben, und für die rechtliche Gestaltung des Militairs.

Bei der, in den constitutionellen Staaten rechtlich und verfassungsmäßig begründeten, Theilung der höchsten Gewalt wirken daher bei der Gesetzgebung die Regierung und die Abgeordneten des Volkes gemeinschaftlich.

Der Antheil der letztern an der vollziehenden Gewalt kann aber auf verschiedene Weise — bald sehr erweitert, bald sehr beschränkt — sich ankündigen, je nachdem die Verfassungsurkunde darüber entscheidet. Denn theoretisch und practisch (d. h. nach dem Zeugnisse der Erfahrung und der Geschichte) sind drei Fälle denkbar, welche in der Lehre von der Verfassung näher entwickelt werden: entweder die Initiative der Gesetze (der erste Vorschlag zu einem neuen Gesetze, oder zur Veränderung eines bestehenden,) steht verfassungsmäßig der Regierung ausschließend, oder sie steht den Volksvertretern ausschließend, oder beiden gemeinschaftlich zu, so daß, wenn die Regierung den Vorschlag zu einem neuen Gesetze den Volksvertretern vorlegen läßt, derselbe von diesen berathen, begutachtet, angenommen oder verworfen wird, wenn aber der Vorschlag von den Volksvertretern ausgeht und an die Regierung gelangt, derselbe von dieser angenommen, oder verworfen werden kann.

Im Gegensatze der gesetzgebenden Gewalt im Staate, denken wir unter der vollziehenden Gewalt die Gesammtheit aller der einzelnen Behörden in der Mitte des Staates, durch welche der, in der Verfassungsurkunde begründete und in allen einzelnen Theilen der Gesetzgebung nach seinen Bedingungen und Formen vollständig durchgeführte, Zweck des Staates verwirklicht werden soll. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht, in monarchischen Staaten, ein unverantwortlicher Regent, mit verantwortlichen Ministern und Staatsbeamten, von den höchsten bis herab zu den untersten Stellen in der Verwaltung; in republikanischen Staaten hingegen ist selbst

der Regent für die Art und Weise seiner Verwaltung verantwortlich. — Im Einzelnen umschließt die vollziehende Gewalt alle einzelne Zweige und Theile der richterlichen, polizeilichen, staatswirthschaftlichen und finanziellen, so wie der militairischen Verwaltung. In constitutionellen Staaten bleibt die Verfassung, als Grundgesetz, der *höchste* und *letzte Maasstab* für die Rechtlichkeit, Zweckmäßigkeit und Güte der gesammten Verwaltung, weil alles, was in den einzelnen Verfügungen und Anstalten der Verwaltungsbehörden gegen die Verfassung verstößt, als widerrechtlich, unzweckmäßig, und die innere Einheit und Uebereinstimmung zwischen allen öffentlichen Ankündigungen des Staatslebens hemmend und zerstörend erscheint.

Die große Aufgabe des Staatsrechts und der Staatskunst bleibt daher, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, theils in den Grundbestimmungen des Staates, oder in dem Verfassungsvertrage, theils in der geschichtlichen Ankündigung beider im innern Staatsleben, so *unzertrennlich verbunden und gemeinschaftlich wirkend erscheinen*, als es die Ausführung und Erreichung des gesammten Staatszweckes erfordert. Sie *können* zu diesem großen Ziele zusammenwirken, sobald sie in ihrer Wirksamkeit nicht von einander *getrennt* sind, und die Grenzen zwischen der öffentlichen Thätigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt rechtlich gezogen und rechtlich in der Praxis festgehalten werden; sie *sollen* und *müssen* aber auch zu jenem großen Ziele in einer vereinigten und gemeinschaftlichen Wirksamkeit zusammentreffen, weil der Organismus des Staates nur dann als ein, in sich nothwendig zusammenhängendes und alle Theile des Staats-

lebens gleichmäßig umschließendes, Ganzes erscheinen, bestehen und fortgebildet werden kann, wenn die gesetzgebende und vollziehende Gewalt thatsächlich aufs innigste vereinigt sind. Denn nur bei dieser Vereinigung erstarkt der Baum des öffentlichen Lebens, und schlägt seine Kraft gleichmäßig in die Wurzeln, wie in die Aeste, Zweige, Blätter, Blüthen und Früchte; dagegen führt die Reibung und der Kampf zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zum Schwinden, Sinken und Ersterben der innern Lebenskraft der Staaten.

Achte Vorlesung.

Die drei staatsrechtlichen und politischen Systeme der Revolution, der Reaction und der Reformen.

Alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß, sie mögen aus reiner Vernunft, oder aus der Erfahrung und Geschichte stammen, bilden an sich nur unzusammenhängende Theile und vereinzelte Massen von Wahrnehmungen und Begriffen, sobald sie nicht vollständig aufgefaßt, nach ihrem innern Zusammenhange verbunden, gleichmäßig geordnet, und, in wissenschaftlicher Hinsicht, auf einen gemeinsamen Grundsatz zurückgeführt werden. Wir bezeichnen aber eine solche wissenschaftlich begründete, vollständig durchgeführte, und die gesammten einzelnen Theile eines in sich zusammenhängenden Gebietes der menschlichen Erkenntniß gleichmäßig umschließende Darstellung, mit der Benennung

eines Systems. Auf solche Weise besitzen wir in dem weiten Kreise der Literatur Systeme der Naturlehre und der Naturgeschichte; Systeme der Größenlehre; Systeme der allgemeinen und besondern Geschichte; Systeme der Philosophie überhaupt, und der Logik, der Metaphysik, der Aesthetik, der Rechts-, Pflichten- und Religionslehre insbesondere; Systeme der Staatswirthschaft und des Handels; selbst Mauth- und Zollsysteme. Ueberall aber, wo ein System sich ankündigt, fragen wir zuerst nach dem Grundsatze, der, als leitender Maasstab für die innere Gestaltung, Anordnung, Verbindung und Durchbildung eines in sich abgeschlossenen Kreises der menschlichen Erkenntniß, im Mittelpuncte des Ganzen steht, und aus welchem die dargestellten einzelnen Begriffe, Lehren oder Thatsachen mit Nothwendigkeit sich ergeben, sobald diejenigen, welche das System aufstellen, in Hinsicht der Entwickelung und Ausführung des in die Mitte gestellten Grundsatzes sich gleich bleiben.

In diesem Sinne des Wortes kann auch von staatsrechtlichen und politischen Systemen gesprochen werden, inwiefern nämlich eine sehr verschiedenartige Begründung und Durchführung der gesammten, zu den wissenschaftlichen Kreisen des Staatsrechts und der Staatskunst gehörenden, Begriffen und Lehren möglich ist. Denn halten wir die Theoretiker in beiden Wissenschaften zusammen; welche auffallende Verschiedenheit nehmen wir wahr in den Grundsätzen, von welchen sie ausgehen, und welche sie in ihren staatswissenschaftlichen Systemen durchführen! Wir erinnern nur an Hobbes und Rousseau, an Machiavell und Kant, an v. Rotteck und Ludwig v. Haller. Auf

ähnliche Weise kündigt sich auch die Staatspraxis nach der mannigfaltigsten Verschiedenheit in den Jahrbüchern der Geschichte an. Wie ganz anders erscheint das innere Staatsleben, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, in Rußland als in Frankreich, in Großbritannien als in Spanien, in Preußen als in der Türkei, in Washington als in Lissabon! Welche Verschiedenheit in den Grundgesetzen, in dem Regierungscharakter und in den Verwaltungsformen dieser Länder! Soll aber der politische Geist und Charakter der in dem innern Leben der einzelnen Staaten nach den Aussagen der Geschichte befolgten Maximen richtig aufgefaßt und beurtheilt werden; so ist dies blos durch die Zurückführung der einzelnen vorliegenden Erscheinungen und Thatsachen auf die Grundsätze möglich, zu welchen die Erscheinungen und Thatsachen im innern Leben der Völker und Reiche gleichsam nur als Commentar zu dem befolgten Systeme sich verhalten!

Es giebt daher in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht eben solche völlig von einander abweichende Systeme, wie z. B. in der Theologie der Rationalismus und Supernaturalismus, in der Rechtswissenschaft das rationelle und historische Recht, in der Heilkunde das allopathische und homöopathische System, in der Staatswirthschaft das Merkantil- und das physiokratische System, und in der Naturlehre der Vulcanismus und Neptunismus von einander verschieden sind, und gleichsam die Endpuncte der einander schroff gegen über stehenden Extreme berühren. Es giebt aber auch in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht eben so gut eine Mitte zwischen den Extremen, wie sie von den besonnenen Denkern in der Theo-

logie, in der Rechtswissenschaft, und in der Heilkunde, in der Staatswirthschaft und in der Naturlehre festgehalten wird.

Allerdings beruht jede positive, auf dem Erdboden verbreitete, Religion auf einer geschichtlichen Unterlage, d. h. auf den geschichtlich beglaubigten Thatsachen des Lebens, des öffentlichen Wirkens ihres Stifters, ihrer ersten Verbreiter, und ihrer allmähligen Ausbildung zu einem dogmatischen Systeme, zu einer äußern kirchlichen Gesellschaft und zu einem gemeinsamen Cultus, ohne welche jede positive Religion ihrer innern Beglaubigung und ihrer äußern Wirksamkeit ermangeln würde; allein jede positive Religion bedarf, für die Prüfung ihrer Lehren und Vorschriften, ihres Cultus und ihrer kirchlichen Gestaltung, eines höhern Maasstabes, und dieser ist enthalten in der ersten und ältesten Offenbahrung Gottes, in der Vernunft. Darin aber liegt der Vorzug der christlichen Religion vor jeder andern Religion des Erdbodens, daß ihre wesentlichen Lehren ganz mit der Vernunft übereinstimmen, und folglich die Grundlehren des Christenthums auf den beiden unerschütterlichen Unterlagen der Vernunft und der Geschichte gleichmäßig beruhen; denn keine andere positive Religion des Erdbodens, selbst nicht der Mosaismus und Islam, so hoch auch diese beiden über dem Brahmaismus, Buddhaismus, Zoroastrismus, Slavismus und andern positiven Religionen stehen, kann in jener Hinsicht die Vergleichung mit der christlichen aushalten. Darauf beruht eben die Perfectibilität der geoffenbahrten Religion, die aber mehr noch, als in den Glaubenslehren und sittlichen Vorschriften, bei der zeitgemäßen Fortbildung des Cultus

und der äußern kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsform sich wirksam zeigen muß.

Auf ähnliche Weise giebt es in der Rechtswissenschaft eine Mitte zwischen dem philosophischen und dem historischen Rechte. Das in der Vernunft begründete philosophische Recht bezeichnet allerdings den Höhepunct, dem jede irdische Rechtsverfassung und Gesetzgebung zustreben soll; allein in der Wirklichkeit der Völker, Staaten und Reiche besteht, seit ihrem Beginnen, ein historisches Recht, das bald aus den ältesten traditionellen Einrichtungen der allmählig zu Einem Staate verschmelzenden Völkerstämme, bald aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Staates und der Oertlichkeiten seines Gebietes, bald aus der Aufnahme fremdher entlehnter Rechte in seine Gesetzgebung und seine Praxis hervorging. Allerdings haben die Anhänger des philosophischen Rechts völligen Grund, zu verlangen, daß das geschichtliche Recht der strengsten Prüfung der Vernunft unterworfen werde; nur daß sie zu weit gehen, wenn sie das völlige Erlöschen alles geschichtlichen Rechts mit Einem Gewaltschlage verlangen. Eben so stützen sich die Vertheidiger des geschichtlichen Rechts nicht ohne Grund auf die, im Volks- und Staatsleben tiefgewurzelte, geschichtliche Unterlage der in der Wirklichkeit bestehenden Rechte und Gesetze; doch daß auch sie wieder zu weit gehen, wenn sie die höchste Instanz des philosophischen Rechts für die Prüfung, Läuterung und Vervollkommnung des geschichtlichen Rechts verwerfen, und unerbittlich für die Beibehaltung alles dessen sich erklären, was besteht, eben weil es besteht. Zwischen beiden Parteien hält eine dritte die Mitte, welche die feste und breite Unterlage des

geschichtlichen Rechts weder abläugnet, noch verkennt; die aber in dem Vernunftrechte den höchsten Maasstab festhält, nach welchem alles in der Wirklichkeit als Recht Bestehende, theils in Hinsicht seines absoluten Werths, theils in Hinsicht seiner noch anerkannten Brauchbarkeit, theils in Hinsicht seines Veraltens und seiner, vom fortgeschrittenen Geiste der Zeit geforderten, Beseitigung, geprüft wird.

Es würde zu weit, und von dem unmittelbaren Zwecke dieser Vorlesungen abführen, wenn das Verhältniß der beiden Extreme des Ideals und der Wirklichkeit, so wie des die Mitte zwischen beiden haltenden Systems, auch in den Wissenschaften der Heilkunde, der Naturlehre, der Staatswirthschaft und in den übrigen Gebieten der menschlichen Erkenntniß, in welchen Philosophie und Geschichte als die extremen Ansichten einander gegen über stehen, im Einzelnen durchgeführt werden sollte. Allein nach den, aus den Gebieten der Theologie und Rechtswissenschaft entlehnten, Andeutungen über die in diesen beiden Wissenschaften sich ankündigenden extremen Ansichten und über die auf Philosophie und Geschichte gleichmäßig beruhende Mitte zwischen beiden, ergiebt sich, schon im Voraus, für das Staatsrecht und die Staatskunst, daß auch in den Kreisen dieser beiden Wissenschaften zwei extreme Ansichten, und eine Mitte zwischen beiden Extremen, angetroffen werden, über welche man sich verständigen muß, weil das Anschließen an eine dieser drei verschiedenen Grundansichten theils über die Theorie, theils über die Praxis entscheidet. Im Voraus bezeichnen wir die beiden extremen Ansichten als das System der Revolution, und das System der Reaction, so

wie das System in der Mitte zwischen beiden, als das System der Reformen. Wir sprechen aber von einem Systeme der Revolution und der Reaction nicht in dem Sinne, als ob das eine, oder das andere, mit völliger systematischer Strenge und überall ganz unter denselben Ansichten in der Theorie, und unter völlig gleichen Ankündigungen in der Praxis angetroffen würde; vielmehr bezeichnet das Wort System, in Beziehung auf Revolution und Reaction, den innern und nothwendigen Zusammenhang derjenigen gleichartigen staatsrechtlichen und politischen Grundsätze, Meinungen und Ansichten, unter welchen die Vertheidiger und Anhänger beider Systeme, das eine oder das andere bald in ihren Schriften aufstellen und durchführen, bald in der Wirklichkeit des Staatslebens anwenden und geltend machen.

Daß aber, sobald die Regierung eines Staates dem einen oder dem andern Systeme sich zuneigt, gewisse gleichartige, und auf die Verwirklichung eines Gesammtzweckes berechnete, Grundsätze in den, von der Regierung abhängenden, Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern ausgesprochen und vertheidigt, so wie in ihren Verordnungen festgehalten, und von den ihr blind ergebenen Unterbehörden ausgeführt werden; das bezeugt die Geschichte der neuern und neuesten Zeit auf allen ihren Blättern. Denn wohin das System der Revolution führt, wenn seine Anhänger der öffentlichen Gewalt sich bemächtigen, zeigt die Geschichte Englands in der Zeit des Rump-Parlaments, und die Geschichte Frankreichs zur Zeit des Nationalconvents. Wie tief aber auch das System der Reaction in alle Verzweigungen des innern Staatslebens eindringt,

und wie weit es seine Macht verbreitet, bestätigen die Ministerien Wellingtons, Polignacs, die Regierungsmaximen zu Madrid und Lissabon, und selbst die Gewalthaber in minder großen, sogar in teutschen Staaten. Das Spätjahr 1830 und die ersten fünf Monate des Jahres 1831 bewiesen, daß, mit dem Sturze des Systems der Reaction im innern Staatsleben, auch jedesmal diejenigen Minister und, mit diesen zugleich, die ihnen unbedingt ergebenen Staatsbeamten abtreten mußten, welche für die Handhabung und Behauptung dieses Systems wirkten. Dagegen hat das System der Revolution, als solches, jedesmal nur auf eine sehr kurze Zeit in der Mitte einer Regierung sich behauptet, weil — bei der Leidenschaftlichkeit der Parteien, in welche die Anhänger desselben zerfallen — nothwendig die eine Partei die andere selbst zu stürzen sucht, bis endlich der Höhepunct des revolutionairen Sturmes in dem Gesammtsturze aller revolutionairen Parteien erreicht wird, und die Gemäßigten an deren Stelle, obgleich noch unter lang fortdauernden Zuckungen der revolutionairen Bewegungen, treten.

Neunte Vorlesung.

Fortsetzung.

Von den drei Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen kann zunächst nur nach ihrer Ankündigung im innern Staatsleben die Rede seyn, obgleich, bei dem nothwendigen Zusammenhange zwischen dem innern und äußern Staatsleben, keine wesentliche und durchgreifende Veränderung im innern Staatsleben ohne einflußreiche Rückwirkung auf das äußere Staatsleben bleiben kann. Denn die drei Hauptbedingungen, welche das ganze innere Staatsleben umschließen, die Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates, erhalten eine sehr verschiedenartige Gestaltung, und stehen unter einer sehr von einander abweichenden Leitung von oben, sobald entweder das eine, oder das andere, oder das dritte System auf das Volks- und Staatsleben angewandt wird.

Wir verstehen aber unter dem Systeme der Revolution die gewaltsame und plötzliche Umbildung der bisherigen Grundlagen des innern Lebens eines Staates und seines gesammten Organismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, wobei die Anhänger dieses Systems keinesweges berücksichtigen, ob das, was umgestürzt wird, in der That veraltet und schädlich war. Das System der Revolution beginnt eine neue Gegenwart, und handelt, als ob der Staat, welcher revolutionirt wird, keine Vergangenheit gehabt hätte. Das Bestehende soll durchaus untergehen, und Alles neu geschaffen werden, weil jeder Versuch der Ausgleichung zwischen dem Alten und Neuen nur Flick-

werk seyn, und zu noch schlimmern Erfolgen führen würde, als die völlige Vernichtung des Alten. Im Geiste dieses Systems handelte die erste Nationalversammlung Frankreichs, als sie in der Nacht des vierten Augusts 1789 das Lehnssystem, nach allen seinen Rechten, Formen, Folgen und Wirkungen, mit Einem Schlage aufhob, und den völligen Neubau des innern Staatslebens auf den Trümmern eines Systems versuchte, das seit 1400 Jahren die Grundlage aller staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse im innern Staatsleben Frankreichs gebildet hatte.

Milder, als in solchen zerstörenden Ankündigungen in der Wirklichkeit, erscheint das System der Revolution, sobald es blos innerhalb des Kreises der Theorie bleibt, und das Bestehende wegen seines unermeßlichen Abstandes von dem Ideale eines Vernunftstaates verwirft. Denn allerdings giebt es ein höchstes Ideal der Vernunft für alle Rechtsverhältnisse in der Mitte der Völker und Staaten; und leicht kann die Begeisterung für dieses Ideal zu dem Entschlusse führen, dasselbe in den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen zu verwirklichen, und alles das zu beseitigen, was dem Ideale der Vernunft zu widersprechen scheint, und folglich die freieste Entwickelung aller, im innern Staatsleben wirkenden, Kräfte und ihr Fortschreiten zum Höhepuncte des Ideals aufhält. Männer mit dieser Gesinnung erblicken in den wirklichen Verhältnissen des Lebens nichts, als Mängel und Unvollkommenheiten; eine Unzahl von Mißbräuchen, die auf einer, von Geschlecht zu Geschlecht fortdauernden, Verjährung beruhen; einen Druck von oben, welcher den freien Aufschwung des Geistes niederhält; eine Unzahl von Schranken, in welche die Aristokratie der Ge-

burt, des großen Grundeigenthums und des Geldreichthums die größere Masse des Volkes bannt; eine Willkühr, welche in der Polizeiverwaltung, in der Besteuerung, im Militairdienste, nicht selten sogar in der Gerechtigkeitspflege waltet; eine Macht des Herkommens, welche die segensreichsten Wirkungen der Religion durch die Beibehaltung abgestorbener Formen in Lehre, Cultus und Liturgie verhindert; eine Gewalt der Gewohnheit in Hinsicht der von der Zeit dringend verlangten neuen Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens; und — neben diesem allem — die Fortdauer der aus dem Mittelalter stammenden Fesseln der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, und der Patrimonialgerichtsbarkeit. — Erfüllt von der Wahrnehmung einer so zurückstoßenden Wirklichkeit, glauben sie, daß die Rettung des gegenwärtig lebenden Geschlechts nur durch die völlige Zerstörung des Bestehenden, und durch den Neubau eines Staatslebens, nach dem ihnen im Ideale vorschwebenden Urbilde, möglich sey. Sie wollen, es soll anders, es soll besser werden; nur daß sie dieses Besserwerden zunächst an ihre ganz individuelle Ansicht von dem knüpfen, was sie Besserwerden nennen, und daß sie nie über die Mittel verlegen sind, durch welche ihr Ideal möglichst vollständig und möglichst bald in die Wirklichkeit eintreten soll; denn sie überreden sich, daß das Ideal des Vernunftrechts um jeden Preis auf den Trümmern des Bestehenden errichtet werden müsse. — Die Männer dieses Systems sind die erklärtesten Gegner des geschichtlichen Rechts, weil alles, was seit Jahrhunderten im Staatsleben bestand, ohne Ausnahme, — es kündige sich noch frisch und

lebensvoll, oder veraltet und abgestorben an, — ihnen, eben weil es auf geschichtlichem Grunde beruht, als unvollkommen, mangelhaft, und der Verjüngung bedürftig erscheint. Nach ihnen soll daher jedes positive Recht dem ewigen Rechte der Vernunft weichen; denn was mit diesem nicht vereinigt werden kann, stammt aus dem Mißbrauche der Gewalt, aus dem absichtlichen Niederhalten des menschlichen Geistes in Hinsicht seiner freien Entwickelung, trägt das Gepräge des Zeitalters der politischen Unmündigkeit, und ist eine nothwendige und drückende Folge der Priestermacht und Adelsaristokratie. —

Den entgegengesetzten Pol des Systems der Revolution behauptet das System der Reaction. Die Anhänger desselben lächeln mitleidig zu dem Ideale der unbedingten Herrschaft des Rechts, und können nicht begreifen, wie es, unabhängig von dem Positiven, eine selbstständige und in sich abgeschlossene Gesetzgebung der Vernunft geben könne. Ihnen gelten alle die, welche an ein Vorwärtsschreiten der Menschheit glauben und von den Regierungen die Beförderung und Erleichterung dieses Vorwärtsschreitens erwarten, für gutmüthige Schwärmer und Träumer, nicht selten auch für Demagogen und Revolutionaire, sobald sie entweder zu laut und stark an die dringenden Foderungen der Zeit erinnern, oder selbst durch ihre Thätigkeit den Eintritt der neuen Formen in die Wirklichkeit herbeiführen wollen. Nur das, was war; nur das, was seine Stammtafel — sie beruhe auf Pergament, oder auf dem Herkommen, oder auf dem Mißbrauche verjährter Rechte, — für ein Jahrtausend ins Mittelalter zurück zu führen vermag, wo der Priester und der Ritter allein im beginnen-

den Staate zählten, und über beiden ein, eben durch sie in seiner Macht oft sehr beschränkter, Fürst, so wie unter ihnen der Leibeigene, Eigenhörige und Herrendienstpflichtige stand; — nur das ist, im Geiste des Systems der Reaction, recht und zeitgemäß. Blos das geschichtliche Recht, das, theils von der Gesetzgebung der zwölf Tafeln an bis herab auf die Zeiten des Justinians, für ein, bereits im letzten Viertheile des fünften Jahrhunderts erlöschendes, Römerreich galt, theils, als Lehns- und Kirchenrecht, im Mittelalter aus dem thatsächlich bestehenden Lehnssysteme und dem Systeme der geistlichen Hierarchie hervorging, gilt ihnen als der Inbegriff aller erdenkbaren Weisheit in der Rechtswissenschaft, und als völlig ausreichend für die in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse des Bürgerthums und Staatslebens. Sie sprechen geradehin der Zeit, in welcher sie selbst leben, alle Befähigung und alles Recht ab, an der unübertroffenen Weisheit der Romanisten und Canonisten etwas auszusetzen oder zu ändern, weil der Scharfsinn des menschlichen Geistes bereits in den Werken jener Männer so sich erschöpft habe, daß für die Forscher und Denker unserer Zeit kein anderes Verdienst übrig geblieben sey, als die Ergebnisse jener ehrfurchtsvoll sich anzueignen, den Sinn ihrer einzelnen Aussprüche, ja selbst der einzelnen Wörter, kritisch zu zergliedern, und alle neu entstandene Verhältnisse im öffentlichen Leben jenen in sich abgeschlossenen Systemen der positiven Rechtswissenschaft unterzuordnen. — Sobald die Männer dieses Glaubens ungestört in ihrer Domaine der Stabilität walten, und kein Mann mit philosophischem Geiste ihnen mit bedenklichen Fragen entgegen tritt, die

über den beschränkten Horizont ihrer mühsam eingelernten Kenntniß des geschichtlichen Rechts hinausreichen; sobald sind jene Männer nicht gerade unduldsam, weil sie in ruhigem Besitze des Herkommens sich wohlbefinden. Sobald aber der Geist des neunzehnten Jahrhunderts sein ernstes Wort gegen Theodosius und Justinian, gegen das Lehns- und canonische Recht erhebt, und jenes, als einer untergegangenen Welt angehörig, in die Wissenschaft der Rechtsgeschichte verweiset, diese aber als der durchgreifendsten Umbildung bedürftig bezeichnet; sobald der Geist der Zeit neue bürgerliche und Straf-Gesetzbücher, und schriftliche Verfassungsurkunden verlangt, weil die Fortschritte der Völker in allen Theilen und Zweigen der Cultur eine vollständige und gesicherte Begründung aller Rechtsverhältnisse im bürgerlichen und politischen Leben in Anspruch nehmen; sobald endlich der Geist der jüngern Zeit seine Rechte geltend machte, und in die Mitte des öffentlichen Lebens einer großen Zahl civilisirter Völker neue Verfassungs- und Verwaltungsformen bereits wirklich eintraten; sobald bieten auch die Anhänger und Vertheidiger des sogenannten geschichtlichen Rechts die ganze Kraft auf, welche dem geschichtlich Bestehenden — nach der, Jahrhunderte langen, Dauer des Besitzstandes — beiwohnt, das ins Staatsleben eingetretene Neue und Zeitgemäße aus demselben wieder zu verdrängen und zu vernichten, damit an dessen Stelle das vormals Bestandene wieder hergestellt, und jede Spur des Neuen zerstört, wo möglich selbst die Erinnerung an dasselbe, völlig vertilgt werde. Beginnt aber der öffentliche Kampf der Reaction mit dem, bereits in das Völker- und Staatsleben eingetretenen, Neuen und Zeitgemäßen;

so wird es gewöhnlich ein Kampf auf Leben und Tod. Denn die Reaction ist eben so felsenfest und hartnäckig in ihrem politischen Glauben, als unversöhnlich in ihrem Hasse gegen alles Neue und gegen die Lehrer und Vertheidiger desselben. Sie bietet deshalb alle Kunstmittel der List, des Druckes und der Gewalt auf, den Untergang des Neuen, und die Herstellung des vorigen, bereits längst Veralteten, zu bewirken. Ohne Ahnung eines Höhern und Bessern, als das, was den Rost der abgelaufenen Jahrhunderte trägt, erblickt die Reaction die Zukunft nur im Spiegel der Vergangenheit, und ihre ganze Gegenwart ist nichts anderes, als eine bandwurmartige Verlängerung der Vergangenheit. Genügsam und mit sich selbst zufrieden, wie sie ist, begreift sie nicht, wie jemand etwas anderes und besseres wünschen könne, als eben die glückliche Gegenwart, und wie es ein höheres Gut geben könne, als in der Hürde des Staates gut gefüttert und vor den möglichen Stürmen der politischen Witterung gesichert und geschützt zu werden. Von einem Aufschwunge des Geistes, der an eine neue und großartige Idee der Vernunft den ruhigen und gesicherten Besitz und Genuß der Güter des irdischen Lebens zu setzen vermöchte, haben die Männer der Reaction weder Ahnung, noch Begriff.

Zwischen diesen beiden Systemen der Revolution und Reaction hält ein drittes System, das System der Reformen, die Mitte. Es nähert sich dadurch dem Systeme der Reaction, daß es eine geschichtliche Unterlage des Staatslebens und die beziehungsweise Gültigkeit des geschichtlichen Rechts anerkennt; es entfernt sich aber geradezu von demselben, weil es das Bestehende nicht des-

halb, weil es besteht und bestand, sondern nur insofern und insoweit als gültig anerkennt, als es noch jetzt den Bedürfnissen fortgeschrittener Völker und den rechtlichen Verhältnissen des Bürgerthums entspricht. Das System der Reformen nähert sich aber auch dadurch dem Systeme der Revolution, daß es diesem die Wahrheit und Erhabenheit des Vernunftideals der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden zugesteht, und in diesem Ideale den Endpunct anerkennt, welchem die Individuen und Staaten durch die ganze Kraft ihrer Freiheit entgegen streben sollen, selbst bei der Ueberzeugung, dasselbe nie ganz erreichen zu können. Es vereiniget daher in sich die Forderungen der Vernunft mit den Ergebnissen der Geschichte. Es knüpft den, von der Vernunft gebotenen, Fortschritt zum Bessern an das, was bisher bestand und tief im Volks- und Staatsleben wurzelte; es unterscheidet genau und sorgfältig zwischen dem, was im Laufe der Zeit unaufhaltbar und unverkennbar veraltete, und dem, was noch in voller Kraft des Lebens sich ankündigt; es verfährt mit Ernst und Nachdruck, doch ohne Härte und Willkühr, in der Ausscheidung dessen, was sich überlebte, von dem, was noch als feste Unterlage des nöthig gewordenen Neubau's beibehalten werden kann; ihm ist das Alte nicht deshalb ein Gräuel, weil es aus längst abgelaufenen Zeitaltern stammt, sondern nur dann, wenn es den frischen Lebenstrieb der Gegenwart lähmt und hindert; ihm ist das Ideal nicht deshalb ein Gegenstand des Bestrebens, weil es im Reize der Neuheit und im Glanze einer großartigen Zukunft sich ankündigt, sondern weil alles, was besteht, nach seinem Werthe und Unwerthe, so wie alles, was in das

wirkliche Staatsleben eintreten soll, nach seiner Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit, eines höhern Maasstabes bedarf, als der innerhalb des Bestehenden angetroffen wird, und angetroffen werden kann. Das System der Reformen erkennt daher eine Gegenwart an, welche auf einer rechtlich bestandenen Vergangenheit ruht; es beabsichtigt eine Zukunft, welche, unter veredelten und vervollkommnetern Formen, aus der Gegenwart frisch und kräftig sich entwickeln, und alles in der Gegenwart als recht und zeitgemäß Bestehende in sich aufnehmen, und mit den ins Leben eingetretenen neuen Formen zu Einem innigst verbundenen Ganzen verschmelzen soll. Das System der Reform wählt folglich auch andere Mittel für die Verwirklichung seines höchsten Zweckes, als die Systeme der Revolution und der Reaction; es ist, seinem Grundcharakter nach, besonnen, ruhig und fest; es ist eben so frei von der Leidenschaftlichkeit der Uebertreibung und von den Luftgestalten einer überreizten Einbildungskraft, wie von dem innern Grimme, von der Unversöhnlichkeit und dem Schlangengifte der Reaction; es hebt und erkräftigt den jungen und frischen Lebenstrieb der Gegenwart, damit die Zukunft, reich an Blüthen und Früchten, aus der Gegenwart allmählig sich entfalte, damit der fortgeschrittenen Civilisation ihr Recht wiederfahre, das Bessere zu erstreben, das jedem edlen Menschen im Ideale vorschwebt, ohne doch der Vergangenheit mit Undank zu vergessen, in deren abgelaufenen Zeitabschnitten der gegenwärtige Höhepunct der Civilisation vorbereitet und herbeigeführt ward.

Das System der Reformen beruht daher auf dem Grundsatze der Vervollkommnungsfähigkeit

der menschlichen Natur, welches von der einen Seite eben so allen Stillstand, allen Rückgang von sich ausschließt, wie es, von der andern Seite, nicht durch gewaltsame Stürme und Sprünge das Bessere herbeizuführen sucht, das von dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit in Anspruch genommen wird. Es beabsichtigt vielmehr den allmähligen Eintritt der nöthig gewordenen Veränderungen, Um- und Fortbildungen ins innere Staatsleben. Denn die Anhänger und Bekenner dieses Systems lernten schon aus der Beobachtung der Naturwelt, daß Gott das Licht des Tages aus der Dämmerung des Morgens, nicht unmittelbar aus der Dunkelheit der Nacht, hervorbrechen läßt, und daß der Eintritt des Sommers durch den vorausgehenden Frühling, der Eintritt des Winters durch den Uebergangsabschnitt des Herbstes vorbereitet wird. Allein nicht blos die sichtbare Natur, auch das Reich der Freiheit spricht für den allmähligen, und durch viele vorausgegangene Mittelzustände vorbereiteten, Eintritt des Bessern ins Staatsleben. Wie unvermerkt, und ursprünglich an kleine Anfänge geknüpft, trat das Christenthum aus dem Mosaismus, und früher der Mosaismus aus der Abgötterei hervor! Wie viele Jahrzehnte und Jahrhunderte verflossen, bevor das Christenthum zum Siege über das Heidenthum, zur immer weitern Verbreitung über alle Erdtheile und über die cultivirtesten Völker derselben gelangte! Wie dicht war die Nacht des Mittelalters, und welche kaum bemerkbare Spuren des neu aufdämmernden Lichtes gingen den großen Tagen der Kirchenverbesserung, der Glaubensreinigung, der Wiederherstellung des Evangeliums zu seiner ursprünglichen Lauterkeit und Wahrheit voraus! Wie langsam verbreitete

sich das Licht der Wissenschaften über die einzelnen Völker; wie langsam erweiterte sich der Verkehr unter den einzelnen Staaten und Reichen; wie schwer war der Kampf der Wahrheit mit dem Aberglauben und Unglauben, der Fortschritt von der Sklaverei und Leibeigenschaft zur bürgerlichen Freiheit, die Entbindung der Gewissen von der geistlichen Zwingherrschaft Roms, und die Emancipation der Kolonieen aus der Abhängigkeit von den europäischen Mutterländern! — So wie der Mensch selbst nur allmählig sich entwickelt, und der Säugling zum Kinde, das Kind zum Knaben, der Knabe zum Jünglinge, der Jüngling zum Manne reift, ohne daß wir den einzelnen Tag, den Monat und das Jahr anzugeben und nachzuweisen vermöchten, wo in dem ganzen irdischen Daseyn des Individuums das eine Lebensalter in das andere übergeht und verschmilzt; so soll auch die ununterbrochen fortschreitende Entwickelung der Völker und Staaten zu bessern Zuständen nicht gewaltsam und plötzlich, sondern allmählig, mit Besonnenheit, Kraft und Würde geschehen, und den Völkern eben durch dieses sichere und gemessene Fortschreiten der Gewittersturm der Revolution, wie die erstarrende Winterkälte der Reaction erspart werden.

In der Naturwelt herrscht ununterbrochene Bewegung, Mannigfaltigkeit und Abwechselung der Formen, Gestalten und Bildungen. Dies zeigt uns jeder wiederkehrende Frühling; und so zeugt schon die Naturwelt mit ihren ewigen Gesetzen gegen die Stereotypenschrift der Reaction. In der Geisterwelt erkennen wir entweder Fortschritt, oder Rückschritt; denn die Freiheit des Menschen strebt entweder ihrem hohen Ziele entgegen, oder sie entfernt sich

von demselben; folglich ist auch hier kein Stillstand möglich. Fortschritt also, Fortschritt zum Bessern in allen wesentlichen Bedingungen des Staatslebens, nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, ist die Grundbedingung der Lebensentwickelung und Lebenskraft aller blühenden Staaten und aller politisch mündig gewordenen Völker. Diesen Fortschritt aber im Stillen vorzubereiten; das eingetretene Bedürfniß nach demselben in der Stimmung der Völker und in der Richtung der Zeitalter zu erkennen, und den wirklichen Eintritt desselben, nach allen seinen Bedingungen, Wirkungen und Folgen, mit Sorgfalt und Umsicht zu leiten: das ist die große Aufgabe des Systems der Reformen.

Zehnte Vorlesung.

Schluß.

In staatsrechtlicher und politischer Hinsicht kann es, nach den aufgestellten Untersuchungen, nur drei Systeme geben: das System der Revolution, der Reaction und der Reformen, sobald wir unter einem Systeme die, nach dem Umfange der zu ihr gehörenden Begriffe und Lehren in sich abgeschlossene, Theorie, und ein scharf abgegrenztes und abgerundetes Gebäude der menschlichen Erkenntniß verstehen. Allein jede Theorie gestaltet sich, in ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit, unter verschiedenen Formen und mannigfaltigen Schattirungen. So giebt es, selbst zwischen den verschiedenartigsten Systemen, gewisse Mittelglieder,

die nicht übersehen werden dürfen, weil sie oft den unmerklichen Uebergang von dem einen zu dem andern Systeme, so wie die Annäherung des einen Systems an das andere vermitteln. Denn kein System, von Menschen erfunden und aufgestellt, ermangelt ganz der Wahrheit; in jedem tritt irgend eine Spur der Wirksamkeit der Vernunft hervor, wenn auch der kleine Schimmer von Wahrheit in demselben nicht selten von der überwiegenden Masse der beigemischten Irrthümer, einseitigen Ansichten, unhaltbaren Sätze und überspannten Meinungen beinahe ganz verdunkelt werden sollte.

Was hier im Allgemeinen von den in der Wirklichkeit sich ankündigenden mannigfaltigen Schattirungen der einzelnen Systeme der menschlichen Erkenntniß überhaupt, und von den verschiedenen Mittelgliedern zwischen diesen Systemen ausgesprochen ward; das gilt im Besondern auch von den drei staatsrechtlichen und politischen Systemen. Denn es giebt ein solches Mittelglied eben so zwischen dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reformen, wie zwischen dem Systeme der Reaction und dem Systeme der Reformen. Wir nennen das Mittelglied zwischen dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reformen das Princip der Bewegung, und nehmen dieses Wort in dem Sinne, in welchem es, seit den letzten Monaten, in Frankreich zur Bezeichnung der weitern Entwickelung und Fortbildung der Folgen der Revolution in der letzten Juliwoche 1830 gebraucht wird. Dasjenige Mittelglied aber zwischen dem Systeme der Reaction und dem Systeme der Reformen nennen wir das Princip der Stabilität. Das Princip der Bewegung

setzt einen vorhergegangenen revolutionairen Zustand voraus, den es, nach hergestellter Beruhigung im Allgemeinen, in seinen Wirkungen und Folgen weiter aus- und fortbilden, und daher auch auf diesem, von der Revolution begonnenen und vorgezeichneten, Wege ungleich mehr, und dies Mehr weit durchgreifender und zugleich weit schneller bewirken will, als auf dem besonnenen und festen Wege allmähliger Reformen. Das Princip der Stabilität hingegen tritt dem Systeme der Reformen hemmend entgegen, und beabsichtigt die strengste Beibehaltung alles Bestehenden, ohne irgend eine wesentliche Veränderung und Fortbildung desselben zu bewilligen.

Wir nennen „die Bewegung" und „die Stabilität" in diesem Sinne des Wortes Principe oder Grundsätze, nicht Systeme, weil sie zwar von einem, in dem Mittelpuncte ihrer Ansicht stehenden, Grundbegriffe ausgehen und nach demselben ihre Verfahrungsweise gestalten, keinesweges aber ein in sich abgeschlossenes Ganzes, weder in der Theorie, noch in der Praxis, bilden. Denn werden beide auf einen höhern Gattungsbegriff zurückgeführt; so ist das „Princip der Bewegung" eine Folge des Systems der Revolution, und das „Princip der Stabilität" hängt ab von dem Systeme der Reaction. Dies bedarf einer nähern Entwickelung.

Das System der Revolution beabsichtigt, wie wir sahen, einen völligen Neubau des innern Staatslebens, eine Zertrümmerung alles geschichtlich Begründeten und in der Wirklichkeit Bestehenden, damit, wo möglich, das Vernunftideal der allgemeinen Herrschaft des Rechts in der Mitte eines jeden Staates verwirklicht werde. Deshalb

soll alles aus dem Staatsleben verschwinden, was an die Vergangenheit erinnert, und auf geschichtlichem Boden ruht. Weil aber das geschichtlich Bestehende so tief im innern Leben der Völker und Staaten wurzelt, daß selbst der Sturm einer Revolution dasselbe nicht ganz zu vernichten vermag; so soll, bei der Befolgung des „Grundsatzes der Bewegung," das, was die Revolution noch von dem Bestehenden übrig ließ, durch ununterbrochenes Anstreben gegen diese geschichtlichen Ueberreste und durch die fortdauernde Erschütterung derselben, die große Aufgabe der Revolution vollständig gelöset, und das vorgehaltene Ziel einer völlig neuen Gestaltung des Staatslebens erreicht werden. Das Princip der Bewegung beruhigt sich daher nicht bei der vorausgegangenen Thatsache einer Revolution, und bei dem, was in dem entscheidenden Augenblicke derselben zusammenstürzte; es begnügt sich nicht damit, auf dem besonnenen und ruhigen Wege der Reformen das, was als wirklich veraltet erkannt wird, allmählig zu beseitigen, und das gewonnene Neue mit dem noch Haltbaren in der geschichtlichen Unterlage des Staatslebens auszugleichen; es will vielmehr die Thatsache der Revolution in Permanenz erklären, damit durch fortgesetzte Bewegung aller, durch die Revolution aufs höchste aufgeregten und in ihrer Thätigkeit gesteigerten, Kräfte die völlige Wiedergeburt des gesammten innern Staatslebens erfolge. Weil aber das Princip der Bewegung mit der Revolution einen und denselben Zweck sich vorhält; so werden von beiden auch dieselben Mittel — d. h. revolutionaire — zur Verwirklichung dieses Zweckes aufgeboten. Statt, wie das System der Reformen, das

Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke auf einen Staatsgrundvertrag zurück zu führen, stellen das System der Revolution und das Princip der Bewegung die Lehre von der Volkssouverainetät an ihre Spitze, und verlangen, selbst in den Monarchieen, einen „Thron mit republikanischen Institutionen.“ Sie verlangen einen „Bürgerkönig,“ und dies nicht in dem Sinne, wie großartige und menschenfreundliche Regenten durch ihre Popularität diese ruhmvolle Benennung sich erwarben, sondern in dem Sinne der Volkssouverainetät, so daß die Gesammtheit aller souverainen Bürger sich selbst einen Bürgerkönig erwählt.

Fassen wir das Princip der Bewegung nach dieser seiner Ankündigung auf; so ist es nicht etwa blos ein unschädlicher Irrthum der Theorie, der innerhalb der vier Wände eines Hörsaales verhallt, oder auf einige, in diesem Geiste geschriebene, politische Werke sich beschränkt; es wirkt für das wirkliche Staatsleben im hohen Grade bedenklich, und sogar gefährlich. Denn wo dieses Princip der Bewegung folgerichtig gehandhabt wird; da besteht im innern Staatsleben keine Festigkeit der Maasregeln bei den Machthabern, und keine Sicherheit für die Staatsbürger. Die fortgesetzte Bewegung bringt zwar alle aufgeregte Kräfte in fortdauernde Spannung, doch ohne daß viele Tausende der Mitglieder des Staatsvereins dessen deutlich sich bewußt werden, was sie denn eigentlich durch diese Bewegung im Großen und im Einzelnen wollen, weil, bei der Unbestimmtheit des Begriffes der Bewegung, der eine dieses, der andere jenes dabei sich denkt. Dazu kommt, daß die fortdauernde Vibration der Kräfte zuletzt zu einem Ueber-

reize und zu einer Ueberspannung derselben führt, die nothwendig in einer allgemeinen Abspannung und Erschlaffung endigen. Diese Abspannung und Erschlaffung wird aber sogleich von der Reaction, welche einen solchen Augenblick mit stiller Freude erwartete, für ihre Zwecke benutzt, so daß, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Reaction nicht selten da in kurzer Zeit ihren Sieg feiert, wo, einige Monate oder Jahre früher, die Revolution ihr Werk vollendet zu haben meinte. Denn, während die fortdauernde Bewegung der Kräfte der Revolution diese Kräfte nicht nur abspannte, sondern wirklich erschöpfte, erstarkte die in dieser Zwischenzeit gesparte Kraft der Reaction, und entfaltet, in dem von ihr sorgfältig berechneten und ruhig erwarteten Augenblicke, ihre ganze Stärke, die Revolution, nach ihrem Princip und nach ihren Folgen, mit Einem kühnen Schlage zu vernichten. Deshalb berühren sich, nach den Aussagen der Geschichte und Erfahrung, so häufig die beiden Aeußersten: die wildeste Revolution und der härteste Absolutismus, die zügelloseste Demokratie und die hartnäckigste Aristokratie. Auch darf eine solche Erscheinung keineswegs befremden. Denn die Geschichte zeigt, daß das System der Revolution zwar eine ungewöhnliche und jede Erwartung, oft selbst die kühnste, übertreffende und überfliegende Kraft entwickelt, daß ihm aber, auf die Dauer, der Wiederhalt fehlt, ohne welchen das ins Staatsleben eingetretene Neue sich nicht zu behaupten vermag. — Dies ist daher die Klippe, an welcher das Princip der Bewegung scheitert, sobald es die Thatsache einer Revolution gleichsam verewigen will; eine Klippe, welche bei der Anwendung des Systems der Reformen beseitigt wird, weil

das System der Reformen seine Kraft nicht auf einen einzigen Augenblick — auf ein kühnes Va banque — zusammendrängt, sondern auf die mit Besonnenheit beabsichtigten und zur rechten Zeit ins Staatsleben einzuführenden Verbesserungen, Um- und Fortbildungen gleichmäßig vertheilt. Mit einem Worte: das Princip der Bewegung ist, in seiner Ankündigung, eine fortgesetzte Revolution, ohne deutliche Vergegenwärtigung eines beabsichtigten Ziels und Endpuncts, bei ununterbrochener Anwendung aller Mittel, welche man als augenblicklich wirksam ergreift, ohne mit der Ruhe der Vernunft das Verhältniß der Wirksamkeit dieser Mittel für den beabsichtigten Zweck abgewogen, und darnach die Anwendung dieser Mittel versucht zu haben. —

Auf dieselbe Weise aber, wie das „Princip der Bewegung" das Mittelglied zwischen dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reformen bildet, erscheint „das Princip der Stabilität" in der Mitte zwischen dem Systeme der Reaction und dem Systeme der Reformen. Beide, die Reaction und die Stabilität, haften ausschließend an dem geschichtlichen Rechte und an dem Bestehenden, ohne Rücksicht auf dessen Güte oder Verwerflichkeit, auf dessen fortdauernde Zweckmäßigkeit oder auf dessen Veralten. Sie trennen sich aber in ihrer Ankündigung theilweise eben so von einander, wie die Revolution und die Bewegung. Das System der Reaction beharrt unerbittlich bei dem Alten, und tritt nicht nur jeder versuchten Neuerung sogleich mit ungeschwächter Kraft entgegen, sondern vernichtet auch das bereits ins Staatsleben eingetretene Neue, Bessere und Zeitgemäße, sobald sie ihrer Macht sich bewußt wird und der günstige Augenblick gekommen ist.

Der „Grundsatz der Stabilität" beruht aber darauf, daß das gegenwärtig Bestehende verewigt werde. Die Bekenner desselben haften ausschließend an dem, was die Vergangenheit der Gegenwart überlieferte, was thatsachlich vorhanden ist, und ihr Wahlspruch ist: „was besteht, ist recht und gut. Es würde ja nicht bestehen, wenn es nicht recht und gut wäre! Folglich muß es bleiben." Jedes Abweichen von diesem Ziele, jede, auch die unbedeutendste Bewilligung dem fordernden Zeitgeiste zugestanden, ist bedenklich und gefährlich, weil nie abgesehen und im Voraus berechnet werden kann, wohin auch nur die kleinste Veränderung führen dürfte. Der Grundsatz der Stabilität hält sich daher an die Gegenwart, wie sie aus der Vergangenheit hervorging, und will das Vermächtniß der Vergangenheit, ohne irgend eine Abänderung und Abweichung, ohne irgend eine Nachhülfe auf dem Wege der Reformen, der Zukunft überliefern. In diesem Sinne handelte der Sanhedrin zu Jerusalem, als der Stifter des Christenthums verurtheilt ward, und nach demselben Princip entschied die Kirchenverbesserung zu Kostnitz über den Feuertod des Huß und des Hieronymus von Prag. — Zwar ist das Princip der Stabilität nicht schon, an sich genommen, Reaction; denn seine Maasregeln suchen zunächst nur den Eintritt des Neuen ins innere Staatsleben möglichst aufzuhalten und zu verhindern. Wenn daher keine Spuren des Neuen im Volke sich ankündigen; wenn nicht in der Mitte der einzelnen Stände neue und höhere Bedürfnisse erwachen, die nach Befriedigung streben: so behauptet sich das Princip der Stabilität ohne Strenge und Härte. Es kann sogar in einzelnen

Fällen unter einer gewissen Milde und mit Interesse für die Wohlfahrt des Volkes erscheinen, sobald es auf keine Gegenwirkung stößt. Es befördert, nicht selten mit beträchtlichem Aufwande, die Wirksamkeit der materiellen Kräfte, namentlich die Landwirthschaft, das Gewerbswesen und den Handel, weil diese den äußern Wohlstand des Volkes befördern und den Umlauf des Geldes steigern; dagegen aber beobachtet es die höhere Thätigkeit der geistigen Kräfte mit bewachender Eifersucht und mit aufgeregtem Mißtrauen. Es will nicht, daß die Intelligenz im Volke in frischem Leben erblühe; deshalb traut es dem Bauer mehr, als dem Städter; dem Handwerker mehr, als dem Gelehrten; dem Kaufmanne mehr, als dem Schriftsteller. Es will nicht, daß das freie Wort auf den Lehrstühlen und in Schriften erscheine, und daß daran erinnert werde, es gebe, außer der körperlichen Sättigung und den Freuden des gesellschaftlichen Lebens, außer der rentirenden Hufe und dem Ertrage des Gewerbswesens und des Handels, noch ein höheres und edleres Gut. Deshalb ist die Thätigkeit der Stabilität auf die ängstlichste Bewachung des geistigen Lebens und der geistigen Thätigkeit gerichtet; das irdische Brod, das den Leib nährt, gilt ihr mehr, als das freie Wort, das den Geist aufklärt und vorwärts führt. Und doch, wie täuschen sich die Anhänger des Princips der Stabilität in ihren Ansichten und Erwartungen! Sie befördern die materiellen Kräfte und Interessen der Bürger des Staates, weil sie ein wohlhabendes und reiches Volk wollen, und wäre es auch nur wegen der Erhöhung der Steuern; sie bedenken aber nicht, daß keine Beförderung der materiellen Interessen ohne wesentliche Rückwir-

kung auf die geistigen Interessen bleibt. Denn der ewige Geist, der in dem Menschen Körper und Geist aufs innigste verband, wollte nicht, daß irgend eine Regierung das trennen sollte, was er für die Dauer des irdischen Lebens unauflöslich vereinigte. Er, der in seiner Naturwelt ein unermeßliches Reich für physische Thätigkeit und sinnliche Genüsse eröffnete, senkte gleichzeitig in das geistige Bewußtseyn das Bürgerrecht zu einer höhern und übersinnlichen Ordnung der Dinge. Er, der die Glückseligkeit und Wohlfahrt der Individuen an ihre mit Ueberlegung und Einsicht geleitete irdische Thätigkeit knüpfte, legte nicht vergebens in den Geist des Menschen den Blick der Umsicht auf die Bedingungen des bürgerlichen Wohlstandes in allen Zweigen der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs; allein, nach demselben Gesetze, nach welchem der Verstand an der Berechnung der materiellen Interessen sich übt, schärft und bildet, gewinnt auch derselbe Verstand die höhere Fertigkeit, mit geistigen Gegenständen sich zu beschäftigen, die zweckmäßigen oder drückenden Verhältnisse des Bürgerthums zu prüfen, die Stellung des Individuums zu dem Zwecke des gesammten Staatsvereins mit Bestimmtheit sich zu vergegenwärtigen, den erwachten wissenschaftlichen Sinn durch die Werke der Classiker seiner Nation zu nähren und zu läutern, und nach den letzten Gründen der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu fragen. — Es ist daher eine kaum erklärbare Befangenheit der Anhänger des Grundsatzes der Stabilität, wenn sie meinen, die Blüthe der materiellen Interessen ihres Volkes sey vereinbar mit der kargen Stallfütterung des menschlichen Geistes. Es giebt durchaus kein Drittes.

Man befördere entweder gleichmäßig die materiellen und geistigen Interessen, oder man halte auf gleiche Weise den Aufschwung beider nieder. Nur die gedrückten, die armen Völker, welche ein nomadenähnliches Leben führen, und am Kummerbrode nagen, denken nicht, und lassen sich leiten wie eine gedankenlose Thierheerde; auch ertragen sie geduldig den Stock des Treibers und den Zwang von oben. Allein die zur Wohlhabenheit, und von der Wohlhabenheit zum Reichthume gelangenden Völker — wir erinnern an England, an Nordamerika, an Frankreich — müssen denken, weil sie wohlhabend geworden sind und ihren Wohlstand steigern wollen. Sie dürfen nicht blos rechnen, was man ihnen unbedenklich verstatten würde; sie müssen auch die innern Triebräder der gesammten bürgerlichen Thätigkeit, die Bedingungen der Entwickelung und Blüthe der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, die Bedingungen des in- und ausländischen Verkehrs, das Verhältniß ihres Vaterlandes zu allen andern Völkern und Staaten des ersten und vierten Erdtheils kennen lernen; sie müssen — und wäre es bei Tausenden nur im halbklaren Gefühle — den Einfluß wahrnehmen, welchen der Aufschwung des geistigen Lebens auf die Entfaltung, Kraft und Steigerung der materiellen Interessen behauptet; sie müssen deshalb selbst in allen Bedingungen des geistigen Lebens fortschreiten.

Wo nun, nach dem Systeme der Reformen, von oben her der Fortschritt des geistigen Lebens nicht gehindert, vielleicht sogar, durch das Einverständniß der Regierung mit der Intelligenz in der Mitte ihres Volkes, befördert und erleichtert wird; da fallen nicht nur von selbst

alle Gegensätze zwischen den materiellen und geistigen Interessen im innern Volksleben hinweg, welche durch das Festhalten am Princip der Stabilität unvermeidlich eintreten müssen; es wird auch, durch die eigene freie Thätigkeit der Bürger — ohne weitere Einmischung der Regierung — ein Gleichgewicht zwischen der materiellen und geistigen Thätigkeit hervorgebracht werden, das den freiesten Fortschritt des Volkes in geläuterter Kenntniß und in erhöhtem Wohlstande sichert. Man fürchte bei einem Volke, in dessen Mitte der Intelligenz ihr Recht wiederfährt, nicht das Licht der hellern Kenntniß; es wird wohlthätig leuchten und wärmen, und als eine reine und heilige Flamme vom Altare der höhern Gesammtbildung des Volkes emporsteigen zu ihm, der im unzugänglichen Lichte wohnt, und der, wie der sichtbaren Schöpfung das Licht der Sonne, so der unsichtbaren Schöpfung im Geiste des Menschen das Licht der Vernunft gab. Wo aber durch halbe oder ganze Jahrhunderte das Princip der Stabilität waltete, und nur die materiellen Interessen befördert, die Rechte der Intelligenz hingegen verkümmert, und die Kräfte des emporstrebenden Geistes der Edelsten im Volke bevormundet, vielleicht sogar angefeindet wurden; wo also ein, durch mehrere Menschenalter hindurch folgerichtig festgehaltener, Gegensatz zwischen dem begünstigten Aufschwunge der materiellen Kräfte und dem schlauberechneten Niederhalten der Intelligenz bestand: da muß nothwendig zuletzt dieser Gegensatz, in einem entscheidenden Augenblicke, dessen Eintritt oft von sehr zufälligen Verhältnissen abhängt, in der Mitte des innern Staatslebens durchbrochen werden. Die Geschichte zeigt in warnenden Beispielen die bedenklichen Folgen dieses

Durchbrechens. Die lang niedergedrückte Kraft der Intelligenz, der hemmenden Fesseln plötzlich entbunden, nimmt leicht eine Richtung, die selbst dem ganzen Staatsorganismus gefährlich werden kann; sie überschreitet, in ihrer plötzlichen Entbundenheit, die gesetzlichen Grenzen, und zerstört das Gleichgewicht zwischen den materiellen und geistigen Interessen, ohne welches keine Ordnung und keine Festigkeit im Staatsleben denkbar ist. Nothwendig wirkt dieses augenblickliche Hinstreifen der Intelligenz zu dem Extreme des Ultraismus höchst nachtheilig auf die begonnene Entwickelung und auf den Aufschwung der materiellen Interessen zurück, so daß selbst eine wohlwollende und den Geist der Zeit erkennende Regierung nicht ohne Schwierigkeit das erschütterte Gleichgewicht zwischen den Interessen der Intelligenz und den Interessen der materiellen Kräfte herstellen, und die Folgen der Mißgriffe des lang geübten Princips der Stabilität ausgleichen kann.

Erfolgt endlich diese Ausgleichung; kommt es, nach längern Verirrungen, zu einem Aussöhnungsvertrage zwischen den geistigen und materiellen Interessen: so kann dies nur durch die Anwendung des Systems der Reformen geschehen. Denn, im Geiste dieses Systems, wird dann nachgeholt, was das Princip der Stabilität hartnäckig verweigerte. Man schneidet vom Baume des innern Lebens die verdorrten Aeste, die erstorbenen Zweige, damit der Stamm, auf festen Wurzeln ruhend, neue Aeste, frische Zweige und lebenskräftige Blüthen treibe. Man setzt die Intelligenz, ohne Rücksicht auf Geburt und Hufenbesitz, in ihre unverjährbaren Rechte, weil die Regierung erkennt, daß nur in Verbindung mit der Intelligenz ein politisch-

mündig gewordenes Volk zeitgemäß behandelt und geleitet werden kann. Man erkennt die Nothwendigkeit des Neubau's der Unterlage des innern Staatslebens, und steht nicht länger an, in einem Staatsgrundvertrage dem politisch mündig gewordenen Volke die sicherste Gewähr seines Fortschreitens in der gleichmäßigen Beförderung der materiellen und geistigen Interessen zu geben. Man zählt dem dritten Stande die Rechte, welche der Höhepunct seiner Bildung, seiner sittlichen Kraft, und seine einflußreiche, thatsachlich vorliegende, Stellung in der Mitte der übrigen Stände des Volkes in Anspruch nimmt, nicht kleinlich, kümmerlich, und mit schüchterner Verlegenheit zu; denn man kann einem geistig und sittlich gereiften Volke vertrauen, daß es in dem gesicherten, und von der Reaction vergeblich angefochtenen, Besitze der von ihm erstrebten, und ihm verfassungsmäßig zugetheilten, Rechte die sicherste Bedingung der öffentlichen Ordnung und Ruhe anerkennt, und an die Aufrechthaltung beider, sobald sie von dem Aufwogen des Pöbels bei dem groben Eigennutze und in der Unersättlichkeit seiner Forderungen bedroht werden, das höchste der irdischen Güter, das Leben selbst setzt.

Allein weder mit halben Maasregeln, noch mit dem Schaukelsysteme zwischen der Stabilität und den theilweise bewilligten Reformen, ist in unserer Zeit den mündig gewordenen Völkern geholfen. Mit der Ueberzeugung von dem guten Willen der Regierung muß sich die Wahrnehmung ihrer Kraft verbinden, von dem öffentlich einmal als richtig anerkannten und angekündigten Systeme des Fortschreitens keinen Zoll breit abzuweichen, weil es zwischen Fortschritt und Rückschritt kein Drittes

giebt. Jede halbe Maasregel, jede Bewilligung, der auftauchenden Stabilität gemacht, wirkt Mißtrauen und Verdacht, bald in den wirklich guten Willen, bald in die Kraft der Regierung, ohne doch die Stabilität und Reaction mit ihr zu versöhnen, weil beiden nie genug geschieht, und sie nur durch den vollen ehemaligen Besitz befriedigt werden. Denn in der That, statt solcher halben Maasregeln, würde die feste Beibehaltung des Princips der Stabilität weit leichter gewesen seyn, weil ihm wenigstens das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, daß es bestimmt weiß, was es will, und daß es keine Spur des Schaukelsystems verräth.

So lange aber, als die Regierung selbst das System der Reformen mit reinem Willen, mit Ernst, mit Sicherheit, mit Würde und Kraft, festhält; so lange bleibt auch die Leitung des Ganzen in ihrer Hand; denn jede Regierung steht unerschütterlich fest, welche auf die unsichtbare — aber im öffentlichen Leben unverkennbar sich ankündigende — Nationalgarde der öffentlichen Meinung sich stützt. Die Ministerien Polignac und Wellington, und ihre Filialanstalten in andern Staaten, stürzten zusammen, als die lang niedergehaltene öffentliche Meinung ihnen, in dem Augenblicke der Entscheidung, zu ihrer furchtbaren Enttäuschung mit einer Allgewalt gegen über trat, der sie nichts entgegen stellen konnten, als — ihre Entlassung. Wenn aber, nach einem solchen Augenblicke der Entscheidung, das System der Reformen als der einzige Ausweg zur Herstellung der gestörten Ordnung im innern Staatsleben und zur völligen Sühne des längst von der Stabilität zerrissenen Bundes zwischen den materiellen und geistigen Interessen ange-

nommen wird; dann muß man auch auf den Angriff der Reaction auf die neubegonnene Ordnung der Dinge gefaßt seyn. Noch nie gab, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Reaction irgend ein geschichtliches Recht, irgend ein Besitzthum, das aus der Vorzeit stammte, freiwillig auf; auch übertrifft sie an kalter Klugheit und zäher Folgerichtigkeit nicht selten die Anhänger des Systems der Reformen. Denn schon zu den Zeiten Jesu waren die Kinder dieser Welt klüger, als die Kinder des Lichts. Herrscht aber Einheit und Eintracht in den Maasregeln der Bekenner des Systems der Reformen; entfremden diese sich nicht einander selbst durch überspannte Forderungen von der einen Seite und durch unklares Mißtrauen von der andern Seite; bleibt, im Geiste des Systems der Reformen, die bis zum Neubaue des constitutionellen Lebens fortdauernde innere Bewegung in der Hand der Regierung; und kann diese auf die volle Mitwirkung der Intelligenz im ganzen Staate rechnen; so wohnt dem Systeme der Reformen eine Kraft bei, deren das Princip der Stabilität und das System der Reaction ermangelt: die sittliche Kraft, die Kraft der sittlichen Freiheit, die nie zu den Extremen sich verirrt, weil die Herrschaft des Rechts, auf sittlichem Boden gegründet, im Selbstbewußtseyn der gereiften Vernunft als das letzte Ziel des Bürgerthums, als die große Aufgabe jeder äußern Rechtsgesellschaft, und als der sicherste Bürge der freien und fortschreitenden Entwickelung des constitutionellen Lebens sich ankündigt.

Eilfte Vorlesung.

Die Vorbedingungen des constitutionellen Lebens.

Wir verstehen unter dem constitutionellen Leben eines Volkes und Staates die, in einem Grundgesetze enthaltenen, gesammten staatsrechtlichen und politischen Bedingungen seiner öffentlichen Ankündigung und Wirksamkeit. Bei der Allgemeinheit dieses Begriffes des constitutionellen Lebens wird noch völlig davon abgesehen, ob das Grundgesetz, welches die gesammten staatsrechtlichen und politischen Bedingungen der öffentlichen Ankündigung und Wirksamkeit eines Volkes und Staates enthält, auf dem Wege des Vertrages entstanden, oder von dem Regenten (octroirt) gegeben, oder von den Abgeordneten des Volkes ausgegangen ist; weil die nähere Erörterung dieses Gegenstandes in die Verfassungslehre selbst gehört.

Soll aber ein solches Grundgesetz, oder die Verfassung des Staates, der Regierung und dem Volke entsprechen, die beide innerhalb des Staates zu einem unauflöslichen Ganzen vereiniget sind; so müssen, vor der Bearbeitung und der Annahme desselben, zwei Vorbedingungen berücksichtigt werden: a) das gegenseitige Verhältniß der materiellen und geistigen Kräfte der Staatsbürger, und b) die bisherige geschichtliche Unterlage des Staatslebens. Die erste dieser Vorbedingungen hält sich an die Gegenwart, die zweite an die Vergangenheit. Nur aus der klaren Auffassung beider kann das richtige Urtheil über das vermittelt werden, was, berechnet für die Zukunft des

Bürgerthums, als Grundgesetz, als Verfassung in den Mittelpunct des innern Staatslebens eintreten soll. Denn werden beide Vorbedingungen des constitutionellen Lebens, bei dem Entwurfe einer Verfassung, gar nicht berücksichtigt; so wird die Verfassung nichts weiter, als eine zufällige und willkührliche Aneinanderreihung gewisser staatsrechtlicher und politischer Bestimmungen, ohne innern nothwendigen Zusammenhang, ohne logische Anordnung und Aufeinanderfolge, und ohne Erschöpfung der dahin gehörenden hochwichtigen Gegenstände. Ein solcher Verfassungsentwurf gleicht dann einem politischen Specimen, bei welchem selbst die logische Strenge einer aphthonianischen Chrie vermißt wird. In den letzten 40 Jahren sind Verfassungen dieser Art zu Dutzenden in möglichster Eil, wenn das Interesse des Augenblickes es gebot, zusammengewürfelt worden; die meisten derselben hatten aber auch das Schicksal aller unreifen Geburten, daß sie weder der Regierung, noch dem Volke genügten, und entweder gar nicht ins Staatsleben eintraten, oder nur kurze Zeit in demselben sich erhielten, und unbetrauert bald wieder aus demselben verschwanden, oder vermittelst durchgreifender Revisionen in neuer Gestalt hervortraten. Unter vielen Beispielen, die für solche unzureichende Verfassungsentwürfe angeführt werden können, gedenken wir nur des Entwurfes zur neuen churhessischen Verfassung vom 7. October 1830 in 54 Paragraphen, der freilich, durch das am 5. Januar 1831 von dem Churfürsten unterzeichnete Grundgesetz in 160 Paragraphen, der wohlverdienten Vergessenheit übergeben ward.

Allein unter der großen Zahl der neuen Verfassungen

finden sich viele, in welchen entweder nur die erste, oder nur die zweite der genannten Vorbedingungen berücksichtigt ward. Ueberwiegt in einer Verfassungsurkunde zunächst die Rücksicht auf die erste Vorbedingung, d. h. auf die rechtliche Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der materiellen und geistigen Kräfte der Staatsbürger gegen einander, ohne gleichmäßig die bisherige geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens im Auge zu behalten; so wird, mehr oder weniger, die neu entstehende Verfassung im Geiste und Charakter des Princips der Bewegung und des Systems der Revolution sich ankündigen, welche, unbekümmert um die geschichtliche Vergangenheit des Volkes und Staates, einen völligen Neubau für die Gegenwart vollenden wollen. Ueberwiegt aber in der Verfassungsurkunde zunächst die Rücksicht auf die zweite Vorbedingung, d. h. auf die bisherige geschichtliche Unterlage des Staatslebens und auf das, was bisher, dem Namen nach, als Verfassung, im Charakter der veralteten Formen des Lehnssystems, galt, ohne gleichmäßig das, in der Gegenwart vorliegende, Verhältniß der materiellen und geistigen Kräfte der Staatsbürger gegen einander im Auge zu behalten; so wird die neu entstehende Verfassung, nach ihren hervorstechenden Schattirungen, im Geiste und Charakter des Princips der Stabilität und des Systems der Reaction sich ankündigen, welche, unbekümmert um die in der Gegenwart laut angekündigten Bedürfnisse des Volkes und Staates, nur eine Modernisirung und theilweise Umbildung des bereits Bestehenden beabsichtigen.

Soll aber, nach dem Systeme der Reformen,

eine neue, ins innere Staatsleben eintretende, Verfassung den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit und den Bedürfnissen eines politisch mündig gewordenen Volkes auf gleiche Weise genügen, wie sie das neu beginnende Leben der Gegenwart an die Vergangenheit des Volks- und Staatslebens anknüpft; so müssen, in dem Neubaue der Verfassung, beide Vorbedingungen berücksichtigt und festgehalten werden.

Zuerst also die Ansprüche der materiellen und geistigen Interessen im Augenblicke der Gegenwart, und zwar weder allein die Ansprüche der materiellen, noch ausschließend die Ansprüche der geistigen Interessen. Denn wenn in der vorigen Vorlesung nachgewiesen ward, daß, so wie in jedem menschlichen Individuum Körper und Geist, mit eigenthümlichen Richtungen, Bedürfnissen und Zwecken aufs innigste und unauflöslichste verbunden sind, auch der Organismus des Staates weder blos aus materiellen, noch einzig aus geistigen Theilen und Stoffen bestehen kann; so folgt, daß die erste Vorbedingung des constitutionellen Lebens von jeder neuen Verfassung die völlig gleichmäßige Berücksichtigung der materiellen und geistigen Interessen verlangt.

Wir finden aber, sobald wir die Ankündigungen der individuellen Thätigkeit in dem Staatsleben auf gewisse, fest gegen einander abgegrenzte, Classen zurückführen, daß — im Allgemeinen genommen — die Landwirthschaft, das Gewerbswesen und der Handel die einzelnen Theile der gesammten materiellen Interessen, dagegen die Wissenschaft, die Kunst und der Staatsdienst die

einzelnen Theile der gesammten geistigen Interessen im Staate versinnlichen und bezeichnen.

Allerdings werden Landwirthschaft, Gewerbswesen und Handel im Staate nur dann zu einer fröhlichen Blüthe gelangen und Wohlstand und Reichthum in die Mitte desselben bringen, wenn diejenigen Staatsbürger, welche diesen Berufszweigen sich widmen, dieselben mit Geist betreiben, und selbst auf einer verhältnißmäßigen hohen Stufe der geistigen Bildung stehen; allein der Zweck ihrer Thätigkeit, und die ganze Richtung ihrer äußern Ankündigung ist und bleibt zunächst auf die Befriedigung der materiellen Interessen im Staate, oder auf die Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse, nach Speise und Trank, nach Wohnung und Bekleidung, nach Geselligkeit und Wohlleben, und nach dem gegenseitigen Austausche und Verkehre aller zum äußern Leben nothwendig gehörenden Gegenstände gerichtet. — Bei dieser Bezeichnung der materiellen Interessen innerhalb des Staates im Allgemeinen wird der, in der Wirklichkeit allerdings sehr wichtige, Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen und Arten der Landwirthschaft, zwischen den verschiedenen Zweigen des Manufactur- und Fabrikwesens, und zwischen den verschiedenen Classen und Formen des Handels, noch nicht im Einzelnen berücksichtigt, wenn gleich diese einzelnen Rücksichten, bei der Aufnahme der Vertreter der materiellen Interessen in die Reihe der verfassungsmäßigen Abgeordneten der Nation, sehr sorgfältig abgewogen werden müssen.

Im Gegensatze der materiellen Interessen im Staate, gehören die Wissenschaften, die Künste, und der

Staatsdienst zu dem weiten Kreise der geistigen Interessen im Staate. Denn wer, vom Knaben- und Jünglingsalter an, den Wissenschaften und Künsten sich widmet, und an beide eine Lehrzeit wendet, welche — in der Regel — nach ihrer Länge, nach ihrer Schwierigkeit, nach ihrem Aufwande, und nach der dabei in Anspruch genommenen Anstrengung aller geistigen und körperlichen Kräfte, die Vorbereitung zum Anbaue der materiellen Interessen weit übersteigt; wer, gestützt auf die Ergebnisse dieser langen Lehrzeit, mit dem Entschlusse ins wirkliche Staatsleben eintritt, sein ganzes irdisches Leben an die Verwirklichung der großen Ideen in den Gebieten der Wissenschaften und Künste zu setzen, und, im Staatsdienste, für die weitere Verbreitung, für die Fortbildung und für die practische Anwendung derselben alle seine Kräfte aufzubieten; der lebt das Leben, welches wir das Leben der geistigen Interessen nennen, obgleich auch dieses Leben, bei der wirklichen Ankündigung desselben innerhalb des Staates, in vielfache einzelne Verzweigungen und besondere Ankündigungen zerfällt. — Mit einem allgemeinen Ausdrucke wird gewöhnlich in unserer Zeit die Thätigkeit aller derjenigen Staatsbürger, welche zunächst den geistigen Interessen und deren Leitung und Beförderung sich widmen, unter dem Namen der Intelligenz verstanden. Es gehören daher zur Intelligenz im Staate alle Lehrer der Religion; alle Lehrer in den verschiedenen Universitäts-, Schul-, Erziehungs- und Bildungsanstalten im Lande; alle Rechtsgelehrte, sie mögen nun in der Nähe des Thrones die Angelegenheiten des gesammten Staatslebens in seinen letzten Endpuncten leiten, oder in den verschiedenen

Staatsbehörden mit der besondern Leitung der einzelnen Zweige der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Cultus, der Industrie, der Finanzverwaltung u. s. w. beauftragt seyn, oder als Rechtsanwälte die streitigen Rechte der Staatsbürger führen und zur Entscheidung bringen; alle Aerzte, welche die Heilkunst practisch üben; alle Schriftsteller, welche das geistige Leben unter den mannigfaltigsten Formen der literärischen Thätigkeit in den reichen Gebieten der einzelnen Wissenschaften fördern, und alle Künstler, welche, dem Drange des ihnen einwohnenden Genie's folgend, bald als Dichter, bald als religiöse oder politische Redner, bald als Tonkünstler, bald als Maler, bald als Plastiker, bald als Schauspieler und Mimiker, und bald als Gartenkünstler, in der Welt der Ideale leben, und die unermeßlichen Reize der idealischen Welt, vermittelst vollendeter Kunstformen, in die Verhältnisse des häuslichen und bürgerlichen Lebens versetzen, damit die Wirklichkeit durch das Ideal verschönert, gleichsam über sich selbst erhoben, und, durch den Eindruck des Ideals auf das Gefühl und die Einbildungskraft, dem Ziele der Vollendung, durch rastlosen Fortschritt zu demselben, angenähert werde.

Bei jedem, in der Civilisation fortschreitenden, Volke finden wir daher die Kräfte der Staatsbürger in den Kreisen der materiellen und geistigen Interessen in gleichmäßiger Thätigkeit. Nur Völker, die auf den mittlern oder niedern Stufen der Bildung stehen und stehen bleiben, begnügen sich mit der Thätigkeit im Kreise der materiellen Interessen; die wenigen Ankündigungen des geistigen Lebens stehen bei ihnen ausschließend im Dienste der Sinnlichkeit. Ihre Religion beschränkt sich zunächst auf einen ängstlich

berechneten Ceremonieendienst und auf einen glanzvollen äußern Cultus; ihre Erziehung der Jugend bezieht sich zunächst auf mechanische Abrichtung in todten Sprachen, und auf die Angewöhnung an die positiven Formen in der Kirche und in der Gesetzgebung und Rechtspflege des Staates; ihr Staatsleben selbst gleicht einer schulgerecht erbaueten und in regelmäßiger Ordnung erhaltenen Maschine, in welcher der Geist unter der Allgewalt der herkömmlichen Formen erlahmt; ihre Kunst endlich ist zunächst auf Vergnügen und sinnlichen Genuß, und auf die Vermehrung, Steigerung und Abwechselung in den verschiedensten Genüssen des Lebens, nicht aber auf die Erhebung des Geistes zu den Höhepuncten der idealischen Welt berechnet. — Bei solchen Völkern — und die Geschichte hat deren in alter, mittlerer und neuerer Zeit zu Hunderten aufzuweisen — überwiegen die materiellen Interessen die geistigen; höchstens stehen bei ihnen die letztern im Dienste des Luxus und des Reichthums; und dies wirkt nothwendig auf ihre ganze Stellung im innern Staatsleben zurück. Sie erscheinen in demselben nicht unter dem Charakter der Selbstständigkeit; folglich werden sie nicht um ihrer selbst willen angebaut und gepflegt; folglich behaupten sie auch nur einen verhältnißmäßig schwachen und unbedeutenden Einfluß auf das staatsbürgerliche Leben, und folglich fehlt ihnen die Kraft, das Volk fortzubilden und zu höhern Stufen der Erkenntniß und der politischen Mündigkeit fortzuführen.

Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältniß, wo in einem Staate die geistigen Interessen als gleichberechtigt mit den materiellen erscheinen. Da wirkt der deut-

liche Begriff und die geläuterte Erkenntniß unaufhaltsam auf Landwirthschaft, Gewerbswesen und Handel zurück; da steigt der Wohlstand des Ganzen mit der Wohlhabenheit und dem Reichthume der Einzelnen, weil Nachdenken, Berechnung der Verhältnisse und heller Verstand die großartige Behandlung und Durchbildung der materiellen Interessen befördern und erleichtern; da erweitert sich der Verkehr im Innern und mit dem Auslande; da nimmt nicht blos das Wohlleben und der sinnliche Genuß, sondern der veredelte und gereinigte Geschmack die Schöpfungen der Kunst in Anspruch; da verwandelt sich der bloße Ceremoniendienst der Religion in eine Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, und die Lehrer der Religion sind nicht Priester, im Sinne des Brahmaismus, Mosaismus und Islams, sondern die Verkündiger der ewigen Wahrheiten, welche, nach ihrer unendlichen Kraft, für das Leben dies- und jenseits des Grabes gelten, und die Freunde und Berather der Gemeinden; da ist die Schule nicht eine Abrichtungs- und Zwangsanstalt für ein Formelwesen, das höchstens als Gedächtniß- und Geduldsprobe, nicht aber als die nothwendige Bedingung der Heraufbildung des Geistes zur Selbstständigkeit der öffentlichen Ankündigung gelten kann, als welche die Erziehung und die Schule in jedem Staate erscheint, der die geistigen Interessen zu gleichen Rechten mit den materiellen erhebt; da endlich behaupten die, im rastlosen Fortschreiten begriffenen, Wissenschaften einen unermeßlich folgenreichen Einfluß auf alle Verhältnisse des innern Staatslebens, weil es eben in dem Charakter der fortschreitenden Wissenschaften liegt, daß sie aus der einsamen Stube des Denkers her-

austreten, und dem Bürgerthume eine höhere Haltung, so wie den gebildetsten Classen des Volkes eine würdigere Richtung auf das Bessere und Gediegene geben. —

Wir bezeichnen diese Gleichstellung der materiellen und geistigen Interessen im Staate als die erste Vorbedingung des constitutionellen Lebens; theils weil das Bedürfniß für das constitutionelle Leben nur bei solchen Völkern sich regt, welche, neben der Beförderung der materiellen Interessen, bereits zum lebhaften Bedürfnisse der Befriedigung der geistigen Interessen sich erhoben haben; theils weil die letzte und höchste Aufgabe jeder Verfassung auf der rechtlichen Begründung und gesicherten Stellung des Verhältnisses zwischen den materiellen und geistigen Interessen im innern Staatsleben beruht. Denn jede Verfassung muß einseitig und unbefriedigend ausfallen, sobald man nicht vorher mit sich einig ward über den erreichten Culturgrad und Höhepunct der Civilisation des Volkes, welchem die Verfassung bestimmt wird; dagegen gestaltet sich das Einzelne in der Verfassung sehr leicht zum innern organischen Zusammenhange und zu einer lichtvollen Uebersicht, sobald man von dieser ersten und wesentlichen Vorbedingung des constitutionellen Lebens ausgeht. Deshalb entsprechen eben diejenigen neuen Verfassungen dem öffentlichen Urtheile am meisten, welche das materielle und geistige Leben gleichmäßig berücksichtigen, wenn auch Tausende, welche solche Verfassungen lesen, des letzten Grundes, weshalb sie dieselben billigen und von dem Inhalte derselben angesprochen werden, nicht deutlich sich bewußt werden sollten.

Nächst dieser gleichmäßigen Berücksichtigung der materiellen und geistigen Interessen, gilt aber als zweite Vorbedingung des constitutionellen Lebens die Berücksichtigung der bisherigen geschichtlichen Unterlage des Staatslebens. Denn wenn die erstgenannte Vorbedingung die Gegenwart umschließt; so bezieht sich die zweite Vorbedingung auf die Vergangenheit. Nur aus der gleichmäßigen Berücksichtigung beider, der Gegenwart und der Vergangenheit, kann eine Zukunft für den Staat hervorgehen, welche eben so den anerkannten Bedürfnissen der gegenwärtigen Bildung des Volkes, wie seinem bisherigen bürgerlichen und politischen Leben entspricht.

Zur geschichtlichen Unterlage des Staatslebens gehört alles, was in den privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen eines Volkes und Staates als fest begründet und anerkannt gültig besteht, so daß, bis zu dem Augenblicke einer dringend nöthig gewordenen Um- und Fortbildung der in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse, die öffentliche Ankündigung des Bürgerthums auf dieser geschichtlichen Unterlage beruht. Unverkennbar entschied, bei allen bestehenden, so wie bei den bereits erloschenen Völkern und Staaten, theils die Oertlichkeit des in Besitz genommenen Landes, theils der ursprüngliche Stammcharakter des Volkes, theils die erste Gestaltung des neu sich bildenden Staates, sehr Vieles über die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens. Denn jedes Volk, das aus dem Nomadenleben heraustritt, und nicht mehr in Hordenzügen sich ankündigt, wie die teutschen Stämme im Zeitalter der Völkerwanderung, gelangt, als erste Bedingung seiner Gesittung, zu einem

Theile des Erdbodens als Grundbesitz, und knüpft allmählig an den Anbau dieses Bodens die übrigen Bedingungen seiner physischen und geistigen Bildung. Ein fruchtbarer Boden, unter einem milden Himmelsstriche, befördert die Entwickelung der physischen und geistigen Anlagen des Volkes ungleich mehr, als ein rauhes, unwirthbares Land, dessen Anbau die physischen Kräfte bis zur Erschöpfung in Anspruch nimmt. Anders entwickeln sich die Völker in der Nähe des Aequators, als unter dem 60sten Grade der nördlichen Breite; anders in den Thälern der Alpen, als in den Niederungen der Donau, des Rheins, der Elbe, des Neckars und der Weser. Eben so entwickelt sich in Küstenländern, auf Inseln und Halbinseln der Geist früher, als in Binnenländern. In welches ferne Alterthum mag wohl die erste Bevölkerung und der reiche Anbau der beiden ostindischen Halbinseln zurück reichen, während nomadische Horden Jahrtausende hindurch in den mittelasiatischen Steppenländern graseten! Wer vermag, den Zeitpunct geschichtlich auszumitteln, wo das Nilthal seine ersten Bewohner erhielt, während noch zu unserer Zeit die mittelafrikanischen Steppen blos theilweise gekannt werden! Wer kann es in der Welt des Alterthums verkennen, welchen Einfluß die insularische und die Küstenlage auf die frühzeitige Entwickelung der Phönicier, der Karthager, der Kleinasiaten, der europäischen Griechen und der Urbewohner Italiens behauptete! Und zeigt uns nicht das Mittelalter in der Blüthe Venedigs, Genua's und der vielen Handels- und Küstenstädte Italiens ein ähnliches Beispiel? Was aber schlagender, als alles Gesagte wirkt, ist, in der Welt der neuern und neuesten Zeit, die frühzeitige Ent-

wickelung eines constitutionellen Staatslebens auf dem britischen Insularreiche, während auf dem übrigen europäischen Festlande noch keine Ahnung desselben angetroffen ward!

Schon also der Theil des Erdbodens, über welchen ein Volk als Wohnsitz sich verbreitet, muß bei der Berücksichtigung der geschichtlichen Unterlage des Staatslebens in Anschlag kommen! Mehr aber noch der ursprüngliche Stammcharakter der Völker selbst, nach ihrer Abstammung von den verschiedenen, über den Erdboden verbreiteten, Menschenracen, und nach der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit dieses Volkscharakters. Denn noch immer tritt ein wesentlicher Unterschied zwischen den Juden und Chinesen, zwischen den Teutschen und den Slaven, zwischen Magyaren, Osmanen, Arabern und Negern hervor, obgleich bereits seit einem Jahrtausende Germanen und Slaven in mehrern europäischen und teutschen Staaten (in Oestreich, in Preußen, namentlich in Westpreußen, Pommern, Schlesien und in den Marken, im Meißnischen, im Mecklenburgischen) unter Einer Staatsform verschmolzen; Magyaren und Osmanen seit viertehalbhundert Jahren Nachbarn waren, die Griechen von den Osmanen auf einem und demselben Boden besiegt wurden, und Araber und Germanen auf der pyrenäischen Halbinsel neben einander lebten, so wie Araber und Neger in Afrika bereits seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts in häufige Grenzberührungen mit einander kamen. Nach dem Zeugnisse der Geschichte haben, in Hinsicht auf die Fortschritte in der Cultur und Civilisation, die slavischen Völker noch keinesweges die Stämme teutscher Abkunft, die Neger noch nicht die Araber, die Tataren noch nicht die indischen

Völkerschaften erreicht, wenn gleich auch am Indus und Ganges bereits seit einem Jahrtausende die politische Verjüngung fehlte, welche uralte Staatsformen zu einer zeitgemäßen Fortbildung führt!

Allein am meisten beruht die geschichtliche Unterlage des Staatslebens auf der ersten Gestaltung der neu sich bildenden Staaten. Wie anders bilden sich die Staatsformen in Ländern, welche erobert und deren Bewohner von den Siegern bezwungen und unterworfen wurden; wie anders, wo der Staat aus allmähliger freier Ansiedelung gleichberechtigter Stämme erwuchs! Wo die Stämme teutscher Abkunft in dem Zeitalter der Völkerwanderung ihre Wohnsitze aufschlugen, geriethen die besiegten Völker in das drückende Verhältniß der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit. Das Lehnssystem in seinen strengen Formen ward die feste Unterlage des Staatslebens bei den Franken, bei den Ost- und Westgothen, bei den Langobarden, und in Teutschland bis an die Eider im Norden, bis an den Raabfluß in Ungarn, und bis an die Elbe in den später errichteten Marken Meißen und Brandenburg. Weiter im Osten ward, bei den slavischen Völkern, die Unterwerfung der besiegten Eingebohrnen noch drückender und bleibender, als in den, von den Teutschen gestifteten, Reichen. — Dazu kommt, daß jedes Volk, das auf dem, von ihm erworbenen oder eroberten, Boden zum Staatsleben zusammentritt, zu einer der, über den Erdboden verbreiteten, Religionen sich bekennt, und, im Ablaufe der Jahrhunderte, in seiner Mitte eine Verfassung, eine Regierung und eine Verwaltung bildet, die ihm ganz eigenthümlich angehören, und durch welche es

— bei aller Aehnlichkeit im Einzelnen mit andern Völkern und Staaten — von der Gesammtheit der mit ihm zugleich und neben ihm auf dem Erdboden bestehenden Völker und Staaten sich unterscheidet. Unverkennbar wirkt der Geist der Religionen des Erdbodens mächtig ein auf die öffentliche Ankündigung des politischen Charakters der Völker und Staaten. Die Geschichte Indiens verkündigt es, was die Stämme am Ganges und Indus durch den Brahmaismus und Buddhaismus wurden. Die Geschichte des alten Persiens weiset nach, wie tief die Lehren des Zoroaster mit der ganzen Staatsform des Reiches verschmolzen. Im Nilthale behauptete sich ein mächtiger Priesterstamm bei der Bevormundung des Volkes, bis, nach der Eroberung Aegyptens durch Alexander, griechische Religion, griechischer Cultus und griechische Staatsformen über Aegypten sich verbreiteten, und das Land nicht mehr, wie sonst, von Theben und Memphis, sondern von Alexandria aus regiert ward. Auf ähnliche Weise wurden der Mosaismus, und, im siebenten christlichen Jahrhunderte, der Islam die gemeinsame geschichtliche Unterlage des Kirchen- und Bürgerthums bei Hebräern, Arabern, Morabethuns und Osmanen. Und wer vermöchte den unermeßlichen Einfluß des Christenthums auf die gesammten religiösen und bürgerlichen Verhältnisse derjenigen Völker und Staaten zu verkennen, welche dieser Religion sich anschlossen! Denn keine Religion des Erdbodens wirkte im Allgemeinen so wesentlich fortbildend und so mächtig den Geist erhebend auf die Völker ein, als die Lehre des Propheten von Nazareth, obgleich auch keine Religion des Erdbodens, unter den Händen der mittelalterischen Priesterschaft, mehr zu

Grausamkeiten entweiht worden ist, als das Evangelium des Lichtes und des Friedens.

Nächst der Religion aber, welche in den frühern Jahrhunderten der neuentstandenen Staaten mehr noch, als in den spätern, auf den Geist und Charakter der Völker und auf die Fortschritte in ihrer Entwickelung einwirkt, entscheiden die Verfassung, Regierung und Verwaltung der Staaten über die geschichtliche Unterlage des innern Lebens. Mag immer der neuere Begriff einer Verfassung — als eines, die gesammten staatsrechtlichen und politischen Bedingungen des öffentlichen Volkslebens umschließenden, Grundgesetzes — nicht auf die, im Mittelalter entstandenen, Verfassungsformen angewandt werden können; so bildet sich doch, bei jedem rechtlich gestalteten Volke, im Laufe der Zeit ein Verhältniß der Regierenden zu den Regierten, ein Verhältniß der höhern, mittlern und niedern Stände des Volkes gegen einander, so wie eine Gesetzgebung, eine Regierungsform, und eine bestimmte Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Besteuerung und der Bewaffnung und Vertheidigung, welche sämmtlich, durch Gewohnheit und Herkommen, tief in allen Einzelnheiten des bürgerlichen und öffentlichen Lebens wurzeln, und dasselbe zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen verbinden, wenn gleich die einzelnen Bestandtheile dieser Verfassungs- und Verwaltungsformen, nach ihrem Entstehen und nach ihrer Einführung ins Volksleben, aus sehr verschiedenen Zeitaltern stammen, und theilweise von ältern civilisirten Staaten entlehnt, so wie mit den ursprünglichen Volksrechten verschmolzen werden. Denn wem wäre unbekannt, welchen Einfluß auf die Verfassungs-,

Regierungs- und Verwaltungsformen der Staaten teutscher Abkunft die Verschmelzung des ursprünglich teutschen Rechts mit dem römischen, mit dem canonischen, mit dem longobardischen Lehnsrechte, und mit der Particulargesetzgebung einzelner Reiche behauptete. Demungeachtet gestaltete sich bereits im Mittelalter die ständische Verfassung und die Regierungsform anders in Frankreich, Spanien, Portugal und England bei der Erblichkeit der Throne, als in Teutschland, Schweden, Dänemark, Polen, Böhmen und Ungarn während der Dauer der Wahlthrone in diesen Reichen! Wie verschieden war doch die Verfassung des teutschen Reiches, als Anfangs durch die Wahl der teutschen Völkerschaften selbst, in der Folge durch die Wahl der ersten geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches, die sächsischen, die salischen, die hohenstaufischen, die luxemburgischen und die habsburgischen Könige regierten, von der Verfassung Frankreichs, wo die Karolinger, die Capetinger, die Valesier und die Bourbone den Thron nach dem Erbrechte in ihrer Dynastie besaßen! Wie mächtig waren die Cortes in Portugal seit dem berühmten Reichstage zu Lamego im Jahre 1181, bis zu dem Erlöschen des unechten burgundischen Königshauses im Jahre 1580! Welche Rechte behaupteten die castilischen und aragonischen Cortes des ausgehenden Mittelalters ihren Königen gegen über! Wie einflußreich waren die Stände Frankreichs, so lange sie, nach dem alten, vom März- und Maifelde abstammenden, Rechte, an wesentlichen Regierungshandlungen Antheil nahmen, bis unter Ludwig 13 die Versammlungen der Reichsstände und selbst der Notablen erloschen! Wie viel galten die Stände in dem Her-

zogthume Burgund, und, selbst nach dessen Zersplitterung, fortdauernd die Stände Belgiens, und die Hochmögenden in dem Freistaate der Niederlande! Wie eigenthümlich gestaltete sich Bürgerthum und Königthum in England bereits durch die magna charta vom Jahre 1215, noch mehr aber, als, im vierzehnten Jahrhunderte, durch die Aufnahme der Städte ins Parlament, dasselbe in zwei Kammern sich theilte, und endlich die, im Laufe der Zeit zu bestimmten Formen ausgeprägte, Verfassung zu ihrer Gestaltung im Jahre 1689 gelangte!

Diese Eigenthümlichkeiten der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen in den einzelnen Staaten und Reichen sind aber das, was wir unter der geschichtlichen Unterlage des Staatslebens verstehen. — Allerdings waren alle diese Formen in neuerer Zeit nicht mehr das, was sie im Zeitalter ihres Entstehens waren. Unmerklich bildete die Zeit, bereits schon früher, viel in ihnen um, besonders unter dem Einflusse der Fortschritte der Völker in der Civilisation und unter dem Einflusse der veränderten Stellung der Kirche zum Staate, namentlich seit der Trennung des Protestantismus von dem Katholicismus. Allerdings sind viele der ursprünglichen Verfassungs- und Regierungsformen in allen europäischen Ländern bereits längst erloschen, und durch spätere verdrängt und ersetzt worden; allein vieles hat sich auch von dieser geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens bis auf die neueste Zeit erhalten, und steht mit der öffentlichen Ankündigung des Bürgerthums und der Regierungsform der einzelnen Staaten und Reiche in der genauesten Verbindung. Allerdings ist vieles von dem, was aus den

vorigen Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit sich erhielt, unverkennbar veraltet, und hemmt, in seiner Fortdauer, die freie Entwickelung der materiellen und geistigen Kräfte; anderes hingegen kündigt sich noch frisch und kräftig an, und kann von der öffentlichen Ankündigung des politischen Lebens, ohne gewaltsame Erschütterung und ohne unberechenbare mit seiner Vernichtung unausbleiblich verbundene Folgen, nicht getrennt werden.

Es bleibt daher die große und wichtige Vorbedingung für jede neue Verfassung, daß, vor dem Entwurfe und der Einführung derselben ins innere Staatsleben, sorgfältig ausgemittelt werde, was, von der geschichtlichen Unterlage dieses Lebens, wirklich veraltet und folglich abzuschaffen ist, und was noch als brauchbar, kräftig und zeitgemäß sich ankündigt, und deshalb die genaueste Berücksichtigung verdient. So sind z. B. in allen Reichen germanischer Abkunft die Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, mit allen ihren Verhältnissen und Folgen, veraltet; diese Beschränkungen der persönlichen und Besitzthumsrechte können bei der zeitgemäßen Reform der Verfassung nicht länger beibehalten werden. Eben so verlangt der gegenwärtige Höhepunct der Civilisation die Gleichheit Aller vor dem Gesetze; die gleiche Berechtigung Aller zum Dienste des Staates nach dem Grade der individuellen Tüchtigkeit und Würdigkeit; den gleichen Antheil aller politisch Mündigen an dem Rechte der Volksvertretung, nach einem, das Einzelne bestimmt ordnenden, Wahlgesetze; und die gleichmäßige Besteuerung Aller für die anerkannten Bedürfnisse des Staates nach der Höhe ihres reinen Ertrages. Allein der rechtliche Besitz des persönlichen Adels und des Eigenthums gehört

keinesweges zu den veralteten geschichtlichen Rechten; dieses Besitzthum und vieles Andere kann, als geschichtlich gültig, fortbestehen, ohne daß die zeitgemäße Fortbildung des innern Staatslebens dadurch beeinträchtigt würde. Die erbliche Regentenwürde in dem monarchischen Staate ist und bleibt ein geschichtliches Recht, wenn gleich in jeder neuen Verfassung den Abgeordneten des Volkes gewisse bestimmte Rechte in Hinsicht der öffentlichen Angelegenheiten zugesprochen werden; ja ungleich sicherer, als dies in den ständischen Verfassungen des Mittelalters geschah, wird in den Verfassungen der neuesten Zeit den erblichen Regenten in constitutionellen Monarchieen die persönliche Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit beigelegt. — So ist allerdings das Curienwesen der Stände, nicht aber das ständische System und die Vertretung der staatsbürgerlichen Interessen selbst, veraltet. So sollen diejenigen, die durch Geburt, Grundbesitz und Antheil an dem Gemeinwesen der Städte zur Standschaft bereits berechtigt waren, dieses geschichtliche Recht nicht verlieren, wohl aber mit andern Staatsbürgern gleichmäßig theilen, deren zeitgemäßer Anspruch auf Theilnahme an der Vertretung der Interessen des Staates nicht auf Pergament und Herkommen, sondern auf der Höhe ihrer erreichten Bildung und auf ihren anerkannten Verdiensten um den Staat beruht. So sollen die Lehrer der Religion und die Diener der Kirche nicht von dem Kreise der Volksabgeordneten ausgeschlossen, wohl aber soll ihre Wahl an das Vertrauen ihrer Mitbürger zu ihrer sittlichen Würde und zu ihrem lebendigen Eifer für die höchste Angelegenheit des menschlichen Daseyns geknüpft werden. So sollen die höchsten Beamten des

Staates einen rechtlich bestimmten und möglichst ausgedehnten Einfluß auf die Gesammtangelegenheiten des Staates behaupten, doch unter den genau bestimmten Bedingungen ihrer Verantwortlichkeit, weil in einem constitutionellen Staate nur Einem die Unverantwortlichkeit zustehen kann. So soll das freie Wort, es werde gesprochen oder geschrieben, nicht in beengende Fesseln geschlagen, wohl aber soll durch ein Preßgesetz entschieden werden, wie und wann durch Wort, Schrift und Symbol die Rechte der Einzelnen und des Ganzen verletzt werden und der rechtlichen Ahndung unterliegen. So soll, weil das constitutionelle Leben ein öffentliches Leben ist, die geheime Berathung der mittelalterischen Stände aufhören, und die Oeffentlichkeit der Sitzungen beginnen, damit jeder im Volke erfahre, wer seine Rechte vertritt, und auf welche Weise. So soll das Erziehungswesen, als Angelegenheit des ganzen Staates, neu und volksthümlich gestaltet, von dem Schutte des ausgehenden Mittelalters befreiet, und aus seinen bisherigen bevormundeten Verhältnissen von geistlichen und weltlichen Behörden emancipirt werden. So soll endlich der Eintritt in den Staatsdienst nie an Geburt, Persönlichkeit und Gunst, sondern an die geistige, sittliche und practische Tüchtigkeit der Bewerber gebunden, und dadurch die öffentliche Meinung mit Vertrauen und Anhänglichkeit an den Regenten und an die von ihm ernannten Staatsbeamten beseelt werden. —

In diesem Sinne gelte daher, als zweite Vorbedingung jeder neuen Verfassung, das geschichtliche Recht, so weit es mit der ersten Vorbedingung — mit

dem Anspruche der fortgeschrittenen Zeit an eine zweckmäßige neue Gestaltung des innern Staatslebens — vereinigt werden kann, und so weit es noch in allen kräftigen Ankündigungen dieses Lebens wurzelt. Nur das Veraltete verschwinde; nur das werde durch zeitgemäße Reformen beseitigt, was längst sich überlebte, und die freie Entfaltung der lebendigen Kräfte hindert; dagegen verschmelze das anerkannt Gute in dem Bestehenden mit dem zeitgemäßen Neuen zu Einem gleichmäßigen und organisch vereinigten Ganzen! —

Man könnte daher diejenigen Verfassungen, welche, in ihrem Neubaue, die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens mit der Aufnahme zeitgemäßer Formen gleichmäßig berücksichtigen, als Ausgleichungsversuche zwischen dem Grundsatze der Stabilität und dem Systeme der Reformen betrachten, in welchen dem Grundsatze der Stabilität die Beibehaltung alles dessen zugestanden wird, was vereinbar ist mit den Ansprüchen der fortgeschrittenen Civilisation, und wodurch die freie Entwickelung des Bürgerthums keine Hinderungen erleidet. Dagegen behauptet aber auch das System der Reformen sein Recht, inwiefern es darüber entscheidet, was, als dringendes Bedürfniß der fortgeschrittenen Civilisation, nicht länger von der Aufnahme in die Bedingungen des neuzugestaltenden innern Staatslebens ausgeschlossen werden darf, wenn nicht der bisherige Organismus des Staates — ohne Rücksicht darauf, ob seine Unterlagen veraltet und morsch, oder lebenskräftig und fest sich ankündigen, — im Sturme einer Revolution zusammenstürzen soll.

Denn dadurch eben unterscheidet sich die Revolution

von dem Systeme der Reformen, daß sie gar keine Rücksicht auf die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens nimmt; daß sie Alles Bestehende, ohne Einschränkung und Ausnahme, als veraltet, als unhaltbar und unbrauchbar betrachtet; daß sie eine Gegenwart ohne Vergangenheit, einen Neubau ohne Stützpunct auf das bisher als Recht Anerkannte beabsichtigt. Allerdings war die französische Revolution, nach den Beschlüssen der ersten Nationalversammlung im Jahre 1789, besonders nach der völligen Aufhebung des Lehnssystems in allen seinen Bedingungen, Ankündigungen und Folgen in der Nacht vom 4. August 1789, auf einen solchen Neubau berechnet; und Aehnliches geschah, doch nicht mit demselben bleibenden Erfolge, wie in Frankreich, in den Niederlanden und in Italien. Allein ein solches Wagestück der Revolution wird von der Vernunft in allen den Staaten zurückgewiesen, wo bereits durch einzelne frühere Reformen der Weg eingeschlagen und die Möglichkeit angedeutet ward, vermittelst ausgedehnter und durchgreifender Reformen den Forderungen der Zeit zu genügen, und den Ausbruch einer Revolution zu verhindern. — Im Geiste dieses Systems der Reformen entstanden die meisten neuen teutschen Verfassungen, namentlich die von Bayern, Baden, Würtemberg, Darmstadt, Nassau, Weimar, Meiningen, Churhessen, Altenburg u. a.; doch freilich mit dem Unterschiede, daß in den einzelnen Bestimmungen und Schattirungen dieser Verfassungen von dem geübten Blicke des Staatsmannes sogleich erkannt werden kann, ob, bei der Abfassung der neuern Grundgesetze, mehr die Stabilität, oder mehr die Reform

berücksichtigt ward. Denn überwiegend kündigt sich der Grundsatz der Stabilität in neuen Verfassungen an, wo man nur ungern, und nur wegen der dringenden Forderungen der Zeit, zu einzelnen Bewilligungen sich verstand, und das Alte und Neue in ziemlich schroffen Gegensätzen und theilweisen Widersprüchen neben einander bestehen ließ, ohne das beibehaltene Bestehende mit dem zeitgemäßen Neuern organisch zu vereinigen; wo man also — nach einem Bilde des neuen Testaments, — blos neues Zeug auf alte Schläuche setzte, unbekümmert darüber, ob, bei einer solchen Zusammensetzung, eine dereinstige Versöhnung und Ausgleichung des Alten mit dem Neuen möglich sey. Dagegen überwog überall das System der Reformen den Gegendruck der Stabilität, wo man klar erkannte, was als neue Form ins innere Staatsleben eintreten müßte, und wo man, mit der klaren Einsicht in die Natur der sich als dringend ankündigenden Bedürfnisse, zugleich den guten Willen, durch Reformen das innere Volksleben zu einer freieren Entwickelung zu führen, und die geistige und sittliche Kraft verband, das klar Erkannte und redlich Gewollte gegen alle Versuche der Stabilität und Reaction einzuführen und zu behaupten. — Wir versinnlichen dies durch einige Belege. So waltet der Grundsatz der Stabilität in neuen Verfassungen vor, wo man die Abgeordneten des Volkes noch nach Curien eintheilt, und die einzelnen staatsbürgerlichen Interessen nicht zu einer allgemeinen Vertretung dieser gesammten Interessen zu erheben sucht, sondern sie in ihrer mittelalterischen Vereinzelung gleichsam verewigen will. Derselbe Grundsatz der Stabilität waltet vor, wo man die Gleichheit Aller vor

dem Gesetze, die gleiche Berechtigung Aller zum Staatsdienste, und die gleichmäßige Besteuerung Aller nach der Höhe ihres reinen Ertrages, durch vielfache Ausnahmen und Beschränkungen zu verkümmern sucht; wo man der Aristokratie besondere Bewilligungen zugesteht; wo man sich nicht entschließen kann, die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, und der Patrimonialgerichtsbarkeit — es versteht sich gegen Entschädigung für die Aufgabe wirklicher Rechte — auszusprechen; wo man, außer der staatsrechtlichen und politischen Eintheilung der Staatsbürger in active und passive, in Hinsicht der Grundbestimmungen des Staatsbürgerrechts in kleinlicher Hinsicht mäkelt; wo man, bei der Annahme des Zweikammernsystems, sogleich in die verfassungsmäßige Stellung der beiden Kammern gegen einander den leicht fangenden Zündstoff einer bedenklichen Opposition legt; wo man das Wahlrecht, und das Recht, gewählt zu werden, an einseitige Bedingungen knüpft; wo man das Recht der ständischen Mitwirkung bei neuen Gesetzen oder bei Beseitigung und Veränderung der bestehenden, weder auf die gleichmäßige Initiative mit der Regierung, noch auf das Recht des Antrages zu neuen Gesetzen, sondern blos auf ein sogenanntes Recht der Bitten und Wünsche beschränkt; wo man sich scheut, die allgemeine Oeffentlichkeit der ständischen Berathungen auszusprechen, als ob der Charakter des constitutionellen Lebens mit der Heimlichkeit sich vertrüge; wo man die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerechtigkeitspflege durch erschwerende Restrictionen verkürzt; wo man Bedenken trägt, mit den neuen Verfassungen

neue Gemeinde- und Städteordnungen und neue bürgerliche und Straf-Gesetzbücher in nothwendigen Zusammenhang zu bringen, und wo man die verfassungsmäßig ausgesprochene Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten nur gleichsam im Vorbeigehen andeutet, als eine Sache, die in Zukunft gelegentlich einmal besprochen werden könne. — Auf solche Weise sucht die Stabilität der Reform die Hälfte ihrer zeitgemäßen Forderungen abzuhandeln, und scheinbar mit der einen Hand zu geben, was sie zur Hälfte mit der andern wieder nimmt. — Nothwendig müssen neue Verfassungen dieser Art nur ein unzusammenhängendes Flickwerk werden, wobei weder die Regierung, noch die Regierten frohen Sinnes und mit einander einig werden können, weil die erste, bei der fortdauernden Unzufriedenheit des Volkes in Hinsicht der verordneten blos halben Maasregeln, selbst in guten Absichten sich verkannt und gehemmt sieht, und die Regierten, eben wegen des blos halb und ungern Gegebenen, jeden Schritt der Regierung und der Behörden mit Mißtrauen beobachten. — Denn nur diejenige Regierung ist stark, die, bei dem guten Gewissen in Hinsicht der Redlichkeit ihrer Gesinnung, auf die öffentliche Meinung ihres Volkes, d. h. auf die Meinung und das Vertrauen der großen Mehrheit aller einsichtsvollen und politisch mündigen Staatsbürger, rechnen kann, weil die festeste Stütze des constitutionellen Lebens auf der Intelligenz und sittlichen Kraft beruht, an deren Stelle man im Systeme des Absolutismus die Furcht und den Zwang setzt. Wo daher der Absolutismus und das constitutionelle Leben neben einander bestehen; da werden sie auch durch das wesentliche Merk-

mal von einander sich unterscheiden, daß der Absolutismus in möglichste Heimlichkeit seiner Maasregeln sich hüllt, durch Furcht das Volk einschüchtert, und jedes freie Wort, jedes Bedürfniß des Fortschreitens, durch die Strenge des Zwanges niederhält, während das constitutionelle System auf Oeffentlichkeit beruht, weil es selbst im Lichte der Vernunft und des Zeitalters wandelt, und in der Intelligenz und sittlichen Kraft politisch mündiger Staatsbürger seine Bundesgenossen, und die Träger aller Einheit und Stärke des innern Staatsorganismus anerkennt. Und in diesem Sinne gilt von dem constitutionellen Leben das prophetische Wort: „Mache dich auf, werde Licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des Herrn gehet auf über dir!" —

Noch dürfte aber, am Schlusse der Lehre von den beiden Vorbedingungen des constitutionellen Lebens, einem Einwande zu begegnen seyn, den man von der Verschiedenheit der monarchischen und republikanischen Staaten ableiten könnte. Allerdings findet, nach den Thatsachen der Geschichte, in Hinsicht der Regierungsform, ein bedeutender Unterschied statt zwischen den monarchischen und republikanischen Staaten; ein Unterschied, der auch auf mehrere Grundbestimmungen der Verfassung selbst nicht ohne Rückwirkung bleibt, namentlich auf die Bestimmungen über die Erblichkeit oder die Wahl des Regenten, über die Unverantwortlichkeit oder Verantwortlichkeit desselben, und über seine Beschränkung blos auf die vollziehende Gewalt, oder über seinen Antheil an der Gesetzgebung. Allein, abgesehen von diesen constitutionellen Bestimmungen über die Regierungsform, beruhen die Ver-

fassungen der monarchischen und republikanischen Staaten im Allgemeinen auf denselben Vor- und Grundbedingungen des constitutionellen Lebens. Denn jede neue Verfassung, sie gelte der Monarchie oder der Republik, muß von dem erreichten Höhepuncte der Cultur und Civilisation desjenigen Volkes ausgehen, welchem sie bestimmt wird; sie muß den ursprünglichen Volkscharakter, die Eigenthümlichkeit des Ganges seiner Bildung, sie muß die geschichtliche Unterlage seines bisherigen öffentlichen Lebens berücksichtigen, das Neue an das Bestehende anschließen, und mit demselben zu Einem unauflöslichen Ganzen verknüpfen. Je nachdem aber dies mehr oder weniger gleichzeitig in der Verfassung durchgeführt wird; je nachdem wird auch, bald in der Monarchie, bald in der Republik, mehr oder weniger staatsbürgerliche und politische Freiheit herrschen. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn man in der Republik, schon als solcher, mehr politische Freiheit suchen wollte, als in der Monarchie, um jener vor dieser den Vorzug zu geben; vielmehr weiset die Geschichte Monarchieen nach, welche einen weit höhern Grad der staatsrechtlichen und politischen Freiheit gewährten, als manche hochgefeierte Republiken älterer und neuerer Zeit. Denn die Zügellosigkeiten in Athen, als der Gerber Kleon an der Spitze dieser griechischen Republikette stand, waren eben so wenig mit der wahren bürgerlichen Freiheit vereinbar, als die Bleikammern in Venedig, und eben so wenig das Collegium der Hundertmänner in Karthago, als der aristokratische Druck der Patricier zu Bern und der Hochmögenden zur Zeit des Barneveld.

Die geschichtliche Unterlage des Staatslebens muß

aber nicht blos auf die Form der Verfassung, sondern auch, in Hinsicht der Regierungsform, in Monarchieen und in Republiken, gleichmäßig berücksichtiget werden. Denn die Geschichte lehrt, daß schon die republikanische Regierungsform eines Staates nicht ohne Schwierigkeit in die monarchische umgewandelt wird, daß aber der Versuch, im Sturme einer Revolution die republikanische Regierungsform an die Stelle der bis dahin bestandenen monarchischen zu setzen, nach kurzer Dauer in sich selbst zerfällt. Wie schmerzlich fiel doch den Genuesern die Einverleibung in die Staaten des Königs von Sardinien; und wie tief fühlte sich der Republikanismus der Holländer verwundet, als Napoleon ihnen seinen Bruder Ludwig zum Könige gab! Allein völlig mißlang der Versuch, republikanische Formen in Frankreich an die Stelle der monarchischen zu setzen. Denn seit Chlodowigs Zeiten war in diesem Reiche die monarchische Regierungsform so fest mit dem ganzen innern Staatsleben verwachsen, daß der Versuch einer Republik nicht länger als eilf Jahre, und in der consularischen Zeit blos noch dem Namen nach, sich erhielt. Ein Gleiches erfolgte in England nur auf eilf Jahre nach der Hinrichtung Karls des ersten. Sogar wo man, während der letzten Jahrhunderte, in europäischen Reichen die regierenden Dynastieen wechselte, wie in Dänemark zur Zeit Christians 2, in Schweden, in Portugal bei der Thronbesteigung des Hauses Braganza, und in England nach der Vertreibung der Stuarte, dachte man nicht daran, an die Stelle der monarchischen Regierungsform die republikanische zu setzen. Eben so wenig geschah dies in den vormaligen Wahlreichen Teutschland, Polen,

Ungarn und Böhmen; man wählte, bei der Erledigung des Thrones, neue Könige, ohne an die Errichtung einer Republik zu denken. Wie vergänglich aber die Dauer und wie schmachvoll der Untergang der, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts versuchten, römischen und parthenopeischen Republiken war; davon weiß die Zeitgeschichte zu berichten. Daraus folgt unwiderlegbar, daß auch die Regierungsform der Staaten auf einer geschichtlichen Unterlage ruht, die nicht, ohne Gefahr für das ganze innere Staatsleben, verändert und erschüttert werden darf. Denn so wenig wie am Manzanares und Tajo ein nordamerikanischer Congreß, mit einem auf vier Jahre gewählten Präsidenten, seine Sitzungen halten wird; so wenig dürfte auch in Bern, in Corfu, in S. Marino, in Washington und in Mexiko das monarchische Princip an die Stelle der republikanischen Regierungsform zu setzen seyn. — Man erkenne daher an, was auf geschichtlicher Unterlage beruht, und was — selbst nach den furchtbarsten Blutströmen und nach den durchgreifendsten Veränderungen — doch zuletzt zu seiner vormaligen geschichtlichen Begründung unaufhaltsam zurückkehrt. — Nur eine Ausnahme findet von diesem politischen Gesetze statt, wenn nämlich vormalige Kolonieen zur politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangen. Hier tritt ein neuer Staat, ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes, an die Stelle der vormaligen Provinzial- und Kolonialverhältnisse. Immer werden, in diesem Falle, die Verhältnisse darüber entscheiden, ob der neuentstehende Staat eine monarchische oder republikanische Regierungsform erhält. Doch neigen sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die emancipirten

Provinzen und Kolonieen weit mehr zur republikanischen, als zur monarchischen Regierungsform hin. Dies bestätigte das Entstehen des helvetischen und niederländischen Freistaates; dies die Geschichte der Bildung des nordamerikanischen Bundesstaates, und der jungen Republiken in Hayti, Mexiko, Columbia, Guatemala, Peru, Bolivia, Chili und Buenos Ayres. Vielleicht daß selbst, nach der Thronverzichtung des Don Pedro in Brasilien, dieses große Reich dem Vorgange der übrigen vormaligen Kolonieen der Europäer im vierten Erdtheile in der Annahme einer republikanischen Regierungsform folgt.

Zwölfte Vorlesung.

Die Grundbedingungen des constitutionellen Lebens.

Land. Volk. Staatsbürgerrecht.

Land und Volk sind die ersten Bedingnisse eines Staates überhaupt. Wir verstehen aber unter dem Lande eines Staates denjenigen Theil des Erdbodens, welcher dem darauf wohnenden Volke als rechtliches, von allen andern Staaten anerkanntes und unbestrittenes, Besitzthum, nebst allen seinen Naturstoffen, Thieren und Erzeugnissen des menschlichen Fleißes zusteht. Unter dem Volke, das dieses Land bewohnt, denken wir uns die größere oder kleinere Gesammtzahl von Individuen, Familien und Gemeinden, welche zur Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Zweckes und zugleich über die Mittel vertragsmäßig sich vereinigte, durch welche dieser Zweck verwirk-

licht werden soll. Einem solchen, vertragsmäßig zu einem Ganzen erwachsenen, Volke muß ein eigenthümlicher Name, eine eigenthümliche — auf seine Oertlichkeit, auf seine Vergangenheit, und auf die gegenwärtig von ihm erreichte Stufe der Cultur und Civilisation berechnete — Verfassung, und eine, mit dieser Verfassung aufs genaueste zusammenhängende, Regierungsform zukommen, weil die innere Selbstständigkeit des Staates auf diesen drei Erfordernissen beruht, und die äußere Selbstständigkeit desselben, nur unter der Voraussetzung der innern, mit Würde behauptet werden kann.

Zu den Grundbedingungen des constitutionellen Lebens gehört daher, daß in der Verfassung das Land, das einem Volke als freies, rechtmäßiges und selbstständiges Besitzthum gehört, nach seinem Umfange, nach seiner Eintheilung und nach seiner unbedingten Integrität und Selbstständigkeit aufgeführt werde. Weil aber, wie im Verfolge dieser Untersuchungen nachgewiesen wird, jeder mündige Bürger des Staates die Verfassung desselben beschwören muß; so übernimmt er zugleich mit diesem Eide die feierliche Verpflichtung, den rechtlichen Besitzstand des Staatsgebietes, nach dessen Integrität und Selbstständigkeit, aufrecht zu erhalten, und gegen jeden innern und äußern Angriff, selbst mit Aufopferung seines Lebens, zu vertheidigen. Beiläufig stehe hier die Erinnerung, daß der staatsrechtliche Begriff des Landesverrathes nur nach diesem Verhältnisse jedes einzelnen, durch seinen Eid an das Vaterland geknüpften, Staatsbürgers zur Erhaltung der Selbstständigkeit desselben ausgemittelt werden kann.

Allein in Beziehung auf das Land, das einem selbstständigen Volke als rechtliches Besitzthum gehört, ist dessen geographische Eintheilung sehr wichtig, theils für viele einzelne Bestimmungen der Verfassung, theils für die verschiedenen Formen der Verwaltung. Die geographische Eintheilung der meisten europäischen Staaten stammt aus dem Mittelalter, und gestaltete sich gewöhnlich — ohne irgend eine Rücksicht auf die, in damaligen Zeiten völlig unbekannten, statistischen Grundsätze — nur nach dem allmähligen Anwachse des Landes, durch erbschaftlichen oder auf vorausgegangene Anwartschaft und Belehnung gegründeten Anfall, durch Kauf oder andere rechtliche Erwerbung, oder auch durch die, auf vorhergegangene Eroberung erfolgte, Einverleibung gewisser Gebietstheile, zu einem, in geographischer und staatsbürgerlicher Hinsicht sehr ungleichartig zusammengesetzten, Ganzen. Wir dürfen, für den Beweis dieser Erscheinung, nur an die allmählige Vereinigung der sieben angelsächsischen Königreiche zu Einem politischen Körper — an die allmählige Verschmelzung der einzelnen kleinern christlichen und maurischen Reiche in Spanien zu dem Ganzen der spanischen Monarchie im Zeitalter Karls 5, — an die, im Laufe mehrerer Jahrhunderte erfolgte, Einverleibung der Normandie, der Bretagne, der Provence, des Herzogthums Burgund, des Königreiches Navarra, der Freigrafschaft Hochburgund, der drei lothringischen Bisthümer, des Elsasses und des Herzogthums Lothringen in das ältere Frankreich seit dem Zeitalter des Hugo Capet, und, unter den teutschen Ländern, an die allmählige Verbindung des Pleißner- und Osterlandes, der Landgrafschaft Thüringen, des askanischen Herzogthums Sachsen, des

Voigtlandes und der beiden Lausitzen mit dem ursprünglichen Besitzthume der Dynastie Wettin in der Markgrafschaft Meißen erinnern, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die, aus dem Mittelalter stammende, geographische Eintheilung der Staaten in einzelne Provinzen und Kreise jedes sichern statistischen und politischen Maasstabes ermangelte. Dabei darf nicht vergessen werden, daß nicht selten die später erworbenen Länder ihre frühern Verfassungsverhältnisse und ihre besondern Vorrechte und Privilegien, bei der Verbindung mit einem größern Staatskörper, beibehielten, so daß in einem und demselben Lande oft die verschiedenartigsten ständischen Rechte, und die mannigfaltigsten Verwaltungsformen — namentlich in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege und der Besteuerung — angetroffen wurden.

Eine solche bedeutende Verschiedenheit der geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen eines und desselben Landes kann aber, bei der neuen verfassungsmäßigen Gestaltung des innern Staatslebens, unmöglich beibehalten werden. Denn die Verfassung erfordert ein allgemeines, auf die Gesammtbevölkerung des Staates berechnetes, Wahlgesetz, das auf einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Bewohnerzahl auf die einzelnen Provinzen beruht; auch setzt sie, sobald sie auf einer festen Unterlage beruhen soll, eine neue Gemeinde- und Städteordnung, und diese wieder eine zweckmäßige geographische Eintheilung des Landes voraus. Allein eben so wichtig, wie in Beziehung auf die Verfassung, wirkt die neue zweckmäßige geographische Eintheilung des Staatsgebietes in Beziehung auf die vier

Hauptzweige der Staatsverwaltung, weil die neue Gestaltung der Verfassung nothwendig auch die neue Gestaltung der Gerechtigkeitspflege und der Polizei, nach allen ihren einzelnen Ober-, Mittel- und Unterbehörden, so wie der Abgaben- und Steuervertheilung und Erhebung, und die neue Gestaltung der Einrichtungen und Anstalten zur Vertheidigung des Staates vermittelst des Kriegsdienstes einbedingt. — Es ist daher für das Gedeihen des constitutionellen Lebens, nach allen Formen der Verfassung und Verwaltung, von hoher Wichtigkeit, daß, gleichzeitig mit dem Eintritte einer neuen Verfassung ins öffentliche Volksleben, auch die neue, möglichst gleichmäßige, geographische Eintheilung des ganzen Staatsgebietes nach Kreisen oder Provinzen, nach Aemtern und Gemeinden bekannt gemacht, und in einem, der Verfassung als Beilage zugegebenen, Decrete die Anordnung, die Zahl und der Sitz der gesammten Verwaltungsbehörden in den einzelnen Provinzen mitgetheilt werde. —

Gehen wir von dem Lande zu dem Volke über, welches einen Theil des Erdbodens rechtlich sein nennt; so fragen wir theils nach seiner Abstammung und nach seinen Verhältnissen zu andern, hauptsächlich den Nachbarvölkern; theils nach seinen staatsbürgerlichen Ankündigungen, besonders nach dem bestehenden Unterschiede der Stände, und nach dem gegenwärtig erreichten Höhepuncte seiner Civilisation.

Seit länger als einem Jahrtausende bestehen in Europa Staaten neben einander, deren Bevölkerung, ungeachtet vielfacher Vermischung der einzelnen Völkerstämme, noch immer, nach der Verschiedenheit ihrer Abstammung, wesentlich von

einander in körperlicher und geistiger Hinsicht sich unterscheidet. Wir erinnern nur im Allgemeinen an die physische und geistige Verschiedenheit der Germanen und Slaven, der Hauptvölkerstämme, welche, seit dem Mittelalter, die meisten und wichtigsten europäischen Reiche gestiftet haben; an die Schattirungen des Nationalcharakters im skandinavischen Norden, an die Verschiedenheit der Magyaren, der Osmanen und der Nachkömmlinge der Mauren in Spanien. Die Geschichte eines Zeitraumes von mehr als tausend Jahren bezeugt es, daß, obgleich auch in den von Slaven begründeten Reichen Wissenschaft, Kunst und Fortschritt zu bessern Staatsformen nicht ganz fehlten, sie dennoch in allen diesen Beziehungen weit hinter den Völkern germanischer Abkunft zurückblieben, wobei ihre geographische Entfernung von den Mittelpuncten der Ueberreste der altclassischen europäischen Bildung eben so, wie die, unter ihnen bis jetzt noch fortdauernde, drückende Leibeigenschaft der untern Stände in Anschlag kommen muß. Denn härter, als die bei den germanischen Völkern mit dem Lehnssysteme zusammenhängende Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, ruhte der Fluch der Unterjochung auf den, von den Slaven besiegten, Völkern. Wo aber die persönliche Freiheit, wo das Recht, Besitzthum zu erwerben und über dasselbe zu verfügen, fehlt; wo der Leibeigene für immer an die Scholle gebunden ist, auf welcher er zu einem unselbstständigen und freudenlosen Daseyn gebohren ward; da kann keine Blüthe des Bürgerthums und kein freier Aufschwung des Geistes zu den Idealen der Wissenschaft und Kunst gedeihen. Deshalb herrscht auch der Absolutismus über alle Völker, die entweder in Sklaverei

und Leibeigenschaft, oder in tiefer geistiger Versunkenheit unter der Bevormundung einer innigst verketteten Priesterschaft leben, während die Macht des geistigen Fortschrittes in der Mitte der freien Völker die letzten Ueberreste der Leibeigenschaft vernichtet, und, bei dem Höhersteigen der Intelligenz, der Absolutismus dem constitutionellen Leben weicht. Daraus folgt von selbst, daß es für leibeigene Stämme, für Sklaven, und für alle geistig unmündige Völker, kein constitutionelles Leben geben kann, ja daß eine für sie bestimmte Verfassung ins Reich der politischen Thorheiten gehören würde.

Wo aber auch die Fesseln des Lehnssystems gebrochen wurden; da dauerte doch noch lange der Unterschied der einzelnen mittelalterischen Stände fort. Das Mittelalter kannte nur drei Stände: die Geistlichkeit, den Adel, und den freien Bürger. Der Bauer, fast überall leibeigen, zählte in jenen Zeitaltern nicht unter den Ständen. So wie aber, seit den ersten Spuren der beglaubigten Geschichte, bei allen Völkern, die auf den tiefsten Stufen der Cultur standen, und eben so des geistigen Aufschwunges, wie der politischen Mündigkeit ermangelten, die Priesterschaft die erste Kaste, den ersten Stand bildete, und auf die Regierung des Volkes und Staates den entschiedensten Einfluß behauptete; so war es auch bei den Völkern teutscher Abkunft in der Zeit des Mittelalters. Eine Erscheinung dieser Art darf nicht befremden, weil in den Jahrhunderten des Mittelalters der kleine Rest der Intelligenz, der aus der Welt des classischen Alterthums zu den Nomadenhorden im Zeitalter der Völkerwanderung kam, in die Mitte der Geistlichkeit, in die Klöster, Domcapitel, und

in die Hof-, Dom- und Klosterschulen sich geflüchtet hatte. Wo Könige und Fürsten Rathgeber in ihrer Nähe bedurften, die des Lesens und Schreibens und der lateinischen Sprache nothdürftig kundig waren; da mußten sie dieselben aus dem Kreise des geistlichen Standes wählen, welcher zugleich den religiösen Cultus leitete, der, in den Zeitaltern der politischen Unmündigkeit der Völker, zunächst auf sinnlichen Ceremonieendienst beschränkt und in fremder Sprache gehalten ward. Unter solchen Verhältnissen kam nothwendig auch die Erziehung und die Schule in die Hände der Geistlichkeit, obgleich beide — außer dem Unterrichte in der Religion — durchaus in keiner andern Beziehung zu der Kirche und zu dem geistlichen Stande stehen, als wie jede andere Corporation des Staates; so wie bei den classischen Völkern des Alterthums Erziehung und Unterricht nie eine Angelegenheit der Priesterschaft, sondern eine Sache des Staates war. Daß dies in späterer Zeit, namentlich seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, als die Intelligenz, auch außerhalb der Priesterschaft, in den übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft tiefe Wurzeln schlug, — gleichsam nach einem Verjährungsrechte — fortdauerte, und daß man, im Zeitalter der Kirchenverbesserung, die Erziehung, die Schule und den Unterricht nicht von dem Einflusse des geistlichen Standes emancipirte, und der Schule, als der ersten und heiligsten Volks- und Staatsangelegenheit, nicht gleichmäßige Selbstständigkeit, wie der Kirche, zugestand, läßt theils aus dem Herkommen eines Jahrtausends, theils aus dem damaligen Mangel tüchtiger Erzieher und Schulmänner außerhalb des geistlichen Standes sich er-

klären, behauptete aber, bis zum Beginnen des constitutionellen Lebens in den Tagen der Gegenwart, die nachtheiligsten Folgen. Denn der eigentliche Schwerpunct des constitutionellen Lebens ist unläugbar die zweck- und zeitgemäße Erziehung und Bildung der Jugend der verschiedenen Stände. Nirgends kann und wird das constitutionelle Leben in einem Staate fest und kräftig gedeihen, und für die Zukunft gesichert werden, wo nicht das gesammte Schul- und Erziehungswesen zur Selbstständigkeit gelangt, weil, bereits seit den großen Tagen der Kirchenverbesserung, die Intelligenz nicht mehr ausschließend in der Mitte des geistlichen Standes angetroffen wird, weshalb — nach dieser Erweiterung und Ausdehnung des Gebietes der Intelligenz über alle Stände des Volkes — nothwendig auch der geistliche Stand, in allen protestantischen Ländern, aus seiner mittelalterischen Stellung zum Staate heraustrat, und nicht länger als der erste Stand im Staate gelten konnte. Denn mit dem Eintritte der religiösen und kirchlichen Mündigkeit ins Staatsleben mußte die Bevormundung der Völker in religiöser und kirchlicher Hinsicht, folglich die Suprematie und Aristokratie des geistlichen Standes, erlöschen; so wie mit dem Eintritte der bürgerlichen und politischen Mündigkeit ins Staatsleben von selbst das Uebergewicht der politischen Suprematie und Aristokratie gebrochen ward. Statt jener frühern geistigen Bevormundung ging aber auf den geistlichen Stand das schöne Vorrecht über, durch Lehre, Beispiel und Cultus die Fortbildung des Volkes in religiöser Hinsicht zu leiten, während er das Recht des Antheils an der politischen

Leitung desselben mit allen Vertretern der Intelligenz im Staate theilt *).

Allein nicht blos das mittelalterische Verhältniß des geistlichen Standes, auch die, aus dem Mittelalter stam-

*) Krug in s. Schrift: „Das Repräsentativsystem“ S. 54 sagt: „Die Geistlichkeit bildete sonst einen besondern Stand, theils wegen ihres Grundeigenthums, theils aber und vorzüglich als Repräsentantin der höhern Intelligenz, weil sie ausschließlich im Besitze der Wissenschaft und Kunst war. Man fand es also recht und billig und klug, auch die höhere Intelligenz in das Interesse des Staates zu ziehen, und sich mit ihr über öffentliche Angelegenheiten zu berathen. — Dieses Verhältniß hat sich verändert. Die Geistlichkeit hat im Laufe der Zeiten ihr Grundeigenthum größtentheils verloren, besonders in protestantischen Ländern; Wissenschaft und Kunst aber ist auch den Laien in solchem Maaße zu Theil worden, daß Viele derselben in dieser Hinsicht nicht nur eben so, sondern auch noch mehr gebildet sind, als die Geistlichkeit selbst. Sie kann also nicht mehr als ausschließliche Repräsentantin der höhern Intelligenz gelten, und muß daher in politischer Hinsicht an diejenigen sich anschließen, mit welchen sie, oder welche mit ihr jetzt den Besitz der höhern Güter des geistigen Lebens theilen. — Der zweite Stand wird folglich nicht blos die Geistlichen, sondern alle Gelehrte (wozu auch die höhern wissenschaftlich gebildeten Künstler gehören,) umfassen müssen. Die Theilnahme der Gelehrten aber an der Volksvertretung ist an sich nothwendig, damit man bei den Berathungen über Geld und Gut nicht das höhere Interesse der Wissenschaft und Kunst aus den Augen verliere. Die Stellvertretung müßte also beim zweiten Stande zahlreicher werden, und unter den Geistlichen auch wirkliche Diener der Kirche (nicht bloße Prälaten) enthalten.“

mende, Stellung des Adels in der Mitte des Staates und zu den übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, mußte bei den Fortschritten des gesammten Volkes zur höhern Civilisation und zur politischen Mündigkeit sich verändern, wie bereits seit länger als dreihundert Jahren die, damals dem Adel ausschließend zustehende, Vertheidigung des Staates auf die übrigen Genossen desselben überging. — Das ursprüngliche Verhältniß des teutschen Adels zum Staate beruhte auf der durch ihn, unter Anführung des Königs, bewirkten Eroberung eines Landes, welches, nach der Eroberung, in Theilungsloose ging, so daß das Besitzthum des Adels theils völlig freies Eigenthum (Allodium) desselben, theils von dem Regenten ihm, als angewiesene Besoldung für Uebernahme von Staatsdiensten, auf Lebenszeit verliehen (Lehen) war. Doch konnte das letzte durch Lehnsuntreue (Felonie) verwirkt werden; auch war das Lehen, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, so wenig in der Familie des Nutznießers erblich, als das Staatsamt, das er bekleidete. Wenn daher in seiner ursprünglichen Beschaffenheit das freie Allodium, als erbliches und an keine andere Verpflichtung, als die Heeresfolge, gebundenes Familienbesitzthum, im politischen Werthe höher stand, als das Lehen; so änderte sich doch dieses Verhältniß zwischen Allodium und Lehen nach dem Ablaufe einiger Jahrhunderte, besonders in den Zeiten des Faustrechts, und als auch die freien Allodialbesitzer es nicht länger verschmähten, in Hofdienste bei den Fürsten (als Ministerialen) zu treten, und namentlich, bei der Belehnung mit den Würden der Burggrafen, Markgrafen, Pfalz- und Landgrafen und der Herzoge,

ein größeres Grundeigenthum als Besoldung angewiesen erhielten. Denn kaum waren im eilften Jahrhunderte unter den salischen Königen Teutschlands (ums Jahr 1037) die damaligen Inhaber der kleinern Lehen zum erblichen Besitzthume derselben gelangt, als auch, bereits nach dem ersten Viertheile des zwölften Jahrhunderts (namentlich während der Regierung des teutschen Königs Lothar 2) die größern Lehen, oder die burggräflichen, markgräflichen, pfalz- und landgräflichen und die herzoglichen Würden mit den dazu gehörenden Ländereien, in denjenigen adlichen Familien erblich wurden, welche eben damals in dem Besitze dieser Staatsämter und Lehnsgüter sich befanden. So stieg nothwendig seit dieser Zeit der politische Werth der Lehnsgüter im Verhältnisse zu den Allodialgütern, und viele Besitzer von Allodialgütern suchten selbst die Verwandelung derselben in Lehen nach, indem sie ihr Allodium den Königen übertrugen, und dasselbe von den Königen als Lehen zurück erhielten. Selbst die Länder bedeutender teutscher Dynasten wurden, auf diese Weise, aus Allodien in Lehen verwandelt; so z. B. Hessen (am 11. Mai 1292) von dem teutschen Könige Adolph von Nassau, der, nach der Verwandelung dieses reichen Allodiums in ein Reichslehen, demselben die landgräfliche Würde ertheilte, nachdem bereits der Kaiser Friedrich 2 aus dem Hohenstaufischen Geschlechte auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 das Allodium des guelphischen Hauses, Braunschweig, für Otto den Kleinen, in ein Lehen und Herzogthum verwandelt, und Otto zum Herzoge ernannt hatte. — Seit dieser Zeit trat der Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel be-

stimmter hervor, mehr aber noch, als der Briefadel entstand, indem die teutschen Könige bisherigen Individuen des bürgerlichen Standes durch ausgefertigte und unterzeichnete Diplome (daher Briefadel, im Gegensatze des ältern und ursprünglichen Feudaladels) den erblichen Adel ertheilten, und sie den bisherigen Besitzern dieses Geburtsvorzuges gleichstellten.

Zwar hat die Geschichte Teutschlands kein besonderes Reichsgesetz aufzuweisen, in welchem die Erblichkeit der größern Lehen ausgesprochen worden wäre; allein seit den stürmischen Zeiten der Regierung des Kaisers Heinrich 4 trat diese Erblichkeit bereits thatsachlich ein, als die erstgebohrnen Söhne den Vätern in den Würden und Besitzungen der größern Lehen folgten, und der Kaiser dies geschehen lassen und selbst bestätigen mußte, um die Zahl seiner Anhänger zu verstärken, besonders weil er, im Drängnisse der politischen Verhältnisse, zu schwach war, diesen Uebergang der Lehen nach Würde und Besitzthume von dem Vater auf den Sohn zu verhindern. So wurden aus bisherigen Staatsbeamten erbliche Landesherren, wenn gleich die völlige Anerkennung der Landeshoheit und der bereits thatsachlich bestehenden Reichsunmittelbarkeit erst in dem Abschlusse des westphälischen Friedens erfolgte.

Von diesem Ursprunge und von dieser Ausbildung der Landeshoheit in den eigentlichen teutschen Ländern, war aber der Ursprung und die Ausbildung derselben in den slavischen (oder wendischen) Ländern wesentlich verschieden. Denn diese slavischen Länder wurden erst seit der Regierung des Königs Ludwig des Teutschen, und zwar

allmählig mit Teutschland durch Eroberung, Unterwerfung und Einverleibung verbunden; eine Verbindung, die aus der politischen Stellung des teutschen Reiches gegen den Osten und Norden Europa's jenseits der Elbe bis an die Oder, und zum Theile bis an die Weichsel, ja selbst bis an den finnischen Meerbusen, bei dem fortdauernden Uebergewichte der germanischen Tapferkeit, von selbst hervorging. Denn als diese Slavenländer durch die Siege der Teutschen unter die Oberhoheit der teutschen Könige kamen, standen sie unter eingebohrnen und unabhängigen Fürsten, so daß die Uebertragung der teutschen Verfassung auf diese Slavenländer nicht nur mit vielen Schwierigkeiten verbunden, sondern auch nie so vollständig war, wie sie in den reinteutschen Ländern an dem Rheine, dem Neckar, der Donau, der Weser und der Saale bis an die Elbe, seit Jahrhunderten bestand. Denn in den ursprünglich teutschen Ländern entstanden, mit der Erblichkeit der größern Lehen, teutsche Staaten; dagegen wurden, durch die Einverleibung der Besitzungen der Slaven ins teutsche Reich, bisherige wendische Staaten zu teutschen Ländern. Dies war der Fall mit Böhmen, mit Schlesien, mit den Lausitzen, mit den brandenburgischen Marken, mit Pommern und mit Mecklenburg. Die Verschiedenheit zwischen beiden trat noch bestimmter dadurch hervor, daß die neuen Erbfürsten Teutschlands von ehemaligen königlichen Beamten und Befehlshabern abstammten, deren Genealogie größtentheils mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, während die Abstammung der ursprünglichen slavischen Regentendynastieen in ein beinahe unauflösbares Dunkel sich verliert, und ihre Lan-

deshoheit älter ist, als die der teutschen Dynastieen. Nach der Einverleibung der Slavenländer ins teutsche Reich wurden diese daher auch als Reichslehen ohne Allodien betrachtet und behandelt, und in der Mitte dieser Slavenländer gab es keine ähnlichen reichsunmittelbaren Stände und Güter, wie in der Mitte der erblich gewordenen teutschen Herzogthümer, Land-, Pfalz- und Markgrafschaften, obgleich die Großen in den Slavenstaaten an vielen Regierungsrechten einen bedeutenden Antheil nahmen. Doch wurden von den ursprünglichen Slavenländern die Marken Meißen und Brandenburg völlig germanisirt, weil namentlich die erste bereits von dem Könige Heinrich 1 als ein erobertes teutsches Grenzland (928) einem teutschen Markgrafen als Lehen zugetheilt, und die Mark Brandenburg, seit Albert der Bär (1142) über sie herrschte, ebenfalls ganz nach damaliger teutscher Verfassung organisirt ward.

Der ursprüngliche Unterschied zwischen den reinteutschen und den Slavenländern dauerte aber, selbst nach der Einverleibung der letzten in Teutschland, in vielen Eigenthümlichkeiten der vormaligen Slavenländer fort, namentlich in der Strenge der Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, weil ungleich früher in den ursprünglich teutschen, als in den slavischen Ländern der dritte Stand mit großen, von den Königen zugestandenen, Vorrechten in die Mitte zwischen den Adel und die Leibeigenen eintrat, und bei der persönlichen Freiheit seiner Mitglieder, so wie bei der unbestrittenen Selbstständigkeit der städtischen Gemeinwesen, durch Gewerbsfleiß und Handel zum Wohlstande und Reichthume gelangte, und, bei der fortschreitenden Civilisation,

auch in seiner Mitte zu feinern Sitten, zu richtigern religiösen Begriffen, und zum freien Anbaue der Wissenschaften und Künste sich erhob. So entstand und bildete sich in den Städten Teutschlands ein freier und selbstständiger Bürgerstand, den man auch, nach seinem Verhältnisse zu den früher vorhandenen selbstständigen Ständen der Geistlichkeit und des Adels, den dritten Stand nannte, und der, nach seiner gesteigerten politischen Wichtigkeit, wie nach seinem Wohlstande und nach seinen Geldmitteln, in den erblich gewordenen teutschen Territorien in die Reihe der Landstände eintrat.

Mit dieser Blüthe der Städte begann, in allen Staaten germanischer Abkunft, ein neuer Abschnitt des Volkslebens. Denn bei ihrer politischen Bedeutsamkeit geschah es oft, daß Fürsten und Könige mit ihnen zusammenhielten, um sich der Anmaßungen der Geistlichkeit und des Adels zu erwehren; auch gehört ihnen das Verdienst, daß ihre Verbindungen unter einander, und der kräftige Widerstand, den sie seit der zweiten Hälfte des Mittelalters den Räubereien und Fehden der Ritter entgegen setzten, zur Beschränkung und allmähligen Aufhebung des Faustrechts beitrug. Allein wichtiger noch, als diese kräftige Ankündigung der Städte nach außen, war die eigenthümliche Gestaltung ihres innern Städtelebens. Da jeder Bürger, und jeder, der vom flachen Lande in die Städte zog, ein freier Mann war; so mußte aus diesem Grundverhältnisse des Städtelebens nothwendig ein neues staatsbürgerliches Element sich bilden, völlig verschieden von dem aus dem Lehnssysteme stammenden Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Dienstmanne, zwischen den freien

Rittern auf ihren Burgen und ihren Leibeigenen und Hintersassen. Die neu entstehende Städteverfassung mit ihrem repräsentativ=demokratischen Charakter behauptete auf die Veränderung des Lehnssystems einen mächtigen Einfluß. Denn die Bewohner der Städte wurden in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege von eigenen Voigten oder Schultheißen geleitet, weil die Gerichtsstätten der Gau= und Centgrafen für sie zu entfernt waren; auch wurden die Schöppen der Gerichte aus der Mitte der freien Bürger gewählt. So entstand frühzeitig der Antheil der freien Bürger an ihrem Stadtregimente, weil der Mittelpunct der städtischen Verfassung auf dem Collegium der frei gewählten Rathsmänner und Schöppen beruhte, an dessen Spitze die frei gewählten Bürgermeister standen. Daß aber in der Folge in dem Stadtregimente mehrerer Städte eine aristokratische und patricische Form sich ausbildete, während in andern Städten die frühere demokratische Farbe sich erhielt, war theils eine Folge der allmähligen Verdrängung des ursprünglich teutschen Rechtes nach dem Eindringen des römischen Rechtes in Teutschland, theils eine Folge des, innerhalb der Städte immer weiter sich verbreitenden und eng zusammenhaltenden, Corporationsgeistes der Gilden, Zünfte und Innungen. Konnten nun auch die meisten teutschen Städte nicht in dem Sinne freie Städte seyn, wie es die eigentlichen Reichsstädte waren; so bildeten sie doch durch ihren Corporationsgeist ein mächtiges politisches Gegengewicht gegen das Uebergewicht der Ritterschaft und Geistlichkeit, und in ihrer Mitte gedieh das Gewerbswesen, der Handel, die Wissenschaft und die Kunst. Vom europäischen Süden bis zum Norden und

Osten lassen sich noch jetzt die Handelsstraßen und Stapelplätze nachweisen, in welchen, während des Mittelalters, die Mittelpuncte des Verkehrs sich befanden, und wo Reichthümer sich aufhäuften, welche geldbedürftigen Fürsten, ja selbst teutschen Kaisern in Augenblicken der Verlegenheit aushalfen. (Man erinnere sich nur an die Fugger zu Augsburg noch im Zeitalter Karls 5!) — Welch eine hochwichtige Erscheinung in der Culturgeschichte unsers Erdtheils zur Zeit des Mittelalters ist doch der hanseatische Bund, nach seinem Entstehen, seiner Kraft, und nach seinem allmähligen Sinken! Noch höher stieg aber die Bildung in den Städten, als in ihrer Mitte die neuen teutschen Hochschulen gestiftet, und die Buchdruckereien gegründet wurden. Teutschland verdankt daher seinen größern Städten, durch die in ihnen entwickelte und mit Eifersucht bewahrte bürgerliche Freiheit, die kraftvolle Mittelmacht gegen die Willkühr der Fürsten, gegen den Uebermuth des Adels, und gegen die Verdunkelungsabsichten der Geistlichkeit und der Mönche. Eben so erfuhren, durch den Eintritt der städtischen Abgeordneten in die Reihe der Landstände, die frühern ausschließenden Berathungen der Fürsten mit den beiden ersten Ständen eine wesentliche Umbildung, weil nun die landständischen Versammlungen nicht nur regelmäßiger und zahlreicher, sondern auch die Mittelpuncte der Garantie der bürgerlichen und politischen Freiheit in den teutschen Staaten wurden, wenn gleich, bei der spätern Ausartung des Stadtregiments in ein eng abgeschlossenes und drückendes Patriciat, nicht selten auch bei den Abstimmungen der städtischen Abgeordneten in den landständischen Versammlungen ein engherziger

Zunft- und Kastengeist sich aussprach, und die städtischen Abgeordneten zunächst nur als Vertreter der Interessen der Magistrate, nicht aber der Bürger und des städtischen Gemeinwesens, sich ankündigten.

Ein wichtiger Vorschritt zu dem politischen Einflusse der Städte war es, daß bereits der römische König Heinrich 7 (am 1. Mai 1231) in einem Decrete auf dem Reichstage zu Worms, nach vorhergegangener Zustimmung der Reichsfürsten, festsetzte, „daß weder die Fürsten, noch andere Territorialherren, Gesetze oder neue Ordnungen machen dürften, wofern sie nicht vorher die Einwilligung der angesehenen Landsassen erhalten hätten" *).

Selbst der, innerhalb der Städte sich ausbildende, Corporationsgeist in den Gilden, Zünften und Innungen der Gewerbtreibenden, der Kaufleute, der Universitäten, der Geistlichen und Rechtsgelehrten, lag ganz in dem Wesen und Charakter der damaligen Zeit, wo, in Ermangelung der größern Fürstenmacht und der stehenden Heere, der nachdrucksvolle Schutz von oben fehlte, und die einzelnen Corporationen zum Schutze ihrer eigenen Rechte sich verbinden und bewaffnen mußten. Durch diesen Corporationsgeist ward im Mittelalter die Ehre und die Kraft der Zünfte aufrecht erhalten; die Ehre derselben, weil das streng berechnete Aufsteigen vom Lehrlinge zum Gesellen und zum Meister an mehrfache Prüfungen und tüchtige Probestücke geknüpft, und die Kraft derselben, weil nur durch dieses

---

*) Diese wichtige Urkunde machte aus dem Würzburgischen Archive zuerst bekannt: v. Schultes, in s. Coburgischen Landesgeschichte des Mittelalters, (Cob. 1814. 4.) S. 135.

Zusammenhalten die Bewahrung der eigenen Rechte und der nachdrückliche Widerstand gegen innere und äußere Bedrohungen möglich war.

Doch änderte sich dies alles bedeutend nach der Erfindung des Schießpulvers, und nach der dadurch bewirkten völligen Umgestaltung des Heerwesens und der Kriegsführung. So wie, mit der Einführung der Söldner und des Schießgewehrs, das Ritterwesen des Mittelalters und die dem Adel früher ausschließend zustehende Vertheidigung des Landes allmählig in Verfall gerieth; so sicherten auch seit dieser Zeit die Mauern, Wälle und Gräben der Städte nicht mehr auf dieselbe Weise, wie früher, gegen feindliche Angriffe. Doch war es ein Gewinn für die Befestigung der bürgerlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, daß, seit der veränderten Art der Waffenübung und des Kriegswesens, das Faustrecht erschüttert, und auf dem Reichstage zu Worms (1495) für immer in Teutschland aufgehoben ward. —

Selbst das Loos des Leibeigenen und des Bauernstandes ward seit den Zeiten des Mittelalters theilweise erleichtert. Denn nicht nur, daß die, welche von dem flachen Lande in die Städte zogen, dadurch die persönliche Freiheit erhielten, sondern daß auch, besonders in und seit dem Zeitalter der Kreuzzüge, viele tausend Leibeigene ihre Freiheit entweder von ihren verschuldeten Herren erkauften, oder wegen ihrer geleisteten treuen Dienste von denselben geschenkt erhielten. Eben so konnte die höhere Blüthe der Städte und die festere Haltung des Bürgerthums nicht ohne wohlthätige, wenn gleich nicht durchgreifende, Rückwirkung auf die Bewohner der Dörfer bleiben,

besonders seit in ihrer Mitte die Zahl der freien Menschen sich mehrte, welche die Erzeugnisse ihres Eigenthums auf die Marktplätze der Städte führten, und dadurch den innern Verkehr beförderten und erweiterten. Doch konnte an eine Gleichstellung dieses vierten Standes mit den drei andern Ständen, an eine Aufnahme desselben in die landständische Vertretung, und an eine völlige Emancipation desselben von den drückenden Formen des Lehnssystems so lange nicht gedacht worden, als Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, Dienstzwang, Frohndienst, Zehnten und andere Feudalleistungen fortbestanden, wenn auch im Einzelnen der Zwang derselben etwas im Laufe der Zeit gemildert ward. —

So überkam die neuere und neueste Zeit die verschiedenen, im Mittelalter entstandenen, Stände in der Rechtsgesellschaft des Staates. Mit dem Sturze des Systems der geistlichen Hierarchie in allen, zum Protestantismus übergetretenen, Ländern, und mit der theilweisen Erschütterung dieses Systems selbst in mehrern katholischen Reichen, veränderte sich, wie bereits oben angedeutet ward, das ganze mittelalterische Verhältniß des geistlichen Standes zu den übrigen Ständen. — Allein auch der Adel erhielt eine veränderte Stellung in der Mitte der Staaten. Blieb ihm gleich, durch mehrere Jahrhunderte, das ausschließende Recht des Geburtsranges, der Steuerfreiheit, und der fast ausschließenden Befähigung zu den Hofstellen, zu den obersten Staatsämtern und den Befehlshaberstellen in den stehenden Heeren; so brachte doch seine allmählige Verarmung einen großen Theil seiner Güter in die Hände des dritten Standes, und der Geist der jüngern Zeit wirkte

zu mächtig, als daß nicht auch die sich emporhebende Intelligenz im dritten Stande gerechten Anspruch auf den gleichmäßigen Eintritt in die wichtigern Staatsämter hätte machen sollen, bis endlich die meisten neuen Verfassungen über diese gleichmäßige Berechtigung des dritten Standes mit dem Adel zum Dienste des Staates entschieden. Das Geburtsrecht des Adels selbst erlosch — doch nur auf kurze Zeit — in denjenigen Staaten, wo, wie in Frankreich, das ganze innere Staatsleben durch eine Revolution völlig erschüttert ward, bis auch in diesem Reiche, unter Napoleon, ein neuer Adel entstand, und, nach der Herstellung der Bourbone, dieser neue Adel mit dem wieder auflebenden alten Geburtsadel in gleiche Verhältnisse trat.

Die völlige Aufhebung des Adels ist aber durchaus kein Erforderniß für die Wiedergeburt des innern Staatslebens nach dem Systeme der Reformen. Er gilt eben so als Recht, wie jedes andere erworbene persönliche Recht; doch kann dieses persönliche Recht keine ausschließende Berechtigung zum Staatsdienste begründen, theils weil nie ein Gesetz, selbst nicht einmal das Herkommen, für diese ausschließende Berechtigung entschieden hat; theils weil der Staat für seinen Dienst nur die Tüchtigkeit und Würdigkeit verlangt, ohne Rücksicht auf die Geburt des Anzustellenden. Es muß daher vielmehr die gleiche Berechtigung des Adels und des Bürgerstandes zum Staatsdienste einen Wetteifer unter der Jugend beider Stände bewirken, bei welchem der Staat nicht anders, als gewinnen kann. Allein, nächst diesem persönlichen Rechte, hat noch der Adel einen gerechten Anspruch auf Entschädigung für die Verzichtleistung auf andere Rechte, sobald

diese geschichtlich erwiesen sind. Ihm gebührt Ersatz für die, von ihm aus höhern Staatszwecken verlangte, Aufhebung der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der Frohnen und Zehnten seiner Vasallen; er hat aber auch die Verpflichtung, in diese Aufhebung einzuwilligen, sobald ihm dafür eine billige Ablösung angeboten wird. Auf gleiche Weise ist er zur Entschädigung für die ihm zustehende Steuerfreiheit berechtigt, weil er, nach dem Geiste eines constitutionellen Besteuerungssystems, dem Antheile an der gleichmäßigen Besteuerung nach der Höhe des reinen Ertrages sich nicht entziehen darf. Allein weder das Recht, noch die Staatskunst, noch die Staatswirthschaft können die Stiftung neuer Majorate billigen, weil alle Majorate theils den nachgebohrnen Söhnen der Familien, theils der Bevölkerung, theils dem Anbaue des Bodens und dem inländischen Verkehre nachtheilig sind. Eben so wenig kann der Adel die ausschließende Berechtigung zu den Officiersstellen im Heere in Anspruch nehmen, weil im Heere, wie bei jedem Staatsamte, die Würdigkeit und Tüchtigkeit des Anzustellenden entscheiden muß. — Endlich bleibt es zunächst eine politische Frage, ob es rathsam sey, in constitutionellen Staaten den Adel noch durch neuertheilte Adelsbriefe zu vermehren, weil dadurch das Vorurtheil genährt wird, als zähle der Adel im Staate schon durch seine Geburt mehr, als jeder bürgerlich Gebohrner, und als sey zu gewissen Staatsämtern die adliche Geburt unentbehrlich; ja es entsteht die Frage, ob nicht überhaupt die Sitte Großbritanniens, im Interesse des Adels selbst, zu empfehlen wäre, die Behauptung der persönlichen Rechte des Adels

zunächst nur auf den Erstgebohrnen der Familie zu beschränken, damit allen nachgebohrnen Söhnen der freie Eintritt in jedes staatsbürgerliche Geschäft eröffnet wäre.

Was endlich den vierten Stand im Staatsleben, den Bauernstand, betrifft; so hat seine Stellung zu den übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft zu seinem Vortheile bedeutend sich verändert. Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wo die Grundsätze des physiokratischen Systems allgemeiner sich verbreiteten, erkannten viele der ersten Staatsmänner die hohe Wichtigkeit dieses Standes, und überzeugten sich von der Nothwendigkeit, die Landwirthschaft, nach allen ihren Theilen und Verzweigungen, von den drückenden Verhältnissen zu entbinden, die, als ein Erbtheil der Feudalformen des Mittelalters, auf derselben lasteten. Man begriff, daß ein Staat nicht eher zur wahren innern Kraft gelangen kann, als bis die erste und festeste Unterlage alles Volkswohlstandes, der Feldbau, zur möglichsten Höhe der Cultur und des Ertrages gebracht worden ist. Denn nur aus dem gesteigerten Gewinne von Grund und Boden kann der reine Ertrag an Capitalien gewonnen werden, der von selbst die Gewerbe und den Handel sucht, um dieselben zu heben, zu erweitern und nachdrucksvoll zu unterstützen. Deshalb werden in allen Staaten die Gewerbe und der Handel kränkeln, sobald sie der Capitalien aus dem reinen Ertrage der Landwirthschaft ermangeln, selbst wenn die Regierung, durch Vorschüsse, Prämien, Schenkungen und andere Erleichterungen und Unterstützungen, die Gewerbe und den Handel schnell zur Blüthe bringen wollte. Nie können Gewerbe und Handel zur wahren Kraft gelangen, wenn nicht

vorher die Landwirthschaft diejenige Blüthe und Höhe erreichte, daß der aus ihr hervorgehende reine Ertrag nicht blos zur Fortsetzung, Erweiterung und Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit erfordert wird, sondern, als reiner Ueberschuß über die zur möglichsten Ausdehnung und Vollkommenheit gebrachte Landwirthschaft, auf die Belebung und Erhöhung anderer Zweige der bürgerlichen Thätigkeit übergehen kann. Schon aus diesem einfachen Grunde behauptete das physiokratische System ein bedeutendes Uebergewicht über das sogenannte Merkantilsystem, das die Landwirthschaft wenig achtete, weil der Ertrag derselben, in Hinsicht auf die Einbringung der edlen Metalle in den Staat, nicht so glänzend hervortrat, wie der Ertrag aus dem Gewerbswesen und dem Handel, deren — oft nur künstlich hervorgebrachte — Blüthe mehr in die Augen fiel, als der ungleich sichere Gewinn aus dem vervollkommneten Anbaue des Bodens, aus der Vermehrung des Ertrages der verschiedenen Getreidearten, der Viehzucht, des Wiesen- und Obstbaues, der Forstcultur, des Bergbaues, der Fischerei und der Jagd.

Allein selbst die höhere politische Würdigung der Landwirthschaft von den erleuchteten Staatsmännern seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts würde die rasch fortschreitende Vervollkommnung derselben nicht so schnell bewirkt, und den reinen Ertrag derselben nicht so bedeutend gesteigert haben, wenn nicht auch in die Kreise des Bauernstandes allmählig mehr Intelligenz gekommen wäre. Wir verstehen aber unter dieser Intelligenz die Vermehrung und weitere Verbreitung der richtigern Begriffe in Hinsicht der Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Geschäfte;

die größere Thätigkeit und den erhöhten Fleiß, welche der Landmann zeigte, um über den nothwendigen Bedarf zur Deckung der Bedürfnisse seines Hauswesens noch einen bedeutenden reinen Ertrag, als Capitalien, auszumitteln; die sichere Berechnung der Mittel und Bedingungen, durch welche die Vervollkommnung der Landwirthschaft bleibend — und nicht vorübergehend auf einzelne Jahre — bewirkt ward, und die — mit diesen geistigen Fortschritten des Landmannes verbundene — erhöhte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates selbst, so wie den daraus hervorgehenden richtigen Tact in dem Urtheile über die wichtigsten Gegenstände der bürgerlichen Thätigkeit und Wohlfahrt.

Durch dies alles veränderte sich nothwendig die innere und die äußere Ankündigung des Bauernstandes. Er stieg in der öffentlichen Meinung höher, seitdem er durch vermehrten Wohlstand, zum Theile sogar durch rechtlich erworbenen Reichthum, sich ankündigte, und man nicht länger es sich verbergen konnte, daß er diese Vervollkommnung seines Geschäfts und diese Steigerung seines Wohlstandes seinen Fortschritten in der geistigen Bildung und der richtigern Berechnung seiner gesammten landwirthschaftlichen Geschäfte und Verhältnisse zu verdanken hätte. Man betrachtete und behandelte ihn mit mehr Achtung, als früher; man sah, daß viele aus der Mitte des Bauernstandes durch eine Wohlhabenheit, die sie ihrem Fleiße verdankten, zum Besitze großer Grundstücke und Rittergüter gelangten, und daß, mit einem Worte, der Bauernstand in der Reihe der übrigen staatsbürgerlichen Stände, nach seinem Einflusse auf das Ganze, eben so zählte, wie diese. — Dies

führte dahin, daß einsichtsvolle Regierungen in der neuesten Zeit den Feldbau und die landwirthschaftliche Thätigkeit zu einer noch höhern Blüthe und Reife erheben wollten, indem sie da, wo sie noch bestanden, die beengenden und drückenden Fesseln zu beseitigen suchten, welche auf dem Grunde und Boden hafteten. Man überzeugte sich von der Nothwendigkeit, die Leibeigenschaft, die Eigenhörigkeit, den Dienstzwang, die ungemessenen und gemessenen Frohnen, die Zehnten und andere Naturalleistungen unter den verschiedenartigsten Benennungen und Formen, aufzuheben, und die Ablösbarkeit dieser Lasten zu erleichtern, damit der Landmann zur persönlichen Freiheit und zum völlig freien Besitzthume gelangte, weil nur unter diesen beiden Grundbedingungen die fortschreitende Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit und die feste Begründung, so wie die weiteste Ausdehnung des landwirthschaftlichen Wohlstandes, erreichbar ist.

Nächst dieser Wirksamkeit einsichtsvoller Regierungen für die Entbindung des Bauernstandes von allen, seine höhere Betriebsamkeit hemmenden, mittelalterischen Formen, beabsichtigte man aber auch seine höhere Stellung im Staate selbst, und seine Gleichstellung mit den übrigen Ständen, indem man aus seiner Mitte Abgeordnete in die ständischen Versammlungen berief. Dies war nicht nur gerecht, sondern auch politisch zweckmäßig. Gerecht, weil jeder, der gleichmäßig zu den Lasten des Staates, namentlich zur Besteuerung, beitragen soll, auch gleichmäßig, wie die andern Stände, durch Abgeordnete aus seiner Mitte nach seinem besondern Interesse vertreten werden muß, welche in die,

auf sie zu legenden, Steuern und Abgaben im Namen ihres Standes einwilligen; zugleich aber auch politisch zweckmäßig, weil nur durch diese staatsbürgerliche Gleichstellung mit den andern Ständen das Gefühl seiner Selbstständigkeit und seines politischen Gewichts in der Mitte des Bauernstandes geweckt und genährt werden konnte. Dieses Gefühl der bürgerlichen Selbstständigkeit ist aber die nothwendige Bedingung, daß der Einzelne ein höheres Interesse an den Gesammtverhältnissen des Staates nehme, und daß er sich nicht als Stiefsohn im Vaterhause, sondern als gleichberechtigtes Mitglied der großen Staatsgesellschaft betrachte, in deren Mitte er für das Bestehen und die Wohlfahrt eben so unentbehrlich ist, als der Gewerbtreibende, der Kaufmann, der Gelehrte, der Künstler und der Staatsmann. Mit einem Worte: die Aufnahme des Bauernstandes in die Reihe der Staatsbürger, mit gleichen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, ist eins der folgenreichsten Ergebnisse für die Fortschritte des innern Staatslebens in der neuesten Zeit. — Doch vergesse man dabei nicht, daß man auch des Guten zu viel thun könne. Nach der jahrhundertlangen Beschränkung, welche auf dem Bauernstande in staatsbürgerlicher Hinsicht ruhte, ist die politische Mündigkeit desselben nicht zu schnell und zu allgemein von der Mehrheit seiner Mitglieder zu erwarten. Die Geschichte des Mittelalters enthält, für alle Männer vom Fache, den schlagendsten Beweis, daß der höhere Aufschwung der bürgerlichen Gewerbe in den Städten und der dadurch bedingte Eintritt der Abgeordneten des Bürgerstandes in den Kreis der Landstände aus der Geistlichkeit und dem Adel,

nicht plötzlich, sondern langsam und allmählig geschah. Wie könnte es daher zweckmäßig seyn, dem Bauernstande sogleich, im Allgemeinen und ohne gewisse Abstufungen dabei festzuhalten, die völlige politische Mündigkeit zu ertheilen, besonders in Ländern, wo die völlige Befreiung desselben von den, aus dem Mittelalter stammenden, Grundlasten noch nicht erfolgte, sondern erst — nicht selten unter ernsthafter Reaction der dabei betheiligten großen Grundeigenthümer — eingeleitet und vorbereitet wird. Es falle also zunächst die Scheidewand zwischen dem freien und unfreien Landmanne; es werde der glebae adscriptus erst persönlich frei, und freier Besitzer seines Eigenthums, bevor — im Verhältnisse zu den Abgeordneten der übrigen Stände — eine zu große Anzahl aus der Mitte des Bauernstandes unter die landständischen Abgeordneten aufgenommen werde. Man bereite vorher durch die völlige neue Gestaltung des Erziehungswesens, auch auf dem Lande, die höhere Intelligenz des Bauernstandes vor, die, im gegenwärtigen Augenblicke, zunächst mehr auf einen richtigen Tact für die Beförderung seines besondern Interesse und Wohlstandes sich beschränkt, als daß sie auf der deutlichen und zusammenhängenden Einsicht in die allgemeinen Zwecke des Staates und in die höchsten Interessen des innern Staatslebens beruht. Die Bahn werde also getrost gebrochen, und der Weg eröffnet, auf welchem der vierte Stand — nach seiner langen Vernachlässigung — zur völlig gleichen Berechtigung mit allen übrigen Staatsbürgern gelangt. Es fühle sich daher der Landmann geehrt und erhoben, wie der große Grundbesitzer, der Städter, der Gelehrte, Künstler und Staatsdiener, durch das auch

auf ihn übertragene Staatsbürgerrecht; man lasse ihm aber Zeit, bis er in diesem neuen Verhältnisse sich völlig verstehen und begreifen lernt, und bis er den Grad von Bildung sich aneignet, der ihn, gleich den übrigen Ständen, befähigt, von den ihm ertheilten staatsbürgerlichen Rechten einen, für ihn und für das Ganze des Staates wohlthätigen, Gebrauch zu machen. —

Nach dieser Ausmittelung des gegenwärtigen Standpunctes für die staatsbürgerliche Stellung der einzelnen Stände ist es nicht schwer, den Begriff und den Umfang des Staatsbürgerrechts aufzustellen.

Wir verstehen unter Staatsbürgern alle männliche Individuen, die, nach erreichter physischer Mündigkeit (es werde diese nun auf das zurückgelegte achtzehnte, oder ein und zwanzigste, oder auf ein noch späteres Lebensjahr gesetzt), den Eid auf die Verfassung geleistet, und dadurch alle Rechte und Pflichten übernommen haben, welche die Verfassung den Staatsbürgern zutheilt. Das Staatsbürgerrecht umschließt aber den Anspruch auf die Behauptung und Geltendmachung aller in der Verfassung ausgesprochenen Bürgerrechte, und die Verpflichtung zu allen den Leistungen, welche die Verfassung von den Staatsbürgern verlangt. Rechte und Pflichten bedingen sich gegenseitig, so daß der Kreis der Rechte der Individuen eben so groß ist, als der Kreis ihrer Pflichten, und der Kreis ihrer Pflichten so groß, als der Kreis ihrer Rechte. — Jeder Staatsbürger ist aber zugleich, als solcher, Staatsunterthan, weil der Staatsgrundvertrag *), auf welchem

*) Man vergleiche die Lehre von demselben in der sechsten Vorlesung.

das gesammte constitutionelle Leben beruht, im Einzelnen den Vereinigungs-, den Verfassungs- und den Unterwerfungsvertrag in sich einschließt, inwiefern alle zum Staatsleben zusammentretende Individuen in dem Grundvertrage theils über den Zweck ihrer Verbindung sich vereinigen, theils über die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht und verwirklicht werden soll, theils über die Anerkennung der höchsten Gewalt im Staate, welcher sie, für die ununterbrochene Verwirklichung des Staatszweckes, nach ihren physischen und geistigen Kräften sich unterworfen haben. Die Unterthanenpflicht beruht daher auf der Verbindlichkeit der Staatsbürger, alle von der höchsten Gewalt im Staate verlangte Leistungen pünctlich und ohne Weigerung zu übernehmen und zu erfüllen, sobald diese zu dem Kreise der Mittel und Bedingungen gehören, durch welche der in der Verfassung enthaltene Gesammtzweck des Staates, so wie der Umfang aller der einzelnen Zwecke, welche dieser Gesammtzweck in sich einschließt, verwirklicht und erreicht werden soll. Jedes Mitglied der bürgerlichen Rechtsgesellschaft ist daher — mit alleiniger Ausnahme des Regenten, dessen Person heilig und unverletzlich, und der, als Repräsentant der höchsten Gewalt im Staate, unverantwortlich ist, — Staatsbürger und Unterthan zugleich; es stehe in der Nähe des Thrones, oder es lebe in der einsamen Hütte.

Weil aber dieses Staatsbürgerrecht und Unterthanenverhältniß nur nach der erreichten und verfassungsmäßig bestimmten physischen Mündigkeit, und nach der Leistung des Eides auf die Verfassung, geltend gemacht werden kann; so kommt allen denen, welche diese Mündigkeit noch

nicht erreicht und den Eid auf die Verfassung noch nicht geleistet haben, nur die Staatsangehörigkeit (das Indigenat) zu, inwiefern sie durch Geburt zu den Inländern gehören, und, als solche, auch, bevor sie noch ihre Verbindlichkeiten als wirkliche Staatsbürger erfüllen können, nach den in der Verfassung ausgesprochenen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten behandelt werden. In diesem Sinne stehen bereits alle Unmündige unter den, in der Verfassung ausgesprochenen, Rechten der persönlichen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze, unter den im Staate geltenden Verordnungen in Hinsicht der Vormundschaft, der Staatserziehung, und des vom Staate allen seinen Angehörigen zu gewährenden Schutzes. Selbst die Ausländer, welche nicht bleibend, sondern nur vorübergehend, und bald auf längere, bald auf kürzere Zeit, innerhalb des Staates sich aufhalten, stehen unter demselben Schutze, und werden, in Hinsicht ihrer persönlichen Rechte und Pflichten, nach den im Staate geltenden Gesetzen behandelt. (Von selbst versteht es sich, daß die im Staate anwesenden Gesandten fremder Mächte nicht nach diesem staatsbürgerlichen, sondern nach dem völkerrechtlichen Standpuncte behandelt werden.) Die Erlangung des örtlichen Bürgerrechts in Städten und Dörfern setzt zwar den Besitz des Staatsbürgerrechts voraus, so daß kein anderer, als ein Staatsbürger, der bereits den Eid auf die Verfassung nach erreichter Volljährigkeit leistete, in Städten und Dörfern das örtliche Bürgerrecht erhalten kann; es sind aber mit der Uebernahme des örtlichen Bürgerrechts noch gewisse, auf die örtlichen Verhältnisse sich beziehende, Rechte und Pflichten verbunden,

welche zwar dem allgemeinen, in der Verfassung enthaltenen, Staatsbürgerrechte nie widersprechen dürfen, welche aber auch manches verfügen können, was blos aus örtlichen Beziehungen hervorgeht, und in den Grundvertrag des Staates nicht im Einzelnen aufgenommen werden kann. (Dahin gehören die Leistungen der städtischen Dienste, der städtischen Abgaben u. a.)

Das Recht der Auswanderung muß, nach der Verfassung, jedem Staatsbürger frei stehen, der alle übernommene staatsbürgerliche Verpflichtungen erfüllte, und nicht deshalb auswandert, um sich gewissen staatsbürgerlichen Leistungen (z. B. den Abgaben, dem Kriegsdienste u. a.) zu entziehen, oder einer über ihn verhängten Untersuchung und Bestrafung zu entgehen. Der Staatsbürger aber, welcher auswandern will, ist verpflichtet, der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde seinen gefaßten Entschluß anzuzeigen, und, mit deren Einwilligung, den rechtlichen Vertrag aufzulösen, der bis dahin zwischen dem einzelnen Bürger und dem Staate bestand.

Zugleich muß die Verfassung die besondern Fälle im Einzelnen bestimmen, unter welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht, oder auf gewisse Zeit ausgesetzt (suspendirt) wird. Im Allgemeinen geht es verloren durch förmliche Auswanderung, so wie durch Niederlassung und Annahme von Aemtern im Auslande; im Besondern durch richterliche Verurtheilung zu peinlichen Strafen. Die einstweilige Suspension des Staatsbürgerrechts muß aber, nach den besondern Fällen, im bürgerlichen und Straf-Gesetzbuche des Staates, sowohl nach ihrem Eintritte, als nach ihrem Umfange und nach ihrer Dauer, bestimmt fest-

gesetzt werden, weil nur das Gesetz, nie die Willkühr einer Behörde, über diese Suspension entscheiden darf. Doch kann in seltenen und unerwarteten Fällen, die, wegen der Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen, keinen Aufschub leiden, die Suspension des Staatsbürgerrechts aus bloßen politischen Rücksichten erfolgen, doch so, daß die Entscheidung über die Dauer der Suspension von dem richterlichen Ausspruche abhängt. — Die Landesverweisung aber muß aus den Strafen in constitutionellen Staaten völlig wegfallen, weil kein Staat dem andern Staate seine verdächtigen und gefährlichen Bürger zuschicken darf; wohl aber kann die Verbannung in entfernte, demselben Staate zugehörende, Kolonieen, entweder mit der gänzlichen Verwirkung des Staatsbürgerrechts durch begangene Verbrechen, oder mit der Suspension desselben aus staatsrechtlichen und politischen Gründen, durch das Gesetz ausgesprochen werden.

Die Verfassung muß endlich auch über die Bedingungen entscheiden, unter welchen Ausländer und Fremde das inländische Staatsbürgerrecht erhalten sollen. Von selbst versteht es sich, daß es auf diejenigen übergeht, welche der Staat aus fremdem Dienste in den seinigen beruft, oder welche, durch Erwerbung von Grundeigenthum und durch Begründung gewisser Anstalten innerhalb des Staates (z. B. durch Anlegung neuer Fabriken, durch Stiftung zweckmäßiger Bildungsanstalten u. s. w.), die Rechte und Verpflichtungen der Inländer gleichmäßig übernehmen wollen. Doch wird, bei der Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Ausländer, mit großer Umsicht zu verfahren seyn, damit keiner dasselbe erlange, der entweder als Be-

schuldigter und Verbrecher den fremden Staat verläßt, oder der als Abenteurer in den Staat sich einzudrängen gedenkt, oder dessen Aufnahme die anerkannten und wohlerworbenen Rechte der vorhandenen Staatsbürger beeinträchtigen würde. Diese Rücksichten treten besonders dann ein, wenn Ausländer in Masse (z. B. als einwandernde Kolonisten) die Einbürgerung nachsuchen, bevor man von ihrer Befähigung sich überzeugte, dem inländischen Staate wesentliche Dienste, vermittelst der mitgebrachten Kenntnisse oder Capitalien, zu leisten. In diesem letzten Falle muß zugleich die Staatskunst zweierlei berücksichtigen: theils ob die, welche einwandern wollen, vielleicht zunächst durch Glaubenszwang und kirchliche Verfolgung veranlaßt werden, ihr Vaterland zu verlassen; theils in welches Verhältniß die Zahl der Einwanderer zu der bereits im Staate vorhandenen Bevölkerung treten wird, weil einem verhältnißmäßig schwach bevölkerten Staate (wie z. B. den neuen amerikanischen Staaten) das Einwandern der Ausländer willkommener seyn muß, als einem Staate, dessen Bevölkerung bereits zu einer bedeutenden Höhe — wenn gleich nicht zur Uebervölkerung — gelangte. —

In einer zeitgemäßen Verfassung umschließt das Staatsbürgerrecht überhaupt folgende einzelne Rechte:

1) das Recht der persönlichen Freiheit, welches das Erlöschen aller Verhältnisse der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, so wie der Zehnten und anderer Leistungen (gegen eine gesetzmäßig ausgesprochene Ablösung) voraussetzt, und das Recht einbedingt, daß kein Staatsbürger verfolgt und verhaftet werden kann, als in

den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und unter den gesetzlich bestehenden Formen und Bedingungen;

2) das Recht der Gleichheit vor dem Gesetze, so daß für alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, dieselbe Verfassung als Grundgesetz, so wie dieselben bürgerlichen und Straf-Gesetzbücher, dieselben Gesetzbücher für das gerichtliche Verfahren und für den Handel gelten, und alle unter denselben Gerichtshöfen stehen, so daß die privilegirten Gerichtsstände eben so aufhören, wie die willkührlichen Eingriffe in den Gang der Gerechtigkeitspflege durch Cabinetsbefehle, oder durch Errichtung besonderer Gerichtshöfe (Prevotalgerichte) für einzelne Fälle. (Die einzige rechtliche Ausnahme von diesem allgemeinen Rechte kann blos für die Mitglieder der regierenden Dynastie und — in teutschen Staaten — für die vormaligen reichsunmittelbaren Stände statt finden, und zwar so, daß da, wo zwei Kammern der Abgeordneten des Volkes bestehen, die erste Kammer, in den eintretenden Fällen, als oberster Gerichtshof gilt. Auf gleiche Weise bildet die erste Kammer den höchsten Gerichtshof, wenn die höchsten Staatsbeamten von der zweiten Kammer in Anklagestand gesetzt werden.)

3) das Recht, ohne Unterschied und Einschränkung, jeden bürgerlichen Beruf wählen zu können, welcher den Talenten, der geistigen Richtung, und den Wünschen der einzelnen Staatsbürger zusagt. Dieses Recht schließt in sich ein, daß jedem frei steht, zur Erlernung seines Berufes die in- oder ausländischen Vorbereitungs-, Erziehungs- und Bildungsanstalten zu benutzen, ohne durch Zwang an die inländischen Anstalten

gebunden zu seyn, oder zur Bildung im Auslande einer besondern Erlaubniß der Regierung zu bedürfen;

4) das Recht, zu jedem Staatsamte — ohne Rücksicht auf Geburt — nach dem Grade der erworbenen Befähigung, Tüchtigkeit und persönlichen Würdigkeit gelangen zu können, so daß die Anstellung bei den erledigten Staatsämtern entweder von dem Ergebnisse der mit den Bewerbern angestellten strengen Prüfung, oder das Aufrücken zu höhern Aemtern von den erworbenen anerkannten Verdiensten in den bisher verwalteten Aemtern abhängt, wodurch zugleich jede Art des Vorzugsrechts, oder jede bestimmte Anwartschaft auf künftig zu erledigende Aemter, ausgeschlossen wird;

5) das Recht der Freiheit des Wortes und des Gebrauches der Presse, unter den verfassungsmäßig bestehenden (und in einem Preßgesetze enthaltenen) Bestimmungen über den Begriff und die Arten der Rechtsverletzungen der Individuen, der Behörden, des Regenten, des Staates selbst, und der Rechte fremder Staaten und Regierungen durch die Presse, so wie der auf diese Rechtsverletzungen gesetzten Strafen;

6) das Recht des Gewissens, daß jeder Staatsbürger zu derjenigen Religion und Kirche sich bekennen darf, zu welcher er, nach seiner innigsten Ueberzeugung, gehört, ohne daß die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses irgend einen Unterschied in den Rechten und Pflichten der einzelnen Staatsbürger begründet. (Nach staatsrechtlichen Grundsätzen müssen die Bekenner des mosaischen Glaubens mit allen andern Staatsbürgern

gleiche Berechtigungen und gleiche Verpflichtungen theilen; allein nach — wohl zu erwägenden — politischen Rücksichten kann die Erwerbung des völligen Bürgerrechts von den Israeliten an gewisse Bedingungen geknüpft werden, welche die Regierung festsetzt; z. B. daß die Israeliten nicht blos dem Handel, sondern auch dem Feldbaue sich widmen; daß sie — mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichtes — die Schulen und Erziehungsanstalten des Staates gleichmäßig besuchen, und daß ihre Rabbiner gewissen einzelnen Lehren des Talmuds öffentlich und feierlich entsagen, welche mit der völligen Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten unvereinbar sind. — Es walte daher bei der beabsichtigten Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Staatenbund weder kleinliche Eifersucht, noch religiöse Abneigung, sondern die einzige Rücksicht auf das Verhältniß vor, in welches die Israeliten mit den Bekennern der verschiedenen christlichen Kirchen zu dem allgemeinen Zwecke des Staates und zu den Bestimmungen des Grundgesetzes treten. Nur dies kann über die völlige oder theilweise Emancipation derselben entscheiden.

7) das Recht des freien Eigenthums, so daß jeder Staatsbürger völlig frei über alle Gegenstände seines Besitzthums verfügen darf, sobald dadurch nicht die Rechte anderer Staatsbürger betheiligt oder verletzt werden, und daß ihm volle Entschädigung zu Theil wird, sobald einzelne Theile des Eigenthums für die dringend anerkannten Zwecke des Staates oder der einzelnen Gemeinden verwendet werden sollen;

8) das Recht auf gleichmäßige Besteuerung

für die Zwecke und Bedürfnisse des Staates nach der Höhe des reinen Ertrages;

9) das Recht und die Verpflichtung der Vertheidigung des Vaterlandes nach den verfassungsmäßig bestehenden Bestimmungen zum Dienste der Waffen;

10) das Auswanderungsrecht ohne Abzugssteuer, sobald der Staatsbürger durch die beabsichtigte Auswanderung keiner übernommenen anerkannten Verpflichtung gegen den Staat und dessen Bürger sich zu entziehen sucht;

11) das Recht der Beschwerdeführung, sobald entweder der einzelne Staatsbürger, oder eine im Staate rechtlich bestehende und anerkannte Corporation in ihren Rechten durch die Verwaltungsbeamten sich bedroht oder verletzt findet, so daß die Beschwerde, in aufsteigender Ordnung, von den unmittelbar vorgesetzten Behörden zu den höchsten Staatsbehörden, und, im Falle der Rechtsverweigerung, zuletzt selbst an die Ständeversammlung gebracht werden kann;

12) das Recht auf Oeffentlichkeit in allen gerichtlichen Verhandlungen, welche Leben, persönliche Freiheit, Ehre, Eigenthum und Mißbrauch der Presse betreffen.

Dies sind die einzelnen Rechte, welche das allgemeine Staatsbürgerrecht in sich einschließt; Rechte, welche allen Staatsbürgern, ohne Ausnahme und Einschränkung, verfassungsmäßig zukommen, weil nur, unter der Anerkennung und Geltendmachung dieser Rechte, der einzelne Staatsbürger in seinem äußern Rechtskreise den Zweck des Staates zu befördern vermag.

Allein durch diese formelle Gleichheit aller

Staatsbürger wird die in der Wirklichkeit sich ankündigende materielle Ungleichheit derselben nicht aufgehoben. Denn in materieller Hinsicht findet eine große Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger statt; theils nach der Verschiedenheit ihrer physischen Kräfte; theils nach der Verschiedenheit ihrer geistigen Talente und der Entwickelung und Ausbildung derselben; theils nach der Masse der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten; theils nach der im Staate gewählten Berufsart; theils nach dem ererbten oder erworbenen Eigenthume; theils nach der bereits im Staatsdienste gezeigten Tüchtigkeit. Durch diese materielle Ungleichheit der Staatsbürger wird aber der Unterschied zwischen der politischen Mündigkeit und Unmündigkeit der Staatsbürger, und durch diesen eben so der Unterschied zwischen dem activen und passiven Staatsbürgerrechte, wie der Unterschied zwischen den höhern und niedern Ständen im Staate begründet.

Die politische Mündigkeit beruht theils auf der persönlichen Selbstständigkeit, nach welcher die öffentliche Thätigkeit der Staatsbürger von ihren eigenen Rechten und Kräften, und nicht von der Willkühr Anderer abhängt; theils auf der geistigen und sittlichen Mündigkeit, nach welcher blos diejenigen Staatsbürger, welche durch ihre Einsichten und Kenntnisse, so wie durch ihre erlangte sittliche Kraft im öffentlichen Staatsleben sich ankündigen, zur unmittelbaren und unbeschränkten Theilnahme an der Leitung des Staates berufen werden. Die politische Mündigkeit entscheidet daher über das active und passive Staatsbürgerrecht. Das passive Staatsbürgerrecht steht allen Mitgliedern des Staates, ohne Aus-

nahme, zu, so daß Alle gleichen Antheil an der bürgerlichen Freiheit nehmen, und, bei völlig gleichen Rechten, unter gleichem Schutze des Staates, nach ihrer Person, nach ihrem Eigenthume und nach ihrem gewählten Berufe, stehen. In diesem Sinne ist jeder Dienstbote, jeder Handarbeiter und Tagelöhner eben so bürgerlich frei, wie der Staatsbeamte und der Abgeordnete des Volkes in den ständischen Versammlungen. — Allein von dieser bürgerlichen Freiheit ist die politische verschieden, welche, unter der Voraussetzung der erreichten politischen Mündigkeit, zur Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates berechtigt. Im Rechte und Besitze der politischen Freiheit stehen daher alle, welche in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, entweder durch die Wahl ihrer Mitbürger, oder durch die Ernennung von der Regierung, die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden, Oerter und Städte als Magistratspersonen, Gemeindeverordnete und Gemeindevorsteher leiten; alle, welchen das Recht der Wahl zu den Abgeordneten des Volkes, und das Recht, als Abgeordnete selbst gewählt zu werden, zusteht; alle, welche, nach erfolgter rechtlicher Wahl, die Rechte des Volkes in den allgemeinen Landesversammlungen vertreten; und alle, welche — mit alleiniger Ausnahme des Regenten, der in keinen Kreis der einzelnen Stände des Volkes gezogen werden kann, — in den höhern Staatsämtern zur selbstständigen Leitung irgend eines besondern Zweiges der Staatsverwaltung berufen werden; folglich alle Minister, alle Vorstände und Räthe der einzelnen Behörden; alle Lehrer der Religion und der Schulen; alle Richter und Rechtsanwälte; alle Aerzte und Medizinal-

beamte; alle Vorstände ganzer Kreise und Provinzen, und alle eigentliche Befehlshaber in dem stehenden Heere und in der Nationalbewaffnung.

Es leuchtet von selbst ein, wie höchst nachtheilig der Mißgriff wirken müsse, wenn Individuen zum Rechte und zum Genusse der politischen Freiheit, in Hinsicht des Antheils an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen würden, die noch nicht zur politischen Mündigkeit, nach dem dafür aufgestellten Gesichtspuncte, gelangt wären. Schon daraus geht hervor, daß weder allein der Zufall der Geburt, noch der Besitz eines bedeutenden Grundeigenthums, noch die Höhe der zu entrichtenden Steuerquote, — ohne die übrigen Bedingungen der politischen Mündigkeit erfüllen zu können, — über das Recht zur Theilnahme an der Leitung der Angelegenheiten des Staates entscheiden könne, namentlich an dem Rechte, die Volksabgeordneten zu wählen, oder selbst als solche gewählt zu werden, oder in wichtige Gemeinde-, Stadt- und Staatsämter einzutreten. Denn der Staat bedarf für die Verwirklichung seiner verfassungsmäßigen Zwecke der Intelligenz und der persönlichen sittlichen Kraft *); er finde nun diese beiden unnachlaßlichen Eigenschaften in Individuen vereinigt, mit oder ohne hohe Geburt, mit oder ohne größern und kleinern Grundbesitz, mit oder ohne hohe Steuerquote. Die Intelligenz, in Verbindung mit der persönlichen und sittlichen Kraft, ist, an sich betrachtet, weder ein Eigenthum der Rittergutsbesitzer, noch der sogenannten Proletarier; sie wird weder durch eine

*) Man vergleiche die eilfte Vorlesung.

jährliche hohe Abgabe an den Staat erworben, noch geht sie durch einen niedrigen Ansatz in der Steuerliste verloren; sie ist nicht an die Geburt von fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adlichen Aeltern geknüpft, noch wird sie durch die Geburt in der Mitte des Bürger- und Bauernstandes verwirkt. Dem Staate ist für seine Zwecke blos mit den politisch Mündigen gedient; denn nur diese verbinden, mit der richtigen und umschließenden Kenntniß aller für die Verwirklichung des Staatszweckes nöthigen Bedingungen, die persönlichen Eigenschaften der rastlosen Thätigkeit, der bewährten Kraft, der unerschütterlichen Beharrlichkeit und der sittlichen Unbescholtenheit; Eigenschaften, bei deren Ermangelung Wahlmänner, Volksabgeordnete und Staatsbeamte in allen Zweigen der Verwaltung ihrem Berufe nicht gewachsen sind, und folglich für den Staat unberechenbare Nachtheile herbeiführen müssen. —

Ob nun gleich in der Mitte der Staaten die einzelnen bürgerlichen Stände gewöhnlich blos und einzig nach ihren Beschäftigungen unterschieden werden; so giebt es doch, nach richtigen staatsrechtlichen und politischen Begriffen, im Ganzen nur zwei Hauptclassen von Staatsbürgern: die activen und passiven *); diejenigen,

*) Schon Kant unterschied genau zwischen den activen und passiven Staatsbürgern in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 166. Er stellte folgende Beispiele und Sätze auf: „Der Geselle bei einem Kaufmanne oder Handwerker; der Dienstbote (nicht der im Dienste des Staates steht); der Unmündige (naturaliter vel civiliter); alles Frauenzimmer, und überhaupt jederman, der nicht nach eigenem Betriebe, son-

welche an der Leitung der Staatsangelegenheiten Theil nehmen, und folglich im Besitze der bürgerlichen und poli-

---

dern nach der Verfügung Anderer (außer der des Staates) genöthigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz. — Der Holzhacker, den ich auf meinem Hofe anstelle, der Schmidt in Indien, der mit seinem Hammer, Ambos und Blasebalge in die Häuser geht, um da in Eisen zu arbeiten, in Vergleichung mit dem europäischen Tischler oder Schmidt, der die Producte aus dieser Arbeit als Waare öffentlich feil stellen kann; der Hauslehrer, in Vergleichung mit dem Schulmanne, der Zinsbauer in Vergleichung mit dem Pachter u. s. w., sind blos Handlanger des gemeinen Wesens, weil sie von andern Individuen befehligt oder beschützt werden müssen, mithin keine bürgerliche Selbstständigkeit besitzen. — Diese Abhängigkeit von dem Willen Anderer und diese Ungleichheit ist gleichwohl keinesweges der Freiheit und Gleichheit derselben als Menschen, die zusammen ein Volk ausmachen, entgegen; vielmehr kann, blos den Bedingungen derselben gemäß, dieses Volk ein Staat werden, und in eine bürgerliche Verfassung eintreten. In dieser Verfassung aber das Recht der Stimmgebung zu haben, d. i. Staatsbürger, nicht blos Staatsgenosse zu seyn; dazu qualificiren sich nicht alle mit gleichem Rechte. Denn daraus, daß sie fordern können, von allen Andern, nach den Gesetzen der natürlichen Freiheit und Gleichheit, als passive Theile des Staates behandelt zu werden, folgt nicht das Recht, auch als active Glieder den Staat selbst zu behandeln, zu organisiren, oder zur Einführung gewisser Gesetze mitzuwirken; sondern nur daß, welcherlei Art die positiven Gesetze, wozu sie stimmen, auch seyn möchten, sie doch den natürlichen der Freiheit und der dieser angemessenen Gleichheit Aller im Volke, sich nämlich aus diesem passiven Zustande zu dem activen empor arbeiten zu können, nicht zuwider seyn müssen."

tischen Freiheit **zugleich** stehen; und diejenigen, welche an der Leitung der Staatsangelegenheiten **keinen** Antheil nehmen, und denen folglich **nur** die bürgerliche Freiheit zukommt. Sollen aber, nach dieser Hauptclassification der Staatsbürger, die **einzelnen bürgerlichen Stände** des Volkes, im Charakter des constitutionellen Lebens, festgesetzt werden; so unterscheiden wir zwischen den **höhern, mittlern** und **niedern** Ständen des Volkes. Zu den **höhern** Ständen gehören alle diejenigen Staatsbürger, welche entweder bei der verfassungsmäßigen Versammlung der Abgeordneten des Volkes als **Mitglieder derselben** erscheinen, die Rechte der Gesammtheit des Volkes vertreten, und einen verfassungsmäßigen Antheil an der Bestimmung über die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates behaupten; oder welche, bei den gesammten einzelnen Zweigen der Regierung und Verwaltung, als **eigentliche vorgesetzte und leitende** (dirigirende) **Staatsbeamte** und **Behörden** angestellt, und daher über ihre Amtsführung **blos** dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes verantwortlich sind. — Dagegen rechnen wir zu den **mittlern** Ständen des Volkes **theils alle Staatsbeamte**, welche — obgleich, nach ihrer Dienstpflicht, unmittelbar an die Bestimmungen der Staatsverfassung gebunden — dennoch zu den vorgesetzten und leitenden Behörden in den abhängigen Verhältnissen der Anstellung, der Weiterbeförderung, der Suspension und Entlassung, und der unmittelbaren Amtsverantwortlichkeit stehen; **theils** alle **persönlich unabhängige** Grundeigenthümer, Kaufleute, Gelehrte und Künstler, welche durch ihre Thätigkeit das **innere** Leben des Staates, das physische

wie das geistige, fördern, vervollkommnen und in frischer Kraft erhalten. — Den niedern Ständen endlich werden alle diejenigen Staatsbürger zugezählt, welche in persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit zu den Mitgliedern der höhern und mittlern Stände stehen, und in Hinsicht ihrer Arbeit, ihres Broderwerbes, und ihrer gesammten berufsmäßigen Thätigkeit der persönlichen Selbstständigkeit ermangeln. Es gehören folglich dahin alle die, welche in den Diensten der Privatpersonen stehen, so wie alle die, welche mit dem Landbaue, mit den verschiedenen Gewerben, und mit der Handarbeit, nach dem ihnen ertheilten Auftrage und nach den Bestellungen der höhern und mittlern Stände, sich beschäftigen.

Dreizehnte Vorlesung.

Die Grundbedingungen des constitutionellen Lebens.

Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnung.

Es kann keine neue Verfassung ins innere Staatsleben eintreten, dasselbe gleichmäßig und fest gestalten, und zu einem unauflöslichen Organismus erheben, als wo das Volk dafür reif und mündig geworden ist. Will man daher, aus reinem, gutem Willen von oben, einem noch politisch unmündigen Volke eine neue Verfassung geben; so wird sie in der That eine sogenannte „papierene Verfassung“ bleiben. Giebt aber ein neues Grundgesetz dem politisch mündig gewordenen Volke zu wenig; so

wird es ebenfalls — nur im entgegengesetzten Sinne — zu den „papierenen Verfassungen" gehören, weil seine Bestimmungen hinter dem erreichten Culturgrade und Höhepuncte der Civilisation des Volkes zurückbleiben, und, aus diesem Grunde, die neue Verfassung mit Gleichgültigkeit, ja sogar mit Widerwillen, von dem gebildetern Theile des Volkes betrachtet wird, der eben in der Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit der constitutionellen Bestimmungen eher ein Hemmniß und eine Beschränkung, als ein Beförderungsmittel der freien Entwickelung der gesammten physischen und geistigen Kräfte in der Mitte des Volkes findet. Deshalb werden auch nur diejenigen neuen Verfassungen mit allgemeinem Interesse aufgenommen, und selbst vom Auslande als vorleuchtende Muster der Nachahmung gefeiert, deren Geist und Charakter auf der Beförderung der eigenen und selbstständigen Entwickelung der gesammten, dem Volke einwohnenden, physischen und geistigen Kräfte beruht. Wo daher eine neue Verfassung — bei übrigens vielen zeitgemäßen, wohlwollenden und freisinnigen Bestimmungen — das Volksleben in dem Augenblicke der Gegenwart als ein bereits abgeschlossenes Ganzes nimmt und an die Stabilität dieses Augenblickes fesseln will; wo sie nicht in allen ihren Bestimmungen die Bedingungen enthält, daß dieses Volksleben aus sich selbst weiter sich fortbilde, und allmählig die Mehrheit der Stände des Volkes zur politischen Mündigkeit erhebe; wo sie — entweder aus Furcht und kleinlicher Besorgniß, dem Volke zu viel zu bewilligen — blos bei halben Maasregeln stehen bleibt, oder wo sie, aus zu weit getriebener Rücksicht auf

die bestehenden Bevorrechtungen der bisher ausschließend privilegirten Stände, das, was sie mit der einen Hand giebt, mit der andern durch beengende Vorbehalte, Ausnahmen und Beschränkungen wieder nimmt: da erwarte man nicht, daß das constitutionelle Leben wirklich ins Volksleben eindringe, und dieses zur fröhlichen Blüthe und zur erstarkenden Kraft erhebe.

Immer bleibt aber in jedem zweckmäßig gestalteten und zu einem innig abgeschlossenen Organismus verbundenen Staate die neue Verfassung nur der Schlußstein des Ganzen. Denn nothwendig müssen zeitgemäße und volksthümliche Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnungen der Verfassung vorausgehen, und mit derselben, als selbstständige Theile, in die innigste Verbindung gebracht werden, wenn der Neubau des innern Staatslebens von unten nach oben im nothwendigen Zusammenhange, in lückenloser Gliederung, und rein organisch sich ankündigen soll, wo alle einzelne organische Theile eben nur des Ganzen wegen da sind, und wo sie, durch ihre unzertrennliche Vereinigung, ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. — Hätte z. B. Frankreich bereits vor 40 Jahren ein zeitgemäßes Municipal- und Departementalgesetz erhalten; so würde das constitutionelle Leben in diesem Reiche nicht so häufigem Wechsel unterworfen gewesen seyn. Denn eben, weil in diesem Reiche das ganze constitutionelle Leben blos in und auf der Verfassung ruhte, und nicht abwärts das ganze Volksleben durchdrang und umschloß; eben weil es namentlich in Napoleons politischen Ansichten lag, die Gemeinden, Städte und Provinzen zwar durch freigewählte Repräsentanten verfas-

sungsmäßig vertreten, sie aber in ihren örtlichen Verhältnissen durch Vorstände und Behörden beaufsichtigen, leiten und bevormunden zu lassen, welche ausschließend von der Regierung ernannt wurden; so fehlte auch den wechselnden Grundgesetzen Frankreichs bis auf die neueste Zeit die feste Unterlage und die erste wesentliche Bedingung des frei sich entfaltenden und fortschreitenden Volkslebens: eine zeitgemäße, und mit der Verfassung selbst in genauester Verbindung stehende, Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnung.

Im Gegensatze gegen Frankreich, wo man die Umbildung des innern Staatslebens von oben mit einer neuen Verfassung, ohne gleichzeitige Municipal- und Departementalordnungen, anhob, versuchte man in Preußen durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 den Neubau des innern Staatslebens von unten herauf zu begründen und vorzubereiten *). Der vor kurzem vollendete

*) Ueber diese Städteordnung und das Bedürfniß ihrer Revision, erschienen mehrere interessante Schriften, welche den Gegenstand aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten behandelten, zugleich aber das wichtige staatsrechtlich-politische Dogma der Gemeinde- und Städteordnung vielfach erläuterten, und deshalb die Verständigung darüber erleichterten. — Wir rechnen zu den wichtigern hieher gehörenden Schriften: Fr. v. Raumer, über die preußische Städteordnung, nebst einem Vorworte über bürgerliche Freiheit nach französischen und teutschen Begriffen. Leipz. 1828. 8. — Karl Streckfuß, über die preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift v. Raumers unter gleichem Titel. Berlin, 1828. 8. — Fr. v. Raumer, zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die preußische Städteordnung. Leipz. 1828. 8. — Karl Fr. Horn,

hoch einsichtsvolle und kraftvolle Minister von Stein erklärte sich über den Geist und die Bestimmung dieser Städteordnung, nach ihrem Verhältnisse zu der von ihm beabsichtigten neuen Gestaltung des ganzen innern Staatslebens, in seinem, am 24. Nov. 1808 unterzeichneten, Circulare an die obersten Behörden der preußischen Monarchie, als er das ruhmvoll bekleidete Ministerium niederlegte und ins Privatleben zurücktrat: „Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Die Städte sind für mündig erklärt. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sey Herr, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist bereits eingeleitet. — Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar kein Uebel,

---

Bemerkungen zu der Schrift von Raumer: über die preußische Städteordnung. Königsb. 1828. 8. — Ueber die Reform der preußischen Städteordnung. Potsdam, 1828. 8. (Die Vorrede ist unterzeichnet: Regierungsrath W.) — Heinr. Chstn. Freih. v. Ulmenstein, die preußische Städteordnung und die französische Communalordnung. Berlin, 1829. 8. — Ant. Freih. v. Mylius, die heutige Gemeindeverfassung in ihren Wirkungen auf Gemeindewohl. Cöln, 1830. 8.

sobald persönliche Freiheit dabei statt findet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dies wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volkes die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen." — In einer andern Stelle desselben Circulars erklärt er sich über die beabsichtigte allgemeine Nationalrepräsentation. „Heilig war mir, und bleibe uns das Recht und die Gewalt des Königs. Damit aber dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen, und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird; wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates. — Mein Plan war: jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine; er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande

an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation." — Wie wohlthätig aber diese Städteordnung für die Entwickelung und Fortbildung des Bürgerthums innerhalb der preußischen Monarchie wirkte, bewies die Nothwendigkeit, daß sie, nach 22 Jahren, einer Revision bedurfte, so daß der König am 17. März 1831 diese revidirte Städteordnung unterzeichnete, doch in Hinsicht der Einführung derselben, in einer Kabinetsordre an das Staatsministerium, dahin sich erklärte, „daß die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft habe, für jetzt beibehalten werden, den Provinzialständen aber, oder auch den Stadtgemeinden überlassen bleiben solle, die Verleihung der revidirten Ordnung bei dem Könige nachzusuchen. Dagegen solle in die andern Städte, in welchen die Städteordnung von 1808 keine verbindliche Kraft habe, die revidirte Städteordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden."

Nicht sämmtliche teutsche Staaten, welche seit dem Jahre 1814 neue Verfassungen erhielten, verbanden damit gleichzeitig erscheinende neue Gemeinde- und Städteordnungen. Allen diesen Staaten ging aber das Herzogthum Nassau voraus, welchem bereits im Jahre 1814 eine neue Verfassung mit zwei Kammern, und, durch das Edict des Herzogs Wilhelm vom 5. Juni 1816, eine neue, auf die Oertlichkeit des Landes genau berechnete und zeitgemäße, Gemeindeordnung *) gegeben ward, die im

*) Dieses Edict steht im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau vom Jahre 1816, N. 15, S. 149—163.

übrigen Teutschlande viel zu wenig bekannt zu seyn scheint. — Bald darauf erschienen — kurz vor den neuen Verfassungsurkunden — in den Königreichen Bayern *) und Würtemberg **) Verordnungen in Hinsicht der Gemeindeordnung mit sehr zweckmäßigen Bestimmungen. — In neuester Zeit sind für zwei constitutionelle teutsche Staaten die (zu begutachtenden) Entwürfe für ähnliche Gesetze erschienen; für das Königreich Sachsen: „Entwurf einer allgemeinen Städteordnung" (1831. 4.), und für das Großherzogthum Baden: „Entwurf des Gesetzes für die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" (Karlsruhe, 1831. 4.); so wie am 17. Juni 1831 (nach dem vorausgegangenen neuen Grundgesetze vom 29. April 1831 für das Herzogthum Altenburg) die „Stadtordnung der Residenzstadt Altenburg" (in 277 §§.). — Der Churstaat Hessen wird ebenfalls eine, in der Verfassung versprochene, Gemeindeordnung erhalten.

Unverkennbar bezeugen diese, theils bereits eingeführten neuen Gemeinde- und Städteordnungen, theils die der

*) Die Verordnung des Königs Maximilian vom 17. Mai 1818 steht im bayrischen Gesetzblatte, Jahrgang 1818. St. 5. Sie stand mit dem frühern Edicte vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens in genauer Verbindung. (Vergl. Allg. Zeit. 1818. St. 144.)

**) Der König Wilhelm von Würtemberg verfügte — neun Monate vor der Einführung der neuen Verfassung — in dem Edicte vom 31. Dec. 1818 „über die Organisation der untern Staatsbehörden" eine sehr zweckmäßige Gestaltung des Gemeindewesens. — Das Edict steht in meinen europ. Constitt. Th. 3. S. 277.

Berathung noch unterliegenden Entwürfe zu denselben, das allgemein gefühlte Bedürfniß, das constitutionelle Leben vollständig und gleichmäßig zu begründen und zu gestalten. Verschiedenheit der Gesichtspuncte über das, was in der Gemeinde- und Städteordnung gegeben, und wie sie mit der neuen Verfassung überhaupt in Verbindung gebracht werden soll, darf theils wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Volksbedürfnisse, theils wegen der Neuheit solcher staatsbürgerlich-politischen Gesetze nicht befremden. Denn für zeitgemäße Gemeinde-, Städte- und Provinzialordnungen ist bis jetzt in den europäischen Staaten weit weniger vorgearbeitet worden, als für neue Grundgesetze selbst. Allerdings steht auch in dieser Hinsicht, der Zeit nach, Großbritannien voran. In diesem Reiche sind die Verfassungen in den Gemeinden, und die Municipalverfassungen in den Städten die feste Grundlage der Verbindung der Corporationen, und zugleich die Grundlage des Gemeinsinnes und Staatslebens. Sehr richtig bemerkt Ancillon darüber: „Dieses ist der wahre Schlüssel zum Räthsel der Dauer und der Festigkeit des brittischen Reiches, trotz seiner Gebrechen, die aus der Ungleichheit des Vermögens, des Ganges der Gewerbecultur, und der äußersten Spannung aller Federn entstehen. Allein diese herrlichen Einrichtungen bilden eine feste und in einander greifende Gradation der Interessen und der Aeußerungen der politischen Betriebsamkeit, bilden Schulen der öffentlichen Thätigkeit und des Gemeinsinnes, in welchen und durch welche man allmählig von dem Besondern zu dem Allgemeinen sich erhebt; sie bilden kleine geschlossene Ganze, die, weit entfernt, die Kraft des großen Gesammt-

ganzen zu schwächen oder zu brechen, ihm zu Stützpuncten und Nahrungsquellen dienen."

Obgleich aus diesen Vordersätzen die Nothwendigkeit zeitgemäßer Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnungen zur gleichmäßigen Gestaltung und Durchbildung des constitutionellen Lebens sich ergiebt; so muß doch in diesen Ordnungen mehr noch, als in den Grundgesetzen selbst, die größte Verschiedenheit und die stete Rücksicht auf die Oertlichkeit, so wie auf die Eigenthümlichkeit der früher bestandenen Einrichtungen angetroffen werden, weil die Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnungen ungleich mehr in das Privatleben der Individuen — bald wohlthätig, bald hemmend — eingreifen, als die neuen Grundgesetze. — Es können daher nur wenige allgemeine Grundsätze für solche Ordnungen aufgestellt werden, weil das Einzelne in denselben theils von dem bisher geschichtlich Bestandenen abhängt; theils von dem laut angekündigten Bedürfnisse dessen, was verändert und verbessert werden soll; theils von dem allgemeinen politischen Charakter der neuen Verfassung selbst, mit welcher die Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisordnung aufs innigste zusammenhängen und Ein organisches Ganzes bilden muß.

Es gelte daher dem Versuche, gewisse allgemeine Grundsätze zu entwickeln, welche in ihrer Anwendung, nach der Verschiedenheit der Staaten in Hinsicht ihrer Verfassungs- und Verwaltungsformen überhaupt, besonders aber nach ihrer geographischen Eintheilung, nach den örtlichen Sitzen der ernannten Verwaltungsbehörden, nach der

Stellung der Landgemeinden zu den Städten, nach dem Verhältnisse der größern, mittlern und kleinern Städte gegen einander, und nach dem öffentlichen Charakter der Staaten als ackerbautreibende, industrielle oder handeltreibende, im Einzelnen unter den mannigfaltigsten Schattirungen sich ankündigen müssen.

Alle Gemeinden eines Staates zerfallen in Stadt- und Land-Gemeinden; die einzelnen Höfe und Gebäude werden, so weit nicht wichtige Gründe entgegen stehen, zu der nächsten Gemeinde gezählt. Außer dem Staatsbürgerrechte *) giebt es ein örtliches Gemeindebürgerrecht, mit der Uebernahme bestimmter örtlicher Rechte und Verpflichtungen. Von diesem Gemeindebürgerrechte ist das bloße Einwohnerrecht (der Schutzverwandten) verschieden, welches zwar zu gewissen bestimmten Leistungen in der Gemeinde verpflichtet, wogegen es die Gewährleistung des Schutzes der Personen, des Eigenthums und der gewählten Berufsart übernimmt, nicht aber zum activen Bürgerrechte (z. B. zu den Wahlen der Gemeindeabgeordneten, der Magistrate, zum Dienste der Bürgergarden u. s. w.) berechtigt. Das Ortsbürgerrecht ist nicht blos auf Grundbesitz beschränkt **). — Die einzelnen Gemein-

---

*) wovon die zwölfte Vorlesung handelte.

**) Die Stadtordnung der Residenz Altenburg vom 17. Juni 1831 erklärt sich, unter allen neuen Städteordnungen, am bestimmtesten darüber (§. 10): „Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Bürgerrecht) umfaßt alle Befugnisse, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen oder Ehrenrechten; und zwar a) Genuß des Gemeindeschutzes, in dieser Beziehung mit An-

den können, ohne Genehmigung der Regierung, weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch die garantirten Bedingungen ihrer Gemeinde- und Städteordnungen eigenmächtig umgestalten. — Jeder Gemeinde steht das Recht zu, durch frei gewählte Abgeordnete aus den Mitgliedern des Ortsbürgerrechts alle, auf den Gemeindeverband sich beziehende, öffentliche Angelegenheiten berathen und das Gemeindevermögen selbstständig verwalten zu lassen. Diese Gegenstände der Gemeindeverwaltung sind in jeder einzelnen Gemeinde dem Gemeindevorstande übertragen, dessen Mitglieder in den Dörfern Gemeindevorsteher, in den Städten Stadträthe heißen.

Neben dem Gemeindevorstande oder Stadtrathe, welchem zunächst die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten zukommt, besteht zur Berathung aller Gemeindeangelegenheiten ein Gemeindeausschuß (Gemeindeversammlung, Stadtverordnete, Communrepräsentanten). Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses, und deren Stellvertreter in Verhinderungsfällen, richtet sich nach der Gesammtzahl der Ortsbürger, so daß in den kleinsten

---

spruch auf den gemeinsamen städtischen Gerichtsstand; b) Recht auf Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes; c) Befugniß zum unbedingten Erwerbe von Grundbesitz in der Stadt und der dazu gehörigen Flurmarkung; d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Privilegien und milden Stiftungen; e) Antheil an der Wahl der Vertreter der Gemeinde; f) Anwartschaft auf Gemeindeämter, und g) Anspruch auf Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit."

Gemeinden wenigens zwei Ortsbürger bei der Verwaltung und vier im Gemeindeausschusse angestellt sind; eine Zahl, die im Verhältnisse zur Bevölkerung in den größern Ortschaften höher steigt, bis sie endlich in den größten Städten das Maximum von 24 Rathsmitgliedern und 100 Stadtverordneten erreicht. — Die Landgemeinden werden eingetheilt in kleine mit einer Bevölkerung unter 500 Einwohnern; in mittlere mit einer Bevölkerung von 1000 Einwohnern, und in große mit einer Bevölkerung über 1000 Einwohner. — Eben so werden die Städte eingetheilt in kleine, mit einer Bevölkerung unter 3000 Einwohnern, in mittlere mit einer Bevölkerung zwischen 3—10,000 Menschen, und in große mit einer Bevölkerung über 10,000 Menschen.

Die Wahl der Gemeindeverordneten hängt ab von der Stimmenmehrheit aller zur Wahl berechtigten Ortsbürger, doch so, daß in den Dörfern und kleinen Städten unter 3000 Menschen Bevölkerung, drei Viertheile der Gemeindeverordneten durch Grundbesitz ansässig seyn müssen, hingegen in allen Städten mit einer Bevölkerung über 3000 Einwohner nur bei der Hälfte der frei gewählten Stadtverordneten die Ansässigkeit erfordert wird. — Zugleich mit den Gemeindeverordneten wird eine gleich große Anzahl ihrer Vertreter (Ersatzmänner), für Verhinderungs-, Krankheits- und Sterbefälle, nach demselben Maasstabe der Ansässigkeit oder Nichtansässigkeit gewählt. — Aller zwei Jahre wird das Drittheil der Gemeindeverordneten durch neue Wahl ernannt; doch können die Ausscheidenden wieder gewählt werden. — Die Stellen der Gemeindeverordneten sind Ehrenämter, und folglich ohne Besol-

dung; doch haben die Gemeindeverordneten bei Ausführung besonderer Aufträge im Namen der Gemeinden den Anspruch auf Entschädigung und Tagegelder (z. B. bei ihnen aufgetragenen Reisen in Gemeindeangelegenheiten ꝛc.). Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Doch können sie auf schriftlichen Antrag eines Drittheils der Stadtverordneten in geheime verwandelt werden. Alle Abstimmungen geschehen in geheimer Sitzung.

Die Wahl der Mitglieder der Gemeindevorstände und der Stadträthe hängt von den Stadtverordneten ab, so daß bei dieser Wahl, in Hinsicht der Landgemeinden, die Ansässigkeit und die Fähigkeit im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Aufsatze entscheidet. Bei den Stadtgemeinden hingegen wird erfordert, daß in den Städten unter 3000 Einwohnern wenigstens ein Rechtskundiger im Magistrate sich befindet, und zwei Drittheile seiner Mitglieder Grundeigenthum besitzen. In den Städten mit einer Bevölkerung zwischen 3—6000 Einwohnern werden wenigstens zwei bis drei Rechtskundige in den Stadtrath gewählt; doch wird der Besitz des Grundeigenthums nur von der Hälfte der gewählten Stadträthe gefordert. In den größern Städten über 6000 Einwohner muß wenigstens ein Drittheil der Stadträthe aus Rechtskundigen bestehen, bei welchen die Rücksicht auf Ansässigkeit wegfällt, die blos bei der Hälfte der nicht rechtskundigen Stadträthe in Anschlag kommt. — An der Spitze des Magistrats steht ein auf Lebenszeit ernannter Bürgermeister, der von dem Stadtrathe aus drei, von den Stadtverordneten — als dem rechtlichen Organe aller Ortsbürger — vorgeschlagenen, Candidaten gewählt wird.

Der Vorschlag der drei Candidaten durch die Stadtverordneten ist durch keine Rücksicht auf die, bereits im Stadtrathe fungirenden, Personen beschränkt. Der Bürgermeister behandelt, als Vorstand des Magistrats, alle zum Ressort desselben gehörende Gegenstände collegialisch (nicht bureaukratisch), unterzeichnet die, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen der Stadträthe gefaßten, Beschlüsse, macht sie bekannt und bringt sie zur Vollziehung. Der Bürgermeister ist aber in keiner Beziehung Vorgesetzter seiner Collegen, der Stadträthe, sondern nur der Erste derselben (primus inter pares); doch hat er das Recht, in einzelnen wichtigen Fällen den Beschluß des Collegiums zu suspendiren, bis, auf seinen Bericht an die vorgesetzte Behörde, diese entschieden hat. Alle rechtskundige Stadträthe werden, wie der Bürgermeister, auf Lebenszeit ernannt, und besoldet. Der dem Bürgermeister zum nächsten sitzende Stadtrath führt den Titel eines Vice-Bürgermeisters, und vertritt dessen Stelle in Verhinderungsfällen. — Alle, des Rechts nicht kundige, Stadträthe verwalten ihre Stellen als Ehrenämter ohne Besoldung; doch erhalten sie, bei der Vollziehung von besondern Aufträgen, Entschädigung oder Tagegelder. Die des Rechts nicht kundigen Stadträthe werden aller drei Jahre zum Drittheile, durch die Wahl der Stadtverordneten, erneuert. Kein Mitglied des Stadtraths und keiner seiner Subalternen darf ein Staatsamt bekleiden, oder rechtlicher Anwalt seyn.

Die gewählten lebenslänglichen Mitglieder der Magistrate bedürfen der Bestätigung der Regierung, die aber, ohne Angabe zureichender Gründe, nie verweigert werden

darf. Die Ernennung der nicht lebenslänglichen Mitglieder des Magistrats wird blos den vorgesetzten Behörden angezeigt. — Beides hingegen, die Anzeige und die Bestätigung der Gewählten, ist bei der Wahl der Stadtverordneten nicht nöthig. —

Bei den Stadträthen wird die örtliche Gerechtigkeitspflege (wo diese den Stadträthen zusteht), die Polizei und die Verwaltung des Vermögens von einander getrennt, und an die Spitze jedes dieser drei Verwaltungsgegenstände ein besonderer Director aus der Mitte des Magistrats, mit der erforderlichen Zahl beigeordneter und stimmberechtigter Stadträthe, ernannt. Alle, von den currenten Geschäften abweichende, Gegenstände dieser drei Verwaltungszweige werden in der allgemeinen Versammlung des Magistrats berathen und entschieden, wobei von selbst es sich versteht, daß das städtische Budget zuvor den Stadtverordneten vorgelegt, und die Rechnung darüber von denselben monirt und justificirt wird.

Kein Ortsbürger kann vor dem zurückgelegten dreißigsten Jahre in den Wahlversammlungen erscheinen und abstimmen, oder unter die Stadtverordneten, oder in den Magistrat gewählt werden, wenn er auch die übrigen Bedingungen, die zum Wählen und zum Gewähltwerden befähigen (z. B. Grundeigenthum, christliches Bekenntniß, Unbescholtenheit des Lebens rc.) besitzen sollte. Von diesem Lebensalter darf keine Dispensation statt finden. Keiner kann zum Stadtverordneten und zum Stadtrathe erwählt werden, der nicht die Fertigkeit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes besitzt. — Die Function der Stadtverordneten und Stadträthe wird suspendirt bei jeder recht-

lich begründeten und gegen sie erhobenen Anklage; sie erlöscht durch die nöthig gewordene persönliche Verhaftung, durch Concurs, und durch peinliche Strafe. Eine Disciplinarstrafe wirkt blos auf die Suspension. — In den Magistrat kann keiner gewählt werden, welcher mit einem Mitgliede desselben in auf- oder absteigender, oder im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. — Keine Militairperson im wirklichen Dienste, und kein Beamter eines Grundherren (z. B. kein Gerichtsverwalter, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht,) kann an der Wahl der Stadtverordneten und Stadträthe Antheil nehmen, noch weniger selbst zum Stadtverordneten und Stadtrathe gewählt werden. — Staatsbeamte können, als solche, zu Stadtverordneten gewählt werden, doch so, daß die Zahl der zu Stadtverordneten gewählten Staatsbeamten nie das Drittheil der Gesammtzahl der Stadtverordneten übersteigt. Die Annahme der Wahl eines Staatsbeamten in den Magistrat erfordert aber die Niederlegung seines Staatsamtes. In beiden Fällen der Wahl von Staatsbeamten in den Kreis der Stadtverordneten und des Stadtraths hängt die Bestätigung der Wahl von der Regierung ab. — Prediger, Schullehrer, die Subalternen in landesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsämtern, und ausübende Aerzte können zwar in den Kreis der Stadtverordneten, nicht aber in den Magistrat gewählt werden. — Jeder hat das Recht, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, weil der Antheil an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten keine Sache des Zwanges seyn darf, sondern mit dem eigenen Interesse des Gewählten daran übereinstimmen muß. — Die Gehalte der lebenslänglich ange-

stellten Stadträthe, Rentbeamten (Kämmerer) und der untern in den Expeditionen angestellten Officianten können zwar, mit Einwilligung der Stadtverordneten, erhöht, dürfen aber, ohne Zustimmung der dabei Betheiligten, während der Zeit ihres Lebens nicht vermindert werden. — Es darf keine Anweisung des Gehalts auf Sporteln irgend einer Art statt finden. Alle eingehende Sporteln werden in die Cassen verrechnet, welche für die besondern Verwaltungszweige bestehen. — Die Suspension und Entlassung von dem Amte eines Stadtrathes kann nur die Folge von entschiedener Dienstunfähigkeit, von anerkannten Dienstvergehen, oder bürgerlichen Verbrechen, oder von einem öffentlichen unsittlichen Wandel seyn; doch so, daß die Suspension auf hinreichende Beweisgründe, die Entsetzung selbst aber nach ausgesprochenem rechtskräftigen Urtheile erfolgt. — Wegen Willkühr im Dienste, so weit sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignet, wegen Ungehorsam gegen die Vorschriften der vorgesetzten Behörden, und wegen Dienstnachlässigkeiten, findet, vor der Suspension oder völligen Entsetzung, Verweis, und Androhung der Entlassung statt. Doch muß von dem Betheiligten das Protocoll, daß ihm ein Verweis, oder die Androhung der Suspension und Entsetzung ertheilt ward, unterzeichnet werden.

Die Leitung der Wahlhandlung bei den neu eintretenden Stadtverordneten geschieht durch den Bürgermeister des Stadtraths, der das deshalb aufgenommene Wahlprotocoll unterzeichnet; hingegen geschieht die Leitung der Wahlhandlung bei den neu eintretenden Stadträthen durch den Vorstand der Stadtverordneten, der das Wahlprotocoll durch seine Unterschrift vertritt.

Nach der Größe und dem Reichthume der Städte richtet sich die örtliche Bestimmung des Werthes des Grundeigenthums, so wie der Höhe des Steuercensus, der bei den ansässigen Mitgliedern der Stadtverordneten und der Stadträthe erfordert wird. — Bei der Wahl derer, von welchen die Ansässigkeit nicht gefordert wird, entscheidet weder Nachweisung eines Grundeigenthums oder einer bestimmten Abgabenquote, sondern einzig das Vertrauen der Wähler zur Person des Gewählten. — Die Wahl des Vorstandes der Stadtverordneten gilt auf vier Jahre; doch ist er von neuem wählbar.

In den, von dem Vorstande der Stadtverordneten berufenen, Versammlungen derselben kann kein Abwesender durch Bevollmächtigte vertreten werden; auch wird angenommen, daß der Abwesende dem Beschlusse der Mehrheit stillschweigend beitritt. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten wird aber erfordert: daß sämmtliche Stadtverordnete zur Versammlung auf die übliche Weise eingeladen worden, daß wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend waren, und daß die absolute Stimmenmehrheit über den gefaßten Beschluß entschied. — Die Versammlungen der Stadtverordneten müssen — außer der Zusammenberufung derselben für dringende örtliche Angelegenheiten — statt finden, sobald, vermöge eines Landesgesetzes oder der Verordnung einer vorgesetzten Behörde, eine öffentliche Bekanntmachung an die Gemeinde nöthig wird; sobald die Entscheidung einer öffentlichen oder örtlichen Angelegenheit an die Einwilligung der Gemeinde gesetzlich gebunden ist; sobald die höchsten Staatsbehörden die Abstimmung der Gemeinden über gewisse, von ihnen

ausgehende, Anträge verlangen; sobald der Bürgermeister die Verschiedenheit der Ansichten der Stadträthe über gewisse Gemeindeangelegenheiten zur Entscheidung durch die Stimmenmehrheit der Stadtverordneten bringt; und sobald zwei Drittheile der Stadtverordneten, wegen beabsichtigter Vorträge, Beschwerden u. s. w., bei ihrem Vorstande auf die Zusammenberufung der Stadtverordneten antragen. — In einzelnen, zur gemeinsamen Berathung des Stadtrathes und der Städteverordneten geeigneten, Fällen können sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes und der Stadtverordneten — sobald als beide Theile durch Stimmenmehrheit über diese Form der Entscheidung sich vereinigt haben — Ein Ganzes bilden, und die vorgetragene Angelegenheit durch absolute Stimmenmehrheit entscheiden. —

Dem Bürgermeister steht es zu, die Gesetze des Staates, wie die Verordnungen und Verfügungen der Regierung und der vorgesetzten Behörden bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Er verwaltet die städtische Polizei, sofern nicht, als Ausnahme, in den größten Städten, namentlich in der Hauptstadt, eine besondere landesherrliche Polizeibehörde besteht. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen, und leitet, unter Berathung der Stadtverordneten, die Verwaltung desselben. — Er führt den Vorsitz in dem Magistrate, bringt die zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage, und die gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung. Ihm allein stehet das Recht zu, die ganze Bürgerschaft, in dazu geeigneten Fällen, zusammen zu berufen. Jeder andere, der dies eigenmächtig thut, wird als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und

behandelt. Bei Abstimmungen gilt, wenn die Stimmen gleich stehen, seine Stimme für zwei.

Die Stadtverordneten, jedesmal von ihrem Vorstande zusammenberufen, berathen collegialisch über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, so wie nach den öffentlichen Verhältnissen, zu ihrem Wirkungskreise gehören, namentlich über alles, was das städtische Budget betrifft, und folglich zur Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, zur Anstellung und Besoldung der höhern und niedern Beamten der Stadt, und zur Abnahme der einzelnen Rechnungen, so wie der jährlichen Gesammtrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben gehört. Kein einzelner Stadtverordneter darf das Collegium derselben zusammenberufen; doch ist der Vorstand derselben zu dieser Zusammenberufung verpflichtet, sobald ein Drittheil der gesammten Stadtverordneten schriftlich bei dem Vorstande deshalb nachsucht. — Die Beschlüsse der Stadtverordneten werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die örtliche Polizei wird, unter der obersten Leitung des Bürgermeisters, von einer besondern Polizeibehörde verwaltet, welche — nach der Bevölkerungszahl der Stadt — aus einem Polizeidirector, der zugleich Mitglied des Magistrats ist, einigen rechtskundigen Polizeiräthen, von welchen die Hälfte zu den Stadträthen gehört, und einigen Stadtverordneten, besteht, die zur Hälfte ansässig, zur Hälfte unansässig sind. Von diesen Mitgliedern der Polizeibehörde wird, mit Zustimmung des Bürgermeisters, das Personale der Subalternen ernannt. — Zum Ressort der städtischen Polizeibehörde gehört — doch unter strenger

Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über die Rechte der Personen, der Freiheit und des Eigenthums, so wie unter Berücksichtigung der besondern Staatsgesetze — die Sicherheits=, Reinlichkeits=, Gesundheits=, Armen=, Straßen=, Feuer=, Wasser=, Markt= und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maas und Gewicht. Im städtischen Budget muß der Aufwand für die gewöhnlichen Ausgaben der Polizeibehörde aufgeführt und bewilliget werden. Was aber diese Behörde über diesen Etat, in einzelnen und außerordentlichen Fällen, bedarf, hängt von der Bewilligung der Stadtverordneten ab; doch kann in entschieden dringenden Fällen die Polizeibehörde auf ihre Verantwortung über eine Summe verfügen, deren Genehmigung sodann vor die Stadtverordneten gehört. — Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann die Polizeibehörde Geldstrafen bis zu einer gewissen Höhe, und Gefängnißstrafen bis zu einer gewissen Dauer verfügen; doch mit Ausnahme aller entehrenden Strafen, welche zum Ressort der städtischen Gerechtigkeitspflege gehören, an deren Spitze ein Justizdirector (oder Stadtrichter) mit dem, für die Bevölkerung der Stadt erforderlichen, Personale steht.

Das Vermögen der Gemeinden, es bestehe in liegenden Gründen, Pachtgeldern, Zinsen, laufenden Abgaben u. s. w. wird als Eigenthum der Gesammtheit aller gegenwärtigen und künftigen Gemeindebürger betrachtet, und ausschließend für die eigenthümlichen Zwecke, Bedürfnisse und Institute der Gemeinde verwaltet. Ueber die Verwendung der jährlichen Ueberschüsse entscheiden die Stadtverordneten auf den Antrag des Stadtraths, ob daraus neue Capitalien gebildet, oder, wegen

derselben, gewisse Abgaben erlassen und herabgesetzt, oder bestehende Anstalten erweitert und verbessert, oder neue Anstalten (z. B. Schulen rc.) begründet werden sollen. Eben so können die Maasregeln, welche bei einem Deficit in den jährlichen Einnahmen nöthig sind, nur unter Mitwirkung der Stadtverordneten gefaßt und ausgeführt werden. — Alle persönliche und Naturaldienste, welche zum Einkommen der Gemeinden gehören, können abgelöset werden. Der Preis der Ablösung richtet sich nach einem Durchschnitte des örtlich bestehenden Arbeitslohnes für die zu leistenden Dienste. — Werden, nach dem Antrage des Stadtrathes, von den Stadtverordneten neue Abgaben für nothwendig erklärt; so müssen, durch öffentliche Bekanntmachungen, alle Bürger und Einwohner über ihre Bestimmung, über ihre Nothwendigkeit, über ihre gleichmäßige Vertheilung, über ihre am wenigsten drückende Erhebung, und über ihre im Voraus berechnete wahrscheinliche Dauer belehret werden. — Findet man die Aufnahme von Capitalien nöthig zur Abbezahlung aufgekündigter Capitalien; so wird dazu blos die Zustimmung der Stadtverordneten erfordert. Werden aber neue Anleihen zu einer gewissen Höhe nöthig; so muß — wenn die Stadtverordneten dabei Bedenken finden — die ganze Ortsbürgerschaft von dem Bürgermeister zusammenberufen werden. — Findet man, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, die Veräußerung oder die Zerschlagung von liegenden Gründen, den Verkauf von Gebäuden u. s. w., welche zum Gemeindevermögen gehören, nöthig; so wird die Einwilligung der Stadtverordneten, und, im Falle diese deshalb Anstand nehmen, der gesammten Ortsbürgerschaft erfordert. — Alle

Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, so wie alle Verpachtungen, müssen in öffentlicher Steigerung geschehen. Der gesammte Ertrag der Veräußerungen muß zum Capitale des Gemeindevermögens geschlagen werden. — Die Leitung des Bauwesens der Gemeinde stehet, nach der Berathung und Genehmigung der Bauten und deren Kosten durch die Stadtverordneten, unter einer, aus sachkundigen Stadträthen und Stadtverordneten zusammengesetzten, Behörde.

Bei allen Abstimmungen des Stadtraths und der Stadtverordneten hat die Minorität das Recht, ihre besondere Abstimmung, mit den dabei vorwaltenden Gründen, ins Protocoll aufnehmen zu lassen. —

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeinden wird durch die vorgesetzten Behörden geübt. Es bezieht sich auf die Verwaltung der örtlichen Gerechtigkeitspflege, sobald in größern Städten besondere, von jedem übrigen Verwaltungszweige getrennte, Stadtgerichte damit beauftragt sind; auf die Verwaltung der örtlichen Polizei, um den Mißbräuchen und Mängeln derselben, eben so durch das Zuviel als durch das Zuwenig, sogleich begegnen zu können; und auf die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens. Die vorgesetzte Behörde ist berechtigt, genaue Kenntniß von dem Gesammtvermögen der Gemeinden und von seinem Zustande zu nehmen; die bedeutendern Veränderungen des städtischen Budgets sich vorlegen zu lassen; das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe zu vergleichen; die Rechnungen darüber einzusehen, die entdeckten Mängel zu verbessern, die Nachlässigkeiten zu rügen, und die ab-

sichtlichen Uebertretungen der Gesetze zu bestrafen. Außerdem wird die Regierung, mit Hinsicht auf das Verhältniß der größern, mittlern und kleinern Städte und der Landgemeinden, festsetzen, in welchen Fällen der Veräußerung von Grundstücken und Theilen des beweglichen Gemeindevermögens, in welchen Fällen der Aufnehmung von Capitalien auf den Credit und das Vermögen der Gemeinden, und wann bei Einführung neuer örtlicher Leistungen und Abgaben, wann bei beabsichtigten Besoldungserhöhungen der städtischen Beamten, wann bei neuen Gemeindebauten oder Stiftung neuer Anstalten, wann bei wichtigen Gemeindeprocessen, wann bei Verwendung der Ueberschüsse aus den örtlichen Budgets, und wann bei außerordentlichen Holzschlägen in den Gemeindeforsten, so wie bei wesentlichen Veränderungen des Grundeigenthums der Gemeinden (durch Abtreibung von Waldungen, durch Verwandlung der Wiesen in Felder u. s. w.), die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden erfordert, und in welcher Form die Beschwerde der Betheiligten über die Verordnungen und Beschlüsse der Stadträthe und Stadtverordneten an die höhern Behörden gebracht wird.

In den großen Städten werden, für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäftsgegenstände, (namentlich der finanziellen, in Hinsicht der Entwerfung des jährlichen Budgets, der Wohlfahrts- und Gesundheitspolizei, des Kirchen- und Schulwesens, der Bauten, des Gewerbswesens, der Sparkassen, Leihhäuser ꝛc.) Deputationen sowohl unter den Mitgliedern des Rathscollegiums, als unter den Mitgliedern der Stadtverordneten durch Stimmen-

mehrheit — doch auf den Vorschlag des Bürgermeisters und des Vorstandes der Stadtverordneten — ernannt.

Allen, welchen das Ortsbürgerrecht zusteht, sind vom 21sten bis zum 50sten Lebensjahre, — sofern nicht Gesundheits- und Amtsverhältnisse eine Ausnahme davon bedingen — zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Gemeindegebietes verpflichtet. Sie treten, für diesen Zweck, als Stadtwehr (Bürgergarden, Communalgarden), in einzelne Abtheilungen (Rotten, Compagnieen ꝛc.) zusammen, wählen ihre Zugführer (Hauptleute, Lieutenants), und ihren gemeinschaftlichen Anführer (Commandanten). Ein besonderes, nach der Oertlichkeit berechnetes, Reglement enthält die Bestimmungen über die Aufnahme, über die Dienstleistungen, über die innere Verfassung der Stadtwehr, so wie über die Bestrafung derer, welche den Vorgesetzten den pünctlichen Gehorsam verweigern. —

Die große und schöne Aufgabe einer zweckmäßigen Gemeinde- und Städteordnung beruht, nach dem aufgestellten Gesichtspuncte, darauf, daß Bürgersinn und Gemeinsinn kräftig geweckt, geregelt und unterstützt, und in jedem, dem das Staatsbürgerrecht zu Theil wird, die Ueberzeugung begründet werde, er gelte im großen Vereine des Staates nicht blos als Mittel zum Zwecke, sondern als Selbstzweck; er stehe an Rechten und Pflichten dem höchsten, wie dem niedrigsten Staatsbürger gleich; und es hänge allein von ihm ab, durch Intelligenz und sittliche Kraft im Staate zu der Selbstständigkeit zu gelangen, nach welcher er, wo er auch stehe, ein nothwendiges Glied ist in dem unauflöslichen Gebiete des Gemeinwesens. —

So weit dürfte die Verwirklichung der aufgestellten Grundsätze für Gemeinde- und Städteordnung führen. Verlangt man mehr; will man die unteren Stände, ohne Einschränkung und Ausnahme, zur Berathung und Abstimmung bei den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden und des Staates zulassen; will man Urversammlungen einführen, und das eigenmächtige Zusammentreten des Volkes zu besondern Associationen verstatten; will man von sämmtlichen Gemeindeämtern die lebenslängliche Dauer ausschließen, und durch häufigen Wechsel der Wähler und der Gewählten eine fortdauernde Bewegung, ohne Haltung und Stätigkeit, begründen; so dürfte — nach der wissenschaftlichen Kunstsprache — das demokratische Princip im Volksleben ein Uebergewicht gewinnen, das zu unberechenbar nachtheiligen Folgen führt. Allein eben so nachtheilig würde eine — dem französischen Maire- und Präfecturwesen nachgebildete — städtische Bureaukratie der Bürgermeister seyn, sobald die Vorstände der Stadträthe die Rechte von Collegienchefs hätten, und zwar die ihnen beigeordneten Stadträthe anzuhören verpflichtet wären, doch ohne bei der Beschlußnahme an eine Abstimmung, nach der Mehrheit der Stimmen, gebunden zu seyn. Denn nur der Mittelweg zwischen Bürgerdemokratie und Bürgermeisterbureaukratie entspricht den Bedingungen und Forderungen des constitutionellen Lebens. Das Volk fühle sich daher in seiner Selbstständigkeit und Kraft; es spreche sich offen nach seinen Ansichten aus, weil die stummen Völker gewöhnlich dumme oder unterdrückte Völker sind; es regiere aber nicht selbst, sondern werde regiert durch die von seinen Vertretern gewählten

Repräsentanten, welche zur politischen Mündigkeit, und durch diese zu der Befähigung gelangten, das sinnvolle Wort Napoleons zu verwirklichen: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk.“

Die Gemeinde- und Städteordnung muß aber zugleich die zeitgemäße Unterlage der Bezirks- und Kreisordnung bilden. In jedem Staate, dessen geographische Eintheilung *) mit einer neuen Verfassung in genauester Verbindung steht, gehören die einzelnen Ortschaften und Städte zu gewissen Bezirken (Cantonen), in welchen die Bezirksbehörden sich befinden; so wie wieder durch eine Mehrzahl von Bezirken die Kreise oder Provinzen gebildet werden, in welche das gesammte Gebiet des Staates getheilt wird.

Ob es nun gleich zu dem Ressort der Staatsverwaltung gehört, die einzelnen Behörden für die verschiedenen Zweige der Rechtspflege, der Polizei, der Abgabenerhebung, und der Leitung der Militairangelegenheiten in den Bezirken und Kreisen des Staates anzuordnen und einzusetzen, damit die gesammte Verwaltung des Staates ein in sich abgeschlossenes organisches Ganzes bilde; so scheint es doch — abgesehen von diesen Verwaltungsbehörden in den Bezirken und Kreisen — nicht unzweckmäßig zu seyn, wenn in jedem einzelnen Bezirke eine Behörde (ein Bezirksrath) besteht, der aus der Mitte der Gemeindevorstände und Stadträthe gewählt wird, und zu gewissen Zeiten zusammentritt, um die gemeinsamen

*) s. die zwölfte Vorlesung.

Angelegenheiten eines Bezirkes, bei welchen sämmtliche Gemeinden und Städte des Bezirks mehr oder weniger betheiligt sind, zu berathen und deshalb gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. Zu solchen Berathungen und Beschlüssen würden sich besonders diejenigen Gegenstände eignen, welche die unmittelbare Verwaltung und das Beste eines Bezirks betreffen; insbesondere die gleichmäßige Vertheilung der, von den Verwaltungsbehörden des Staates auf die einzelnen Bezirke vertheilten, Leistungen für den Staat, und die Mitaufsicht auf die zweckmäßige und die Kräfte der Staatsbürger möglichst schonende Ausführung der entweder von der Staatsregierung unmittelbar, oder von den Unterbehörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen; so daß dem Bezirksvorstande das Recht zustände, theils den Bezirksbehörden, theils, in wichtigen Angelegenheiten, der Staatsregierung selbst Vorstellungen, Vorschläge und Beschwerden über Gegenstände vorzulegen, welche auf das unmittelbare Interesse des Bezirks sich beziehen. — Es können daher solche Bezirksräthe, sobald sie richtige Einsicht in die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden des Bezirks mit Geschäftskenntniß und sicherm Tacte verbinden, in vielen Fällen eine sehr zweckmäßige Mittelbehörde bilden, weil die Mitglieder derselben aus frei gewählten Gemeindevorstehern und Magistratspersonen hervorgehen, und folglich das Zutrauen der Gemeinden besitzen; es ist aber auch denkbar, daß sie den Geschäftsgang der Verwaltung zu *hemmen* vermögen, besonders wenn sie, nach ihrer Ansicht, sich verpflichtet halten, gegen die nächsten Bezirksbehörden mit ihren Vorstellungen oder Beschwerden an die höchsten Verwaltungsbehörden des Staates selbst

sich zu wenden. Deßhalb müßte wohl erwogen werden, ob da, wo solche Bezirksräthe noch nicht bestehen, ihre Begründung und Einführung rathsam und zweckmäßig seyn dürfte, weil — im Allgemeinen genommen — die Licht- und Schattenseiten einer solchen Einrichtung gegenseitig sich aufzuwiegen scheinen. —

Ein anderer Fall ist es mit den Kreis- oder Provinzialständen, wo, nach der Aehnlichkeit der allgemeinen Stände des Staates, in jeder einzelnen Provinz desselben gewisse durch Wahl ernannte Individuen aus der Mitte der einzelnen Volksclassen und Berufsarten — d. h. aus der Mitte des größern und kleinern Grundbesitzes, der Gewerbe, des Handels und der Intelligenz — die unmittelbaren örtlichen Angelegenheiten und Interessen ihrer Provinz gemeinschaftlich berathen, und darüber zu Beschlüssen sich vereinigen, welche der Staatsregierung vorgelegt, und von dieser entweder angenommen, oder verworfen, oder modificirt werden. Es scheint namentlich in größern Monarchieen und in denjenigen Staaten, die wir als Bundesstaaten (z. B. Nordamerika, die Schweiz) bezeichnen, eine provinzielle Standschaft — nur freilich in den Bundesstaaten nach einem ganz andern politischen Verhältnisse, als in den Monarchieen — zweckmäßig, hingegen in der Mitte der Staaten des dritten und vierten politischen Ranges weniger nöthig zu seyn. Denn in den letztern Staaten ist theils von der Regierung selbst, theils von den landständischen Versammlungen, eine genauere Kenntniß der örtlichen und provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse zu erwarten, als in den Staaten vom ersten und zweiten

politischen Range, deren einzelne Provinzen oft mehrere hundert Meilen von einander entfernt, und außerdem durch Volksbildung, Berufs- und Lebensweise und geschichtliche Beziehungen sehr weit von einander verschieden sind. Man halte z. B. die Bewohner von Ost- und Westpreußen, von Posen und die Bewohner der preußischen Rheinländer, man halte die Bewohner Siebenbürgens, Tyrols und des lombardisch-venetianischen Königreiches, selbst die Staatsbürger Frankreichs in Calais und Marseille gegen einander, und die verschiedensten Abstufungen der Cultur, die mannigfaltigsten Schattirungen der Lebens- und Berufsweise, so wie der Gesittung der einzelnen Stände und Volksclassen werden von selbst sich aufdringen! — Anders ist es allerdings in den republikanischen Bundesstaaten, deren einzelne Theile, ob sie gleich eine gemeinsame Regierung als Mittelpunct des Ganzen für die inländischen und auswärtigen Verhältnisse haben, doch, jeder für sich, Selbstständigkeit und politische Souverainetät behaupten. So in dem nordamerikanischen und helvetischen Bundesstaate, und, als Nachbildung von Nordamerika, in vielen neuen mittel- und südamerikanischen Staaten, wenn gleich die innere Organisation der letztern noch nicht als völlig durchgebildet sich ankündiget.

Innerhalb des europäischen Staatensystems bestanden bisher nur im Königreiche der Niederlande seit 1815, und im Königreiche Preußen seit 1823 und 1824, Provinzialstände im neuern Sinne des Wortes; denn, herstammend aus den vorigen Jahrhunderten, erhielten sich in mehrern andern teutschen Staaten Provinzialstände, doch ganz im Charakter des Curienwesens nach dem Feudalsysteme.

Es versteht sich von selbst, daß die Provinzialstände der letztern Art in denjenigen Staaten, welche neue Verfassungen erhalten, entweder erlöschen, oder im Geiste und im politischen Charakter des neuen Grundgesetzes ebenfalls neu gestaltet, und dem Grundgesetze angepaßt werden müssen, wie bereits in Bayern durch die Begründung des sogenannten Landrathes in den einzelnen Kreisen des Königreiches geschah. — Eben so hat der König von Dänemark durch Decrete vom 28. Mai 1831 *) die Errichtung von Provinzialständen für Holstein und Schleswig ausgesprochen.

In dem Königreiche der Niederlande erschien die Begründung von Provinzialständen um so nöthiger, weil in den einzelnen Provinzen desselben, vor der Einverleibung in Frankreich, Stände mit bedeutenden Rechten bestanden, deren Erinnerung noch nicht sich verloren hatte. Wenn nun auch, nach der Trennung Belgien's von Holland, und nach der Begründung eines selbstständigen Königreiches in Belgien, in diesem neuen Staate die Geltung der niederländischen Verfassung vom 24. August 1815, folglich auch die in derselben enthaltene constitutionelle Bildung der Provinzialstände erlöscht; so werden doch wahrscheinlich in den 7 Provinzen der eigentlichen Niederlande die Bestimmungen des Grundgesetzes in Hinsicht der Provinzialstände fortdauern **).

Nach diesem Grundgesetze werden die Provinzialstände

---

*) Polit. Journal, 1831. St. 6. S. 562 ff.

**) Man vergleiche das vierte Capitel der niederländischen Verfassung vom 24. Aug. 1815, in meinen europ. Constitt. Th. 2. S. 517.

durch erwählte Mitglieder aus den drei Ständen: der Ritterschaft (des Adels), der Städte und der Landschaft gebildet; doch bestimmt der König theils die vollständige Zahl der gesammten Mitglieder der Provinzialstände, theils die aus jedem einzelnen Stande zu wählende Anzahl, nach dem Gutachten einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt. Eben so ernennt der König in allen Provinzen Commissäre, welche auf die Vollziehung der Gesetze sehen, über die Interessen des Königreiches und der Provinzen wachen, und den Vorsitz in der Versammlung der Provinzialstände führen, welche jährlich wenigstens einmal, und außerdem so oft zusammentreten, als der König sie beruft. Die Abstimmungen geschehen öffentlich; nur die Wahlen geschehen durch geheime Stimmensammlung. Die Stände der Provinzen ernennen in oder außerhalb ihrer Mitte die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Die Provinzialstände sind mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels betreffen. Sie haben alles unter sich, was mit der innern Verwaltung und Wirthschaft ihrer Provinz zusammenhängt; doch müssen ihre Verordnungen, welche sie in dem allgemeinen Interesse der Provinz für nöthig oder nützlich halten, vor der Vollziehung von dem Könige bestätigt worden seyn. Sie haben darauf zu sehen, daß die freie Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waaren und Güter keinen andern Beschränkungen unterliegt, als denjenigen, die in den Gesetzen gegründet sind. Sie

vermitteln die Streitigkeiten der örtlichen Behörden. Bleibt diese Vermittelung ohne Erfolg; so wird die Angelegenheit der Entscheidung des Königs unterworfen. Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider seyn sollten, suspendiren oder ganz aufheben. Die Provinzialstände thun dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten und Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben, und können zugleich die Mittel vorschlagen, wie der erforderliche Aufwand entweder ganz, oder zum Theile auf Kosten der Provinz aufzubringen ist. Im Falle der königlichen Genehmigung, stehet ihnen die Leitung der Arbeiten und die Verwaltung der Mittel zu; doch unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen. Sie können die Interessen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen. Eine Verordnung, welche von den Provinzialständen entworfen und von dem Könige bestätigt wird, bestimmt die Art, wie sie die von der Verfassung und in Angemessenheit zu derselben ihnen übertragene Gewalt ausüben dürfen. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Versammlung, als auch in der Zeit, wo diese Versammlung nicht statt findet, mit allem beauftragt ist, was zu der täglichen Verwaltung und Vollziehung der Gesetze gehört. — Die Verwaltungsbehörden der einzelnen Gemeinden sind verpflichtet, den Provinzialständen ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und nach dem sich zu richten, was die Stände in dieser Hinsicht verfügen. Werden

neue Auflagen in den Gemeinden nöthig; so können sie, vor der Genehmigung der Provinzialstände, nicht erhoben werden. Bei der Prüfung der Entwürfe zu neuen örtlichen Auflagen haben die Provinzialstände darauf zu sehen, daß die vorgeschlagene Auflage die Durchfuhr nicht erschwert, und nicht auf die Einfuhr der Producte des Bodens oder der Industrie anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden höhere Zölle legt, als diejenigen, welche von den Producten des Ortes selbst erhoben werden, wo die Auflage eingeführt wird. Ohne Genehmigung des Königs kann keine neue Gemeindeauflage eingeführt werden; auch senden die Provinzialstände die einzelnen Gemeindebudgets an den König, so oft er es verlangt. Von dem Könige gehen die nöthigen Instructionen aus zum Abschlusse der von den örtlichen Verwaltungsbehörden abzulegenden Rechnungen. — Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind berechtigt, die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz zu unterstützen. —

Im Königreiche der Niederlande erscheinen, nach diesen Bestimmungen, die Begründung und der politische Charakter der Provinzialstände als integrirende Theile der Verfassung selbst. — Auf andere Weise wurden die Provinzialstände im Königreiche Preußen gestaltet; denn bereits das königliche Decret vom 21. Mai 1815 *) welches die künftige Verfassung des Königreiches verkündigte, sprach die, derselben vorausgehende, Errichtung der Provinzialstände aus. Der König erklärte: „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet

*) Meine europ. Constitt. Thl. 2. S. 114.

werden. Zu diesem Zwecke sind 1) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; 2) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt. — Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. Eine zu Berlin niederzusetzende Commission soll sich beschäftigen: 1) mit der Organisation der Provinzialstände; 2) mit der Organisation des Landesrepräsentanten; 3) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen."

Die in dem königlichen Decrete zu diesem Zwecke bestimmte Commission versammelte sich, unter dem Vorsitze des Kronprinzen, zu Berlin. Das Ergebniß ihrer Berathungen war am 5. Juni 1823 das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände *). Sie sollten (nach der Erklärung in der preußischen Staatszeitung 1823. St. 93) „im Geiste der ältern teutschen Verfassungen eintreten, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß desselben erforderten."

---

*) Meine europ. Constitt. Thl. 4. S. 297; worauf daselbst die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in den einzelnen Provinzen der Monarchie folgen.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 enthielt nur die allgemeinsten Bestimmungen über die Begründung und den politischen Charakter der Provinzialstände, weil für jede der zehn Provinzen der Monarchie, in den Jahren 1823 und 1824, mit steter Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse, besondere — im Ganzen aber einander sehr ähnliche — Gesetze für die Begründung der Provinzialstände erlassen wurden.

Das allgemeine Gesetz sprach blos folgende wesentliche Bestimmungen für alle Provinzialstände aus: „Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. — Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in der Provinz. Dieser Bestimmung gemäß, sollen 1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen; ihnen auch, 2) so lange keine allgemeinen ständischen Verfassungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze zur Berathung vorgelegt werden, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen. 3) Die Regierung wird die Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theiles derselben, sich beziehen, von den Provinzialständen aufnehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden; und 4) die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter dem Vorbehalte der königlichen Genehmigung und Aufsicht, überlassen."

Die Provinzialstände wurden aus den Deputirten von den drei Ständen gebildet: 1) der Ritterschaft (zu

welchen auch, wo sie bestanden, die Abgeordneten der Domcapitel und der ältern Standesherren der Provinzen, gezogen wurden); 2) den Städten; 3) den übrigen Grundbesitzern, Erbpächtern und Bauern. — In denjenigen Provinzen, wo die Besitzungen der vormals reichsunmittelbaren Stände lagen, wurden vier Classen von Ständen angenommen: 1) der Standesherren; 2) der Ritterschaft; 3) der Städte, und 4) der Bauern. — Zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände ward — außer der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, und des unbescholtenen Rufes — Grundbesitz verlangt. Doch sollte, bei dem Stande der Ritterschaft, der Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adliche Geburt des Besitzers, zur Wählbarkeit befähigen, wobei aber der König sich vorbehielt, „den Besitz bedeutender Familiencommißgüter auf angemessene Weise dabei zu bevorrechten.“ Sollten Geistliche, Militair- und Civilbeamte nach dem Besitze eines Rittergutes zum ersten Stande gehören, und als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. —

Eben so, wie bei dem ersten Stande, können auch nur städtische Grundbesitzer, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, als Abgeordnete des zweiten Standes gewählt werden. Auf gleiche Weise entscheidet bei der Wählbarkeit im dritten Stande der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes. (Ueber die, zur Wählbarkeit erforderliche, Größe des Grundbesitzes bei

dem zweiten und dritten Stande gilt eine besondere Verordnung.)

Es gehörte zu den überraschenden Erscheinungen — die vielleicht nur daraus sich erklären läßt, daß ausschließend der Grundbesitz zur Wählbarkeit in die Provinzialstände festgesetzt ward, ohne weitere Berücksichtigung des beweglichen Vermögens und der Intelligenz, — daß die Wirksamkeit dieser Provinzialstände in der öffentlichen Meinung nicht hoch angeschlagen ward, und daß selbst die Beschlüsse, Anträge und Bitten dieser Provinzialstände nur selten höhern Ortes genehmigt und bestätigt wurden *). —

Wird daher die Frage aufgeworfen: ob in einem Staate, welcher eine neue Verfassung als Grundgesetz er-

*) Dies sind die Ansichten des Verfassers der „Stimme aus Preußen" (Leipz. 1831. 8.). Er sagt (S. 23): „Die Institution der Provinzialstände ward nur zur Vorbereitung und zum Versuche angeordnet, und kann daher auf keine Weise ein Präjudiz in Betreff des, der Zukunft vorbehaltenen umfassendern, Constitutionswerkes abgeben. Die Regierung hat sich noch nicht direct darüber ausgesprochen, inwiefern sie von den Ergebnissen befriedigt sey; doch läßt sich aus dem Umstande, daß die Beschlüsse und Petitionen der Stände nur selten höhern Ortes Billigung oder Bestätigung erlangten, wohl ein ungefährer Schluß bilden. Das Publicum, das, mit wenigen Ausnahmen, der Entscheidung der höchsten Behörde beitrat, war mit seinem Urtheile weniger zurückhaltend. In diesen Provinzialversammlungen — bestehend aus den vier Abtheilungen der Standesherren, der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte, und der Bauerngutsbesitzer — zählen die beiden ersten zusammengenommen ungefähr eben so viele Stimmen, als die

hält, die mit einer zeitgemäßen Gemeinde- und Städteordnung in der genauesten Verbindung steht, auch noch

---

beiden letzten zusammen genommen. Die Abstimmung geschieht, in der Regel, nach Ständen, aber, so wie die ganze Berathung, in gemeinschaftlicher Versammlung. Die beiden ersten Stände bestehen durchaus aus Rittergutsbesitzern; der letzte, der in den Berathungen überhaupt wenig bedeutsam sich gezeigt hat, hängt theils durch Interesse, theils durch Convenienz meist mit den vorigen zusammen, und so bleibt denn der dritte in den meisten Fällen einsam und in der Minorität. Nun besteht ferner der erste Stand natürlich allein aus Adlichen; unter den Rittergutsbesitzern giebt es jetzt freilich eine sehr große Anzahl Bürgerlicher; indessen machen sie doch, wenige Kreise ausgenommen, die entschiedene Minderzahl aus. Demungeachtet läßt sich nicht behaupten, daß in diesen Versammlungen eine entschiedene Tendenz zur Rückkehr in die gute alte Zeit sich bemerklich gemacht hätte. — Ward aber auch der Argwohn, der durch die einmal gewählte Zusammenstellung der Provinzialstände erregt war, durch den Erfolg nicht gerechtfertigt; so traf sie nichts desto weniger das härteste Schicksal, das einer zur Förderung des allgemeinen Besten im Namen des Volkes zusammentretenden Versammlung begegnen kann, eine gänzliche Nichtbeachtung von Seiten des Publicums. Wie konnte man aber auch Theilnahme schenken einer Versammlung, die, in ihrem langweiligen Scheinleben, des kräftigsten Sporns, über Selbstsucht und Bequemlichkeit sich zu erheben, der Oeffentlichkeit ermangelte? die sich durch die Einschachtelung in Stände bei gemeinschaftlicher Berathung in aller unbefangenen Bewegung gehemmt sah? So kam es dahin, daß man die Provinzialstände wegen ihrer Ohnmacht gering achtete. — Man kann aber über diese Versammlungen den Stab brechen, ohne der Regierung, die sie nicht als muster-

besondere Provinzialstände — als Mittelglieder zwischen den einzelnen Gemeinden und Bezirken und den allgemeinen Reichsständen — nöthig und zweckmäßig sind; so scheint das Zeugniß der neuesten Erfahrungen mehr dagegen, als dafür zu sprechen, weil — selbst völlig abgesehen von ihrer fehlerhaften Organisation — keine Provinzialversammlung von einer gewissen Engherzigkeit und von einem gewissen Particulargeiste sich ganz zu trennen vermag, wenn gleich in ihrer Mitte viele aufgeklärte und ausgezeichnete Männer, mit reinem Willen für die Gesammtinteressen des Staates, sich finden mögen. — Sollen aber in einem Staate Provinzialstände bestehen und wohlthätig wirken; so muß ihre Organisation gleichzeitig erfolgen mit dem Eintritte einer zweckmäßigen Gemeinde- und Städteordnung und eines neuen Grundgesetzes ins innere Staatsleben. Erscheinen die Gesetze für die neue Gestaltung des Gemeinde- und Städtelebens, für die Provinzialstände, und das neue Grundgesetz für den gesammten Staat vereinzelt und in verschiedenen, von einander getrennten, Zeitabschnitten; so ist es kaum denkbar, daß innerer Zusammenhang und nothwendiges Ineinandergreifen des einen in das andere statt fände. Es treten daher die später erscheinenden Gesetze über einzelne dieser drei Bedingungen des innern Staatslebens in die Reihe der bereits bestehenden Grundbedingungen desselben hemmend ein,

---

gültig und bleibend anordnete, oder den Männern, die in der beengenden Lage nach Möglichkeit redlich sich durcharbeiteten, zu nahe zu treten. — Sie haben nichts geschadet. Das aber bezweifelt Niemand, daß sie in dieser Gestalt ein wahres Leben werde gewinnen, noch herbeiführen können."

weil sie kein organisches Ganzes bilden. So dürfte schwerlich das in Frankreich zu spät nachgehohlte Municipal- und Departementalgesetz die wichtige Lücke ausfüllen, welche bereits seit 40 Jahren im constitutionellen Leben Frankreichs bestand. Denn alles hat seine Zeit im Reiche der Natur, im Reiche der Freiheit, im Leben der Individuen, und im Leben der Staaten. Unsere Zeit hat es gesehen, daß einzelnen Staaten die neuen Verfassungen zu früh, andern zu spät gegeben wurden; zu früh, bevor die Mehrheit des Volkes zur politischen Mündigkeit — d. h. zur richtigen Würdigung eines, das ganze gesellschaftliche und bürgerliche Verhältniß umschließenden, Grundgesetzes — gelangt war; und zu spät, wo bereits die Zeit vorbei war, in welcher noch eine neue Verfassung vor der völligen Zerrüttung des innern Staatslebens retten konnte.

Wo man daher in einem Staate Provinzialstände in der Mitte zwischen einer selbstständig begründeten Gemeinde- und Städteverwaltung und zwischen den allgemeinen Reichsständen für nöthig hält; da müssen sie nach demselben Princip geordnet werden, das der Gemeinde- und Städteordnung und der neuen Verfassungsurkunde selbst zum Grunde liegt. Von der Gemeinde- und Städteordnung an, muß, in aufsteigender Folge und nach einem innern Zusammenhange, derselbe Grundsatz der Vertretung der gesammten staatsbürgerlichen Interessen (nicht blos des einseitigen Interesse des Grundbesitzes) festgehalten werden, damit jeder active Staatsbürger — er gehöre dem Staate entweder durch Grundbesitz, oder durch das Gewerbswesen und den Handel, oder durch die Intelligenz an, — sich gleich berechtigt

17 *

finde zur Wahl und zur Wählbarkeit, und — von diesem Standpuncte aus, — sich, mit dem Ganzen des Staates aufs innigste verbunden, denke und fühle. Denn nur durch diese gleichmäßige Berechtigung entsteht Gemeinsinn und Zusammenwirken aller thätigen Kräfte in der Mitte des Staates, während die ausschließende Berechtigung einzelner Interessen zum Antheile an der örtlichen, an der provinziellen und an der allgemeinen Leitung des Staates, die Ausgeschlossenen zur Entfremdung von den allgemeinen Staatsinteressen und zur Kälte und Gleichgültigkeit für die gemeinsamen Angelegenheiten des Bürgerthums führt. Es ist daher schwer zu begreifen, wie je die Meinung aufgefaßt und auf die Vertretung der gemeinsamen Interessen des Volkes übergetragen werden konnte, daß der Grundbesitz alle denkbare und wirkliche Interessen des Staates in sich vereinige! Eben so wenig konnte man in der Mitte derjenigen Staaten dem gegenwärtigen Standpuncte der Civilisation und der thatsachlichen Ankündigung der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen ausreichend entsprechen, wo man einen Schritt weiter ging, und, neben dem Grundbesitze, auch das bewegliche Vermögen in den städtischen Gewerben und im Handel zur Theilnahme an der Leitung des Gemeinde-, des Provinzial- und des gesammten Staatslebens berechtigte. Denn nur da ist es möglich, Ebenmaas und Gleichgewicht in die lebendigen und thätigen Kräfte der civilisirten und politisch mündigen Völker innerhalb des Staatslebens zu bringen, wo man auch den zweiten Schritt vorwärts that, und — neben dem Grundbesitze und neben den Gewerben, mit Einschluß des Handels — auch die

Intelligenz zur gleichmäßigen Theilnahme an den Interessen und an der Leitung des Staatslebens berief, so daß, nach einem sicher berechneten Verhältnisse zwischen den drei im Staate sich ankündigenden Hauptinteressen: des Grundbesitzes, des beweglichen Eigenthums und der Intelligenz, der letztern eben so, wie dem Grundbesitze, den Gewerben und dem Handel, der Antheil an der Berathung und Leitung der Gemeinde-, der Provinzial- und der Staatsangelegenheiten zustehet. — Nothwendig muß, bei der Festhaltung dieses alle staatsbürgerliche Interessen umschließenden Gesichtspunctes, ein und dasselbe Wahlgesetz für alle diejenigen gelten, welche, als active Staatsbürger, zur Leitung der Gemeinde-, Provinzial- und Staatsangelegenheiten berechtigt sind; obgleich dieses Wahlgesetz unter andern Schattirungen in der Gemeinde- und Städteordnung, in der Organisation der Provinzialstände, und in der Begründung der allgemeinen Reichsstände erscheint. Denn nur bei einem Wahlgesetze, das auf diesen innern Zusammenhang der Gemeinde-, der Provinzial- und der allgemeinen Staatsangelegenheiten berechnet wird, können die zu wählenden Provinzialstände aus den rechtlich gewählten Gemeindevorständen und Stadtmagistraten, so wie die zu wählenden Reichsstände aus den rechtlich gewählten Provinzialständen hervorgehen. Dann umschließt ein gemeinschaftliches Band die gesammten Interessen des Staates; dann hängt, von der untersten Landgemeinde an bis hinauf zur kraftvoll sich ankündigenden Versammlung der Reichsstände, lückenlos Glied an Glied in der großen Kette, die um das ganze Staatsleben sich schlingt; dann fühlt der Einzelne sich nicht zurückgesetzt,

und nicht in seiner Thätigkeit für die Zwecke des Ganzen gehindert und beschränkt, wenn er auch nicht im Grundkataster nach Hufenbesitz, oder in der Steuerrolle nach hoher Steuerquote eingetragen ist; und dann erst werden Gemeinde- und Städteordnungen, dann die Provinzialstände das leisten, was man jetzt, bei ihrem kränkelnden Leben, vergeblich von ihnen erwartete, und ihnen zur Last legte, wovon aber der letzte Grund in der aufgestellten einseitigen Vertretung und in der absichtlichen Sonderung der staatsbürgerlichen Interessen, so wie in der großen, unausgefüllten Kluft zwischen der Gemeinde-, Städte- und Bezirksverwaltung zu den Provinzialständen, und in der gleich großen und unausgefüllten Kluft zwischen den Provinzialständen zu den allgemeinen Reichsständen lag. — Schwerlich wird man nach hundert Jahren es zu begreifen vermögen, wie man diesen nothwendigen innern Zusammenhang zwischen den gesammten staatsbürgerlichen Interessen verkennen, und das, nur durch diesen Zusammenhang mögliche, Ineinandergreifen der Gemeinde- und Städteverwaltung, der Provinzialstände und der allgemeinen Reichsversammlungen vernachlässigen konnte. —

Es kündigt sich daher als allgemeines Ergebniß dieser Untersuchungen an, daß die Gemeinde- und Städteordnung die erste, die Kreis- und Provinzialordnung die zweite Grundlage des constitutionellen Lebens sey, und das allgemeine Staatsgrundgesetz die dritte Grundlage desselben bilde; daß diese drei Grundlagen des constitutionellen Staatslebens auf einem und demselben Princip beruhen, und die Bedingungen des Neubaues des innern Staatslebens in aufsteigender Ord-

nung und Folge in sich enthalten müssen; so wie das constitutionelle Leben nur da zum festen Organismus sich gestalte, und zur Blüthe und Frucht gedeihe, wo kein anerkanntes staatsbürgerliches Interesse dem andern aufgeopfert, oder hinter die andern zurückgesetzt, sondern jedes derselben, nach seiner Stellung in und zu dem innern Staatsleben, zur gleichen Berechtigung in Hinsicht der Theilnahme an den allgemeinen Staatsangelegenheiten berufen und erhoben wird. —

Allerdings aber läßt es sich erklären, was bereits oben angedeutet ward, weshalb in den kleinern Staaten des dritten und vierten politischen Ranges die Errichtung von Provinzialständen weniger nothwendig und unentbehrlich erscheint, als in den großen Reichen. Denn in den kleinern Staaten kann die Regierung — gestützt auf die feste Grundlage einer zeitgemäßen Gemeinde- und Städteordnung — durch ihre Verwaltungsbehörden in der Mitte der Provinzen diejenigen Verhältnisse berücksichtigen und leiten lassen, welche in den größern Reichen den Provinzialständen zustehen, und dies, nach demselben Grundsatze, wie in den kleinen Staaten die Vereinigung aller Abgeordneten des Volkes und der gesammten Vertreter der staatsbürgerlichen Interessen in Einer Kammer zweckmäßig ist, während die Abgeordneten des Volkes und der staatsbürgerlichen Interessen in größern Staaten und Reichen in zwei Kammern sich theilen. In den kleinern Staaten lassen sich nämlich die örtlichen und provinziellen Verhältnisse schon an sich weit leichter übersehen und unter einen gemeinsamen Gesichtspunct bringen, als in den großen Staaten; auch sind die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden und

Provinzen in den kleinern Staaten unter einander selbst **gleichartiger** und verwandter, als in Reichen, welche mehrere tausend Geviertmeilen auf einem, dem Boden, der Lage, und dem Klima nach sehr verschiedenartigen, Theile der Erdoberfläche mit einer Bevölkerung von vielen Millionen Menschen umschließen. — Aus allem diesem folgt, daß, obgleich die staatsbürgerlichen Rechte und Interessen in jedem großen und kleinen Staate, — dessen Bewohner zu einer gewissen Höhe der Civilisation und politischen Mündigkeit gelangten, — **dieselben** bleiben, dennoch die Berücksichtigung und Geltendmachung dieser Rechte und Interessen nach den Verschiedenheiten der Oertlichkeit, und nach den unzähligen Schattirungen des Volkslebens im Einzelnen sich gestalten muß.

Vierzehnte Vorlesung.

Die drei verschiedenen Arten schriftlicher Verfassungsurkunden.

Die Verfassungen der neuesten Zeit unterscheiden sich wesentlich von denjenigen Verfassungen der Staaten und Reiche, welche, nach ihrem Ursprunge, zum Theile auf das Mittelalter zurückführen. Denn allerdings nannte man, **vor** dem Eintritte schriftlicher Verfassungsurkunden ins innere Leben der europäischen und amerikanischen Staaten, im **weitern** Sinne des Wortes, jede geordnete rechtliche Gestaltung des innern Staatslebens, auch wenn sie nicht auf schriftlichen Urkunden, sondern blos auf dem, im Laufe

der Jahrhunderte entstandenen und fortgebildeten, Herkommen beruhte, eine Verfassung. Eben so bezeichnete man, bis auf die neueste Zeit, mit diesem Worte diejenigen Reichsgesetze, welche gewisse Grundbestimmungen für die rechtliche Form des innern Staatslebens enthielten, wenn gleich diese Gesetze, der Zeit nach, in weit aus einander liegenden Jahrhunderten entstanden waren, und unter sich selbst des nothwendigen Zusammenhanges ermangelten. So beruhete z. B. die Verfassung des vormaligen teutschen Reiches, bis zu seinem Erlöschen nach der Stiftung des Rheinbundes, auf sechs einzelnen Reichsgrundgesetzen: auf der goldenen Bulle vom 25. Dec. 1356; auf dem ewigen Landfrieden vom 7. Aug. 1495; auf dem Augsburgischen Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555; auf dem westphälischen Frieden vom 24. Oct. 1648; auf dem Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, nebst dem, auf ihn gegründeten, Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803, und auf der jedesmaligen kaiserlichen Wahlcapitulation, welche zum erstenmale dem Kaiser Karl 5, nach seiner Wahl am 28. Juni 1519, vorgelegt ward. — Auf ähnliche Weise beruht die Verfassung Englands nicht auf einer einzigen schriftlichen Urkunde, sondern auf mehrern Grundgesetzen, welche, im Laufe der Jahrhunderte, allmählig zu dem, in der Erfahrung vorliegenden, Ganzen der englischen Verfassung verschmolzen. Allerdings bildet die magna charta vom 15. Juni 1215 die Grundlage derselben; allein sogar für die Theilung des Parlaments in das Ober- und Unterhaus, welche thatsachlich dem Jahre 1343 angehört, läßt sich keine schriftliche Urkunde nachweisen. Wohl aber gehört die Testacte vom Jahre 1673, die Habeas-

Corpus-Acte vom Jahre 1679, die declaration of rights vom Jahre 1689, und das Successionsgesetz vom 12. Juni 1701, wodurch die Dynastie Stuart auf immer vom brittischen Throne ausgeschlossen, und das Recht der Thronfolge auf das Haus Hannover übergetragen ward, zu den Grundgesetzen Englands. — Selbst in Reichen, wo die unbeschränkte Regentenmacht besteht, giebt es Reichsgrundgesetze. So z. B. in Dänemark das Königsgesetz vom 10. Jan. 1661, in welchem die damaligen Reichsstände ihren Wahlthron in einen Erbthron verwandelten, auf alle ihre Rechte verzichteten, und dem Könige die volle Souverainetät übertrugen; und eben so in Rußland die Urkunde vom Jahre 1613 über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des russischen Reiches.

Allein Grundgesetze dieser Art, und die im Mittelalter entstandenen Feudalverfassungen mit ständischen Curien sind nicht gemeint, wenn wir von Verfassungen im engern Sinne des Wortes und nach den politischen Ansichten unsers Zeitalters sprechen. Denn unter Verfassungen, im staatsrechtlichen und politischen Charakter unsers Zeitalters, verstehen wir die schriftlichen Urkunden*), welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen enthalten, auf denen das innere Leben eines gegebenen (d. h. eines in der Wirklichkeit vorhandenen) Staates, nach dem nothwendigen Zusammenhange der einzelnen Theile dieses Lebens, beruht. In solchen schriftlichen Verfassungsurkunden, oder Grundgesetzen, sind nämlich in den allgemeinsten Umrissen die gesammten Bedingungen für die

*) Vergl. mein „constitutionelles Leben" S. 1.

Rechte und Pflichten des Regenten, für die Rechte und Pflichten des Volkes und der Abgeordneten oder Vertreter desselben, so wie für die rechtliche Form der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung enthalten, so daß, vermittelst derselben, das constitutionelle Leben der Staaten fest begründet, nach seinen einzelnen Theilen genau bestimmt, und unter die sicherste Gewähr der Heiligkeit des, auf die Verfassung von dem Regenten und dem Volke zu leistenden, Eides gestellt wird.

Mögen daher die vielen, seit der nordamerikanischen Verfassung vom 17. Sept. 1787 — der ersten schriftlichen Verfassungsurkunde im neuern Sinne des Wortes — entstandenen, schriftlichen Grundgesetze im Einzelnen, theils nach ihrem Inhalte, theils nach ihrer Form, sehr von einander verschieden seyn; so tragen sie doch alle den gemeinsamen Charakter, daß sie das gesammte innere Staatsleben auf bestimmte rechtliche Bedingungen zurückführen, und eben so den Umfang, wie die Grenze der Rechte und Pflichten des Regenten, des Volkes und der Vertreter desselben mit Schärfe und Sicherheit bezeichnen. — Ihre großen Verschiedenheiten im Einzelnen dürfen nicht befremden; denn bald beruhen diese auf der Verschiedenheit der Regierungsform, ob nämlich die neue Verfassung für eine Monarchie, oder für einen sogenannten Freistaat gegeben ward; bald auf der bedeutenden Verschiedenheit der geschichtlichen Unterlage des innern Lebens in den einzelnen Reichen und Staaten, welche bei jeder zweckmäßigen neuen Verfassung zunächst berücksichtigt werden muß; bald auf der Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters des Volkes,

dem sie gegeben wird, und auf der von dem Volke bereits erreichten Stufe der Cultur und Civilisation.

So bestehen im nordamerikanischen Bundesstaate wie in Frankreich, in Zürich wie in Schweden, in Baden wie in Norwegen, schriftliche Verfassungsurkunden als Grundlagen des innern Staatslebens; allein wie verschieden ist die republikanische Regierungs- (nicht Verfassungs-) Form in Washington und in Zürich von der monarchischen zu Paris, zu Stockholm, zu Karlsruhe und zu Christiania! So beruhen die neuen schriftlichen Verfassungsurkunden in dem Königreiche der Niederlande, in Schweden, in Bayern und in Churhessen auf der geschichtlichen Unterlage des innern Lebens dieser monarchischen Staaten; allein wie verschieden war diese geschichtliche Unterlage in den Rechten und politischen Verhältnissen der Generalstaaten der vormaligen vereinigten sieben niederländischen Provinzen, in den vier Reichsständen Schwedens, und in den erloschenen vormaligen Feudalständen Bayerns und Hessens! Auf gleiche Weise sind die Eigenthümlichkeiten und die Stufen der Cultur und Civilisation der einzelnen Völker sehr von einander verschieden. So gab sich Polen am 3. Mai 1791 eine neue, seiner Eigenthümlichkeit angemessene, Verfassung, die aber bald wieder erlosch; und in demselben Jahre ward am 14. Sept. die erste Verfassung Frankreichs von dem Könige Ludwig 16 und der Nationalversammlung angenommen. Wie groß war aber die Verschiedenheit dieser beiden, in einem und demselben Jahre vollendet, und beide auf eine beschränkte Erbmonarchie berechneten, Verfassungen! Die Verfassung Polens entstand ohne Rücksicht

auf das, den slavischen Reichen fremdartige, germanische Lehnssystem; dagegen die erste Verfassung Frankreichs auf den Trümmern des, am 4. Aug. 1789 von der ersten Nationalversammlung völlig vernichteten, Lehnssystems. Die Verfassung Polens theilte die Stände des Reiches in zwei Kammern; die Verfassung Frankreichs entschied für ihre Versammlung in Einer Kammer. Ueberhaupt, wie weit ließe diese Verschiedenheit beider, gleichzeitig entstandenen, Verfassungen sich durchführen, wenn es hier der Ort wäre, ins Einzelne einzugehen! — Auf ähnliche Weise führt die Verschiedenheit der Stufen der Cultur und Civilisation der einzelnen Völker zur Verschiedenheit der Grundbedingungen und Grundformen in den neuen Verfassungen. Während die Verfassungen Englands und Frankreichs die Initiative der Gesetze gleichmäßig dem Könige und den beiden Kammern zutheilen, legen andere Verfassungen dem Regenten die ausschließende Initiative der Gesetze bei. Während in England und Frankreich die unbeschränkte Preßfreiheit verfassungsmäßig gilt, erscheint sie in andern Verfassungen unter sehr bedeutenden Modificationen. Während man in England, Frankreich, Nordamerika und Baden kaum die Ahnung davon hat, daß die Versammlungen beider Kammern anders, als öffentlich seyn können, ward die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in anderen Verfassungen zunächst nur auf die Sitzungen der zweiten Kammer beschränkt. Außerdem wie groß ist die Verschiedenheit der Wahlgesetze in den einzelnen constitutionellen Staaten; wie beschränkt und beengt in einigen blos auf Grundbesitz und hohe Steuerquote, wie erweitert und ausgedehnt dagegen in andern auf das Zutrauen der Wähler zu

den geistigen und sittlichen Eigenschaften der gewählten Vertreter des Volkes!

Nie kann, nie wird diese große Verschiedenheit in den einzelnen schriftlichen Verfassungsurkunden aufhören, so sehr auch die Wirksamkeit und der Einfluß derselben auf das gesammte innere Staatsleben durch die Eigenthümlichkeiten einer jeden bestimmt werden mag. Auch ist diese Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der constitutionellen Formen der Entwickelung des constitutionellen Lebens, überhaupt und im Ganzen genommen, eben so wohlthätig und zweckmäßig, wie die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der organischen Formen im unermeßlichen Reiche der Natur. Die Ceder und der Ysop, der Adler und der Kolibri gehören beide zu einem und demselben großen Reiche der Natur; beide sind, an sich betrachtet, vollendete und zweckmäßige Organisationen; beiden ward in ihrer eigenthümlichen Natur die Fähigkeit und Kraft gegeben, die Bestimmung ihres irdischen Daseyns zu erfüllen. — So ist es auch im Reiche der Freiheit und des Bürgerthums. Große Reiche bedürfen in vielfacher Hinsicht andere Verfassungsformen, als die Staaten des dritten und vierten politischen Ranges. Völker, welche, nach ihrer öffentlichen Ankündigung, auf hohen Stufen der Cultur und der Civilisation stehen, machen größere Ansprüche an die, in den Verfassungen ihnen zugetheilten, staatsbürgerlichen und politischen Rechte, als Völker, deren untere Classen bisher noch unter dem Drucke der Leibeigenschaft und der Eigenhörigkeit standen, und in deren mittlern Ständen Bildung und Wohlstand noch nicht so weit und so allgemein sich verbreitet hatte, daß ihnen die völlige politische Mündigkeit zugetheilt werden konnte! —

Nicht aber nach diesen wichtigen innern Verschiedenheiten der neuen schriftlichen Verfassungsurkunden versuchen wir die Classification derselben, sondern nach ihrer wesentlichen äußern Verschiedenheit. In dieser letztern Hinsicht kündigen sich dieselben an: entweder als octroirte, welche von den Regenten als Acte ihrer Souverainetät dem Volke gegeben wurden; oder als Ergebnisse der Berathungen und Beschlüsse der Stände, Reichstage, Parlamente und Nationalversammlungen; oder als Staatsgrundverträge, welche zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes gemeinschaftlich abgeschlossen wurden.

Unter octroirten Verfassungen versteht man nämlich diejenigen, welche der Regent des Staates, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Reichsstände oder Abgeordneten des Volkes, giebt; welche er, vor ihrer Bekanntmachung und Einführung, den Repräsentanten des Volkes weder zur Berathung und Begutachtung, noch zur Annahme, weder zur Modificirung der einzelnen Bestimmungen, noch zur Verwerfung vorlegt; welche er vielmehr, nach seiner unbeschränkten Regentengewalt, wie jedes andere Gesetz, als einen Act und Ausfluß seiner Souverainetät bekannt macht *). — Ob nun gleich der Souverain in einer octroirten Verfassung theilweise durch die, dem Volke oder dessen Abgeordneten zugetheilten, Rechte beschränkt wird; so soll doch die octroirte Verfassung zunächst als ein Gnadengeschenk des Regenten betrachtet werden, woraus von selbst folgt, daß die Größe der, in derselben dem Volke

*) s. mein „constitutionelles Leben“ S. 65.

ertheilten, Rechte, so wie der Umfang der Beschränkung der Regentenmacht, lediglich von dem Ermessen, von dem guten Willen und von der klaren Einsicht des Regenten in die gegenwärtigen Bedürfnisse und Verhältnisse seines Volkes abhängt. — Auf diese Weise gab der König Ludwig 18 von Frankreich am 4. Juni 1814 die constitutionelle Charte; der König Friedrich Wilhelm 3 am 18. Juni 1814 die Verfassung des Fürstenthums und Cantons Neuenburg; der König Maximilian von Bayern die Verfassung vom 26. Mai 1818; der Großherzog Karl von Baden die Verfassung vom 22. Aug. 1818; der Kaiser Alexander die Verfassung des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815; der Fürst von Liechtenstein die Verfassung vom 9. Nov. 1818, u. a. — Von selbst versteht es sich, daß octroirte Verfassungen nur in Monarchieen, nie in Republiken erscheinen können, weil in den letztern der Regent kein erbliches Regierungsrecht besitzt, sondern nur das höchste Staatsamt für gewisse Jahre bekleidet, und ihm nicht die gesetzgebende, sondern blos die vollziehende Macht zusteht. In Republiken ist daher weder eine octroirte, noch eine pactirte (auf Vertrag zwischen dem Regenten und dem Volke beruhende) Verfassung möglich; vielmehr findet in denselben nur eine Verfassung der zweiten Art statt, deren politischen Charakter wir sogleich näher entwickeln.

Diese zweite Art von Verfassungen bilden nämlich diejenigen, welche, ohne Antheil und Mitwirkung des Regenten, von den versammelten Nationalcongressen, Ständen, Reichstagen, Parlamenten, Cortes u. s. w. berathen, beschlossen, und, in monar-

chischen Staaten, dem Regenten zur Annahme vorgelegt, in Freistaaten aber als Ausfluß der Volkssouverainetät aufgestellt werden, nach welcher ebenfalls die Wahl des, mit der vollziehenden Gewalt auf gewisse Jahre bekleideten, Oberhaupts der Republik erfolgt. — (In Monarchieen werden Verfassungen dieser Art gewöhnlich mit der ausdrücklichen Bestimmung aufgestellt, daß die erbliche Regentenmacht von der Annahme und Eidesleistung auf die Verfassung durch den Regenten abhängig gemacht wird.) — Mit diesem staatsrechtlichen Charakter trat die Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates vom 17. Sept. 1787, und die Bundesacte der Schweiz am 7. Aug. 1815 ins Leben; und auf gleiche Weise machte der Congreß Griechenlands am 13. Jan. 1822 eine provisorische Verfassung bekannt, welche aber am 17. Mai 1827 mit einer neuen vertauscht ward, die ebenfalls bedeutende Veränderungen erfahren wird, seit die europäischen Hauptmächte über die Wahl eines Erbfürsten auf dem Throne Griechenlands entschieden haben. — Allein auch für Monarchieen wurden von Reichstagen, Nationalconventen und Cortes Verfassungen dieser zweiten Art gegeben. So entstand die Verfassung Polens vom 3. Mai 1791; so die erste Verfassung Frankreichs vom 14. Sept. 1791 durch die erste Nationalversammlung mit einem constitutionellen Könige für die Ausübung der vollziehenden Gewalt; so die schwedische Verfassung vom 7. Juni 1809; so die norwegische vom 4. Nov. 1814; so die Verfassung der spanischen Cortes vom 19. März 1812; so die Verfassung der portugiesischen Cortes vom 23. Sept. 1822, und in neuester Zeit die Verfassung des Königs-

reiches Belgien vom 27. Oct. 1830 durch den Congreß zu Brüssel, welche der König Leopold 1 am 21. Juli 1831 unterzeichnete und beschwor.

Die pactirten Verfassungen bilden die dritte Art der Staatsgrundgesetze. Sie tragen den staatsrechtlichen Charakter eines Grundvertrages, der über die gesammten Hauptbedingungen des innern Staatslebens zwischen dem Regenten und den Abgeordneten oder Repräsentanten des Volkes abgeschlossen wird. — Obgleich bei solchen vertragsmäßigen Verfassungen es denkbar wäre, daß der Entwurf derselben von den Vertretern des Volkes ausginge, und dem Regenten zur Prüfung, Modificirung und Annahme vorgelegt würde; so kennt doch die neueste Geschichte kein Beispiel dieser Art, weil bei den von Reichsständen ausgegangenen, und von den Regenten beschwornen Grundgesetzen jedesmal die Anerkennung des Regenten von dem Volke und von den Reichsständen an die unbedingte Annahme der Verfassung von dem Regenten (ohne Veränderung und Zusatz) gebunden war. So in den erloschenen Verfassungen Polens und Frankreichs vom Jahre 1791; so in den erloschenen Cortesverfassungen Spaniens und Portugals von den Jahren 1812 und 1822; so in den geltenden Verfassungen Schwedens und Norwegens; in der revidirten Charte Frankreichs vom 7. Aug. 1830, und in der neuen Verfassung Belgiens. — In allen bis jetzt ins innere Leben der Staaten eingetretenen vertragsmäßigen Verfassungen ging der Entwurf derselben von dem Regenten aus, der aber nicht eher zum Staatsgrundgesetze erhoben ward, als nach der Berathung und Begutachtung desselben von den zusammenberufenen Ständen oder Reprä-

sentanten des Volkes. Einige von solchen, durch die Regierung den versammelten Abgeordneten vorgelegten, Entwürfen zu neuen Verfassungen erfuhren in dem Kreise der ständischen Berathungen bedeutende Veränderungen; so namentlich der churhessische Verfassungsentwurf vom 7. Oct. 1830 in der am 5. Jan. 1831 als Grundgesetz angenommenen und vom Churfürsten beschwornen Verfassung; andere Entwürfe zu neuen Verfassungen wurden von den Ständen und Volksvertretern, so weit die Verhandlungen darüber zur öffentlichen Kunde kamen, nicht wesentlich verändert, sondern im Allgemeinen nach ihren meisten Bedingungen angenommen. So namentlich die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816; so die Verfassung des Königreiches Würtemberg vom 25. Sept. 1819; so die Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. Dec. 1820; so die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821, des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 4. Sept. 1824 und (verändert, nach der Vergrößerung des Staates) vom 23. Aug. 1829, des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 29. Apr. 1831, und mehrere andere. —

So wie aber die neuen Verfassungen nach ihrem Ursprunge auf die eben dargestellte dreifache Art von einander verschieden sind; so sind sie es auch nach ihrem materiellen Inhalte, und selbst nach ihrer äußern Form, weil der politische Charakter ihres Ursprunges auf beides, Inhalt und Form, einen wesentlichen Einfluß äußert.

Nach ihrem Inhalte findet sich, in der Regel, in den Bestimmungen der octroirten Verfassungen die wenigste Beschränkung der Regentenmacht; gewöhnlich

aber sind in derselben die, den Ständen und Volksabgeordneten zugetheilten, verfassungsmäßigen Rechte auf ein Minimum zurückgeführt. Keine octroirte Verfassung verstattet den Ständen die gleichmäßige Initiative zu den Gesetzen; sie werden blos auf das sogenannte Petitionsrecht, oder höchstens auf das Recht des Antrages zu neuen Gesetzen, oder zur Veränderung und Abschaffung der bestehenden, beschränkt. Auf ähnliche Weise erklären sich die, mit octroirten Verfassungen zusammenhängenden, Wahlgesetze zunächst nur für die Wahlberechtigung der Grundbesitzer, und theilweise der Gewerbetreibenden und der Kaufleute. Der Intelligenz wird nicht gedacht. — Dagegen bezeichnet die, von Nationalversammlungen und Reichsständen aufgestellten, Verfassungen der politische Charakter der möglichst größten Beschränkung der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht des Antheils des Regenten an der Gesetzgebung, bei welcher ihm gewöhnlich die Initiative der Gesetze ganz abgesprochen, und blos ein suspendirendes Veto beigelegt ward. — Zwischen den großen Beschränkungen der Volksrechte in den octroirten, und den großen Beschränkungen der Regentenrechte in den, von den Reichsständen ohne Mitwirkung der Regierung bearbeiteten, Verfassungen, hält die dritte Art neuer Verfassungen, die nämlich, welche auf Vertrag beruhen, in der Regel die Mitte. Denn indem sie auf der freien Einwilligung beider contrahirenden Theile beruhen; so stehen auch in Verfassungen dieser Art die Rechte des Regenten und des Volkes im Ebenmaaße, weil beide Theile ihre Rechte, durch den Inhalt des Staatsgrundvertrages, nicht blos gesichert, sondern auch bis dahin erweitert finden,

daß beide Theile dadurch, in Hinsicht ihrer öffentlichen Theilnahme an der Herrschaft des Rechts und an der Begründung der allgemeinen Wohlfahrt in der Mitte des Staates, zufrieden gestellt werden. Es liegt daher in dem Interesse beider Theile, die Verfassung eben so nach ihren einzelnen Bestimmungen, wie nach ihrem ganzen Umfange — ohne gegenseitige Reibungen oder versteckte Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte des andern Theiles — aufrecht zu erhalten. — Dagegen traten, nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung, solche Reibungen häufig ein bei den Verfassungen der ersten und zweiten Art. Die beschränkenden Bestimmungen der Rechte des Volkes in den octroirten Verfassungen wurden nicht selten von den Abgeordneten desselben mit solchem Erfolge angegriffen, daß die Regierung sich genöthigt sah, die Versammlung zu vertägen, oder völlig aufzulösen. — Eben so wurden die, von Reichsständen, Parlamenten oder Cortes gegebenen Verfassungen, wegen der in ihnen aufgestellten Beschränkungen der Regentenrechte, namentlich in Hinsicht der Initiative der Gesetze, nicht selten von den Regenten und ihren Ministern mit Nachdruck bekämpft, und entweder eigenmächtig, oder unter Mitwirkung fremder Waffengewalt, aufgehoben und vernichtet.

Wenn man nun auf diese Weise den geschichtlich vorliegenden Erfolg neuer Verfassungen, mit ihrem Ursprunge und mit ihrem Inhalte zusammenhält; so kündigt sich das wichtige Ergebniß an, daß die vertragsmäßigen Verfassungen nicht nur die rechte Mitte zwischen den beiden Extremen: der octroirten und der von Reichsständen gegebenen Verfassungen, halten, sondern daß sie auch am tiefsten Wurzel im innern Staatsleben schlagen,

und weit sicherer, als die beiden andern Arten, die Rechte der Regierung und der Staatsbürger gleichmäßig begründen und erhalten, die Wohlfahrt des Ganzen steigern, und dem Staatsorganismus unauflöslichen Zusammenhang, Einheit und Kraft gewähren. —

Allein nicht blos in materieller Hinsicht, auch in formeller Hinsicht unterscheiden sich die drei verschiedenen Arten der neuen Verfassungen von einander. — Gewöhnlich tragen die octroirten Verfassungen das Gepräge einer größern innern Einheit, einer schärfern Bestimmtheit und Abgrenzung der einzelnen Begriffe, und einer größern Kürze, als die von Reichsständen und Volksvertretern bearbeiteten, ja selbst als die pactirten Verfassungen, weil an den beiden letztern Arten gewöhnlich mehrere Concipienten Theil nehmen, und die politische Einheit des Inhalts, so wie die Gleichmäßigkeit des Styls in den octroirten Verfassungen durch häufige Einschiebsel, Zusätze, Modificationen und Amendements unterbrochen wird. — Im Gegensatze der octroirten Verfassungen, welche, in formeller Hinsicht, durch Einheit, Kürze und Gleichmäßigkeit des Styls sich auszeichnen, sind, in der Regel, die von den Reichsständen und Volksrepräsentanten ausgehenden neuen Verfassungen die breitesten und ausführlichsten, nicht selten nach der Aufeinanderfolge der Gegenstände des Inhalts wenig logisch geordnet, und überfüllt mit Verfügungen, welche nicht zunächst in eine Verfassungsurkunde, sondern in den Kreis der organischen Gesetze und Decrete gehören. Selbst die pactirten Verfassungen ermangeln bisweilen der Einheit der Form; theils weil schon die Entwürfe derselben selten ohne wesentliche Veränderungen, Einschiebsel

und Zusätze, bei den Berathungen des Entwurfes von den gesammten Mitgliedern des Staatsrathes, bleiben; theils weil die Erinnerungen und Amendements der Reichsstände, bei ihren Berathungen über den Entwurf gewöhnlich bald die Umarbeitung, bald die neue Fassung, Erweiterung und Ergänzung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen der Verfassung bewirken. — Von dem gewöhnlichen Fehler der zu großen Breite und stylistischen Ungleichheit der, von Reichsständen und Congressen entworfenen, Verfassungen macht die einzige nordamerikanische vom Jahre 1787 eine ehrenvolle Ausnahme; sie ist kurz, klar, bestimmt im Ausdrucke, und hält die rechte Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig. Fast dasselbe gilt von der Verfassung Hayti's vom 2. Juni 1816, die eine um so anziehendere Erscheinung gewährt, weil von einem Neger- und Mulattencongresse kaum die politische Bildung und Umsicht erwartet werden konnte, welche aus dieser Verfassung spricht. — Dagegen ist die schwedische Verfassung vom Jahre 1809, völlig abgesehen von ihrem Inhalte, der Form nach schwerfällig und weitschweifig. Noch unförmlicher in stylistischer Hinsicht kündigt sich die Verfassung der spanischen Cortes vom 19. März 1812 an; eine Verfassung, bei deren Inhalte und Form man überhaupt nicht begreift, wie sie theils dem gebildetern Theile des spanischen Volkes genügen, theils zu Turin, Neapel und Lissabon als Muster der Nachahmung aufgestellt werden konnte.

Im Allgemeinen müssen neue Verfassungen, in formeller Hinsicht, so kurz, so klar, bestimmt und deutlich als möglich, und mit strenger Beseitigung alles Außerwesentlichen, sich ankündigen. Jede Art von juristischer

Deduction, jeder aus andern Sprachen entlehnte Kunstausdruck, jede, aus undeutlich gedachten oder aus stylistisch fehlerhaft dargestellten Begriffen hervorgehende, Unverständlichkeit, und jede ausführliche Erörterung besonderer Verwaltungsgegenstände (z. B. der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Besteuerung im Einzelnen u. a.) muß von dem Grundgesetze ausgeschlossen werden. Denn es gilt gleichmäßig für den Fürstensohn, wie für den einsamen Bewohner der ländlichen Hütte; für den Gelehrten, wie für den Handwerker; für den Staatsmann, wie für den Tagelöhner. Was aber die Rechte und Pflichten Aller zu einem gleichmäßigen Ganzen verbindet, muß auch von Allen ohne irgend eine Schwierigkeit verstanden und aufgefaßt werden können. So wie z. B. Luthers kleiner Katechismus, vor dreihundert Jahren, in einem sehr mäßigen Umfange den gesammten Inhalt der evangelischen Lehre aufstellte, und noch jetzt in vielfacher Hinsicht nicht übertroffen worden ist; so muß auch jede neue Verfassung in gedrängter Kürze und in einer Allen verständlichen Sprache die Grundbedingungen des constitutionellen Staatslebens enthalten *).

*) In formeller Hinsicht zeichnen sich, unter den neuesten Verfassungen, die revidirte Charte Frankreichs vom 7. Aug. 1830; die badensche vom 22. Aug. 1818; die würtembergische vom 25. Sept. 1819 (nur daß sie theilweise zu sehr ins Einzelne geht), und die churhessische vom 5. Jan. 1831 aus. — Musterhaft in formeller Hinsicht durch Bestimmtheit und Kürze des Ausdruckes ist der Entwurf zu einer neuen Verfassung in der Schrift: „Vorschläge zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover," N. A. Rinteln, 1831; nur daß ihr materieller Gehalt mit ihrem formellen nicht in gleichem Verhältnisse steht.

Funfzehnte Vorlesung.

Die Verschiedenheit der Verfassungen nach dem Repräsentativsysteme, nach dem ständischen Systeme, und nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen.

Sobald eine neue Verfassung ins Leben eines Volkes und Staates eintreten soll, oder sobald sie bereits ins wirkliche Leben eingetreten ist; so muß, nächst der Frage nach ihrem Ursprunge, die zweite Frage aufgestellt werden: ob ihr das repräsentative, oder das ständische, oder ein, beide Systeme vermittelndes, System — das System der staatsbürgerlichen Interessen — zum Grunde liegt. — Kaum würde man es sich erklären können, daß die wesentlich verschiedenen Grundzüge dieser drei von einander abweichenden Arten von Verfassungen bald ganz übersehen, und die Ausdrücke repräsentativ, ständisch u. s. w. für die Bezeichnung ihres politischen Charakters gleichsam als synonyme gebraucht wurden, wenn nicht — namentlich auf teutschem Boden — bis auf die neueste Zeit, eine völlige Unkenntniß der Bedingungen des constitutionellen Lebens — oft selbst bei Staatsmännern und Beamten — vorherrschend und gleichsam an der Tagesordnung gewesen wäre. Nur bei dieser völligen Unkunde der Hauptgegenstände und Hauptunterschiede des constitutionellen Lebens war es möglich, daß man die Wörter: Repräsentant, Volksvertreter, Abgeordnete (Deputirte), Landstand und ähnliche, nicht blos in der

mündlichen Unterhaltung, sondern selbst in staatsrechtlichen und politischen Schriften, ja sogar in einzelnen Verfassungsurkunden, als gleichgeltende Begriffe abwechselnd gebrauchte, und daß man in der Meinung stand, sie bezeichneten doch zuletzt nur eins und dasselbe.

Mag nun auch die Sprache des gemeinen Lebens weder scharf noch genau zwischen diesen Begriffen unterscheiden; so muß es doch die Sprache der Wissenschaft, und namentlich die, in neuen Grundgesetzen gebrauchte, Sprache. —

Unter Repräsentanten — oder eigentlichen Volksvertretern — können, sobald man die ursprüngliche und geschichtliche Bestimmung dieses Begriffes festhält, eigentlich nur diejenigen verstanden werden, deren Wahl aus der numerischen Gesammtheit des ganzen Volkes erfolgt; ohne Rücksicht auf die einzelnen Stände und auf die Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Interessen in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft. — Ständische Abgeordnete dagegen, oder, nach der Bezeichnung der vorigen Jahrhunderte, Landstände, sind, im eigentlichen Sinne, diejenigen, welche, nach den herkömmlich bestehenden bürgerlichen Ständen, des Volkes, — dem Adel und dem Bürgerstande, wozu in katholischen Staaten die Geistlichkeit als selbstständiger, und zwar als erster Stand hinzukommt, — entweder nach dem auf gewissen Gütern oder Corporationen ruhenden erblichen Rechte der Standschaft, oder, wie bei dem Bürgerstande, gewöhnlich nur aus der Mitte der Stadträthe, und zwar von den Magistraten selbst, ohne irgend eine Mitwirkung der Bürgerschaft, gewählt werden. In einzelnen Staaten (wie z. B. in Schweden) war

der Bauernstand gleichfalls, bereits seit Jahrhunderten, zur Standschaft berechtigt; doch bedingte das bei allen ständischen, aus dem Mittelalter stammenden, Formen vorherrschende Curienwesen auch die Stellung des Bauernstandes auf den Reichstagen oder ständischen Versammlungen.

Bei dem repräsentativen Systeme entscheidet zwar ein bestimmt berechnetes Wahlgesetz über die nähern Bedingungen für die, welche berechtigt sind, die Repräsentanten des Volkes zu wählen, so wie für die, welche von diesen Wählern gewählt werden können (Bedingungen, welche gewöhnlich an Grundbesitz und Steuerquote, an das Bekenntniß der christlichen Religion, an die Erreichung eines gewissen Lebensjahres, an Unbescholtenheit des Rufes u. a. gebunden werden); doch ohne irgend eine Rücksicht darauf, ob der Wähler oder Gewählte diesem oder jenem bürgerlichen Berufe und Stande angehört. Zu Volksvertretern können daher, nach dem repräsentativen Systeme, nur solche gewählt werden, für welche das Vertrauen der Wähler nach der Mehrheit der Stimmen spricht; mögen übrigens die Gewählten zu den Adlichen, zu den Bürgerlichen, zu den Bauern, zu den Staatsbeamten, Predigern, Lehrern, Advocaten, Aerzten, Fabrikanten, Kaufleuten, Künstlern, oder zu dem Militair gehören. Nach diesem Systeme erfolgen die Wahlen in Nordamerika und in Frankreich, so wie in allen Staaten, wo, durch den Sturm einer Revolution, das Lehnssystem völlig vernichtet und mit demselben der staatsbürgerliche Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen des Volkes aufgehoben ward. In der That kann dieses System, nach seiner Grundbe-

stimmung und nach seinem eigenthümlichen politischen Charakter, nur da folgerichtig angewandt und durchgeführt werden, wo alle Vorrechte der privilegirten Stände, und gleichzeitig auch die einzelnen Corporationen, Zünfte, Innungen und Gilden in der Mitte des Bürgerstandes erloschen. — Zugleich liegt es in dem politischen Charakter dieses Systems, daß die, aus der Mitte des gesammten Volkes blos durch das Zutrauen der Wähler ernannten, Repräsentanten, nie die unmittelbaren Interessen des Berufes, den sie im Staate betreiben, und des Standes, zu welchem sie nach ihrem Berufe gehören, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen Staates vertreten. Sie können daher von ihren Wählern keine besondern Anweisungen und Aufträge erhalten und annehmen; vielmehr muß ihr, in der allgemeinen Versammlung der Volksverter ausgesprochenes, Urtheil und ihre Abstimmung über die zum Vortrage gebrachten Gegenstände der unmittelbare Ausdruck ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung seyn. Selbst die Veranlassungen, welche — namentlich in neuester Zeit — die Wahlcandidaten in Frankreich und Großbritannien von ihren Wählern erhielten, im Voraus eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie für oder gegen die Erblichkeit der Pairie in Frankreich, für oder gegen die Parlamentsreform in England sich erklären würden, ist eine Ueberschreitung des ursprünglichen Charakters des Repräsentativsystems, weil die Wahl zwar nach den bereits bekannten politischen Grundsätzen des Wahlcandidaten, — die er entweder in Schriften, oder im Parlamente aussprach — sich richten, nie aber den Wahlcandidaten im Voraus zu gewissen besondern Verpflichtungen veranlassen darf.

Im Gegensatze gegen dieses repräsentative System, beruht der politische Charakter des ständischen Systems darauf, daß zwar in einer Verfassungsurkunde, welcher das ständische System zum Grunde liegt, die Bedingungen aufgestellt werden, unter welchen die Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden statt findet; daß aber, nach einer in der Verfassung ausgesprochenen Zahl der Abgeordneten aus den verschiedenen Ständen, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit an die, in der Mitte des Staates bestehenden, bürgerlichen Stände gebunden bleibt, so daß z. B. die städtischen Bürger keinen ländlichen Grundbesitzer, und die ländlichen Grundbesitzer keinen städtischen Bürger wählen können. Im Charakter des ständischen Systems liegt es daher, daß, wenn die Gesammtzahl aller Landstände, z. B. auf 75 gesetzt würde, 25 davon auf die größern Grundbesitzer, 25 auf die städtischen Bürger und 25 auf den Bauernstand kommen würden, dafern nicht vielleicht, als Bevorrechtung des größern Grundbesitzes, diesem eine größere Zahl von ständischen Abgeordneten zugetheilt würde, als den beiden andern Ständen. — Es leuchtet von selbst ein, daß eine solche Gestaltung des landständischen Systems vermittelst einer neuen Verfassung das Lehnssystem verewigen muß, weil eben die schroffe Absonderung und Trennung der einzelnen bürgerlichen Stände von einander eine nothwendige, zugleich aber auch eine unheilbringende Folge des Lehnssystems war. Mag man daher auch, bei der Gestaltung der Volksabgeordneten nach diesem ständischen Systeme, das eigentlich Kastenartige und Zünftige zu beseitigen suchen, und nicht an die Wiederherstellung der vormaligen ständi-

schen Curien *) und der weitern, engern und engsten Ausschüsse in den einzelnen ritterschaftlichen und städtischen Curien denken; mag man selbst unter die zu wählenden Rittergutsbesitzer nicht blos die von adlicher Geburt aufnehmen; mag man die Wahlfähigkeit der städtischen Abgeordneten weder blos auf die Mitglieder der Magistrate, noch der Gemeindevorstände beschränken, sondern die freie Wahl auch unter den übrigen angesessenen städtischen Bürgern verstatten; mag man es endlich für eine wesentliche Anforderung an den Geist der Zeit erklären, selbst dem Bauernstande eine besondere Vertretung aus seiner Mitte zu bewilligen; so dürfte doch schwerlich das eigentlich ständische System, nach der angedeuteten Einrichtung, den Fortschritten der Civilisation entsprechen. — Wir wollen zugestehen, was aber immer noch des Beweises bedürfte, daß die Beibehaltung vieler Verhältnisse und Bestimmungen des Lehnssystems für einzelne Staaten (doch immer nur in fiscalischer, nicht in staatsbürgerlicher Hinsicht) rathsam seyn könnte; wir wollen, unter gleichem Vorbehalte, einräumen, daß für mehrere Staaten die zeitgemäße Reform des Zunft-, Innungs- und Gildewesens angemessener sey, als die völlige Aufhebung desselben; so dürfen doch auch wieder die Anhänger des ständischen Systems, von ihrer Seite, es nicht verkennen, daß der fortschreitende Geist der Zeit — und wenn gleich nur allmählig — zuletzt die Ueberreste des Lehnssystems beseitigen und die Zwangsbande des Zunft- und Innungswesens

*) Selbst an die Erneuerung dieser ward in dem Entwurfe zur churhessischen Verfassung vom 7. Oct. 1830 gedacht.

sprengen wird. Stehet dann in der Mitte eines solchen Staates eine curienartig scharf abgegrenzte, und auf die Ueberreste des Lehnssystems erst neuerrichtete, ständische Verfassung; so muß nothwendig ein feindseliger Gegensatz zwischen dieser Verfassung und dem — gegen Lehnssystem und Zunftzwang gerichteten — Geiste der Zeit sich bilden, so daß die, auf eine solche Unterlage begründete, Verfassung, nach Ablaufe einiger Jahrzehnte, bereits als veraltet sich ankündigen dürfte. — Es ist daher, mit einem Worte, die aus dem Mittelalter stammende curienartige Abgrenzung der verschiedenen staatsbürgerlichen Stände, obgleich nach den Forderungen einer jüngern Zeit theilweise modificirt und gemildert, dasjenige, was eine auf die angedeutete Weise gestaltete ständische Verfassung in ihrer beabsichtigten Wirksamkeit hindert. — Namentlich ist ihr die Vergleichung mit dem repräsentativen Systeme höchst nachtheilig, weil — abgesehen von den wirklichen Mängeln desselben — dieses doch durch zwei wesentliche Bedingungen: durch die der völligen Aufhebung des Lehnssystems und durch die Auflösung des Zunft- und Innungswesens, den politischen Ansichten des Zeitalters weit inniger sich anschließt, als das modernisirte ständische System.

Allein zwischen diesen beiden Systemen, dem repräsentativen und dem modificirten ständischen — welche gleichsam die beiden politischen Systeme der Revolution und der Stabilität vergegenwärtigen — steht ein drittes System in der Mitte, welches wir das System der staatsbürgerlichen Interessen nennen. Die Festhaltung dieses Systems setzt, bei dem Neubaue einer Verfassung, keine vorhergegangene Revolution, folglich auch

nicht die völlige Vernichtung des Lehnssystems, voraus; eben so wenig aber beruht es auf der, im ständischen Systeme vorwaltenden, fortdauernden scharfen Abgrenzung der verschiedenen staatsbürgerlichen Stände. Das System der staatsbürgerlichen Interessen hält vielmehr die Mitte zwischen beiden, und nimmt von beiden so viel auf, als der erreichte Höhepunct der Civilisation und die nationale und örtliche Eigenthümlichkeit des einzelnen Volkes und Staates fordert. Es erkennt, mit dem ständischen Systeme, die geschichtliche Unterlage des Staates, folglich jeden noch haltbaren Anspruch des geschichtlichen Rechts an, weil es keine Gegenwart ohne Vergangenheit giebt; es gesteht aber auch dem repräsentativen Systeme zu, daß eine scharfe — fast kastenartige — Absonderung der einzelnen Stände und Berufsarten im Staate, und folglich auch deren besondere Vertretung, nicht mehr an der politischen Ordnung des Tages sey. Das System der staatsbürgerlichen Interessen erkennt daher die persönlichen Rechte des Adels, so wie, bei der Aufhebung der aus dem Lehnssysteme stammenden Eigenthumsrechte, eine verhältnißmäßige Entschädigung für dieselben an; allein es beseitigt die Scheidewand zwischen dem Adel und dem dritten Stande in Hinsicht auf Befähigung zum Staatsdienste, auf Gleichheit vor dem Gesetze und auf die Gleichheit der Besteuerung, so wie auf Gleichheit aller Lasten für die anerkannten rechtlichen Zwecke und Bedürfnisse des Staates, und erklärt, daß die verschiedenen Abstufungen der Berufsarten im bürgerlichen Leben nach Corporationen, Zünften und Gilden — wenn diese gleich unter gewissen zeitgemäßen Schattirungen fortbestehen — keinen Unterschied in der

Geltendmachung und in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte begründen dürfen. Es läßt daher die fortdauernde Unterscheidung der Stände im Staate auf sich beruhen, ohne sie entweder mit dem repräsentativen Systeme ganz zu vernichten, oder sie mit dem ständischen Systeme neu aufzufrischen und zu stützen, und gründet die Vertretung des Volkes weder auf ein Divisionsexempel in die Gesammtbevölkerung des Staates, noch auf die Berechnung der Volksabgeordneten nach gewissen einzelnen Ständen und Berufsarten, — sondern auf die im Staate sich ankündigenden staatsbürgerlichen Hauptinteressen.

Die staatsbürgerlichen Hauptinteressen zerfallen aber in drei Classen: Landwirthschaft, nach allen ihren Zweigen, ausschließend an Grundbesitz gebunden; Gewerbswesen, nach allen seinen Schattirungen in Manufacturen, Fabriken und im Handel; und Intelligenz, nach ihren vorzüglichsten Ankündigungen im Staatsdienste, in der Wissenschaft und Kunst. — In diesen drei staatsbürgerlichen Hauptinteressen geht die ganze öffentliche Thätigkeit aller Staatsbürger auf; denn jeder derselben gehört, nach seinem Stande und Berufe, zu einer der drei Classen. Nur der Regent, — doch auch er nur allein, — steht im Staate über allen diesen Interessen, und soll sie, theils in seiner Ansicht von dem Staate, theils nach seiner Stellung zu dem Staate, zu Einem organischen Ganzen vereinigen, damit — nach dem nie ganz zu beseitigenden Egoismus eines jeden Particularinteresse — nie das eine Interesse die andern, zu seinem Vortheile, im Staate überflügele, sondern vielmehr, durch das zwischen ihnen ver-

mittelte rechtliche Gleichgewicht, die Festigkeit, Sicherheit, Ruhe und Eintracht des ganzen Staatslebens bewirkt werde.

Im Charakter dieses Systems wird folglich keinem staatsbürgerlichen Interesse ein Vorrang vor dem andern zugestanden: nicht der Landwirthschaft, im Geiste des Physiokratismus; nicht dem Gewerbswesen und dem Handel, im Geiste des Merkantilsystems; nicht der Intelligenz, zum Nachtheile der Landwirthschaft und der Gewerbe. Alle drei staatsbürgerliche Interessen zählen vielmehr gleichmäßig im Staate; sie sind einem — in der Civilisation fortschreitenden — Volke gleich nöthig und unentbehrlich; keines darf vor dem andern bevorzugt, keins hinter das andere — selbst nicht einmal scheinbar, weil auch ein von oben ausgehender falscher Schein das reine Licht verdunkelt — zurückgesetzt werden. Die Staaten leben eben so wenig blos von der Intelligenz, wie von dem Ertrage der Scholle, der Dampfmaschinen, der Hochöfen und der Bankierbureau's. Zählen aber diese drei staatsbürgerlichen Interessen gleichmäßig im Staate; so folgt von selbst, daß sie auch gleichmäßig — d. h. nach einer gleichen Zahl aus ihrer Mitte — vertreten werden müssen. Denn wollte man annehmen, die Intelligenz könne, nach der ihr zustehenden Einsicht in die gesammten Zwecke, Bedürfnisse und besondern Verhältnisse des Staates, zugleich die landwirthschaftlichen und industriellen Interessen mit vertreten; oder, umgekehrt, der Grundbesitzer und der Gewerbs- und Kaufmann die besondern Interessen der Intelligenz; so würde eine solche Ansicht theils die unrechtliche Verkürzung und Hintansetzung der Mitglieder eines staatsbürgerlichen Hauptinteresse, theils viele politische Mißgriffe bewirken,

wenn die, in die Vertretung aufgenommenen, Mitglieder des einen oder des andern Interesse die ausgeschlossenen Mitglieder der übrigen Interessen mit vertreten sollten. Selbst wenn man meinte, daß die Regierung die nicht vertretenen staatsbürgerlichen Interessen, z. B. die Intelligenz, selbst vertrete; so würde dies zwar bei einer aufgeklärten, rechtlichen und wohlwollenden Regierung minder nachtheilig seyn, als im entgegengesetzten Falle; allein, folgerichtig, müßte — in dem hier gebrauchten Sinne — die Regierung auch die Landwirthschaft und das Gewerbswesen, wie die Intelligenz vertreten, so daß — von diesem Standpuncte aus — gar keine besondere Vertretung der staatsbürgerlichen Interessen nöthig seyn dürfte, weil eine weise Regierung gewiß eben so ihre Theilnahme an der Landwirthschaft und an dem Gewerbswesen, wie an der Intelligenz, bethätigen würde. — Allein der rechtliche Hauptgrund der gleichmäßigen Vertretung aller drei staatsbürgerlichen Interessen liegt weit tiefer. Die Abgeordneten des Volkes werden nämlich zu dem Zwecke zusammen berufen, der Regierung gegen über, Vorschläge und Anträge zum Besten des ganzen Staates zu machen; die von der Regierung ausgehenden Anträge zu berathen und zu begutachten, und die, von der Regierung im Budget verlangten, Abgaben gleichmäßig, nach dem reinen Ertrage eines Jeden, zu bewilligen und zu vertheilen. Werden sämmtliche Mitglieder eines staatsbürgerlichen Hauptinteresse von der öffentlichen Vertretung völlig ausgeschlossen; wer wird, wer kann dann wohl, aus eigener Sachkenntniß und aus eigener Wärme für die Sache, die Angelegenheiten desselben mit Umsicht, mit überzeugendem

Gewichte in der Mitte der andern Volksvertreter führen? Wohl mag es in den beiden andern Kreisen der staatsbürgerlichen Interessen Männer geben, welche der Kenntniß der Interessen des dritten Kreises nichts weniger, als fremd sind; werden sie aber die erschöpfende und umschließende Einsicht in diese Interessen sich selbst zutrauen, und werden sie wohl oft die äußere Veranlassung und den öffentlichen Beruf haben, dieselben besonders zu vertreten? Und wäre dies auch der Fall; bliebe nicht immer noch die Ausschließung der Mitglieder eines selbstständigen Kreises der staatsbürgerlichen Interessen von der Vertretung, ungerecht und unpolitisch zugleich? Ist nicht jede öffentliche Zurücksetzung im Staatsleben kränkend und verwundend? Führt sie nicht zur Kälte und Gleichgültigkeit, sobald die Ueberzeugung über alle Staatsbürger durch die Thatsache der Nichtvertretung sich verbreitet, daß die nicht vertretenen staatsbürgerlichen Interessen mit den vertretenen durchaus nicht auf gleicher Höhe der politischen Bedeutsamkeit für das Staatsleben stehen könnten, weil sie sonst, wie diese, gewiß vertreten werden würden? Und dann in Hinsicht der Besteuerung. Nach urteutscher Sitte bezahlt der freie teutsche Mann nur die selbst, oder durch freie Männer seines Gleichen, bewilligten Steuern. Wie kann wohl eine Hauptclasse staatsbürgerlicher Interessen besteuert werden, ohne die Zustimmung und Einwilligung der freigewählten Mitglieder aus ihrer Mitte? Welche Aufregung würde entstehen, wenn z. B. von den Versammlungen der Abgeordneten des Volkes entweder alle Grundbesitzer, oder alle Gewerbtreibende ausgeschlossen, und sie dennoch von den Mitgliedern der beiden übrigen vertretenen staatsbür-

gerlichen Interessen besteuert werden sollten? — Endlich, aus welchem rechtlichen Grunde wird, in unserer Zeit, der Bauernstand zur selbstständigen und besondern Vertretung berufen? Etwa blos wegen seines Grundbesitzes? — In dieser Hinsicht theilt er dasselbe Interesse mit dem Besitzer des Rittergutes, und würde — wenn gleich allerdings zwischen dem großen und kleinen Grundeigenthume ein wesentlicher Unterschied statt findet, — durch diesen mit vertreten werden können. Oder wegen seiner anerkannten Intelligenz, um durch seine tiefen und gründlichen Einsichten in die allgemeinsten und höchsten Zwecke und Interessen des Staates die zeitgemäße Erreichung derselben zu sichern? Schwerlich; weil selbst dem in der Bildung fortgeschrittenen Landmanne doch immer — schon wegen seiner eigenthümlichen Lebens- und Berufsverhältnisse — die zusammenhängende und gleichmäßige Bildung fehlen wird, welche für die gleichmäßige Berücksichtigung aller staatsbürgerlichen Hauptinteressen in Anspruch genommen werden muß. Folglich bleibt für die besondere und selbstständige Vertretung des Bauernstandes aus seiner Mitte kein einziger haltbarer rechtlicher Grund übrig, als daß er, in Hinsicht der ihm zugedachten Abgaben, sich selbst besteuere, d. h. seine freie Einwilligung und Zustimmung zu der Besteuerung aller Mitglieder seines besondern staatsbürgerlichen Interesse gebe. Dieser Rechtsgrund aber, welcher für die Aufnahme des Bauernstandes in die Kreise der staatsbürgerlichen Vertretung geltend gemacht worden ist, gilt auch von jedem andern Kreise dieser Interessen, namentlich von der Intelligenz. Es gehören aber zu dem Kreise der Intelligenz, wie bereits

weiter oben ausgesprochen ward, alle Staatsbeamte mit eigener Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit in ihren Aemtern; alle Religionslehrer; alle Lehrer auf Hochschulen, Gelehrtenschulen, Bürger- und Elementarschulen; alle Rechtsgelehrte, Aerzte, Künstler u. s. w. Alle diese bilden, seitdem die Intelligenz nicht mehr, wie im Mittelalter, ein ausschließendes Eigenthum des geistlichen Standes ist, mit Einschluß aller Mitglieder des kirchlichen Lehramtes und Cultus, den ehrenwerthen Kreis der Intelligenz, in dessen Mitte die Pflege der gesammten geistigen und sittlichen Fortbildung aller Staatsbürger, ohne Ausnahme, ruht. — In diesem Sinne war es, daß einer der ersten teutschen Staatsmänner des neunzehnten Jahrhunderts, der Freiherr von Stein, das große Wort *) niederschrieb: „Mein Plan war: jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen, oder eine; er treibe Landwirthschaft, Fabrikation, oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation." — Unverkennbar gehört es zu den Lichtseiten des repräsentativen Systems, wie es z. B. in Nordamerika und Frankreich besteht, daß es die Engherzigheit des Systems der ständischen Curien vermeidet, und die Intelligenz nicht von der Theilnahme an der Vertretung ausschließt. Es konnte daher nicht anders geschehen, als daß eine Bestimmung, die aus der gerechten Anerkennung der Verdienste der Intelligenz um die kräftige Erhaltung und Fortbildung aller lebendigen Kräfte im innern Staatsleben floß, dem repräsentativen Systeme

*) Vergl. S. 223.

im Kreise der Intelligenz viele Vertheidiger verschaffen mußte; allein im Systeme der staatsbürgerlichen Interessen, wo die Intelligenz zwar als vollbürtig, aber nur als dritter Theil der gesammten Volksvertreter zählen soll, wird diese Lichtseite des repräsentativen Systems beibehalten, ohne doch die damit in Verbindung stehende Schattenseite sich anzueignen, nach welcher es möglich wäre, daß die Intelligenz, durch die große Zahl ihrer Mitglieder, die beiden andern staatsbürgerlichen Interessen überflügelte, und vielleicht theilweise beeinträchtigte. — Da übrigens in den einzelnen neuen Staatsverfassungen die Intelligenz von der Vertretung nicht ausgeschlossen wird, wenn sie zufällig zu großem Grundbesitze gelangte, oder eine hohe Steuerquote zahlte; nach welchem Rechtstitel wird sie, als Intelligenz, hinter jeden angesessenen Landmann im Staate zurückgesetzt? Kann sie mit diesem wirklich nur durch Erwerbung von Grundeigenthum ebenbürtig, oder von dem Verdachte, sie strebe nach Neuerungen, nur durch Ankauf einiger Hufen Land purificirt werden? Wiegt die wohlhabende und reiche Intelligenz auf der Wagschale des allgemeinen Staatswohles mehr, als die arme? Und sind nicht Geist, Vaterlandsliebe, tiefe Kenntniß und sittliche Kraft eben so oft — und in einzelnen Fällen noch mehr — in Verbindung mit der Armuth, als mit dem Reichthume? Haben, in Zeiten der politischen Umwandelung, nicht sehr oft die großen Grundbesitzer dem Eroberer oder Usurpator am ersten und leichtesten sich unterworfen, während die sogenannten „Proletarier“ bereits an der Entjochung des Vaterlandes im Stillen arbeiteten, und nicht selten die Opfer ihres vaterländischen Sinnes

wurden? — Oder wie? würden nicht die Männer, welche blos Grundbesitz und Steuerquote als Berechtigung zur Vertretung im Staate gelten lassen, dafern sie consequent wären, selbst den, wenn er noch auf Erden wandelte, von der Aufnahme in die Vertretung ausschließen müssen, „der nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte," und der, als er die damalige Personensteuer zu entrichten hatte, seinen Petrus (Matth. 17. 27) beauftragte, einen Fisch zu fangen, in dessen Munde er „einen Stater" finden würde, den er entrichten sollte für ihn und für sich? Würde nicht, im Geiste dieser Ansicht, zwar ein Kaiphas in die erste Kammer vi muneris eintreten, „des Menschen Sohn" aber von beiden Kammern ausgeschlossen werden? — Endlich giebt es noch eine wichtige politische Rücksicht, welche für die Aufnahme der Intelligenz in die Kreise der Volksabgeordneten spricht. Es können nämlich Fälle eintreten, wo, außer- und innerhalb einer Landesversammlung, die Regierung durchaus auf die Mitwirkung der Intelligenz rechnen muß, wenn die öffentliche Meinung für sie sich erklären, wenn manches verjährte Vorurtheil erschüttert, mancher hartnäckigen Opposition der großen Grundbesitzer und der reichen Fabrikanten und Kaufleute durch ein Gegengewicht richtiger Ansichten begegnet, und das Großartige, das über alle engherzige Particularinteressen hinausliegt, im Staate durchgesetzt werden soll. Allein durch welche Vertreter der drei Hauptclassen der staatsbürgerlichen Interessen wird dies am sichersten bewirkt werden? Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, am meisten durch die, welche mit der Tiefe der Kenntniß, mit dem uneigennützigen Willen für das Ganze

des Staates, die Kraft der parlamentarischen Beredsamkeit und des sittlichen Uebergewichts über alle selbstsüchtige Triebfedern und über alle schlau verschleierte Scheingründe der Opposition verbinden! Denn nie kann, nie wird die Intelligenz gegen eine Regierung auftreten, welche ihrer gerechten, reinen, großartigen und wohlwollenden Zwecke sich selbst bewußt ist, und die Ueberzeugung davon, vermittelst ihrer Handlungen, über ihr ganzes Volk verbreitet. Nur für einen Polignac, und für die, welche ihm gleichen, nie für Männer, wie Pitt, Fox, Canning, Grey und Brougham kann die Intelligenz in den Parlamenten bedenklich, oder gefährlich werden! *) — Dazu kommt das Zeugniß der Geschichte. Wenn nämlich eine Regierung die vorherrschende Macht der feudalen Aristokratie beseitigen will; so muß sie eine andere — dem Staate nicht nur unschädliche, sondern auch wohlthätige — Macht an deren Stelle setzen, die im Kampfe mit der Aristokratie auf ihrer Seite stehet. Wirft sich die Regierung, für diesen Zweck, der Priesterschaft, entweder mit dem Episkopalsysteme der katholischen, oder mit dem Collegialsysteme der protestantischen Kirche, in die Arme; so strebt sie dem Geiste der Zeit selbst entgegen, der eben so wenig die

---

*) So erklärte noch vor wenigen Monaten Lord Althorp (der Kanzler der Finanzkammer) im Parlamente: die Reform der Wahlen zum Parlamente solle darauf beruhen, daß stimmberechtigt seyn würden alle Grund- und Hauseigenthümer, die eine Steuer von einer gewissen Höhe bezahlen, so auch die Graduirten der Universitäten, die Aerzte und Advokaten. (Der Geistlichkeit durfte nicht besonders gedacht werden, weil sie bereits sehr zahlreich in England vertreten wird.)

hierarchische, als die feudale Aristokratie erträgt. Stellt sie aber die Aristokratie des Bauernstandes gegen die Feudalaristokratie; so hat sie zwar starke Armè und gefüllte Börsen, aber keine geistige Kraft auf ihrer Seite, und führt zuletzt, wie in Belgien, zu der unnatürlichen Coalition zwischen dem Liberalismus und der Hierarchie. Nur wenn sie, — welche selbst, als Regierung, die höchste Intelligenz des Staates in sich vereinigen und repräsentiren soll, — die Intelligenz zu der Stellung in der Mitte des Staates bringt, welche in dem, aus dem Wesen der menschlichen Natur hervorgehenden, ursprünglichen Verhältnisse des Geistes zum Körper, und folglich auch in dem Verhältnisse der geistigen zu den materiellen Interessen, unverkennbar angedeutet ist; nur dann wird die Regierung, gestützt auf die Intelligenz innerhalb und außerhalb des Beamtenstandes, auf die öffentliche Meinung mit Zuversicht rechnen können; und diese öffentliche Meinung ist eben der unsichtbare Geist der neuesten Zeit, welcher — wie der Geist Gottes über den Gewässern der Schöpfung — über den Völkern und Reichen der beiden cultivirtesten Erdtheile schwebt.

Der staatsrechtliche und politische Charakter des Systems der staatsbürgerlichen Interessen beruht also darauf, daß es alle drei staatsbürgerliche Hauptinteressen ohne Ausnahme, und zwar als gleichberechtigt auch gleichmäßig zur Vertretung beruft, damit, durch ihre Gesammtheit und Gesammtwirkung, das innere Staatsleben nach seiner Frische, Blüthe und Kraft erstarke, und jede kleinliche und lähmende ständische oder curienartige Selbstsucht und Eifersüchtelei gegen die andern staatsbür-

gerlichen Interessen sogleich in der ersten Ankündigung nie-
dergehalten werde. Durch diesen höhern Standpunct aber,
welchen das System der staatsbürgerlichen Interessen, in
Hinsicht der Volksvertretung, nimmt, und, in dieser Be-
ziehung, die Mitte zwischen dem repräsentativen und stän-
dischen Systeme hält, werden die im Staate bestehenden
bürgerlichen Stände keinesweges nach ihrer berufsmäßigen
bürgerlichen Thätigkeit aufgehoben; vielmehr erkennt das
System der staatsbürgerlichen Interessen diese Stände that-
sächlich nach ihren besondern Richtungen und öffentlichen
bürgerlichen Verhältnissen an. Nur bindet es die Befähi-
gung und Berechtigung zur Volksvertretung nicht zunächst an
diese, in der Wirklichkeit sich ankündigende, Verschiedenheit
der Stände, weil es, auf seinem höhern Standpuncte,
alle Mitglieder der einzelnen Stände blos als Staats-
bürger mit gleichen Rechten und Pflichten betrachtet;
mögen übrigens diese Staatsbürger, in ständischer Hin-
sicht, mit Landwirthschaft oder Gewerben sich beschäftigen,
oder auf den Lehrstühlen der Kirchen und Schulen stehen,
oder als Kaufleute den inländischen oder den Welthandel
leiten, oder das unermeßliche Reich der Wissenschaft und
Kunst — dieses Gemeingut der ganzen fortschreitenden
Menschheit — durch ihre Thätigkeit vervollkommnen und
erweitern.

Wird aber das System der staatsbürgerlichen Interes-
sen, bei der Begründung neuer Verfassungen, befolgt; so
beseitigt man von der einen Seite den höchst zufälligen Er-
folg der Wahlen im Charakter des repräsentativen Systems,
das weder bürgerliche Stände noch staatsbürgerliche Haupt-
interessen berücksichtigt, sondern das Wagestück der Wahlen

auf eine Hauptzahl in der Gesammtbevölkerung des Volkes (mit den alleinigen Beschränkungen auf Nachweisung von Grundbesitz, Steuerquote u. s. w.) zurückführt. Allein von der andern Seite wird durch dieses System auch der abgeschlossene und beengende Geist der bürgerlichen Stände für die allgemeine Vertretung aller Hauptinteressen im Staate unschädlich gemacht. Allerdings läßt sich das System der staatsbürgerlichen Interessen nicht da einführen, wo noch die meisten Verhältnisse des Lehnssystems (z. B. Eigenhörigkeit, Dienstzwang, Frohnen u. a.) fortdauern sollen; entschieden aber können, bei der Annahme dieses Systems, weder Aristokratie noch Demokratie, weder Hierarchie noch Patriciat, weder Zunftgeist noch gelehrter Pedantismus auftauchen, und ein Uebergewicht über die andern Stände des Volkes erstreben. Dieses System scheint daher am sichersten den Gemeingeist zu begründen und zu stützen, weil es allen Particularismus — den Erbfeind des Gemeingeistes — von sich ausschließt, und die höchsten Interessen des Staates über die Privatinteressen der einzelnen Stände und Berufsarten stellt.

Mit diesen drei Systemen für die Volksvertretung — dem repräsentativen, dem ständischen und dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen — steht aber das, in jeder Verfassung nach seinen allgemeinsten Grundzügen enthaltene, Wahlgesetz in der genauesten Verbindung. Das Wahlgesetz entscheidet nämlich über die Wahlberechtigung (wer wählen darf und soll), über die Wahlfähigkeit (wer gewählt werden darf und soll), und über die Wahlform (über die Art und Weise, wie die Wahl,

nach dem Geiste und den Bestimmungen der Verfassung, geschehen darf und soll).

Ob nun gleich, bei der Entwerfung eines Wahlgesetzes, die Rücksichten auf die örtlichen Verhältnisse eines Reiches und Staates, so wie auf die Eigenthümlichkeit des Volkes zuerst berücksichtiget werden müssen; so gestaltet sich doch das Wahlgesetz nach seinen Hauptbestimmungen sehr verschieden im Charakter der drei genannten Systeme. Allerdings verwerfen alle drei (selbst das repräsentative System,), in ihrer gegenwärtigen Form, die sogenannten Urversammlungen des Volkes und die Wahl seiner Vertreter in denselben, obgleich noch vor 40 Jahren diese Wahlen in den Urversammlungen als ein wesentliches Bedingniß des repräsentativen Systems betrachtet wurden; allein der Unterschied des Wahlgesetzes nach der Verschiedenheit der drei Systeme beruht, wie bereits theilweise angedeutet ward, darauf: daß, nach dem repräsentativen Systeme, jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf bürgerlichen Stand und Beruf, zum Wählen und Gewähltwerden berechtigt ist, sobald er gewisse, im Wahlgesetze festgesetzte, Bedingungen erfüllt; daß, nach dem ständischen Systeme, die Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit zunächst davon abhängt, daß der Wähler und der zu Erwählende einem der im Staate bestehenden bürgerlichen Stände angehört; daß aber das Recht zu wählen und gewählt zu werden im Systeme der staatsbürgerlichen Interessen auf der gleichmäßigen Berücksichtigung der drei staatsbürgerlichen Hauptinteressen im Wahlgesetze beruht.

Von selbst versteht es sich, daß das Wahlgesetz, nach

jedem dieser drei Systeme, gewisse allgemeine Bedingungen für die Wähler und die zu Wählenden aufstellen muß: das active Bürgerrecht *); ein gewisses Lebensalter (am sichersten das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr); das Bekenntniß der christlichen Religion (so lange man noch die Bekenner des mosaischen Glaubens, aus politischen — nicht aus staatsrechtlichen — Gründen, davon ausschließt), und die Unbescholtenheit des sittlichen und bürgerlichen Rufes.

Nach den einzelnen Bestimmungen weichen aber die Wahlgesetze sehr von einander ab. — Es giebt Wahlgesetze, in welchen blos und einzig der Grundbesitz als Bedingung des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden aufgestellt, während, in andern Wahlgesetzen, außer der Nachweisung des Grundbesitzes, auch noch der Beleg einer gewissen entrichteten Steuerquote verlangt, und wieder in andern Wahlgesetzen die Alternative — entweder die Nachweisung des Grundbesitzes, oder die Nachweisung der Entrichtung einer gewissen Abgabensumme — gesetzt wird. Nur wenige Wahlgesetze verstatten, außer den berechtigten Grundbesitzern und den zu einer ansehnlichen Summe von Abgaben Verpflichteten, auch noch eine gewisse Anzahl von Volksabgeordneten aus dem Kreise der Intelligenz zu wählen, ohne irgend eine Nachweisung von Grundbesitz und Steuerquote, blos nach dem Vertrauen der Wähler zu denselben.

So gewiß nun, nach jedem der drei aufgestellten Systeme, die Vertretung des Grundbesitzes die erste, und die

*) Der oben aufgestellte Unterschied zwischen dem activen und passiven Staatsbürgerrechte wird hier nicht wiederhohlt.

Vertretung des sogenannten beweglichen Vermögens (dessen Höhe am leichtesten durch die Höhe der zu entrichtenden Steuern und Abgaben ausgemittelt wird,) die zweite Grundlage jedes zeitgemäßen Wahlgesetzes ist; so sollten doch auch die Männer, welche dem Kreise der Intelligenz angehören, nicht deshalb von der Vertretung völlig ausgeschlossen werden, weil Zufall und Glücksverhältnisse ihnen den Besitz von Grundeigenthum versagten, und weil sie mit keiner hohen Summe in die Steuerrollen eingetragen sind. — Allerdings gleicht sich dieses letztgenannte Mißverhältniß im Wahlgesetze des repräsentativen Systems dadurch am leichtesten aus, daß, nach dem Grundcharakter desselben, alle active Staatsbürger ohne Ausnahme zur Wählbarkeit befähigt sind, so daß es in den Reihen der Abgeordneten, nach dem repräsentativen Systeme, nie an Männern aus dem selbstständigen Kreise der Intelligenz fehlen wird. Desto häufiger wird aber, bei der Festhaltung des ständischen Systems, dieser Mangel sichtbar werden, weil, im Charakter desselben, die Intelligenz nur dann zum Wählen und Gewähltwerden berechtigt ist, sobald ihr der Zufall einen ansehnlichen Grundbesitz zuwürfelte. Daraus folgt zugleich von selbst, daß, in diesem Falle, der Intelligenz nicht um ihrer selbst willen, sondern blos wegen ihres Antheils am Grundbesitze, das Recht zu wählen und gewählt zu werden zustehen würde. — Dagegen hält, auch in dieser Bestimmung, das Wahlgesetz im Charakter des Systems der staatsbürgerlichen Interessen die Mitte zwischen jenen beiden Systemen, indem es, nach dem Verhältnisse der im Wahlgesetze bestimmten Gesammtzahl der Volksabgeordneten, diese Gesammtzahl in drei

gleiche Theile theilt, und bestimmt, daß das eine Drittheil dieser Gesammtzahl die Vertreter des ersten staatsbürgerlichen Interesse, die Vertreter des großen und kleinen Grundbesitzes (mit Festsetzung der erforderlichen Größe des schuldenfreien Grundbesitzes), — das zweite Drittheil die Vertreter des zweiten staatsbürgerlichen Hauptinteresse, die Vertreter aus dem Kreise der Gewerbe und des Handels (mit Nachweisung einer, entweder aus Grundbesitz oder aus der Geschäftsbetreibung hervorgehenden, im Wahlgesetze festgesetzten, Steuerquote), — und das dritte Drittheil die Vertreter des dritten staatsbürgerlichen Hauptinteresse, die Vertreter der Intelligenz (ohne Nachweisung von Grundbesitz und Steuerquote, blos durch das Vertrauen der Wähler ernannt) umschließen würde.

Sobald aber das Wahlgesetz über die Höhe des nachzuweisenden Grundbesitzes, oder über die Höhe des Capitalvermögens, oder über die Höhe der zu entrichtenden Steuerquote entscheidet, um darnach das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, im Einzelnen zu bestimmen; sobald tritt die wichtige Frage ein: ob es rathsamer sey, entweder für die Wähler, oder für die von ihnen zu erwählenden Abgeordneten des Volkes, die höhere Summe des Grundbesitzes und der Steuerquote zu verlangen? — Unverkennbar liegt es in dem Wesen des Begriffes der „Volkssouverainetät," für die Wähler eine verhältnißmäßig kleine, für die zu Wählenden eine höhere Quote festzusetzen, damit aus der Gesammtzahl der Staatsbürger eine desto größere Zahl zum Wählen der Volksabgeordneten berechtigt — und zugleich dem sogenannten demokratischen Princip gehuldigt werde. Allein eine Bestimmung dieser Art kann blos in

Republiken, nicht in Monarchieen, sich rechtfertigen lassen, weil allerdings in jenen der Grundsatz der Volkssouverainetät bei der Gestaltung des gesammten innern Staatslebens vorwaltet, obgleich, selbst in Republiken, ein in diesem Geiste abgefaßtes Wahlgesetz nicht selten zu sehr stürmischen Auftritten in den Wahlversammlungen führt, so daß — ohne den eigenthümlichen Charakter einer Republik dadurch zu gefährden — selbst in Republiken die Anwendung des entgegengesetzten Grundsatzes im Wahlgesetze zu empfehlen seyn dürfte. Denn, im allgemeinen Interesse der Festigkeit, Ordnung und Ruhe des ganzen Staatslebens liegt es, die Zahl der Wähler möglichst zu beschränken, damit in den Kreis derselben blos zuverlässige und bewährte Männer eintreten, weil in ihren Händen die Hauptentscheidung — die Wahl der Abgeordneten des Volkes selbst — ruhet. Wird durch die Bestimmungen des Wahlgesetzes, und durch die, von den Wählern geforderten, Nachweisungen des Grundeigenthums, Capitalvermögens und der entrichteten Abgaben und Steuern, das Zudrängen einer allzu großen Anzahl in den Kreis der Wähler verhindert; so ist es kaum nöthig, ähnliche hohe Summen auch für die zu erwählenden Volksvertreter festzusetzen. Denn sobald, durch die festgesetzten Bestimmungen des Wahlgesetzes, bewirkt wird, daß die Mehrzahl der Wähler aus Männern von bedeutendem Vermögen und einer anerkannten staatsbürgerlichen Bildung besteht; so hat man nicht zu befürchten, daß ihre Wahl auf Männer fallen werde, welche im Kreise der Abgeordneten des Volkes nachtheilig wirken dürften.

Allein eine eben so wichtige Vorfrage in Hinsicht des

Wahlgesetzes bleibt folgende: ob nämlich in Staaten, wo der ganze Organismus des innern Lebens in aufsteigender Folge auf einer geregelten Gemeinde- und Städteordnung, sodann auf einer festen Gestaltung von Provinzialständen, und zuletzt auf dem allgemeinen Staatsgrundgesetze beruht, nicht am zweckmäßigsten die Wahl der Provinzialstände aus der Mitte der Gemeindevorsteher und gewählten Stadträthe, und zwar durch die Mitglieder beider, — so wie die Wahl der Abgeordneten des Volkes wieder aus der Mitte der Provinzialstände und zwar durch die freie Wahl der Mitglieder der Provinzialstände, zu bewirken sey? — Allerdings würde dann ein sehr erfolgreicher Zusammenhang zwischen allen drei Repräsentationsformen im Staate — der Gemeinde-, der Provinzial- und der gesammten Volksvertretung — statt finden, und manche Schwierigkeit in den Bestimmungen des Wahlgesetzes dadurch beseitigt werden. Demungeachtet aber scheint eine solche streng durchgeführte Bestimmung die Wahlen zu sehr zu beengen, und die Möglichkeit eines allmählig sich einschleichenden, einseitigen Kastengeistes nicht ganz zu beseitigen. Will man daher eine Bestimmung dieser Art ins Wahlgesetz aufnehmen; so dürfte wenigstens als Modification dabei rathsam seyn, daß jedesmal nur die Wahl von Zweidrittheilen der zu Wählenden aus der Mitte der Gemeindevorstände und der Provinzialstände statt fände, dagegen das dritte Drittheil völlig frei außerhalb der Gemeindevorstände und Provinzialstände in die allgemeine Versammlung der Abgeordneten des Volkes gewählt würde *). —

---

*) Die Verfassung des Königreiches der Niederlande (vergl. die

Wird das Wahlgesetz mit einem der drei politischen Systeme folgerichtig in Verbindung gebracht; so heißen die nach dem repräsentativen Systeme Gewählten Repräsentanten oder Volksvertreter; die nach dem ständischen Systeme Gewählten Landstände oder Stände überhaupt, weil ihre Wahl nach der Abgrenzung und Scheidewand zwischen den im Staate bestehenden bürgerlichen Ständen erfolgt; und die nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen Gewählten Deputirte oder Abgeordnete des Volkes, weil sie nicht nach der Verschiedenheit der bürgerlichen Stände, auch nicht nach einem Divisionsexempel in die Gesammtbevölkerung des Staates, sondern nach dem Grundsatze der im Staate sich ankündigenden Hauptinteressen erwählt werden.

Im Ganzen scheint das Wahlgesetz um so vollkommner zu seyn, je mehr es dem ganzen staatsrechtlich-politischen Systeme anpaßt, das bei der constitutionellen Begründung des innern Staatslebens befolgt wird; je einfacher, deutlicher und bestimmter es sich im Ausdrucke ankündigt; je mehr es, bei der Beaufsichtigung und Leitung

---

dreizehnte Vorlesung) bestimmte §. 44: „Die Stände der Provinzen ernennen in oder außer ihrem Mittel die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten." Diese Verfügung ist sehr zweckmäßig; auch scheint die Wahl „in oder außer der Mitte der Provinzialstände" völlig freizustehen, weil die Angabe der Zahl fehlt, wie viele Mitglieder in oder außer dieser Mitte gewählt werden sollen. — Nach einer andern Ansicht entschied das Decret des Königs von Preußen vom 22. Mai 1815, §. 3: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt."

der Wahlen, den persönlichen Einfluß der Wahlcommissarien auf die Wahlen verhindert; je entschiedener es die Möglichkeit von Urversammlungen ausschließt und bei den Wahlen selbst die, von aufgeregten Köpfen zu beabsichtigenden, Umtriebe beschränkt und unmöglich macht; je bestimmter es, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, die Bedingungen in Hinsicht auf unverschuldetes Grundeigenthum, auf Capitalienbesitz und auf nachzuweisende Steuerquote ausspricht, damit weder Täuschung, noch Mißverständniß deshalb bei der Wahlhandlung eintrete; und je sorgfältiger das Verhältniß der doppelten Wahlen gegen einander — zuerst die Wahl der Wähler, dann die von den Wählern zu vollziehende Wahl der Abgeordneten selbst — entwickelt wird. Denn jede einfache oder unmittelbare Wahl aus den beiden Kreisen der landwirthschaftlichen und Gewerbs- und Handelsinteressen würde nicht selten zu einem ähnlichen Ergebnisse führen, wie die Wahlen in den Urversammlungen; nur, bei der Festhaltung des Systems der staatsbürgerlichen Interessen, scheint, in Hinsicht der Wahl der Abgeordneten aus dem Kreise der Intelligenz, die einfache Wahl eben so gut, wie die doppelte, angewandt werden zu können, weil bei dieser Wahl nicht Grundbesitz und beweglicher Reichthum, sondern die anerkannte Persönlichkeit und Tüchtigkeit des zu Wählenden, folglich das Zutrauen der Wähler zu der hohen geistigen Bildung und sittlichen Kraft der Candidaten — mit einem Worte — die öffentliche Meinung entscheidet. Schwerlich dürfte die Mehrheit der Stimmen für einen unbedeutenden, unrechtlichen und seinen Mitbürgern unbekannten Mann sich entscheiden.

In Hinsicht der Gesammtzahl derer, welche den Kreis der Abgeordneten des Volkes bilden sollen, muß zunächst die Gesammtzahl der Bevölkerung überhaupt berücksichtigt werden. Wenn thatsächlich in Großbritannien die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses über 650, in Frankreich die Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer jetzt gegen 460 beträgt; so folgt daraus, daß für Reiche von mehr als 20 Millionen Bevölkerung 4 bis 500 Abgeordnete, und für Reiche von mehr als 10 Millionen Bevölkerung ungefähr 250 Deputirte gewählt werden können. Nicht ganz derselbe Maasstab dürfte aber bei Staaten des dritten und vierten politischen Ranges festzuhalten seyn. Denn wenn bei Staaten von 3 bis 5 Millionen Menschen 150 Abgeordnete hinreichen würden; so dürften doch in Staaten von 1 Million Menschen und darüber 75 bis 100 Abgeordnete, und selbst für die kleinsten Staaten von 100,000 Menschen und darunter, eine Zahl von 25 bis 30 Abgeordneten erfordert werden.

Der leitende Grundsatz bei der Feststellung der Gesammtzahl der Abgeordneten muß überhaupt der seyn, daß — im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung, so wie im Verhältnisse der zu vertretenden bürgerlichen Hauptinteressen — weder zu viel, noch zu wenig Abgeordnete einberufen werden. Ist die Zahl der Vertreter zu klein; so wird es an der in einzelnen Fällen nöthigen örtlichen und Sachkenntniß, besonders aber an der moralischen Kraft fehlen, die — abgesehen von der persönlichen geistigen Kraft des Einzelnen — bei einer großen Zahl der Abgeordneten an Vertrauen zu sich und an Nachdruck in Hinsicht der öffentlichen Ankündigung der Abgeordneten gewinnt,

weil dann die Schüchternheit und Verlegenheit, wichtige Angelegenheiten vor den Augen eines ganzen Volkes zu vertreten und zu entscheiden, sich verliert, einzelne Redner einen weniger überwiegenden Einfluß auf eine größere, als auf eine kleinere Versammlung geltend machen können, und die Verantwortlichkeit in Betreff der gefaßten Beschlüsse auf eine größere Anzahl solidarisch übergeht. — Sind aber, im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung, der Abgeordneten zu viele; so wird nicht selten durch die große Anzahl der Redner (von welchen mancher die Eitelkeit nicht besiegen kann, sich selbst gern und oft sprechen zu hören,) der Geschäftsgang erschwert und der Abschluß hingehalten. Auch wird in sehr zahlreichen Versammlungen (wie z. B. im brittischen Unterhause) sehr oft die Mehrheit der Stimmen blos durch den Beitritt vieler passiver Abgeordneten zur Meinung der Hauptführer der verschiedenen politischen Ansichten und Grundsätze bestimmt.

Was die Zahl der Jahre betrifft, für welche eine Wahl gelten soll; so ist die Entscheidung deshalb wenig schwierig, sobald der Regierung das constitutionelle Recht zusteht, die Versammlung zu vertagen und aufzulösen, weil sie dadurch die eingetretenen Mißgriffe auszugleichen vermag. Allein für die Festigkeit des innern Staatslebens scheint eine Zeit von sechs Jahren — welche zwischen der Septennalität des brittischen Parlaments, und den fünf Jahren, die in der revidirten Charte Frankreichs vom 7. Aug. 1830 angenommen wurden, die Mitte hält, — die angemessenste zu seyn; doch so, daß, dafern die Versammlungen jährlich, oder doch aller zwei Jahre geschehen, nach dem Ablaufe von zwei Jahren ein Drittheil der Abge-

ordneten erneuert wird. Denn eine völlig neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten nach dem Ablaufe einer gewissen Reihe von Jahren hat selbst dann noch große politische Bedenklichkeiten, wenn das Wahlgesetz die Erneuerung der Wahl der vorigen Abgeordneten verstattet. Deshalb wird auch eine umsichtige Regierung ihr Recht der völligen Auflösung der Abgeordneten nur in den höchst seltenen Fällen geltend machen, wo sie es in Hinsicht ihres politischen Systems für nöthig findet, an die öffentliche Meinung des Volkes selbst sich zu wenden. Der Ausschlag der Wahlen wird dann am sichersten darüber entscheiden, ob die öffentliche Meinung für die Beibehaltung, oder für die Veränderung des von der Regierung befolgten politischen Systems sich erklärt.

Die Leitung der Wahlen kann entweder ohne Mitwirkung der Regierung, oder unter der Oberaufsicht der von der Regierung ernannten Commissarien geschehen. Das repräsentative System, in seiner strengen Form, schließt die Leitung der Regierung völlig aus; nach dem ständischen Systeme erscheint die Leitung derselben oft zu weit ausgedehnt und zu einflußreich; im Charakter des Systems der staatsbürgerlichen Interessen hingegen wird die Leitung der Wahl durch Regierungscommissarien mehr passiv, als activ, zunächst die Ordnung bei den Wahlen aufrechthaltend, und die Mißbräuche, so wie die Verletzung der Wahlbedingungen und Wahlformen verhütend, als auf die Wahl gewisser, von der Regierung begünstigter, Individuen direct einwirkend, sich ankündigen. Denn die Regierung steht jedesmal höher in der öffentlichen Meinung, welche — im Bewußtseyn der Reinheit ihrer Maasregeln —

alles positiven Einflusses auf die Wahlen sich enthält, als die, welche ihren bevorstehenden Verlegenheiten, der Kammer der Abgeordneten gegen über, durch öffentliche oder geheime Einwirkung auf die Wahlen im Voraus zu begegnen versucht, indem sie entweder die Wahl gefürchteter Abgeordneten zu verhindern, oder die Wahl gefälliger Männer zu bewirken strebt.

Allerdings wird in jedem frei gewählten Kreise von Abgeordneten eine Opposition sich bilden, wie in Großbritannien und Frankreich; allein die öffentliche Opposition ist für die Regierung und das Volk weit besser, als die geheime, welche nicht laut werden darf oder will. Durch die Opposition werden die Schattenseiten in dem Bestehenden, oder in dem Beabsichtigten, neben die Lichtseiten gestellt, und die Abstimmung entscheidet darüber, ob die öffentliche Meinung für das Uebergewicht der Licht- oder der Schattenseiten sich ausspricht. Deshalb ist die Ueberstimmung der Opposition jedesmal ein Sieg der Regierung, und zugleich der öffentliche Beweis ihrer würdevollen Stellung, ihrer wahren Kraft und Macht. Nur dann, wenn die Opposition einer überwiegenden Mehrheit der Stimmen sich versichert, muß in den constitutionellen Staaten eine theilweise, oder völlige Veränderung des angenommenen politischen Systems und des Personale seiner Führer erfolgen.

Sechszehnte Vorlesung.

Das Ein- und Zwei-Kammernsystem.

Zu den wichtigsten Gegenständen des constitutionellen Lebens gehört die Bestimmung des innern Verhältnisses der gewählten und ernannten Abgeordneten des Volkes (Repräsentanten, Stände) gegen einander nach ihrer öffentlichen Wirksamkeit im Kreise ihrer Versammlung; namentlich die Entscheidung, ob sie in Einer Kammer, oder in zwei Kammern zusammentreten sollen. Die Lösung dieser Aufgabe ist weniger Sache des Staatsrechts, als der Staatskunst und der Geschichte. Denn fragen wir blos in staatsrechtlicher Hinsicht, ob das Einkammersystem oder das Zweikammernsystem den Vorzug vor dem andern verdiene; so dürfte die Entscheidung wahrscheinlich mehr für das Einkammersystem, d. h. für die Vereinigung der gesammten Abgeordneten und Vertreter des Volkes in Einer Versammlung, als für zwei Kammern ausfallen, weil, an sich betrachtet, das Einkammersystem den Vorzug der Einfachheit vor dem Zweikammernsysteme behauptet, und, unter übrigens gleichen Verhältnissen, durch dasselbe mehr Einheit und leichtere Uebersicht in den Gang der Verhandlungen gebracht, so wie eine schnellere Ausmittelung der Beschlüsse bewirkt werden kann. Zugleich scheint das Einkammersystem mehr dem Begriffe der politischen Gleichheit aller Volksvertreter zu entsprechen, als das Zweikammernsystem, mit welchem gewöhnlich die Ansicht einer theilweise größern persönlichen Bevorrechtung der Mitglieder der ersten Kammer verbunden wird. — Nur aus diesen

Rücksichten läßt es sich erklären, weshalb die Nationalversammlung und der Convent Frankreichs in den beiden ersten Verfassungen vom Jahre 1791 und 1793 für das Einkammersystem sich erklärte, und daß die Cortes Spaniens (1812) und Portugals (1822) demselben Vorgange folgten, obgleich das brittische Parlament bereits seit dem Jahre 1343 in zwei Kammern sich theilte, und, nach diesem Vorbilde, der Congreß Nordamerika's seit dem Jahre 1787 ebenfalls in die beiden Kammern der Senatoren und der Deputirten zerfiel.

Allerdings muß, bei der Entscheidung dieser rein politischen Frage, zunächst die Größe, die Gesammtbevölkerung und die Eigenthümlichkeit des Staates berücksichtigt werden, in dessen Mitte das constitutionelle Leben gebracht wird. Für die Staaten des vierten politischen Ranges, mit einer Gesammtbevölkerung unter einer halben Million, verdient entschieden das Einkammersystem den Vorzug, sobald nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam machen. Denn in den kleinen Staaten giebt es weniger wichtige Interessen zu ordnen, und weniger verwickelte politische Aufgaben zu lösen, als in den großen Staaten und Reichen. Auf einem mäßigen Areale beisammen wohnend, kennt, in den kleinen Staaten, das Volk sich gegenseitig weit genauer, als in den über viele tausend Geviertmeilen ausgedehnten Reichen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Volksclassen und Stände sind fast durchgehends dieselben; auch werden die Mittel, den gefühlten Mängeln abzuhelfen, weit leichter aufgefunden, weil die genaueste Kenntniß der Oertlichkeit diese Mittel gewöhnlich von selbst darbietet. In kleinen Staaten kündigt sich weder

die geographische und klimatische Verschiedenheit, noch die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Interessen, so wie der Interessen der Intelligenz, so mannigfaltig und abweichend von einander an, als in den großen Reichen. Die Scheidewand zwischen den einzelnen bürgerlichen Ständen ist nicht so scharf gezogen; der Staatshaushalt nähert sich dem Privathaushalte. Die Verwaltung verstattet die möglichste Vereinfachung, und mit dieser die möglichste Wohlfeilheit. Die großen Fragen der europäischen Politik bleiben den kleinen Staaten gewöhnlich fremd, oder berühren sie nur im Vorbeigehen. Selbst die innere Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist in den kleinern Staaten weit leichter zu handhaben, als in den größern Reichen, in welchen es nie an politischen Parteien fehlt, wie seit länger als einem Jahrhunderte die Whigs und Torys in England, und seit 40 Jahren die Ultra's und Servilen in vielen europäischen Staaten beweisen. Mag auch bisweilen in kleinern Staaten die Aristokratie — als Nachäffung der größern Reiche — ihr Haupt zu erheben versuchen; so ist sie doch nicht stark, nicht reich und mächtig genug, einen politischen Sturm gegen den dritten Stand zu beginnen und zu bestehen. Aus allen diesen Rücksichten lassen sich daher die Gegenstände und Fragen, welche in den Versammlungen der Volksabgeordneten kleiner Staaten zur Sprache kommen, kurz und einfach behandeln, und folglich zu einer baldigen Entscheidung bringen. — Deshalb war es politisch zweckmäßig, daß die neuen Verfassungen Weimars, Meiningens, Altenburgs und Churhessens für Eine Kammer sich erklärten, wenn es gleich bei dem letztern Staate, dessen Bevölkerung bis über 600,000

Menschen steigt, noch nicht entschieden seyn dürfte, ob nicht das Zweikammernsystem anwendbarer gewesen wäre, als das Einkammersystem. Daß aber, unter den kleinern Staaten, das Herzogthum Nassau in seiner Verfassung zwei Kammern erhielt, hatte zunächst seinen politischen Grund in der Berücksichtigung der Rechte der vormaligen reichsunmittelbaren teutschen Stände, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts der Souverainetät des Herzogs unterworfen worden waren. —

Sobald wir aber von der bloßen Theorie und von den besondern Verhältnissen der kleinen Staaten absehen, sprechen Geschichte und Politik für die Begründung zweier Kammern. Das Zeugniß der Geschichte entscheidet dafür in der Gestaltung des brittischen Parlaments bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, so wie die Geschichte Großbritanniens zugleich in dem sogenannten Rumpparlamente (einem Unterhause ohne Oberhaus) in dem Zeitalter Karls 1 ein warnendes Beispiel von den Verirrungen und Mißgriffen einer einzigen Kammer und von dem damit zusammenhängenden revolutionairen Zustande des ganzen innern Lebens in einem großen Reiche enthält. Dieser Zustand der innern Erschütterung konnte nur erst nach der Wiederherstellung beider Kammern beseitigt werden. Eben so verschwanden, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nach kurzer Dauer alle neuern Verfassungen auf europäischem Boden, welche auf dem Einkammersysteme beruhten; so die ersten Verfassungen Frankreichs, bis endlich die constitutionelle Charte Ludwigs 18 vom 4. Juni 1814, und die revidirte Charte vom 7. Aug. 1830 das Zweikammernsystem aufnahm; so die

Cortesverfassungen in Spanien und Portugal mit dem Einkammersysteme, und andere Verfassungsversuche, welche man der spanischen Verfassung nachbildete. Weder im europäischen, noch im amerikanischen Staatensysteme vermochte bis jetzt in einem größern Reiche eine Verfassung mit Einer Kammer sich zu behaupten. — Dagegen bezeugt es die Geschichte, daß die Verfassungen mit zwei Kammern nicht blos sich erhielten, sondern auch — freilich nach sehr wesentlichen Schattirungen und mit sehr verschiedenen Ergebnissen in Hinsicht der einzelnen Staaten — das innere Leben derselben neu und fest begründeten, und bereits die Probe der Erfahrung bestanden. Dies bewährte sich mit der neuen Verfassung Frankreichs, des Niederlandes, des Königreiches Norwegen, der Königreiche Bayern, Würtemberg und Hannover, und der Großherzogthümer Baden und Hessen=Darmstadt. Selbst die drei, nach einander an der Weichsel versuchten, neuen Verfassungen von den Jahren 1791, 1807 und 1815 waren auf das Zweikammernsystem gegründet, und erloschen wenigstens nicht wegen der Unvollkommenheit und Unausführbarkeit des Zweikammernsystems in Polen.

Wenn daher Staatskunst und Geschichte für die Begründung des Zweikammernsystems in allen Staaten des ersten, zweiten und dritten politischen Ranges sich erklären; so beruht die Hauptaufgabe auf der Art und Weise der Gestaltung der beiden Kammern in sich selbst, und gegen einander.

Es giebt europäische Reiche, wo, wie z. B. in Großbritannien und Frankreich, eine Pairskammer, als erste

Kammer besteht. Unter diesem politischen Charakter kündigt sich das brittische Oberhaus mit seinen 374 Mitgliedern aus der reich ausgestatteten erz- und bischöfflichen Geistlichkeit und aus der mächtigen und einflußreichen Erbaristokratie der Herzoge, Marquis, Grafen und Barone des Reiches — mit Einschluß der Prinzen des regierenden Hauses — an. Auf eine ähnliche Weise versuchte man in Frankreich im Jahre 1814 die Gestaltung einer Pairskammer, deren Mitglieder vom Könige entweder auf Lebenszeit, oder mit dem erblichen Besitze der Würde ernannt wurden. Unverkennbar war sie mehrere Jahre hindurch, namentlich als die Wahlen in die zweite Kammer unter dem verfassungswidrigen Einflusse des Ministeriums standen, der Stützpunct der bürgerlichen und politischen Freiheit, so daß sie gleichsam die ursprüngliche Bestimmung der zweiten Kammer in sich aufnahm, als diese durch ihre Servilität zur Null herabsank. Allein in dem gegenwärtigen Augenblicke erheben sich in der Mitte Frankreichs viele gewichtvolle Stimmen gegen die Fortdauer der Erblichkeit der Pairie, so daß die Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit noch nicht sich voraussagen läßt. Denn allerdings hat die Pairskammer Frankreichs eine ganz andere Unterlage, als das brittische Oberhaus, weil in Frankreich bereits im Jahre 1789 das Lehnssystem nach allen seinen Bestimmungen, Verzweigungen und Folgen aufgehoben ward, und weder aus der politischen Theorie, noch aus der Geschichte des englischen Oberhauses (dessen politischer Charakter auf der Fortdauer des, durch die Normänner nach England gebrachten, Lehnssystems beruht) *),

*) Namentlich bestritt vor kurzem der Constitutionnel die

die Frage mit Bestimmtheit sich beantworten läßt, ob nicht in denjenigen Staaten, deren inneres Leben unabhängig von dem Lehnssysteme neu gestaltet ward, die lebenslängliche Dauer der Pairie der Erblichkeit dieser Würde vorzuziehen sey, und ob nicht überhaupt jene dem

---

Erblichkeit der Pairie Frankreichs mit Gründen, die von der Verschiedenheit des Ursprunges des brittischen Oberhauses und der französischen Pairskammer entlehnt waren. Er sagte: „Jahrhunderte und die Erfahrung haben die englische Verfassung gemacht. Die Grundelemente derselben sind nie Gegenstand der öffentlichen Berathung gewesen, und nie ist dort die Frage erörtert worden, ob eine oder zwei Kammern nöthig seyen, oder ob eine dieser Kammern erblich seyn solle, oder nicht; kurz, in England ist die Pairie aus der Geschichte und aus der Natur der Verhältnisse hervorgegangen. Die schaffende Kraft kann in der Politik, wie in der Natur, durch kein Gesetz und keinen Willen ersetzt werden; die Zeit, die Sitten, die Bedürfnisse und die öffentliche Meinung sind die einzigen Elemente, aus welchen eine politische Einrichtung gründlich sich organisiren läßt. Man kann Verfassungen schreiben, wie man Statuen meißeln kann; allein die erstern zeigen sich, wenn sie jener wesentlichen Grundlagen entbehren, als unanwendbar, wie die Statuen unbeseelt bleiben." — In ähnlichem Sinne erklärte sich Napoleon im Jahre 1815, als die Zusatzacte zur Verfassung von 1799 entworfen ward: „Wo soll ich die für die Pairie erforderlichen aristokratischen Elemente hernehmen? von den reichen Familien sind einige meine Feinde; andere haben ihr Vermögen auf keine ehrenwerthe Weise erworben, und sechs oder sieben berühmte Namen sind nicht hinreichend. Worauf soll ich meine Pairie gründen, da es ihr an geschichtlichen Erinnerungen, an ererbtem Glanze und an größerm Grundbesitze fehlt? Ganz anders ist es in England rc."

ganzen constitutionellen Leben mehr zusage, als diese? Denn geht man auf den höchsten politischen Grundsatz in constitutionellen Monarchieen zurück; so giebt es in denselben, in Beziehung auf das öffentliche Recht, nur eine Erblichkeit, die Erblichkeit der Würde des Regenten, weil in solchen Staaten jede andere Erblichkeit eines persönlichen Vorzugs und des Besitzthums nur nach dem Charakter des Privatrechts behandelt wird.

Es läßt sich daher eine erste Kammer sehr gut ohne Erblichkeit des Sitzungsrechtes in derselben denken, so daß die Mitglieder derselben nur auf Lebenszeit von dem Regenten ernannt werden. Doch war es in vielen neugestalteten constitutionellen teutschen Staaten eine Maasregel der Gerechtigkeit, der Politik und der Billigkeit, den Häuptern der vormaligen reichsunmittelbaren, und mit ihren nunmehrigen Souverainen gleichberechtigten, Stände einen erblichen Platz in der ersten Kammer anzuweisen. Es bestehen aber auch im europäischen Staatensysteme mehrere erste Kammern ohne Erblichkeit. So ernennt der König der Niederlande, nach der Verfassung vom 24. Aug. 1815, die Mitglieder der ersten Kammer auf Lebenszeit aus Personen, welche sich durch Dienste, dem Staate geleistet, durch Geburt, oder Vermögen auszeichnen. — In der neuen Verfassung Belgiens vom 27. Oct. 1830 stellte die Verfassungscommission die (noch unentschiedene) Alternative (Art. 89): „Entweder, die Würde des Senators ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie; oder, die Senatoren werden auf Lebenszeit ernannt.“ — In Nordamerika besteht die Kammer des Senats ohne Pairie, die an sich schon in einer Re-

publik nicht denkbar ist. Allein auch im Königreiche Norwegen fehlt sie; denn nach der Verfassung vom 4. Nov. 1814 wählt das Storthing — oder die allgemeine Versammlung der Volksvertreter — unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing bildet; aus den übrigen drei Viertheilen besteht das Odelsthing.

Allerdings bleibt in Staaten, wo alle Elemente zu einer Pairskammer fehlen, die zweckmäßige Bildung der ersten Kammer sehr schwierig. Zu den folgenreichsten politischen Verirrungen würde es aber gehören, wenn man dabei die Ansicht festhielte, in der ersten Kammer das aristokratische Element, in der zweiten das demokratische, vortreten zu lassen. Als ob der Staat ohne eine Gegenüberstehung der Aristokratie und Demokratie gar nicht gedacht werden könnte; als ob die erste, aristokratische, Kammer bestimmt wäre, „einen Damm gegen den demokratischen Andrang der zweiten Kammer" zu bilden (wie bedenklich wäre ein solcher „Damm" für den Fall, daß der Wellenschlag der Demokratie ihn zerrisse!); und als ob das Wesen constitutioneller Staaten darauf beruhte, den Gegensatz zwischen der Aristokratie und Demokratie durch die beiden Kammern absichtlich zu verewigen! — Nie darf man vergessen, daß die Mitglieder beider Kammern zum Volke gehören, und in einem constitutionellen Staate nur zwischen dem Regenten und dem Volke unterschieden werden kann, nicht aber zwischen zwei Abtheilungen des Volkes selbst, wovon die erste Abtheilung privilegirt, die zweite unprivilegirt seyn würde! — Eben so fehlerhaft würde es seyn, wenn man in der ersten Kammer blos den

Grundbesitz, in der zweiten blos das Gewerbswesen und den Handel vertreten lassen wollte, so daß unter den Mitgliedern der zweiten Kammer gar kein Individuum von großem Grundbesitze, und in der ersten kein Fabrikherr und kein Bankier sich befände! Würden dann wohl die Reibungen zwischen den beiderseitigen — oft sehr getheilten — Interessen des Grundbesitzes und der Industrie anders beseitigt werden können, als durch einen Machtspruch des Regenten? Eine andere politische Ansicht — daß die erste Kammer das erhaltende, die zweite das bewegende Princip im Staate repräsentire — mag als Theorie ansprechend erscheinen; sie steht aber mit der Geschichte und der Staatspraxis im Widerspruche. Denn in jedem gut organisirten Staate bildet die Regierung (nicht die erste Kammer) das erhaltende Princip im Staate; die Stände oder Volksvertreter aber (in Einer Kammer, oder in zweien) ihr gegen über das bewegende Princip. Was soll also die erste Kammer seyn? Soll die Regierung auf sie sich stützen? — Die Regierung stützt sich auf sich selbst, und würde wahrlich auf sehr schwachen Füßen stehen, wenn sie — um sich zu behaupten — auf die erste Kammer sich stützen müßte. Denn wer giebt ihr die Gewähr, theils daß die erste Kammer unter sich selbst immer einverstanden sey; theils daß sie für immer den guten Willen habe, die Regierung zu stützen und zu unterstützen; theils daß sie, unter der Voraussetzung dieses guten Willens, auch die Kraft und Macht haben werde, im Falle der Noth die Regierung gegen die Angriffe der zweiten Kammer sicher zu stellen? — Gewiß würde jede Regierung ihre hohe Stellung über beiden Kammern verkennen,

wenn sie der einen Kammer als ihres Organs gegen die zweite sich bedienen wollte. Wohl steht es ihr zu, die eintretenden Collisionen zwischen beiden Kammern zu entscheiden, nicht aber dadurch, daß sie Partei für die eine Kammer nimmt. Ihre eigenthümliche Partei ist die Sache der Verfassung, des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt. Wo die Regierung diese vorfindet; da giebt sie den Ausschlag, der Antrag gehöre übrigens der ersten, oder der zweiten Kammer an. — Jene, absichtlich in das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander gelegte, Scheidewand der Aristokratie und Demokratie würde daher zu einem unheilbaren Schisma zwischen beiden Kammern, folglich zur völligen Trennung der zweiten Kammer von der ersten führen, während in einem monarchisch-constitutionellen Staate weder von Aristokratie, noch von Demokratie, noch von einem Gegensatze zwischen beiden, sondern von dem allgemeinen Staatsbürgerthume nach der Verschiedenheit der, in demselben sich ankündigenden, drei staatsbürgerlichen Interessen die Rede seyn kann!

Was soll also in einem constitutionellen Staate, welcher der Elemente einer Pairie ermangelt, die Bestimmung der ersten Kammer seyn? — Wir antworten: sie soll dieselben drei staatsbürgerlichen Interessen vertreten, wie die zweite Kammer, weil diese drei Interessen das gesammte Volksleben umschließen, und jeder Staatsbürger, außer dem Regenten, zum Volke gehört, und ein angebliches Mittelglied zwischen dem Regenten und dem Volke ein politisches Ungeheuer ist. Die erste Kammer muß deshalb in ihrer Mitte ebenfalls gewählte Individuen aus den drei Kreisen der staatsbürgerlichen Interessen — des

Grundbesitzes, des Gewerbswesens und Handels, und der Intelligenz — haben, doch so, daß zu diesen gewählten Mitgliedern gewisse gebohrene, erbliche und lebenslängliche Mitglieder hinzukommen. Gebohrene Mitglieder der ersten Kammer sind die Prinzen der regierenden Dynastie nach zurückgelegtem 21sten Jahre; ihnen folgen, als erbliche Mitglieder, die Häupter der mediatisirten, vormals reichsunmittelbaren, Geschlechter. An diese erblichen Mitglieder schließen sich — ohne nähere Rangordnung unter sich — die gewählten, und die von dem Regenten, wegen Auszeichnung ihrer Verdienste, auf Lebenszeit ernannten Mitglieder, der ersten Kammer an. Es versteht sich, daß die Zahl der gewählten und der lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer nach der festgesetzten Gesammtzahl der Abgeordneten für beide Kammern sich richtet; indem die Gesammtzahl der Mitglieder der ersten Kammer nur höchstens die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer betragen darf. Wäre daher z. B. die Gesammtzahl der zweiten Kammer auf 100 Deputirte gesetzt; so wäre die Gesammtzahl der ersten Kammer, als Maximum, auf 50 zu setzen, von welchen, wenn ungefähr 10 auf die Prinzen und erblichen Standesherren in Abrechnung kämen, die übrigen 40, zur Hälfte durch Wahl, zur Hälfte durch den Regenten auf Lebenszeit ernannt würden. Bei der Wahl der Wahlmitglieder in die erste Kammer würde aber keine doppelte Wahl, wie bei den Wahlmitgliedern der zweiten Kammer, sondern, aus leicht begreiflichen Gründen, nur die einfache Wahl erfordert werden. — Ob übrigens der Regent einige aus der höhern Geistlichkeit,

als öffentliche Anerkennung ihrer persönlichen Verdienste, unter die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder der ersten Kammer aufnimmt, muß ganz seinem Ermessen überlassen bleiben; nur kann, nach höhern politischen Grundsätzen, weder mit einem Kirchen- noch mit einem Civilamte — selbst nicht mit der Ministerwürde — der Amtssitz (vi muneris) in der ersten Kammer verbunden werden. Denn was die Minister anlangt; so erscheinen sie als Repräsentanten der Regierung in beiden Kammern, und dürfen nie zu Mitgliedern der Kammern selbst gewählt werden, weil dadurch ihre Stellung wesentlich verändert und ihnen eine doppelte (oft sich sehr widersprechende) Function zukommen würde. Das Beispiel Großbritanniens kann nicht dagegen entscheiden, weil kein brittischer Minister im Parlamente die doppelte Rolle eines Ministers und eines Mitgliedes der Kammer führt, sondern nur als Minister sich ankündigt, wenn gleich, nach altem Herkommen, seine Wahl zum Erscheinen in der Kammer erfordert wird. Die Bestimmung einer, auf diese Weise aus gebohrenen, erblichen, lebenslänglichen und gewählten Mitgliedern zusammengesetzten, ersten Kammer wäre — offen gesprochen — zunächst ihre Passivität, so lange als die gesammten staatsbürgerlichen Interessen durch die zweite Kammer verfassungsmäßig vertreten werden. Die erste Kammer ist, bei diesem constitutionellen Verfahren der zweiten Kammer, verpflichtet, die Anträge oder Beschlüsse der zweiten Kammer zu unterstützen, und diesen dadurch, theils vor der Regierung, theils im Angesichte des Volkes, eine zweite — mithin verstärkte — Garantie zu ertheilen. — Nur wenn die erste Kammer

findet, daß die Anträge oder Beschlüsse der zweiten Kammer entweder gegen die Verfassung, oder einseitig und unzweckmäßig wären, tritt sie activ und vermittelnd auf. Sie berathschlagt über die von der zweiten Kammer ausgehenden Anträge oder Beschlüsse dann von neuem, und sendet ihre Modificationen und Amendements an die zweite Kammer zur wiederhohlten Berathung zurück. Sie ist zugleich berechtigt, auf den Zusammentritt von Abgeordneten aus beiden Kammern, zur Entscheidung einer streitigen Angelegenheit, anzutragen, in welchem Falle dann die Mehrheit der Stimmen unwiderruflich den Ausschlag für die Annahme oder Verwerfung giebt. Sie kann auch, wenn sie den Anträgen und Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten Bedenken trägt, die Ansichten der zweiten Kammer, so wie ihre eigenen, vollständig entwickelt, der Regierung zur Entscheidung vorlegen, die über beiden Kammern steht. Nie kann aber eine abschlägige Abstimmung der ersten Kammer über die Anträge und Beschlüsse der zweiten die völlige Hinderung oder Verwerfung dieser Anträge und Beschlüsse bewirken, weil nur die Regierung in letzter Instanz zwischen den abweichenden Ansichten und Beschlüssen beider Kammern entscheidet.

Die Bildung und Zusammensetzung der zweiten Kammer steht jedesmal, wie in der vorigen Vorlesung nachgewiesen ward, mit dem, bei der Verfassung selbst festgehaltenen, Systeme in genauester Verbindung. Nach dem repräsentativen Systeme wird die, in der Verfassung (in Angemessenheit zu der Gesammtbevölkerung des

Staates) aufgestellte, Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer aus der gesammten Masse der activen Staatsbürger, ohne irgend eine Rücksicht auf Verschiedenheit des bürgerlichen Standes und Berufes, gewählt. Nach dem ständischen Systeme erfolgt die Wahl in Angemessenheit zu der, in der Verfassung ausgesprochenen, Zahl der Mitglieder aus den einzelnen bürgerlichen Ständen: der Grundbesitzer, der städtischen Bürger, und der Bauern. Nach dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen würde die Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer gleichmäßig in drei Drittheile getheilt werden: — in die Vertreter der Interessen des Grundbesitzes, der Gewerbe mit Einschluß des Handels, und der Intelligenz, — so daß die materiellen Interessen, der Zahl nach, eine doppelte, die Interessen der Intelligenz eine einfache Vertretung erhielten. — Uebrigens dürfte es nur mit der umsichtigsten Würdigung der Eigenthümlichkeit jedes besondern Staates auszumitteln seyn, ob es nicht rathsam wäre, die in die erste Kammer durch Wahl aufzunehmenden Deputirten, erst nach der Vollendung der Wahl zur zweiten Kammer, wählen zu lassen, oder die Wahlmitglieder der ersten Kammer aus den für die zweite Kammer bereits Gewählten zu nehmen, und, für die dadurch in der zweiten Kammer erledigten Stellen, eine neue Wahl zu veranstalten. Der letzte Ausweg würde entschieden auf die größe Annäherung beider Kammern an einander, und, bei dem Gefühle der gleichen Berechtigung der Gewählten beim Eintritte in die erste oder zweite Kammer, auf die Beseitigung der Reibungen zwischen beiden Kammern

mächtig hinwirken; eine Wahlform, welche bereits in Norwegen die Probe der Erfahrung bestand.

In Hinsicht der Stellung beider Kammern gegen einander muß die Verfassung die völlige politische (Rang-) Gleichheit derselben aussprechen, wie bereits in mehrern neuen Grundgesetzen geschehen ist, um jeder Anmaßung der einen Kammer vor der andern im Voraus zu begegnen, weil eben so die zufällig eintretenden, wie die künstlich herbeigeführten Spannungen zwischen beiden Kammern nicht blos dem Staatsleben, sondern auch der Wirksamkeit der Regierung, und den beiden Kammern selbst in der öffentlichen Meinung schaden.

Denn eben weil das constitutionelle Leben ein öffentliches Leben ist, indem in constitutionellen Staaten alle, das gesammte Bürgerthum und öffentliche Staatsleben betreffende, Angelegenheiten von der Regierung und den Kammern gleichsam vor den Augen des ganzen, dabei betheiligten und theilnehmenden Volkes verhandelt werden; so folgt daraus von selbst, theils daß die Verhandlungen in beiden Kammern öffentlich seyn müssen (außer in den Fällen, wo ein Drittheil der Kammer den Antrag auf eine geheime Sitzung stellt), theils daß in constitutionellen Staaten die öffentliche Meinung des ganzen Volkes den Ausschlag über den politischen Charakter jeder der beiden Kammern, und der Regierung selbst, giebt. Wo man noch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beiden Kammern scheuet, ist entweder noch keine Ahnung von der Eigenthümlichkeit des constitutionellen Lebens; oder man fühlt sich im Gewissen nicht ganz rein; oder man hat die Schwachheit, Mitglied einer der beiden Kammern werden

zu wollen, ohne der parlamentarischen Beredsamkeit, — welche jedesmal *tüchtige* staatswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, — mächtig zu seyn. —

Für die Ordnung und Folge des Geschäftsganges in beiden Kammern muß durch eine genau berechnete *Geschäftsordnung* gesorgt werden, welche theils die Rechte der Präsidenten und Vicepräsidenten, theils die Rechte aller einzelnen Mitglieder beider Kammern in Hinsicht der Antragstellung, der Motionen und Abstimmung, theils die Rechte der in den Kammern erscheinenden Regierungsbevollmächtigten, theils die Bedingungen enthält, unter welchen der Geschäftsgang *abgekürzt* und *beschleunigt* werden kann, ohne auf das Interesse der zur Sprache gebrachten Gegenstände hemmend einzuwirken.

Siebenzehnte Vorlesung.

Die constitutionellen Rechte des Regenten und der Abgeordneten des Volkes.

So wie einst im erloschenen teutschen Reiche *Kaiser* und *Reich* als zwei politische Größen neben einander standen; so in dem constitutionellen Staate der *Regent* und die *Gesammtheit der Abgeordneten des Volkes*. Doch während der Regent für die ganze Zeit seiner Regierung (und folglich *in der Monarchie* auf Lebenszeit, in der Republik hingegen nur auf die Zeitdauer seiner Wahl) *unverletzbar* und *unverantwortlich* ist, sind die Abgeordneten des Volkes nur für die kurze

Zeit ihres Beisammenseyns unverletzbar (außer in dem Falle der Ergreifung auf der frischen That eines Verbrechens, oder einer von ihrer eigenen Kammer gegen sie erhobenen rechtsbegründeten Anklage), und für ihre in den Versammlungen abgegebenen Stimmen unverantwortlich. Doch haben die meisten neuern Verfassungen die Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit der Deputirten auf einige Wochen vor und einige Wochen nach der Versammlung (die churhessische auf 6 Wochen vor und nach) ausgedehnt.

Durch die Verfassung werden aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und der Abgeordneten des Volkes vertragsmäßig festgesetzt. Dies gilt nicht blos von den pactirten Verfassungen, welche auf einem förmlichen Vertrage zwischen dem Regenten und den Deputirten beruhen, sondern auch von den octroirten, und den von Reichsständen oder gesetzgebenden Versammlungen gegebenen Verfassungen *). Denn indem, nach der Bekanntmachung einer octroirten Verfassung, die Deputirten des Volkes sich versammeln, und nach den Bestimmungen der octroirten Verfassungsurkunde berathen, beschließen, und mit der Regierung verhandeln; so geschieht dies nach dem staatsrechtlichen Charakter eines stillschweigenden Vertrages. Dasselbe gilt von den Verfassungen, welche Reichsstände oder Nationalversammlungen abfaßten, und welche von den Regenten förmlich angenommen und beschworen wurden.

Allein bereits bei der Entwickelung des wesentlichen Unterschiedes zwischen den octroirten, pactirten und von

---

*) Vergl. die vierzehnte Vorlesung.

Volksvertretern entworfenen Verfassungen ward erinnert, daß, wenn gleich gewisse allgemeine Rechte des Regenten und der Abgeordneten des Volkes in allen drei genannten Classen von Verfassungen vorkommen, diese drei Classen doch in Hinsicht der einzelnen Rechte sehr von einander abweichen, so daß gewöhnlich die octroirten Verfassungen den ausgedehntesten Umfang der Regentenrechte und den beschränktesten Umfang der Rechte der Volksabgeordneten, hingegen die von den Volksvertretern entworfenen Verfassungen (wohin namentlich alle Verfassungen in den Republiken gehören) den beschränktesten Umfang der Regentenrechte und den ausgedehntesten Umfang der Rechte der Volksvertreter, und endlich die pactirten Verfassungen, in der Regel, die meiste innere Gleichmäßigkeit in Hinsicht der Rechte des Regenten und der Rechte der Volksabgeordneten enthalten.

So interessant nun auch in geschichtlich-politischer Hinsicht eine Vergleichung aller neuen Verfassungen, nach der in ihnen enthaltenen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in den Bestimmungen der Rechte des Regenten und der Volksabgeordneten, seyn dürfte; so würde dies doch hier zu weit führen, wo es zunächst darauf ankommt, eben so wohl den Umfang der constitutionellen Rechte des Regenten, als auch den Umfang der constitutionellen Rechte der Abgeordneten des Volkes im Zusammenhange darzustellen.

Die Rechte des Regenten sind theils persönliche, theils staatsrechtlich-politische, nach seinem Verhältnisse zu dem Staate und dessen Vertretern. Beiläufig werde angedeutet, daß der Ausdruck Regent (oder die Benennung seiner Würde: als Kaiser, König, Groß-

herzog, Churfürst u. a.) in neuen Grundgesetzen ungleich richtiger bezeichnend und selbst der hohen Regentenwürde weit angemessener ist, als der bisweilen ausschließend, bisweilen abwechselnd mit andern Benennungen gebrauchte Ausdruck: Landesherr. Der Regent ist allerdings, im eminenten Sinne, der Herr, d. h. der Souverain (der supremus) im Lande, und in dieser Bedeutung hat der Ausdruck Landesherr staatsrechtliche und politische Wahrheit. Er kann aber sehr leicht mit dem Begriffe eines Herrn des Landes verwechselt werden, welcher ein Eigenthumsrecht des Regenten auf das Land bezeichnen, und also die eigenmächtige Behandelung, Vertauschung, Theilung auf den Fall des Todes, und die Veräußerung desselben — wie eines Privateigenthums — in sich einschließen würde, das mit dem öffentlichen Rechte eines constitutionellen Staates unvereinbar ist, wenn es gleich vormals im teutschen Privatfürstenrechte statt fand, wie die vielen, über Ländertheilungen abgeschlossenen, Haus- und Erbschaftsgesetze beweisen.

Der Regent ist nach seinen persönlichen Rechten heilig, unverletzlich, unverantwortlich. Keiner im Staate ist ihm zu vergleichen; nur die Regenten anderer selbstständiger Staaten stehen ihm gleich. Unter ihm steht, nach gleichem Verhältnisse der Unterwerfung und des Gehorsams, der künftige Erbe der Regierung, wie der unterste passive Staatsbürger. (Nach örtlichen Verhältnissen enthält die Verfassung die Bestimmungen über die Erblichkeit des Thrones in männlicher Linie — weil nur im constitutionellen England auch die weibliche Linie thronberechtigt ist —; über die Volljährigkeit des Re-

genten; über die Reichsverwesung während der Minderjährigkeit; über die physischen oder moralischen Ursachen, welche den zunächst zur Regierung Berechtigten von derselben ausschließen; über die Rechte des Regenten über die Mitglieder seines Hauses; über die von ihm mit den Volksabgeordneten für die ganze Dauer seiner Regierung durch Vertrag festgesetzte Civilliste; über die Apanagen, und über das Witthum der, den Regenten überlebenden, Gemahlin.)

Nächst diesen persönlichen Rechten des Regenten stehen ihm aber auch staatsrechtliche und politische Rechte zu, welche unter den beiden politischen Hauptbegriffen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt begriffen sind.

Der Regent ist, als Oberhaupt des Staates, der ausschließliche Repräsentant der vollziehenden Gewalt im Staate, zu welcher auch die richterliche Gewalt gehört. Alle Gegenstände der Staatsverwaltung — die Gerechtigkeitspflege, die Polizei, des Cultus nach allen seinen Formen im Kirchenwesen, in der Erziehung und Volksbildung, in den Wissenschaften und Künsten, die Erhebung und Verwendung der constitutionsmäßig bewilligten Steuern, der oberste Befehl und die Leitung der gesammten Kriegsmacht des Staates in und außerhalb des Landes, die Ernennung zu allen Staatsbeamtenstellen, die Verhandlungen mit den auswärtigen Reichen und Staaten, die Absendung und die Annahme von Gesandten, das Recht Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und Verträge aller Art mit dem Auslande unterhandeln und unterzeichnen zu lassen, — stehen ihm, nach den darüber in der Verfassung enthaltenen

Bestimmungen, ausschließlich zu, und werden entweder von ihm persönlich, oder in seinem Namen und nach seinem Auftrage geleitet.

So unbeschränkt und ungetheilt aber das Recht des Regenten in Hinsicht der vollziehenden Gewalt in allen neuen Verfassungen ausgesprochen wird; so liegt es doch im staatsrechtlichen Charakter des constitutionellen Lebens, daß der Regent in Hinsicht der gesetzgebenden Gewalt theilweise beschränkt erscheint, so daß er, in der octroirten Verfassung, entweder selbst die Abgeordneten des Volkes zu einer bestimmt bezeichneten Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt berechtigte, oder daß er, in einer vertragsmäßig begründeten Verfassung, mit den Abgeordneten des Volkes über seinen und ihren Antheil an der Gesetzgebung eine förmliche Uebereinkunft abschloß, während in den, von den Volksvertretern entworfenen, Verfassungen der Regent (wie namentlich in den Republiken) blos als das Organ der vollziehenden Gewalt, mit völligem Ausschlusse von der gesetzgebenden, oder höchstens mit einem suspendirenden Veto in Betreff der von den Reichsständen beantragten Gesetze, erscheint. — In diesem verfassungsmäßigen Antheile der Abgeordneten des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt liegt aber der Hauptunterschied zwischen dem Absolutismus und dem constitutionellen Leben. Denn im Charakter des Absolutismus ist der Regent, in gleichem Maaße und auf gleiche Weise, der unbeschränkte und alleinige Gesetzgeber im Staate, wie er die Gesammtrechte der vollziehenden Gewalt in sich vereinigt. Allein im Charakter des constitutionellen Lebens ist der Regent zwar,

wie der absolute Monarch, der alleinige Repräsentant der vollziehenden Gewalt, dagegen in Hinsicht der gesetzgebenden Gewalt an die Mitwirkung der Abgeordneten des Volkes gebunden.

Der Antheil des Regenten und der Abgeordneten des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt kann aber auf verschiedene Weise bestimmt seyn, so daß bei den neuen Verfassungen zunächst darnach gefragt wird, wem die Initiative der Gesetze (das Recht des ersten Antrages zu neuen Gesetzen, so wie zur Veränderung oder Abschaffung der vorhandenen) zusteht. Es ist nämlich, theils nach der politischen Theorie, theils nach den geschichtlich vorliegenden Bestimmungen in den neuen Verfassungen, eine dreifache Modification der Initiative der Gesetze denkbar. Diese Initiative steht entweder ausschließend der Regierung, oder ausschließend den Abgeordneten des Volkes, mit einem dem Regenten vorbehaltenen Veto, oder beiden gemeinschaftlich zu *).

Hat die Regierung ausschließlich die Initiative der Gesetze; so hängt es blos von ihrem Ermessen ab, ob und welche neue Gesetze sie überhaupt für nöthig findet; ob und welche bestehende Gesetze, nach ihrer Ansicht, der Veränderung und Fortbildung, oder der Abschaffung bedürfen, und unter welchen Formen der Abfassung und Behandlung des Gegenstandes, des Umfanges und des Tones, sie die Entwürfe zu Gesetzen an die Kammern gelangen lassen will. — In diesem Falle werden die Abgeordneten des Volkes blos auf das sogenannte „Petitionsrecht" — das

---

*) Vergl. mein „constitutionelles Leben rc.," S. 139.

Recht, den Regenten um ein neues Gesetz, oder um die Veränderung und Abschaffung des bestehenden zu bitten — beschränkt. Legt die Verfassung die Initiative der Gesetze in die Mitte der Abgeordneten des Volkes; so ist der Regent blos auf die Rechte der vollziehenden Gewalt beschränkt, und in Hinsicht der Gesetze verpflichtet, die von den Kammern beschlossenen Gesetze öffentlich bekannt zu machen, sie in seinem Namen vollziehen zu lassen, und über die ununterbrochene Vollziehung derselben zu wachen. Wenn gleich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diese Form der Initiative der Gesetze, in Republiken zweckmäßig sich bewährt, wo das Staatsoberhaupt nicht eine erbliche und lebenslängliche persönliche Würde, wie in Monarchieen, sondern nur das höchste Amt im Staate auf gewisse Jahre bekleidet; so ist sie auf Monarchieen nicht ohne Schwierigkeit anwendbar, weil sie die Wirksamkeit des Regenten zu sehr beschränkt. — Es kann aber auch die Initiative der Gesetze beiden, dem Regenten und den Kammern, gemeinschaftlich (wie in Großbritannien, und in Frankreich nach der revidirten Charte vom 7. Aug. 1830 *)), und zwar so zustehen, daß jedes einzelne Mitglied beider Kammern den schriftlichen Antrag zu einem neuen Gesetze machen kann. Wo die Initiative der Gesetze gleichmäßig der Regierung und den Kammern zukommt, gelangen die Gesetzesentwürfe von der Regierung an die beiden Kammern zur Begutachtung, Modification, An-

*) Der §. 14 lautet: „La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la Chambre des Pairs, et la Chambre des Deputés.“

nahme oder Verwerfung, und zwar so, daß es — mit Ausnahme des Budgets, welches jedesmal zuerst an die zweite Kammer gelangen muß — der Regierung frei stehet, an welche Kammer der Gesetzesentwurf zuerst gelangen soll. Auf gleiche Weise werden die von den Kammern ausgehenden Gesetzesentwürfe der Regierung zur Annahme, Modification oder Verwerfung vorgelegt.

Die Geschichte Großbritanniens bezeugt es, daß diese gleichmäßige Initiative der Gesetze die zweckmäßigste, und den beiden andern Formen der Initiative vorzuziehen sey. Trägt man aber in einigen Staaten Bedenken, die unbedingte gleichmäßige Initiative in der Verfassung auszusprechen; so wird das den Kammern zugetheilte Recht, Anträge zu Gesetzen an die Regierung gelangen zu lassen, deren Stelle theilweise vertreten, weil Anträge berücksichtigt und beantwortet werden müssen, während das sogenannte Recht der Bitte, dafern es von den Kammern geübt wird, von der Regierung unberücksichtigt bleiben kann, weil die Gewährung einer Bitte nicht zu den officiis perfectis, sondern zu den officiis imperfectis gehört. — Selbst aber da, wo die Verfassung die gleichmäßige Initiative ausspricht, werden die meisten Gesetzesvorschläge von der Regierung ausgehen, theils weil die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden die häufigsten Erfahrungen von den Fällen machen, wo Gesetze fehlen, oder veraltet sind, theils weil die Regierung, von ihrem hohen Standpuncte aus, in ihren Vorschlägen zugleich die wirksamsten Mittel aufstellen kann, den gefühlten Bedürfnissen abzuhelfen. — Will man endlich die möglichen Fälle im Voraus beseitigen, daß ein vom Regenten ausgehender Gesetzesent-

wurf von den Kammern verworfen werden könnte; so dürfte es zweckmäßig seyn, die von oben ausgehende Initiative nicht vom Regenten selbst (wo sein Name an der Spitze des Entwurfes stehen müßte), sondern von der Regierung, d. h. von den Ministern unterzeichnen zu lassen. Geschieht dies; so hat die gleichmäßige Initiative kein Bedenken, weil dann die Entscheidung dem Regenten ausschließlich zukommt, der gleichmäßig über seiner Regierung, wie über den Kammern steht. — Außerdem muß die Verfassung festsetzen, theils wie oft ein Gesetzesentwurf öffentlich in der Kammer vorgelesen werden muß, bevor über ihn gesprochen, und dann abgestimmt werden darf; theils auf welche Weise die Ausschüsse (Commissionen, Deputationen) aus den Kammern gebildet werden sollen, welche — nach ihrer Sachkenntniß — mit der Prüfung und Begutachtung der einzelnen in die Kammern gebrachten Gesetzesvorschläge beauftragt werden, bevor die allgemeine Erörterung und Abstimmung darüber erfolgt.

Unter allen Gesetzesvorschlägen behauptet aber das von der Regierung ausgehende Budget das höchste politische Gewicht. Es muß, in allen constitutionellen Staaten mit zwei Kammern, zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, bevor es an die erste Kammer gelangen kann. Ob nun gleich die einzelnen neuen Verfassungen über die Behandlung des Budgets in den Kammern sehr verschiedenartige Bestimmungen aufgestellt und Mittel der Ausgleichung bei entgegengesetzten Ansichten vorgeschlagen haben; so scheint doch die Bestimmung der brittischen Verfassung jeder andern vorzuziehen zu seyn, nach welcher das, von dem Unterhause angenommene, Budget von dem Oberhause ent-

weder unbedingt verworfen, oder ohne irgend eine Veränderung angenommen werden muß.

Die übrigen constitutionellen Rechte der Kammern in Beziehung auf die Gesetzgebung sind in den meisten neuen Verfassungen dahin bestimmt, daß ohne die Berathung und die Zustimmung der beiden Kammern kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, des Eigenthums und der Presse betrifft, erlassen, und kein schon bestehendes abgeändert, authentisch erklärt, oder aufgehoben werden kann. Selbst Handelsverträge, welche neue gesetzliche Einrichtungen zur Folge haben würden, sind den Kammern vorzulegen. — Allein in den meisten Staaten, welche neue Verfassungen erhalten, ist die neue Gestaltung der ganzen Gesetzgebung die nothwendige Folge des völligen Neubaues des innern Staatslebens. Schwerlich läßt sich ein neues zeitgemäßes Grundgesetz denken, welchem nicht neue bürgerliche, Straf-, Proceß- und Handelsgesetzbücher folgen müßten. Ob nun gleich die Regierung einzelne ausgezeichnete Männer mit der Bearbeitung der Entwürfe zu solchen neuen Gesetzbüchern beauftragen, und sodann diese Entwürfe von den dabei betheiligten Staatsbehörden begutachten und prüfen lassen kann; so muß doch die öffentliche Annahme und Einführung derselben an die Zustimmung der Stände gebunden werden, weil keine Bestimmung eines neuen Gesetzbuches mit dem Inhalte und Geiste der Verfassung selbst im Widerspruche stehen darf, sondern unmittelbar mit den Grundbestimmungen der Verfassung zusammenhängen muß.

An diese Rechte der Kammern schließt sich das Recht der Beschwerdeführung wegen der Verletzung

der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung, so wie das Recht an, die höchsten Verwaltungsbehörden zur Verantwortung zu ziehen, und, im äußersten Falle, sogar in Anklagestand zu versetzen. Denn in der constitutionellen Monarchie ist nur der Regent unverantwortlich; alle Beamte des Staates, von dem höchsten bis zum untersten, sind für die Art und Weise ihrer Amtsführung verantwortlich. Wenn in autokratischen Staaten diese Verantwortlichkeit der Beamten nur in Beziehung auf den Regenten statt findet; so wird sie in den constitutionellen Staaten auch auf die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten gegen beide Kammern ausgedehnt. Doch muß in einzelnen organischen Gesetzen die Art und Weise der Beschwerdeführung und der Anklage, so wie der Untersuchung und Entscheidung dieser Anklage durch einen selbstständigen höchsten Gerichtshof, mit der größten Umsicht bestimmt werden. Denn ein solches Gesetz muß gleichmäßig darauf berechnet seyn, theils die Rechte der vollziehenden Gewalt gegen jede kecke und kühne Aufregung des Parteigeistes zu sichern und zu behaupten, weil sonst die höchsten Staatsbeamten in ihrer kraftvollen und wohlthätigen Wirksamkeit für die Gesammtzwecke des Staates sehr häufig gehindert werden würden; theils die wirklichen Verletzungen der Verfassung und die thatsachlichen Ausschreitungen der Verwaltungsbehörden in das Licht der Wahrheit zu stellen, um nach diesen Ergebnissen den Gang des Rechts zu verfolgen.

Zu den schwierigsten Fragen gehört, ob den Kammern ein verfassungsmäßiges Recht in Hinsicht der auswärti-

gen Angelegenheiten zustehen darf. — Für teutsche constitutionelle Staaten erledigt sich diese Frage von selbst durch die Bestimmung und den politischen Charakter des teutschen Staatenbundes; bedenklicher ist aber die Entscheidung in den großen europäischen Staaten. Die Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten hat so viele zarte Seiten und erfordert, in den meisten Fällen, eine so unbedingte Verschwiegenheit, daß die Geheimnisse der Diplomatie mit der Oeffentlichkeit des constitutionellen Lebens in den Kammern der Volksvertreter beinahe unvereinbar sind. Bei diesen Schwierigkeiten scheint die Staatspraxis Großbritanniens den besten Ausweg darzubieten. Dem Könige Englands steht allerdings das Recht zu, Krieg zu erklären; allein er ist bei den dazu erforderlichen Summen an die Einwilligung des Parlaments gebunden, das jedesmal die Summen zu Kriegen verweigert, welche den brittischen Staatsinteressen fremd (und folglich unpopulär) sind. So wird die Kriegslust brittischer Könige und Minister durch die öffentliche Stimme gezügelt, ohne daß der König verfassungsmäßig beschränkt wäre, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Selbst wenn die auswärtigen Angelegenheiten im Parlamente zur Sprache kommen, giebt es eine Grenze der ministeriellen Mittheilungen darüber, die weder von der Diplomatie überschritten, noch von den Forderungen der Parlamentsglieder verletzt wird.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels gehört nur nach ihren allgemeinsten Bestimmungen in die Verfassung; das Einzelne muß durch ein organisches Preßgesetz bestimmt werden, das durchgehends auf den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung beruht. —

Es giebt aber in Hinsicht der Presse drei verschiedene Systeme: die unbedingte Preßfreiheit, mit völliger Aufhebung der Censur, allein mit einem Preßgesetze gegen alle durch die Presse erfolgte Verletzungen der Privat- und öffentlichen Rechte; die unbedingte Censur, so daß alles, was gedruckt wird, ohne Ausnahme, einer vorausgegangenen — bald strengen und einseitigen, bald milden und schonenden, bald selbst einer durch geheime Instructionen geleiteten — Censur unterworfen wird; und das gemischte System der Preßfreiheit und Censur, nach welchem die öffentliche Verhandlung aller inländischen Angelegenheiten völlig von der Censur entbunden, und nur den Bestimmungen des Preßgesetzes über die Verletzungen der Privat- und öffentlichen Rechte durch die Presse unterworfen ist, die Censur aber für die auswärtigen Angelegenheiten, namentlich in Hinsicht der öffentlichen Urtheile über diejenigen Regierungen des Auslandes besteht, welche mit dem einheimischen Staate ein reciprokes Verhältniß vertragsmäßig eingingen. Doch kann, im Charakter dieses gemischten Systems, nächst den auswärtigen Angelegenheiten, auch die sogenannte periodische Presse der Censur untergeordnet, es müssen aber alle wissenschaftliche, und ihrem Umfange nach größere, Werke von der Bevormundung der Censur entbunden werden.

Bezieht man die Frage nach der Freiheit der Presse auf die drei politischen Systeme, von welchen das eine, oder das andere, jeder neuen Verfassung mehr oder weniger zum Grunde liegt; so weiset die Erfahrung nach, daß die unbedingte Preßfreiheit mit dem Repräsentativsysteme, die unbedingte Censur mit dem stän-

dischen Systeme, und die theilweise Verbindung der Censur mit der, als Norm geltenden, Preßfreiheit mit dem Systeme der staatsbürgerlichen Interessen in genauem Zusammenhange stehet. In Repräsentativstaaten, wie Großbritannien, Nordamerika und Frankreich, ist die Preßfreiheit eine politische Nothwendigkeit, und das öffentliche Staatsleben ohne sie nicht denkbar. Die höchsten Behörden sind an diese öffentliche Controle ihrer Handlungen gewöhnt, und der hohe politische Rang dieser Reiche sichert sie vor den Reclamationen des Auslandes, sobald dasselbe durch die freien Aeußerungen der inländischen Presse sich verwundet fühlt. Nie kann und wird die Censur in solchen Repräsentativstaaten wieder eingeführt werden, obgleich die auf Rechtsverletzungen gesetzten Strafen in den Preßgesetzen dieser Staaten nichts weniger, als gelind sind. — Dagegen wird in Staaten mit rein ständischen Verfassungen die Censur fortdauern, wenn sie auch, nach der Verschiedenheit der Ansichten der höchsten Behörden, bald milder, bald strenger sich ankündigt. — In den Staaten endlich, deren Verfassung zwischen dem reinrepräsentativen und reinständischen Systeme die eigentliche Mitte hält, wenn sie gleich, in dem Neubaue ihres innern Lebens, mehr dem gemilderten repräsentativen, als dem modernisirten ständischen Systeme sich nähern, — namentlich in den teutschen Staaten, die durch gemeinsame Bundesbeschlüsse und durch vielfach beschränkende Rücksichten auf die Nachbarstaaten und die absoluten europäischen Großmächte gebunden sind, dürfte — wenigstens für den Augenblick der Gegenwart — das gemischte System der Preßfreiheit und der Censur das anwendbarste in dem

Sinne seyn, daß die Censur nur für die auswärtigen Angelegenheiten, und höchstens auch für die periodische Presse gelte, ein zeitgemäßes Preßgesetz aber alle Rechtsverletzungen durch die Presse vermittelst eines Geschwornengerichts zur Entscheidung bringe. — So wie das unbedingte Ideal der Herrschaft des Rechts jedem Staate und jeder Verfassung zum Grunde liegt, wenn es gleich in der Wirklichkeit, wegen der Masse der politisch Unmündigen, unter die Gewährleistung des Zwanges gestellt werden muß; so ist auch die unbedingte Preßfreiheit ein Ideal, dessen Verwirklichung, gegen die Versuche der politisch Unmündigen, entweder unter die Prävention der Censur, oder unter ein Preßgesetz gestellt wird, welches die Strafen, nach erfolgten Rechtsverletzungen durch den Mißbrauch der Presse, ausspricht. Allerdings steht in allen Verhältnissen des Bürgerthums das Ideal höher, als die Wirklichkeit; die Wirklichkeit darf aber dem Ideale nicht im Sturmschritte, sondern im Charakter ununterbrochen fortschreitender Reformen zugeführt werden!

Bereits in der Lehre von dem Staatsbürgerrechte wurden diejenigen Rechte genannt, welche jede neue Verfassung mit Bestimmtheit aussprechen muß, weil man nicht annehmen darf, daß in einer Verfassung etwas schon von selbst sich verstehe, wenn es auch nicht wörtlich darin bezeichnet wäre. Zu diesen Rechten gehören: die persönliche Freiheit, mit ausgesprochener Aufhebung der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, des Dienstzwanges, der ungemessenen und gemessenen Frohnen, und der Zehnten; die Gleichheit der Gesetze für alle Staatsbürger,

und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen, und Niemand verhaftet, verfolgt oder bestraft werden darf, als in der, in den Gesetzen bestimmten, Form; die gleichmäßige Besteuerung Aller, selbst der Domainen und der geistlichen Güter, nach dem Maasstabe des reinen Ertrages, doch nach vorausgegangener Entschädigung der bisher Bevorrechteten; und gleichmäßige Berechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf Geburt oder kirchliches Bekenntniß zu jedem Staatsamte, nach dem einzigen Maasstabe der persönlichen Tüchtigkeit; die gleichmäßige Berechtigung aller im Staate bestehenden Kirchen zu dem Schutze und der Vorsorge des Staates; die völlige Entschädigung jedes Staatsbürgers, welcher, für anerkannte Zwecke des Staates, einen Theil seines Eigenthums oder wohlerworbene Privatrechte dem Staate überlassen muß; die völlige Aufhebung der Güterconfiscation; die Gewähr, daß nie außerordentliche Gerichte (sogenannte Prevotalhöfe) für gewisse Vergehen und Verbrechen errichtet werden dürfen; und die Gewähr des Briefgeheimnisses durch die criminelle Ahndung der Verletzung desselben.

So weit und groß ist der Kreis der Rechte des Regenten und der Abgeordneten des Volkes, welche in jeder Verfassung mit Bestimmtheit und Klarheit ausgesprochen werden müssen. — Allein auch die Hauptgegenstände der Staatsverwaltung gehören, nach ihren allgemeinsten Grundzügen, in die Verfassung, obgleich die Durchbildung dieser Grundzüge, in Hinsicht der einzelnen Zweige der

Staatsverwaltung, den deshalb zu erlassenden organischen Gesetzen vorbehalten bleibt *), welche die Ergänzung der Verfassungsurkunde bilden.

Die Verfassung erklärt sich aber, in Hinsicht der Verwaltung, zuerst über den Staatsdienst im Allgemeinen, über die Berechtigung und Befähigung zu demselben, über die Anstellung, Versetzung, Suspension, Entlassung, Emeritirung und Pensionirung, mit Beseitigung aller Anwartschaften auf künftig zu erledigende Aemter, und mit der Gewähr, daß ohne gerichtlichen Ausspruch kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, oder ohne seine Zustimmung auf eine andere Stelle versetzt, oder in seinem rechtmäßigen Diensteinkommen verkürzt werden darf. Das organische Gesetz einer Dienstpragmatik enthält die constitutionellen Bestimmungen über alle diese Verhältnisse.

Weiter bezeichnet die Verfassung die Bestimmung, Organisation und den Wirkungskreis der höchsten und der höhern Staatsbehörden: der Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Polizei, der Finanzen, des Cultus, des Handels und der Gewerbe, des Kriegswesens, der Kolonieen u. s. w., die, nach der Größe des Staates, entweder einzeln bestehen, oder in den kleinern Staaten theilweise mit einander verbunden werden; — des Staatsrathes nach seinen verschiedenen Sectionen für die einzelnen Hauptzweige der Staatsverwaltung; — der Oberbehörden für die Ge-

*) Da in dem zweiten Theile dieses Werkes die einzelnen Theile der Staatsverwaltung im Charakter des constitutionellen Systems ausführlich behandelt werden; so genügt es hier an der Nomenclatur derselben.

rechtigkeitspflege (mit ausgesprochener völliger Trennung derselben von allen Verwaltungsbehörden und mit bereits erfolgter, oder doch vorbereiteter, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit), für die Polizei, für die Finanzen, für den Cultus (Kirchen-, Erziehungs-, Medicinalwesen, Preßangelegenheiten, Kunstgegenstände u. s. w.), und für die Vertheidigung des Staates. Zugleich muß die Verfassung im Allgemeinen bestimmen, ob sämmtliche Minister zu einem Ministerconseil vereinigt werden, und ob dem Staatsrathe eine berathende, oder entscheidende Stimme zusteht?

In einfachen Andeutungen stellt die Verfassung in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richterstandes, die Grenzen der Befugnisse der einzelnen Behörden, die Verhältnisse der Anwälte, die Form des gerichtlichen Verfahrens (ob mündlich, oder schriftlich, ob und in welchen Fällen öffentlich, ob mit Einführung von Friedensrichtern und Geschwornengerichten), die Bedingung, daß alle gefällte Urtheile die Angabe der Gründe enthalten müssen, und das Begnadigungsrecht des Regenten auf. — In Hinsicht der Finanzen spricht die Verfassung den Grundsatz der Erhebung der Steuern und Abgaben nach dem Maasstabe des reinen Ertrages aus, und enthält zugleich die Bestimmungen über die Anordnung des Budgets nach den einzelnen ministeriellen Etats, und über die Rechte der Abgeordneten des Volkes bei der Bewilligung, Vertheilung und Erhebung der Steuern, so wie bei der Controle der Berechnung derselben. — In Hinsicht des Cultus sichert die Verfassung allen im Staate anerkannten Kirchen gleiche Rechte und gleichen Schutz, so wie die gesammten Kirchen des Staates, nach Lehre,

Cultus, Liturgie, Disciplin und Güterbesitz unter der Oberaufsicht des Staates stehen. Auf gleiche Weise spricht sie für die gesammten Erziehungsanstalten die Oberaufsicht, den Schutz, die Leitung und die zeitgemäße Ausstattung derselben durch die Staatsbehörden aus. — Was endlich die Vertheidigung des Staates betrifft; so stellt die Verfassung den Grundsatz der allgemeinen Verpflichtung aller Staatsbürger zur Vertheidigung desselben, doch mit den Modificationen auf, welche durch die Rücksichten auf körperliche Beschaffenheit, auf die Unentbehrlichkeit der Individuen für den häuslichen Wohlstand der Familien, und auf die wesentlichen Staatszwecke des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, der Wissenschaften und des Staatsdienstes geboten werden. Zugleich muß die Verfassung die Berechtigung aussprechen, Ersatzmänner zu stellen; sie muß die Gesammtzahl des stehenden Heeres, nach dem Verhältnisse der Gesammtbevölkerung des Staates, festsetzen; sie muß über das Verhältniß des stehenden Heeres zu den Communalgarden (und zur Landwehr), über die Länge der Dienstzeit im activen Heere, und über die Leistung des Eides auf die Verfassung von Seiten des stehenden Heeres sich erklären. — Die Errichtung neuer Majorate und Fideicommisse wird durch die Verfassung untersagt, und zugesichert, daß weder Monopole, noch Privilegien, noch Moratorien, wohl aber Patente und Prämien von der Regierung bewilligt werden sollen.

Auf ähnliche Weise nimmt das Grundgesetz die allgemeinsten Bestimmungen für die Gestaltung der Gemeinde-, Städte-, Bezirks- und Kreisord-

nung, so wie für die Organisation und den Wirkungskreis der Provinzialstände, — wo diese für nöthig gehalten werden, — und die Grundzüge des Wahl- und Preßgesetzes in sich auf.

Uebrigens müssen die geschichtlichen, örtlichen und eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Staates darüber entscheiden, ob (was in großen Reichen dringend nöthig ist) die Kammern jährlich, oder (in mittlern Staaten) aller zwei Jahre, oder (in kleinern Staaten) nach dem Ablaufe von drei Jahren, zusammenberufen werden sollen; auf wie lange die Dauer der Versammlungen bestimmt wird; wie oft, und nach welchem Maasstabe (ob zu einem Drittheile, oder zur Hälfte, oder jedesmal ganz) die Abgeordneten erneuert werden; ob beide Kammern das Recht haben, ihre Präsidenten selbst zu wählen, oder ob die Regierung den Präsidenten der ersten Kammer jedesmal — ohne Vorschlag der zweiten Kammer, — den Präsidenten der zweiten Kammer aus drei ihr von der Kammer vorgeschlagenen Candidaten ernennt; auf welche Weise die Wahl und Bestätigung der Vicepräsidenten und Secretaire beider Kammern erfolgt; welche Stellung die Minister und Regierungsbevollmächtigten in der Mitte der Kammern behaupten, und ob sie namentlich bei der Abstimmung abtreten; und ob und welche Diäten den Mitgliedern beider Kammern verfassungsmäßig zustehen. — Eben so muß die Verfassung das Recht des Regenten aussprechen, die Versammlungen der Kammern zu vertagen, zu suspendiren und gänzlich aufzulösen, in welchem letztern Falle eine neue

Wahl der Abgeordneten nach Ablauf von sechs Wochen erfolgen muß.

Von hoher politischer Bedeutsamkeit ist die Bestimmung der Verfassung über die Bedingungen, unter welchen das Grundgesetz revidirt und verändert werden soll. Der zweckmäßigste Ausweg scheint zu seyn, daß gleichmäßig der Regierung, wie den Kammern, das Recht zustehe, den Antrag auf eine theilweise oder gänzliche Veränderung der Verfassung zu machen, doch mit der Einschränkung, daß, wenn der Antrag deshalb von den Kammern ausgehet, in jeder Kammer eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen für die Veränderung sich erklären muß.

Eine vorzügliche Gewährleistung der Verfassung beruht auf der Begründung eines bleibenden Ausschusses aus Deputirten beider Kammern (aus der ersten zu einem Drittheile, aus der zweiten zu zwei Drittheilen, von jeder Kammer selbst erwählt), besonders in den Staaten, wo die Kammern nicht jährlich sich versammeln. Zum Geschäftskreise des Ausschusses gehört, über die Aufrechthaltung der Verfassung selbst, und über alle Bedrohungen und Verletzungen derselben durch die verwaltenden Behörden, so wie über die pünctliche Vollziehung der gefaßten constitutionellen Beschlüsse zu wachen; das Interesse der Abgeordneten des Volkes in deren Abwesenheit wahrzunehmen und gegen jeden Angriff zu behaupten; die Rechnungen der bewilligten Steuern zu prüfen und abzunehmen, besonders aber das Schuldenwesen des Staates in Hinsicht der pünctlichen Zinsenzahlung zu beaufsichtigen, und mit der Regierung, sowohl in Hinsicht der Ausführung der constitutionellen Beschlüsse, als in Betreff der, in der nächsten

Landesversammlung zu berathenden, Gegenstände in ununterbrochener Verbindung zu bleiben *). Daß aber weder der ganze Ausschuß, noch einzelne Mitglieder desselben den Kreis ihrer Wirksamkeit zu überschreiten und eine größere Macht sich anzumaßen suchen, als ihnen verfassungsmäßig zusteht, muß durch die umsichtigste Fassung der, dem Ausschusse ertheilten, Rechte verhütet werden. — Der bleibende Berather und Protocollführer des Ausschusses, zugleich der Vorstand des landständischen Archivs, ist ein, von den gesammten Abgeordneten des Volkes auf Lebenszeit erwählter, Syndicus, der, außer seinem Amte, weder ein anderes Staatsamt bekleiden, noch ein anderes Geschäft (z. B. die Advocatur) führen darf. Er wird von der Landesversammlung besoldet, und ist ihr unmittelbar verantwortlich, steht aber, nach seinem öffentlichen Dienstverhältnisse, unter der Dienstpragmatik des Staates.

So mannigfaltig, reich und groß ist der Kreis des constitutionellen Lebens! so wichtig sind seine Bedingungen für die Verjüngung der Völker und Staaten! — Mögen daher immer, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die einzelnen neuen Verfassungen in vielfachen Bestimmungen von einander abweichen, und bald mehr, bald weniger freisinnig, oder engherzig sich ankündigen; bald mehr oder weniger von dem Alten, ja selbst von dem zum Theile Veralteten, beibehalten, bald großartiger und bestimmter

*) Allerdings fehlen solche Ausschüsse in Großbritannien und Frankreich; in beiden Ländern treten aber die Parlamente jährlich zusammen. Dagegen sind sie in den Verfassungen Würtembergs, Badens und Churhessens nach ihrem Wirkungskreise constitutionell begründet.

den Anforderungen der Zeit an den Neubau des innern Staatslebens entsprechen; so muß doch eben diese Mannigfaltigkeit und dieser Reichthum der verschiedenartigsten Verfassungsformen in den neben einander bestehenden constitutionellen Staaten und Reichen die weitere Verbreitung des constitutionellen Lebens selbst wesentlich befördern, und die Vorzüge desselben vor dem Absolutismus thatsachlich nachweisen. Nie kann und wird zwar der Absolutismus ganz von der Erde verschwinden; nie über alle Staaten und Reiche das constitutionelle Leben sich verbreiten; allein an Cultur, Wohlstand, Reichthum, und an geistiger und sittlicher Kraft werden fortan die constitutionellen Staaten die absoluten überragen, sobald nicht der Mehlthau des innern Parteienkampfes, und die Macht der Reaction von außen, die schöne Blüthe des constitutionellen Lebens frühzeitig vergiftet und zerstört!

Ende des ersten Theiles.

